Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwabe, Ernst, 1754-1824

D. Ernst Schwabe'ns Anweisung zu den Pflichten und Geschäften eines Stadt- oder Land-Physikus

Bd.: Zweiter Theil

Erfurt 1787

Pol.civ. 137 x-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767389-7
VD18 80500749

D. Ernst Schwabe'ns

Anweisung

zu den

Pflichten und Geschäften

eines

Stadt- oder Land-Physikus.

Zweiter Theil.

Mit einer Vorrede

vom

Herrn Hofrath Gruner

in Jena.

Erfurt, 1787.

bei Georg Adam Keyser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der Verfasser dieser nützlichen und brauchbaren Schrift, Herr D. Schwabe, hatte bei der Abfassung des ersten Theils keine andere Absicht, als dem jungen Arzte den nöthigen Unterricht in entfernten und nähern Physikatsgeschäften zu ertheilen, nicht aber den alten und wohlgeübten Physikus zu belehren. Dieser weiß ohnedies alles schon, was hier und in dem vorigen Theile vorgetragen wird, oder glaubt es doch besser zu wissen, jener aber bedarf einen sichern Führer, um die Menge der vorkommenden Fälle zu kennen, ehe er

in die Nothwendigkeit des Gebrauchs kommt. Hier war also nichts Neues und Unerhörtes zu erwarten, sondern blos getreue und deutliche Darstellung des Bekannten, und Verwebung der zerstreuten Materialien in ein Ganzes. Er folgte dem Faselius, als dem vornehmsten Führer, und fügte das Mangelnde aus andern bewährten Schriftstellern bei, um sich der Vollständigkeit und Vollkommenheit so gut, als möglich, zu nähern. Ob und in wie weit Er seinen Zweck erreicht, und den angelegten Plan gehörig ausgeführt habe, dies werden die Kenner und unpartheiischen Richter am besten bestimmen können. An deren Richterstuhl appellirt der bescheidene Schriftsteller, und der Verfasser dieser Anweisung hört die leidenschaftlichen Machtsprüche der doctorirten Apotheker und ähnlicher Gegner gelassen an. Sie schaden nicht ihm, sondern dem rechtschaffenen Verleger.

Das aufgetragene Amt eines Vorredners verstattet mir nicht, die etwanige Mängel des Schriftstellers aufzudecken, und die kleinen Flecken, die hier und da befindlich sind, übermäßig zu vergrößern. So viel aber kann ich doch, ohne einigen Schein der Partheilichkeit, behaupten, daß dies Werk in seiner Art das einzige sei, d. i. eine Samlung des Wissens-

würs

würdigen von Physikatsangelegenheiten, die sich in einzelnen Entwürfen, Abhandlungen u. s. w. als Bruchstücke, vorfinden lassen; daß der Verfasser, so viel an ihm lag, den vorhandenen Stoff gehörig verarbeitet, die Sachen in möglichster Ordnung vorgetragen, und die Begriffe hinlänglich zu bestimmen gesucht habe, folglich mehr Schonung, als bittere Kritiken verdiene, wenn etwan hier und da eine Lücke vorgefunden, eine Begehungs- oder Unterlassungssünde bemerkt worden, der Vortrag aber bisweilen zu gedehnt scheinen solte. Es ist ja, nach dem alten Sprüchwort, leichter zu tadeln, als besser zu machen. Wer auf diesem gelegten Grund weiter und besser fortbauen kann und will, dem stestet dies ohnehin frei.

Desto auffallender und beleidigender ist das hämische Urtheil, das der Verfasser in der Erfurter noch mehr aber in der allgemeinen Literaturzeitung erfahren hat, und wie voraus zu vermuthen stehet, von dem nämlichen Recensenten der leztern auch in der allgemeinen deutschen Bibliothek erfahren wird: Denn seine Sprache verräth ihn, und seine Zudringlichkeit läßt alles von ihm vermuthen. Auf Ersuchen will ich die Beschuldigungen durchgehen und sichten.

 "Eine

"Eine solche Anweisung, — sagt man in der Erfurter gel. Zeitung 1786. 58. St. — ist unnöthig und entbehrlich, weil die Fürsten und Landescollegien den Physikus nicht in seinen Bemühungen gehörig unterstützen, und keine Besserung stehet zu hoffen, so lange nicht der Physikus auch Beisitzer im Policeikollegium ist." Beide Anforderungen sind zu voreilig und übertrieben. Wenn nichts geschrieben werden soll, ehe und bevor man den positiven Nutzen sieht; wenn Niemand eher Vorschläge zur Verbesserung thun darf, als bis das Bedürfniß dergleichen heischt, so haben Glaser, Campe, und andere wackere Männer vergebene Arbeit gethan. Wenn der Physikus nicht zu wissen braucht, was Gewissen, Pflicht und Obliegenheit von ihm fordern, weil seine auf Menschen- und Bürgerwohl abzweckende Bemühungen von den Amtleuten übersehen, und von den Landesregierungen verkannt werden, so möchten sich die Staaten bei einer solchen Philosophie und Art zu schlüßen eben nicht zum besten stehen. Der Recensent muß mit seines Landes oder obrigkeitlichen Einrichtung unzufrieden sein. Es ist zu spät, sich um die Löschanstalten zu bekümmern, wenn Schloß und Stadt schon brennet; Es ist eine elende Gattung von Physikus, die sich dann erst nach Physikatsunterricht umsieht,

wenn

wenn eine legale Besichtigung vorzunehmen, oder Bericht über ansteckende Seuchen zu erstatten ist. Ob aber der Staat viel dabei gewinnen werde, wenn der Physikus auch Siz und Stimme im Policeikollegium hat, ist ein Problem. Hoffentlich wünscht der Kritiker, der den Wunsch that, dies vermeinte Glück zu genüßen. Wenn die Policeiräthe ihre Pflichten kennen, und den guten Willen haben, alles Mögliche zur Erhaltung der Bürger beizutragen, so können sie den Physikus veranlassen, sein pflichtmäßiges Gutachten zu erstatten: Wollen sie aber nichts thun, so wird seine Gegenwart ganz entbehrlich und überflüßig sein. Bringt man nun noch dies in Anschlag, daß viele Physiker selbst nicht den Umfang ihrer Obliegenheiten kennen, und bei aller Einbildung sehr eingeschränkte Köpfe sind, andere aber sich am Namen begnügen, und für vielen Geschäften die Amtslasten dem erbetenen Amtsvertreter grosmüthig überlassen, so dürfte dieser Vorschlag wohl nicht leicht realisirt werden.

» Der Verfasser, — sagt der Recensent in der allgemeinen Literaturzeitung, — lehrt mehr, was der Praktiker, als was der Physiker braucht, erwähnt nichts von seinen Obliegenheiten und Vorschriften, und verweiset nicht auf Schriften. Kurz,

ein solches Handbuch erfordert alles, was der in Physikatsgeschäften ganz unbewanderte Verfasser nicht hat." Dies Urtheil ist äuserst unhöflich, und zum Theil falsch. Ein Gelehrter, der den andern mit so wenig Grund und ohne allen Anstand öffentlich beleidigt, weil er die Maske vor dem Gesichte hat, verdienet den Namen eines Gelehrten nicht. Freilich stehet vermöge des Plans (s. 1. Th. Vorr. S. 11.) in dem ersten Theile vieles, was der Praktiker so gut nützen kann, als der Physikus; Allein dieser sucht in einer vollständigen Anleitung auch über diejenigen Puncte Belehrung, welche in die medicinische Policei oder in das bürgerliche Recht einschlagen. Auch sind die 18 Kapitel des so verächtlich geächteten Theils von den Pflichten und Geschäften eines Physikus überschrieben, und der Mann muß sehr unverschämt sein, der sich unterstehet, solche Unwahrheiten hinzuschreiben. Die Verweisung auf Schriften dieser Art, war in einem Handbuch nicht wesentlich nothwendig, es sei denn, daß der Verfasser dadurch manchem sogenannten Physikus, der von Amts wegen ein paar Fundscheine geliefert, und aus Eitelkeit hat drucken lassen, dadurch eine Verbeugung machen sollte. Es ist ein scheinbares Unglück, daß der Verfasser grade kein Physikus ist, aber doch wohl kein Verbrechen,

daß

daß er, als gelehrter Arzt, von Physikatsgeschäften schreibt. Denn mancher Apotheker maaßt sich das Recht an, seine Meinung über medicinische Gegenstände laut zu sagen, und Niemand tadelt ihn, wenn er dies mit Bescheidenheit und Sachkenntniß thut.

Noch härter ist der Vorwurf, der Verfasser "habe nicht hinlängliche Kenntniß aller Theile der Arzneiwissenschaft." Hoffentlich mehr, als der verkappte Kunstrichter, der ihn nicht geprüft hat. Wenigstens hat Er förmlich und ordentlich studiret. — "Er habe keine geprüfte Erfarung, wisse nicht den Unterschied zwischen anwendbaren und unanwendbaren Vorschlägen, kenne die Lücken und Bedürfnisse der Policei im praktischen und theoretischen Sinne nicht." Ist viel gesagt; aber ohne Beweis, — also Seifenblasen. Die angegebenen Vorschläge sind meistens von andern gethan, und gröstentheils ausführbar, wenn auch der Verfasser nicht, durch Zufall und Kabalen behindert, Amts- oder Stadtphysikus heißt. Jeder unverfangener Leser mag hier richten, wer von beiden Recht habe. "Er habe andere genüzt." Ist erlaubt, und in einer Anweisung lobenswerth, wo Selbstdünkel scharfen Tadel verdiente. "Er sage

triviale Sachen." Kann in einem Handbuche für Anfänger nicht wohl vermieden werden. "Er kenne einige chemische Versuche nicht, und habe manches übersehen." Wäre wohl bei dem ersten Versuche dieser Art möglich und verzeihlich, wenn nur die ausgehobenen Beispiele das bewiesen, was sie beweisen sollen.

"Die Seifenauflösung im Weingeiste scheint der Verfasser bei den Prüfungsmitteln eines reinen Wassers nicht zu kennen." Wie aber, wenn Er es beflissentlich nicht erwähnt hätte, weil Er der Zuckersäure den Vorzug giebt? "Potasche oder ungelöschten Kalch in die Brandteweinsblase zu thun, ist schädlich." Ja wohl, nur hat der Verfasser dies (S. 90.) nicht gerathen, auch nicht alle Verfälschungsmittel angeben können und wollen. "Von der Unschädlichkeit des sogenannten französischen Rindviehfleisches und der mindern Bedenklichkeit des finnigten Schweinefleisches scheint der Verf. ebenfals nichts zu wissen." Jenes ist aus Versehen nicht ausdrücklich benahmt, und dieses allen Fleischern bekannt und verboten. Ueberhaupt aber ist die Frage: ob das besagte Fleisch so ganz unschädlich sei, als man glaubt? Es kommt doch alles auf den Grad des Uebels an, und ein Fleisch von

von kranken Thieren bleibt immer ein verdächtiges und ekelhaftes Fleisch." Die Vorschläge, wie den Volkskrankheiten vorgebeugt werden könne, mangeln." Ich dächte doch, es stünden die meisten im neunten Kapitel (S. 121. f.), und die etwanigen fehlenden hätten wohl aus Recensentenpflicht angeführt werden können.

"Daß der Gebrauch der meßingenen, kupfernen und zinnernen Geräthschaften in der Apotheke nicht statt haben solle, hat der Verf. nicht erwähnt." Freilich nicht, verstehet sich aber von selbst. Und doch finden sich dergleichen verpönte Geräthschaften in den Werkstädten der doctorirten und nichtdoctorirten Apotheker bis auf den heutigen Tag.

"Auch die Haltung eines Receptbuches in der Apotheke ist übergangen worden." Heißt doch wirklich einen ehrlichen Mann chikaniren. Denn der Verfasser gab dem Apotheker (S. 196.) die Regel, daß er überhaupt die Recepte wohl aufhebe.

"Es fehlt die Anweisung bei Apothekervisitationen, wie sie verrichtet werden sollen, die Entdeckung

ckung der chemischen Betrügereien, die Prüfung der Arzneimittel u. s. w." Das erste konnte nicht wohl ohne Weitläuftigkeit geschehen, das zweite wird bei der Visitation, die man in corpore vornimmt, selten gethan, zu dem dritten fehlet die vollständige Anleitung, wie die Aechtheit und Verfälschung der Arzneiwaaren zu erkennen sei. Wozu also diese vergebliche Tiraden!

"Bei Ertrunkenen würde eine frühzeitige Aderlässe den Tod befördern." Diese Behauptung hätte billig bestimmter ausgedrückt werden sollen, wenn man nicht den Verfasser damit necken will.

"Das siebenzehnte Kapitel ist das dürftigste. Die Hülfsquellen waren wohl nicht nur mager, sondern auch trübe und unrein." Leider! waren die Hauptquellen Campers und Weißens Preißschriften. Diese sind (denk' ich) doch nicht sogar erbärmlich, als der Krittler mit wegwerfender Miene den Leser überreden möchte.

"Das achtzehnte Kapitel von den Quacksalbern. Alte Klagen und bekannte Vorschläge." Thut wohl nichts zur Sache, ob sie neu oder alt sind, wenn

wenn sie nur am rechten Orte stehen, und der Absicht angemessen sind.

Jemehr man diese Beschuldigungen durchgehet, destomehr sieht man den boshaften Willen, dem Verfasser und Verleger offenbar zu schaden. Allenthalben guckt der Chymiste und Apotheker hervor. Immer drehet er sich in der Sphäre herum, wo er nicht so leicht fürchten darf, Blößen zu geben, und rechnet sogar seinem Gegner dies, als Mängel, an, daß er nicht Chemiste, Apotheker und Physikus ist, wie Er. Wie verächtlich wird ein solcher Kunstrichter, wenn man ihn in Gedanken anatomirt!

In diesem zweeten Theile hat der Verfasser die eigentlichen Obliegenheiten des Physikus vor Gericht näher zu erörtern gesucht, und das Wissenswerthe kurz und faßlich angegeben, auch allenthalben die Berichte oder Fundscheine, als Muster, aus den besten Schriftstellern beigefügt, z. B. Metzger, Ruef, Pyl, Daniel, Weiz, u. s. w. Hoffentlich wird man ihm nicht einzelne Sätze und strittige Meinungen zur Last legen, da Er nicht zeigen wollte, wie der Physikus dachte, sondern wie er referirte. Und dazu können die ausgehobene

Pro-

Proben gar wohl dienen, gesetzt auch, daß bei der verschiedenen Stimmung der Gemüther der eine lieber einen andern Bericht gewält haben würde. Diese kleine Verschiedenheit kann wohl nicht hinreichend sein, das Gute dieses Werks ganz zu verkennen oder hämisch zu tadeln. Wer in seiner Lage so viel thut, als er, unabhängig von andern, thun kann, hat immer die stille Beruhigung, zum Besten des Ganzen gearbeitet zu haben. Er kennet keine Mysterien in Physikatsangelegenheiten, die er nur alsdann erst nützt und ausübt, wenn er einmal Physikus wird, weil es — keine giebt, zeigt aber durch die That, daß er weiß, was zu einem Physikus gehöret, ehe er einer wird. Daß doch manche Leute, die sich Christen nennen, ihren Nächsten und Landsmann so gerne im Inn- und Auslande zu verkleinern suchen! Jena, den 6. April 1787.

D. Christian Gottfried Gruner.

Innhalt.

Innhalt.

Erstes Capitel.

Seite.
Etwas über die Nothwendigkeit der von einem Physikus an die Gerichte abzustattenden Berichten überhaupt 1

Zweites Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn Weibspersonen ihre Schwangerschaften verheimlichen, oder vor Gerichte verheelen, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls abzustattenden Fundscheinen oder Berichten zu wissen und zu beobachten nöthig hat 7

Drittes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn Weibspersonen schwanger zu sein vorgeben, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls abzustattenden Fundscheinen oder Berichten zu wissen und zu beobachten nöthig hat 13

Viertes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bey Fällen, wenn vor den Gerichten die Frage erör-

tert

tert werden muß, was eine reife oder unreife Frucht sei; wegen den deshalb von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und abzustattenden Fundscheinen oder Berichten, zu wissen und zu beobachten nöthig hat 18

Fünftes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bey Fällen, wenn vor dem Gerichte die Fragen entschieden werden müssen: was eine Mißgeburt sei? wie vielerlei es deren gebe, und welche Mißgeburten menschlich zu behandeln sein? wegen den deshalb von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls abzustattenden Fundscheinen und Berichten, zu wissen und zu beobachten nöthig hat 26

Sechstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bey Fällen, wo bei Gerichte die Fragen erörtert werden müssen: welches eine beseelte und lebensfähige Frucht sei, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls abzustattenden Fundscheinen oder Berichten, zu wissen und zu beobachten nöthig hat 40

Siebentes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn bei Gerichte die Erstgeburt, die unterge-

schobene

schobene Geburt und die Ueberschwängerung entschieden werden soll, wegen den rc. 44

Achtes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn er vor Gerichte eine rechtmäsige oder unrechtmäsige Frucht entscheiden und bestimmen soll, wegen den rc. 58

Neuntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn eine ledige Weibsperson mit einem Muttergewächse oder Mondfrucht niederkömmt, und die geschehene fleischliche Vermischung mit einer Mannsperson leugnet, wegen den rc. 67

Zehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Fällen, wenn vor Gerichte die gegenwärtige oder mangelnde Jungferschaft, bezweifelt oder behauptet wird, wegen den rc. 72

Elftes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn vor Gerichte die Frage erörtert werden muß: ob eine Weibsperson gebohren habe, wegen den rc. 80

Zwölftes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn vor Gerichte, wegen dem Alter und dessen Freiheiten sein Urtheil und Gutachten erfordert wird, wegen den rc. 84

Dreizehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn vor Gerichte Krankheiten erdichtet oder verheelet werden, wegen den ꝛc. 86

Vierzehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei gerichtlichen Besichtigungen toder Körper überhaupt zu wissen und zu beobachten nöthig hat 110

Funfzehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wo Vergiftungen vermuthet werden, oder dergleichen wirklich statt finden, wegen den ꝛc. 114

Sechzehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, da ein Menschenmord im genauen Verstande vermuthet wird, oder wirklich statt findet, wegen den ꝛc. 123

Siebenzehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, da ein Kindermord im genauen Verstande vermuthet wird, oder wirklich statt findet, wegen den ꝛc. 153

Achtzehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, da ein Mord der unzeitigen Geburt (aborticidium) vermuthet wird, oder wirklich statt findet, wegen den ꝛc. 187

Neunzehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn bei einem plötzlichen oder durch eine Verunglückung erfolgten Tod die Todesart nicht offenbar am Tage liegt, oder vor Gerichte in gewisser Rücksicht bezweifelt wird, wegen den rc. 194

Zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, da ein Inquisit weder im physikalischen, noch moralischen Verstande geschickt ist, entweder die ganze Tortur oder nur den oder jenen Grad davon auszuhalten, wegen den rc. 211

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Rücksicht der Leibesstrafen der Verbrecher, wegen den rc. 226

Zwei und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn vor Gerichte eine Nothzüchtigung erdichtet oder resp. geleugnet wird, wegen den rc. 231

Drei und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei den vor Gerichte angeblichen widernatürlichen Umständen einer verehelichten Person, welche die Ehescheidung verstatten, oder resp. nöthig machen sollen, wegen den rc. 239

Vier und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Rücksicht auf die nöthige Obsorge für eine gesunde Luft in einem Orte und dessen Gegend, wegen den ꝛc. 263

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Rücksicht auf die nöthige Obsorge für hinlängliche und gesunde Nahrungsmittel, wegen den ꝛc. 271

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Rücksicht der ansteckenden Krankheiten, wegen den ꝛc. 287

Sieben und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Rücksicht der Apotheker, Wundärzte und Hebammen, wegen den ꝛc. 298

Acht und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Rücksicht der Viehseuchen, wegen den ꝛc. 338

Erstes Capitel.

Etwas über die Nothwendigkeit der von einem Physikus an die Gerichte abzustattenden Berichten überhaupt.

Die vortreflichsten auf das Wohl eines Staats abzweckenden Anstalten und Bemühungen würden nie dasselbige völlig zu begründen vermögend sein, wenn nicht zugleich auch die genaue Ausübung der auf Gesetz und Billigkeit sich gründenden Belohnungen des Guten und Bestrafungen des Bösen hiermit verbunden würde. Sicherheit, Ruhe und Zufriedenheit hanget allerdings vorzüglich von der getreuen Handhabung der Gerechtigkeit ab; und eine Staatsverfassung ist gewiß immer die schlechteste, die mangelhafteste zu nennen, wo eben dieselbe nicht statt findet.

Es wird zwar in einem jeden Staate die Justiz verwaltet; allein ob diese immer gehörig und pflichtmäsig verwaltet wird, daran muß man allerdings zweifeln. Die Erfahrung beweiset dieses Gegentheil leider nur gar zu häufig und einleuchtend. Bald mangelt der Wille, bald die Thätigkeit, bald höhere Unterstützung, oder Betrieb, bald und vielleicht am meisten die Fähigkeit der Richter, die Justiz gehörig verwalten zu können.

Die Gegenstände, welche in das Gebiete einer Gerichtsbarkeit gehören, sind theils so unendlich mannigfaltig, theils aber auch so unermeßlich wichtig, daß ein Richter, wenn er seinem Posten gehörig und getreulich vorstehen will, nicht nur ein wahrer gelehrter, sondern auch ein rechtschafner, äuserst thätiger, sorgfältiger und unverdrossener Mann sein muß. Ein Richter kan aber, sei er auch immer in allem Betracht der Vollkommenste, wegen des ausgedehnten Feldes einer Gerichtsbarkeit, demohngeachtet ohne Beihülfe sein Amt nicht gehörig führen, er begehet auserdem Fehler über Fehler, und scheidert bald an dieser, bald an jener Klippe. Denn es giebt allerdings nicht wenig Fälle, die in die Gottesgelahrheit oder Arzneiwissenschaft und Physik einschlagen, wo er sich bald von dem Theologen, bald von dem Arzte und Physikus belehren lassen, und von denselben Aufschluß und Zurechtweisung erwarten muß. Ein Richter hat keine gefährlichere Klippen vor sich, als eben dergleichen Fälle; und er scheidert zuverlässig, wenn er der Leitung der kundigen Wegweiser nicht auf das genaueste achtet.

Man

Man verlangt zwar auch von einem Rechtsgelehrten, daß er die gerichtliche Arzneikunde inne haben müsse; allein diese Kenntniß ist ihm weder anreichend, noch giebt sie ihm das Recht, bei Vorfällen, ärztliche und physische Untersuchungen selbst anzustellen: Sondern sie kan und soll ihm nur so viel nüzen, um die Untersuchungen eines Arztes oder Physikers, und die von denselben darüber ausgestellten Fundscheine und Berichte gründlich beurtheilen zu können. Daher liegt jedem Beamten ob, bei Vorfällen, wo er einer ärztlichen oder physischen Aufklärung zur gehörigen Justizverwaltung bedarf, den bestimmten Kreißphysikus zu dem Ende zu requiriren, daß derselbe die Sache kunstmäsig und wissenschaftlich untersuchet und den wahren Befund, mittelst eines Attests, Berichts oder Fundscheins, (visum repertum, relatio medica, depositio, renunciatio,) sach- und pflichtmäsig bescheiniget und den Richter dadurch von der wahren Beschaffenheit der Sache hinlänglich unterrichtet.

Die Fälle, wo ein Richter eine ärztliche oder physische Aufklärung allerdings nöthig hat, sind so mannigfaltig und verschieden, daß es nicht möglich ist, ein spezielles Verzeichniß davon zu liefern. Es würde schon ein sehr ausgedehntes Geschäfte sein, wenn man alle nur erheblichen Fälle davon ausheben, dieselben anzeigen, das dabei zu bemerkende Nöthige angeben und eine oder etliche Vorschriften von den desfalls von dem Physikus zu leistenden Fundscheinen oder Berichten gewähren und aufstellen wollte. Ich werde meinem Plane schon eine hinlängliche Gnüge leisten, wenn ich nur die vorzüglich-

sten gerichtlichen medizinischen und physikalischen Fälle anzeige und dabei des von dem Physikus zu leistenden Nöthigen Erwähnung thue.

Es mag sich aber ein Fall ereignen, welcher es nur sei, wo der Richter eine ärztliche oder physische Aufklärung zur gehörigen Justizverwaltung bedarf, muß er den Physikus zur nöthigen Untersuchung der Sache gehörig und gesetzlich dazu auffordern oder requiriren. Dieses ist allerdings meistentheils nothwendig, und es sind gewiß nur wenige Fälle, wenigstens solten derer nur wenige sein, wo ein Physikus unaufgefordert Untersuchungen anstellet und sein Gutachten den Gerichten abstattet. Es ist aber jedoch keineswegs nöthig, daß die Aufforderung des Physikus von den Gerichten schriftlich geschähe; sie kan auch mündlich bewirkt werden.

Die Untersuchung solcher gerichtlichen medizinischen oder physischen Fälle mag nun entweder von dem Physikus alleine, oder in Gegenwart einer oder etlicher Gerichtspersonen und Zeugen, entweder mit oder ohne Zuziehung eines Wundarztes, Hebamme u. s. w. geschehen und unternommen werden: so muß sie doch allezeit und unter allen Umständen und in jeder Rücksicht genau und pflichtmäsig bewirket werden. Der Physikus muß sich aber in Fällen, wo er eine Untersuchung in Gegenwart der Gerichtspersonen und Zeugen anzustellen gemüßiget ist, nicht nur selbst von der wahren Beschaffenheit der Sache überzeugen, sondern er muß auch die gegenwärtigen Personen eben so gut von allen dabei vorfallenden Umständen zu überführen suchen. Daher muß der Physikus

sikus im leztern Fall den gegenwärtigen Personen alles zeigen und von ihnen genau bemerken lassen.

In solchen Fällen nun, wo die gesezten Gerichtspersonen und Zeugen zugegen sein müssen, liegt dann nicht nur dem Physikus, sondern auch dem Gerichtsschreiber ob, alles genau aufzuzeichnen, damit der Physikus sowohl, mittelst eines Fundscheines, als der Aktuarius, mittelst eines Protokolls, die wahre Beschaffenheit der Sache zu den desfalls ergangenen oder noch zu verhandelnden Akten bringen und bescheinigen können. Sowohl der Fundschein des Physikus, als das Protokoll des Aktuarius, müssen einander der Sache nach genau entsprechen; widrigenfalls kan die Untersuchung und die Sache selbst, und zwar mit Bestand des Rechtes, bezweifelt und wohl gar als unrichtig angefochten und auch wirklich also erklärt werden. Die Form eines Fundscheines von dem Physikus wird aus den in der Folge gegebenen Beispielen erhellen.

Ein Fundschein, oder Bericht eines Physikus, muß aber folgende Eigenschaften und Erfordernisse haben. Er muß nämlich bestimmen, wenn und von wem er, als Physikus, requiriret oder resp. gebeten worden, diese oder jene Sache zu untersuchen; Es müssen die Personen, welche bei der Untersuchung zugegen gewesen, und die Zeit, zu welcher dieselbe unternommen worden, genau bemerkt werden; der Physikus muß alles das, was er bei der Besichtigung und Untersuchung bemerkt, und auch sonst alles, was zur Sache gehört, oder darauf einigen Einfluß hat, genau und umständlich und in der besten

Ordnung, z. E. in Nummern, aufzeichnen; und endlich muß der Physikus sein medizinisches Urtheil und zwar entweder entscheidend oder nicht enscheidend fällen.

Um nun aber eine Untersuchung und was damit verbunden ist, gehörig zu bewirken, muß ein Physikus alles das, was dazu erforderlich ist und vorausgesetzt wird, im ganzen Umfange und zwar gründlich wissen. Vorzüglich muß er denjenigen Theil der Arzneikunde inne haben, welcher ihm lehret, wie er eine ordentliche und akkurate Relation vor Gerichte machen, und an dieselbe ausstellen soll, d. i. er muß hauptsächlich die gerichtliche Arzneigelahrheit (medicina legalis, medic. forensis, jurisprudentia medica) verstehen. Da aber dieser Theil der Arzneiwissenschaft weder ohne die übrigen theoretischen und praktischen Theile derselben, noch auch ohne die Physik und Metaphysik, recht verstanden und angewendet werden kan: so versteht sichs, daß ein Physikus auch in diesen Wissenschaften eine genaue Kenntniß besitzen müsse.

Hieraus wird folgen, daß ein Physikus bei den Geschäften, denen er sich vor den Gerichtshöfen zu unterziehen verbunden ist, sich dahin bemühen müsse, wie er die Gerichte nicht nur zur genauen Justizverwaltung, sondern auch zur anderweiten Beförderung des Wohls der Mitbürger veranlassen müsse. Diese Pflichten und Geschäfte eines Physikus sind allerdings so überaus wichtig, daß sie einer nähern und besondern Erläuterung, Anweisung und Ausmodelung bedürfen. Hiervon also in folgenden Kapiteln.

Zweites Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn Weibspersonen ihre Schwangerschaften verheimlichen, oder vor Gerichte verheelen, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls abzustattenden Fundscheinen oder Berichten zu wissen und zu beobachten nöthig hat.

Wenn die Fälle eintreten, daß Weibspersonen aus Unwissenheit oder boshaften und unlautern Absichten ihre Schwangerschaften verheimlichen, oder vor den bürgerlichen und geistlichen Gerichtshöfen wirklich verheelen, oder sich nicht für schuldig bekennen können, weil sie es nicht sind, aber dennoch wegen obwaltenden Verdacht vor Gerichte für schwanger erklärt werden: so sollen sie nach der Const. Criminal. Art. XXXV und dem Tit. IV. Libr XXV. Digest. untersuchet werden. Denn es liegen gewiß bei einer verheimlichten oder verheelten Schwangerschaft meistentheils unlautere und gesetzwidrige Absichten zum Grunde. Die eine Weibsperson will den Vortheil erzielen, daß sie noch Jungfer sein und sich einem Manne, ob sie gleich bereits von einer andern Mannsperson beschwängert worden, aufdringen und die Vollstreckung des ehelichen Versprechens erzwingen will. Eine andere erreicht diesen Endzweck,

 daß

daß sie ihre Leibesfrucht abtreibet. Und noch eine andere bringt ihre heimlich zur Welt gebohrne Frucht ums Leben.

Dergleichen Beispiele sind zu häufig, zu traurig und wichtig, daß sie nicht alle Sorgfalt und Mühe der Richter zur frühzeitigen Entdeckung dergleichen Schwangerschaften erheischen sollten. Wichtig und nothwendig ist also in solchen Fällen, wo verdächtige Weibspersonen ihre Schwangerschaften verheimlichen und verheelen, daß Richter dieselben genau untersuchen lassen. Allein aus eben den Gründen ist es ganz wider die Absicht, wenn Richter, nach den obigen angeführten Gesetzen dergleichen Untersuchungen durch Hebammen verrichten lassen. Es ist schon eine öfters äuserst schwere Sache für einen erfahrnen Geburtshelfer, eine Schwangerschaft unter der Hälfte oder in den ersten Monaten zu untersuchen und genau zu bestimmen. Was ist's Wunder, wenn die meisten Untersuchungen von Hebammen fruchtlos angestellet werden, und deren Bestimmungen unrichtig ausfallen? Daher sollte ein Richter die Untersuchung der Weibspersonen, zur Bestimmung der Schwangerschaft, nie einer Hebamme auftragen, sondern allezeit den Physikus dazu requiriren. Dem Physikus steht es dann frey, ob er die Untersuchung alleine, oder mit Zuziehung einer Hebamme anstellen will.

Die Kennzeichen der Schwangerschaft, welche man nun allerdings wissen muß, um eine schwanger sein sollende Weibsperson gehörig zu untersuchen, und die Beschaffenheit derselben genau zu bestimmen,

men, werden in ungewisse und gewisse eingetheilt. Bekanntlich sind die vorzüglichen ungewissen Kennzeichen folgende: 1) Erbrechen, 2) Verstopfung des Leibes, 3) ein fehlerhafter Abgang des Urins, 4) ein beschwerlicher Odem, 5) unordentlicher Appetit, 6) Kopf- und Zahnweh, 7) Schwindel, 8) Leberflecken, 9) geschwollne Beine, oder Krampf-Adergeschwülste an denselben, 10) Kreutzschmerzen u. s. w. Und bekanntlich sind die gewissen Kennzeichen einer Schwangerschaft: 1) Das Ausenbleiben des Monatflusses; 2) die Aufschwellung der Brüste, wobei die Adern auf denselben aufgetrieben sind, und sich Verhärtungen in denselben fühlen lassen; 3) die widernatürliche Beschaffenheit des Gebärmuttermundes, wenn nämlich derselbe dick, weich, schwammich und entweder auserordentlich in die Mutterscheide heruntergetrieben ist, welches in den drey ersten Monaten der Schwangerschaft statt findet, oder wenn der Muttermund auserordentlich hoch und mit dem Finger beim Touchiren kaum zu erreichen ist, welcher Umstand sich in der Folge der Schwangerschaft, nach den drei ersten Monaten äusert; 4) eine harte Stelle des Unterleibes, wenn man nämlich, nachdem sich die Weibsperson des Urins und des Unrathes entlediget, bei einer tiefen Lage des Unterleibes, in dem der Oberleib und die Füße höher liegen und wobei die Weibsperson die Fersen anziehen und die Knie auseinander spreiseln muß, entweder der harte Körper in dem Untertheile des Unterleibes nach den Schaamknochen zu fühlet, welches in den ersten Monaten stattfindet, oder wenn man die harte Stelle gegen den Nabel zu fühlet, welches man in der Folge nach den ersten 3 Monaten bemerket; 5) ein

dunkler mit Milchwärzchen besetzter Mond um die Warzen; 6) das Auslaufen eines milchstreifigen Wassers aus denselben; 7) die Bewegung des Kindes in dem Leibe.

Es ist jedoch demohngeachtet vielmals eine äuserst schwere Sache, eine Schwangerschaft in den ersten Monaten zu bestimmen. Zuverläßiger ist die Untersuchung einer Schwangern nach der Hälfte, wo sich nicht nur die untrügliche Bewegung des Kindes, sondern auch die übrigen Kennzeichen und Merkmale einer Schwangerschaft unfehlbar deutlich äusern.

Ich gehe nun sogleich auf die Beispiele der von dem Physikus zu bewirkenden Berichte über.

Bericht

die Untersuchung einer vermeinten schwangern Weibsperson, wo kränkliche Umstände die Entscheidung zweifelhaft machen, betreffend.

P. P.

Zufolge der von Ew. — d. d. an mich erlassenen Requisition, hat die Dirne N. — allh., welche wegen genauen Umgang mit dem N. — und dann auch, weil sie zeither merklich stark worden, um so mehr den Verdacht der Verheimlichung und Verheelung ihrer Schwangerschaft auf sich gezogen, aufs genaueste zu untersuchen und mein Gutachten mittelst Berichts desfalls ad Acta zu geben; habe ich diese

diese Weibsperson sogleich gestrigen Tags durch die Hebamme N. — allh. zu mich rufen, und nicht nur von derselben untersuchen lassen, sondern sie auch selbst in deren Gegenwart gehörig untersuchet. Wornach ich eigentlich behaupten müßte, daß die N — nicht nur mit einer Mannsperson zugehalten, sondern auch wirklich schwanger sei. Da aber demohngeachtet aus dem Grund, weil ihr bleiches aufgestunstenes Gesicht, ihr Vorgeben, daß sie nämlich nicht gesund sei, sattsam bestätiget, letztere Vermuthung ganz falsch sein kan: so läßt sich also wegen der Schwangerschaft der N. — qul., weder pro noch contra etwas gewisses bestimmen.

Da aber dennoch diese Dirne von dem Verdacht der fleischlichen Vermischung mit einer Mannsperson und selbst von der Schwangerschaft, wenigstens vor der Hand, nicht wohl frey zu sprechen ist: so ginge mein ohnmasgeblicher Rath dahin, daß Ew.— auf diese Weibsperson provisorie ein wachsames Auge haben liesen, und dann nach 4 bis 6 Wochen mir abermaligen Auftrag ertheilten, dieselbe nochmals zu untersuchen, um sodann die Schwangerschaft vielleicht durch die Bewegung der Leibesfrucht genauer bestimmen zu können.

Der ich rc.

Loco. — — —

Dato. Dr. N. N. Physikus.

Bericht
eine fälschliche Anschuldigung der Schwangerschaft betreffend.

Nach erhaltenen Auftrag, das Mädchen N. — allh. zu untersuchen, und dann zu bestimmen: ob das=

dasselbe wirklich schwanger sei; habe ich diese Untersuchung sogleich gestrigen Tags unternommen, und bin dabei in so weit in Stand gesetzt worden, zu berichten: daß ich zwar dieses Mädchen qul. im strengen Verstande nicht für eine wirkliche unbefleckte Jungfer erklären kan, aber jedoch, indem sämmtliche Kennzeichen der Schwangerschaft ermangeln, von dem Verdachte und Anschuldigung, daß sie schwanger sei, gänzlich frey sprechen muß.

Welches andurch pflichtmäsig bescheinigen sollen und wollen. Loco. d — —

D. N. N. Physikus.

Bericht

eine wirkliche Schwangerschaft betreffend.

Auf beschehene Requisition —, habe ich die ledige Dirne N. —, welche (pcto.) der verheimlichten Schwangerschaft in Untersuchung ist, sogleich gesetzlich und gehörig untersuchet. Nachdem sich nun dabei alle Kennzeichen veroffenbahret, daß sie wirklich über die Hälfte schwanger sei: so habe dieses zu berichten nicht entstehen wollen. Loco. d. — —

D. N. N. Physikus.

Drit-

Drittes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn Weibspersonen schwanger zu sein vorgeben, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls abzustattenden Fundscheinen oder Berichten zu wissen und zu beobachten nöthig hat.

So wie es Fälle der Verheimlichung der Schwangerschaften giebt: so werden auch nicht selten im Gegentheil Schwangerschaften erdichtet. Es giebt z. B. eine Weibsperson vor, daß sie schwanger sei, ob sie es gleich nicht ist, wenn sie die Mannsperson, welcher sie zugehalten hat, zur ehelichen Verbindung zwingen will. Eine Weibsperson giebt sich vor schwanger aus, wenn sie die Befreyung von Arrest und Strafen erzielet. Es sucht ferner eine junge Witbe durch die Erdichtung, daß sie schwanger sei, verschiedene Emolumente, ob es gleich nicht wahr ist, daß sie von ihrem verstorbenen Manne schwanger sei, und nur erst Hofnung hat, von einer andern Mannsperson schwanger zu werden. u. s. w. Dergleichen Fälle, und vorzüglich letzterer, ist gar nicht selten, indem es bekannt ist, daß nach den Gesetzen ein 10 und 11 monatliches Kind für legitim angenommen wird.

Die Fälle, da eine Schwangerschaft erdichtet wird, sind öfters so wichtig und mit solchen Umständen verbunden, daß sie durchaus keinen Aufschub, und noch weniger das Ende der Schwangerschaft verstatten. Damit nun der Richter Recht und Gerechtigkeit gehörig handhaben könne; hat derselbe keinen andern und zuverläßigern Ausweg vor sich, als daß er die Weibsperson, deren vorgebliche Schwangerschaft von den Gerichten oder sonstigen Interessenten bezweifelt wird, durch den Physikus untersuchen läßt.

Daß die Untersuchung bei einer erdichteten Schwangerschaft eben so wenig von einer Hebamme geschehen soll, als bei einer verheelten, findet obiger Grund hier gleichfalls und in der Hinsicht um so vielmehr auch statt, weil die Besichtigung von den Personen, die ein Recht haben, die vorgebliche Schwangerschaft aus irgend einem Grunde zu bezweifeln, für unzulänglich erklärt werden kan.

Um aber in solchen Fällen sowohl die Untersuchung kunstmäsig anstellen, als auch den Befund richtig deponiren zu können: wird billig und von Rechtswegen vorausgesetzt, daß auch der Physikus alles das genau wissen muß, was dazu erfordert wird. Er muß nämlich die Merkmale wissen,

1) ob die Weibsperson zur Zeugung fähig ist, oder ob andere Umstände vorwalten, welche die Empfängniß und eine Schwangerschaft verhindern können oder schlechterdings unstatthaft machen. Ob nämlich eine Weibsperson zu alt oder zu jung ist; ob

in den mannbaren Jahren eine kränkliche Beschaffenheit vorwaltet, wobei die monatliche Reinigung mangelt; ob die Weibsperson mit Blutstürzen behaftet ist, oder ihre monatliche Reinigung stark oder wohl gar widernatürlich stark fließet; ob sie mit einem häufigen Weisenfluß oder mit einer sonstigen Krankheit der Gebärmutter oder der Mutterscheide behaftet ist, u. s. w. 2) Wenn diese Umstände nicht vorwalten, ob sich obige im vorigen Cap. bemerkte Kennzeichen der Schwangerschaft wirklich veroffenbaren.

Nach der Anzeige dieser Umstände, wird daher nun von selbst erhellen, daß sich der Physikus von alledem genau unterrichten und sodann nicht nur eine Ocularinspektion anstellen, sondern auch die Weibsperson welche schwanger zu sein vorgiebt, kunstmäsig untersuchen und gehörig touchiren müsse. — Wie der Physikus sodann seinen Fundschein oder Bericht einrichten und abfassen müsse, wird vielleicht aus folgenden Beispielen erhellen.

Bericht

eine wahrscheinlich schwangere Witbe betreffend.

Nach geschehenen Auftrag eines Fürstlichen Justizamtes (Ehegerichts) allhier, habe ich die junge Witbe N. — allhier, angeblich 19 Jahr alt, welche von ihrem neuerdings verstorbenen Manne schwanger zu sein vorgiebt, gehörig untersuchet, und bin dabei folgendes zu berichten veranlasset worden:

1) Will diese Frau N. — schon zweimal ihre monatliche Reinigung, welche sich sonst äuserst ordentlich eingefunden hätte, verlohren haben.

2) Will sie seit der Zeit widernatürliches Uebelsein und Erbrechen haben.

3) Fand ich beim touchiren, daß sie nicht nur entjungfert, sondern daß auch das orificium uteri wirklich widernatürlich weich, und schwammig und in die vagina uteri getrieben war.

4) Glaube ich auch die beschwängerte Gebärmutter gefühlt zu haben.

Wenn nun in Ermangelung mehrerer Kennzeichen, welche in den ersten Monaten einer Schwangerschaft dieselbe zuverläßig bezeichnen, gegenwärtige, zumal wenn bei einer Weibsperson kein kränklicher Umstand vorwaltet, immer diejenigen sind, welche höchst wahrscheinlich auf eine geschehene Beschwängerung schliesen lassen; und der Fall hier bei der Frau N. — wirklich statt findet, daß sie eine gesunde Person sei: so scheint kein Zweifel obzuwalten, zumal, da man auch übrigens weiß, daß deren Mann nicht weniger gesund gewesen, keine langwierige Krankheit ausgestanden habe, sondern plötzlich gestorben sei, die Frau N. — für wirklich schwanger zu halten.

Da aber jedoch demohngeachtet alle Umstände bei einer beschlafenen Weibsperson bis zur Hälfte der Schwangerschaft, sämmtlich nicht zuverläßig entscheidend sind: so kan ich auch nicht anders, als diese Frau qul. nur muthmaslich, oder vielmehr höchstens wahrscheinlich, für schwanger erklären.

Wel-

Welches andürch schuldigst berichten sollen und wollen.

Loco. D. — D. N. N. Physikus das.

Bericht

eine boshafterweise erdichtete Schwangerschaft betreffend.

P. P.

Um dem Auftrag von Ew. —, die Dirne N. — zu —, welche unter dem Vorwand, daß sie von dem Burschen N. — daselbst, schon über die Hälfte schwanger sei, demselben Burschen qul. Einspruch gethan hat, gehörig zu untersuchen und den Befund ad Acta zu geben, schuldigste Gnüge zu leisten: habe ich mich dem Geschäfte dieser Untersuchung sogleich unterzogen, aber keineswegs diejenigen entscheidenden Kennzeichen, welche sich nach der Hälfte der Schwangerschaft nothwendig veroffenbaren müssen, wahrgenommen. Aus dem Grund, und um so viel mehr, weil diese Dirne qul. venerisch oder wenigstens mit einem bösartigen Weisenfluß behaftet zu seyn scheinet, muß ich das Gegentheil versichern und das Vorgeben dieser losen Dirne allerdings für boshaft erdichtet erklären.

Welches rc.

Loco. — —

D. — 1786. D. N. N. Physikus.

Viertes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bey Fällen, wenn vor den Gerichten die Frage erörtert werden muß, was eine reife oder unreife Frucht sei; wegen den deshalb von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und abzustattenden Fundscheinen oder Berichten, zu wissen und zu beobachten nöthig hat.

Es kommen allerdings verschiedene Fälle vor, wo die Frage entschieden werden muß: ob ein neugebohrnes Kind eine zeitige (partus maturus) oder unzeitige Geburt (partus non maturus) sei. Die Erörterung dieser Frage gehört überhaupt für den Arzt, und wenn sie vor Gerichte entstehet, insbesondere für den Physikus. Es mögen daher bei den Gerichten Fälle eintreten, was für welche es nur wollen, wobei nämlich diese Frage erörtert werden muß: so muß der Physikus desfalls von dem Richter gehörig requiriret werden. Es ereignen sich öfters Fälle, die äuserst wichtig sind.

Wenn nun die genaue Bestimmung des Alters einer Frucht überhaupt nicht immer eine leichte Sache ist, so, daß man allezeit die genaueste Aufmerksamkeit dabei beobachten, und alle Merkmale auf das bestimmteste wissen muß: so erfordern dergleichen Fälle, wenn sie vor Gerichte erörtert werden müssen,

wissen, um so mehr eine gute Einsicht und die bestimmte Genauigkeit.

Vor allen Dingen ist daher nöthig, daß der Arzt, oder insbesondere der Physikus diejenigen Merkmale hauptsächlich genau wisse, welche das Alter einer Frucht überhaupt bestimmen; Sodann muß er bei sich ereignenden Fällen, wo das Alter einer Frucht entschieden werden soll, eine Frucht aufs genaueste besichtigen, und darauf achten, welche der entscheidenden Merkmale, bei derselben statt haben; Und dann muß er den Befund, mittelst Berichts dem Richter pflichtmäßig und genau mittheilen.

Die Merkmale, wornach man eine reife Frucht beurtheilen muß, sind folgende: 1) Muß eine reife Frucht wenigstens eine halbe Elle und sechs Zoll lang sein; 2) Sie muß wenigstens auch sechs Pfund am Gewichte halten; 3) Ihre Knochen müssen ausgebildet sein; 4) Die Nabelschnur muß die gehörige Dicke haben; 5) Das Kind muß, wie man sagt, die vier Wände anschreien; 6) Es muß die Glieder gehörig bewegen können; 7) Es muß munter umher sehen; 8) Es muß gehörig saugen können; 9) Seine Haut muß mehr weißfärbig sein; 10) Es muß den Urin und den Unrath von sich geben; 11) Es muß die gehörigen langen und festen Nägel und 12) die gehörigen Haare auf dem Kopfe haben.

Die Merkmale einer Frucht, welche nicht reif ist, sind hingegen folgende: 1) Wenn das Kind noch nicht einer halben Elle lang ist; 2) Wenn es keine fünf Pfund wiegt; 3) Wenn das Gesicht des Kindes verunstaltet ist, eine alte Ge-

stalt, einen grosen Mund und dünne Ohren hat; die Augen verschlossen, und die Haare am Kopfe weißlich sind; wenn die Fontanelle mehr von einander stehet; die Knochen des Kopfs mehr beweglich sind, und die Lefzen des Mundes blutröthlich aussehen; 4) Wenn der kleine Körper mehr mager; die Haut des Körpers und insbesondere des Hodensacks mehr roth ist; und die Hoden noch nicht eingetreten sind; 5) Wenn die Nägel an den magern Fingern nicht über dieselben hervorragen und weich sind; 6) Wenn das Knochengebäude noch nicht gehörig ausgebildet ist; 7) Wenn die Nabelschnur widernatürlich dünn ist; 8) Wenn das Kind beständig schläft; keinen Laut von sich giebt; nicht saugen; die Glieder nicht recht bewegen, und den Urin und Unrath nicht von sich geben kan.

In folgenden Berichten werden diese Merkmale nähere Bestimmungen bekommen.

Bericht

eine frühzeitige Geburt, wo Verdacht obwaltet, daß abtreibende Mittel gebraucht worden, betreffend.

Auf beschehene Requisition —, das von der ledigen Dirne N. — allhier, heute früh zur Welt gebohrne Kind gehörig zu besichtigen, und dahin besonders Rücksicht zu nehmen, ob das Kind qul. wirklich nicht reif sei, und dann verdächtige Merkmale an ihm befindlich, welche ein aborticidium anzeigen; habe ich mich sogleich in die Behausung der N. — begeben, das Kind, nebst der noch nicht beseitigten

Nach-

Nachgeburt und dem Nabelstrang durch die Hebamme N. — vorzeigen lassen, wo ich dann alles genau besichtiget und folgendes bemerket habe:

1) Das Kind war männlichen Geschlechts.
2) Der Hodensack war roth, und nur eine Hode in denselben eingetreten.
3) Die Nabelschnur war gehörig unterbunden, aber sehr mager.
4) Die Haut des Kindes war überhaupt röthlich.
5) Die Nägel waren zwar gehörig völlig, aber noch sehr weich und röthlich.
6) Es waren nicht gar viel Haare auf dem Kopf befindlich.
7) Die Schwere des Kindes war mit dessen Länge nicht proportionirlich. Es war eine halbe Elle und 3 Zoll lang, und wog nur 3¼ Pfund. Es war äuserst abgezehrt.
8) Eben so mager und abgezehrt war auch die Nachgeburt, samt der daran befindlichen Nabelschnur.
9) Nach Aussage der Hebamme N —, war das Kind nach etlichen vorgängigen Blutstürzen zwar lebend, aber so äusserst schwach zur Welt gekommen, daß es nach etlichen Luftschnappen wieder verschieden wäre.
10) Die Mutter des Kindes schien zwar sehr matt und entkräftet, aber übrigens gesund zu sein.

Wenn ich nun mein in arte gegründetes Urtheil fällen und die vorgelegten Fragen pflichtmäßig beantworten soll: so ist das Kind qua. besonders nach dessen Länge und Nägeln beurtheilet, allerdings eine nicht zeitige Geburt, ein partus non maturus, und

zwar ein höchstens 7 monatliches Kind, ein partus praecox s. praematurus.

Was die zwote Frage anlanget: so läßt sie sich zwar nicht so gerade zu und schlechterdings entscheiden. Allein ich kan jedoch nicht wohl bergen, daß mir der abgezehrte Cörper, die magere Nachgeburt und Nabelschnur und die Blutstürze der Mutter allerdings sehr verdächtig vorkommen. Auf allem Fall scheint ein Verschulden der Mutter den Abgang der Frucht beschleuniget und dieselbe in Mutterleibe hingerichtet zu haben, welches immerhin untersucht zu werden verdienet.

Welches andurch schuldigst berichten sollen und wollen. Loco. d. — 17 *

D. N. N. Physikus.

Bericht

ein, in einer siebenmonathlichen Ehe, erzeugtes reifes, zeitiges oder gliedmäsiges Kind betreffend.

Auf die von einem Fürstlichen Ehegerichte allhier, sub hesterno et praes. eod. an mich erlassene Requisition, das neugebohrne Kind der G — lischen Eheleute hieselbst zu dem Ende zu besichtigen, um dabei auszumitteln: ob dasselbe reif oder wirklich noch nicht reif und eine frühzeitige Frucht sei, und sodann über den Befund mein pflichtmäsiges Gutachten zu erstatten; habe ich diese Besichtigung sogleich

gleich sub eodem hesterno unternommen, und dabei gefunden, daß das Kind qui.

1) nach dem Gewicht, da es beinahe 7 Pfund wog;
2) nach dem Maas, da es eine halbe Elle und 9 Zoll lang war;
3) nach den Nägeln, welche nicht nur über die Finger hervorragten, sondern auch die gehörige Festigkeit hatten;
4) nach den Haaren, womit der Kopf ziemlich stark besetzt war, und
5) nach dem starken saugen, und schreien und heulen, ein allerdings reifes, zeitiges oder gliedmäsiges und also ein völlig neunmonatliches und ganz ausgetragenes Kind, weiblichen Geschlechts sei.

Wenn nun diese Eheleute qui. den 5. März h. a. Hochzeit gehabt haben und das Kind den 9. Sept. h. a. zur Welt gebohren worden: so erhellet vor sich, daß diese Eheleute in der ersten Woche des Decembr. vorigen Jahrs und wenigstens 190 Tage anticipiret haben.

Welches andurch pflichtmäsig berichten sollen, und wollen. — — — —

D. N. N. Physikus das.

Bericht

ein, in einer sieben monatlichen Ehe, zur Welt gebohrnes unreifes Kind (partum immaturum, abortum) betreffend.

P. P.

Zufolge des Auftrags von Ew. —, habe ich sogleich das N—sche neugebohrne Kind besichtiget und befunden:

 1) daß

1) daß dasselbe ganz roth aussahe;
2) daß die Hoden noch nicht eingetreten waren;
3) daß die Nägel noch ganz unvollständig waren;
4) daß das Kind nur $4\frac{1}{4}$ Pfund wog und
5) daß dasselbe auch noch nicht einer halben Elle lang war.

Wenn nun diese R— schen jungen Eheleute beschuldiget worden, daß dieses Kind ein gliedmäßiges Kind, und die Fr. R. — um so viel zu bald ins Kindbette gekommen sei: so muß ich diese Sage für eine boshafte Verläumdung erklären und andurch bezeugen, daß das Kind qul. eine wirkliche unreife Frucht, ein Abortus, sei.

Welches andurch schuldigst bescheinigen und ꝛc.
Loco. — — —
Dato. D. N. N. Physikus das.

Bericht

ein, in einer sieben monathlichen Ehe, zur Welt gebohrnes zeitiges Kind, betreffend.

Daß ich, auf beschehene Requisition eines Fürstl. Ehegerichts allhier, das M. — sche neugebohrne Kind sogleich gestrigen Tags gehörig besichtiget und dasselbe zwar etwas schwächlich und gering, aber dennoch übrigens als eine zeitige und höchstens als eine acht und einen halben Monat alte Geburt befunden; habe andurch pflichtmäßig bescheinigen sollen und wollen. — —

D. N. N. Physikus das.

Bericht

Bericht

eine unzeitige Geburt, da die Mutter des Kindermords beschuldiget wird, betreffend.

Auf Requisition — habe ich das neugebohrne tode Kind, der ledigen Dirne N. —, wider welche der Verdacht des Infandicidii obwalten will, gehörig besichtiget und folgende Data an ihm wahrgenommen:

1) Das Kind war noch nicht einer halben Elle lang;
2) das Gesicht war noch nicht gehörig gestaltet;
3) die Haut am ganzen Körper und dem Hodensacke war ungemein zart und roth;
4) auch die Hoden waren noch nicht eingetreten;
5) die Nägel ragten nicht an den Fingern hervor;
6) War sonst nichts Widernatürliches und keine Verletzung an dem Kinde zu bemerken, als eine cirkelförmige Impression um den Hals.

Wenn ich nun mein in arte gegründetes Gutachten über den Befund dieses Kindes fällen soll: so war es eine wirkliche unzeitige und mithin eine des Lebens unfähige Geburt. Und ad 6) kan die Impression um den Hals allerdings von der Umwickelung der Nabelschnur entstanden sein.

Welches andurch pflichtmäßig deponiren sollen und wollen.

Loco. D.— D. N. N. Physikus das.

Fünftes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bey Fällen, wenn vor dem Gerichte die Fragen entschieden werden müssen: was eine Mißgeburt sei? wie vielerlei es deren gebe, und welche Mißgeburten menschlich zu behandeln sein? wegen den deshalb von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls abzustattenden Fundscheinen und Berichten, zu wissen und zu beobachten nöthig hat.

Was eine Mißgeburt sei, und wie vielerlei es deren gebe? sind Fragen, die so leicht als unbeträchtlich sind. Schwerer und höchst beträchtlich ist aber diese Frage: ob und welche Mißgeburten menschlich zu behandeln sind?

Bekanntlich also wird eine Geburt, eine Mißgeburt genennt, wenn ihre Bildung von der natürlichen Bildung abweichet. Es giebt nun verschiedene Fälle, wo eine widernatürliche Bildung statt hat. Man theilt daher nämlich eine Mißgeburt in eine vollkommene, welche durchaus von der ordentlichen menschlichen Bildung abweichet, und in eine unvollkommene Mißgeburt, wenn nur ein und der andere Theil der Geburt unförmlich ist. Man hat aber ferner noch insbesondere unvollkommene Mißgebur-

geburten, welche man im genauen Verstande unvollkommene Mißgeburten nennet, wenn nemlich eine Frucht keinen, oder einen bestialischen Kopf hat, und sodann hat man auch unvollkommene Mißgeburten, die man portenta seu ostenta, und zwar im eigentlichen Verstande sogenannte portenta heiset, wo ein oder der andere Theil überhaupt fehlerhaft ist, oder solche, da insbesondere die Zeugungstheile also gebildet sind, daß an einer Geburt zweyerlei, nemlich männliche und weibliche Geburtstheile zugleich gegenwärtig sind, und die man Zwitter, hermaphroditi, nennt. Dann theilt man aber die Zwitter noch in vollkommene und unvollkommene ein; wenn nämlich an einer Geburt die zweierlei Zeugungstheile vollkommen gegenwärtig sind, oder da eine Geburt mehr männlich oder mehr weiblich ist, und dann androginus oder androgina heiset, oder da eine Geburt ohngeachtet der Abweichung, für wirklich männlich, oder für allerdings weiblich erkläret werden muß.

Ob es je einen vollkommenen Zwitter gegeben, ist eben so sehr zu bezweifeln, als es keine vollkommene Mißgeburt, und wenns auch nur der Seele nach wäre, existiren könne. Noch giebt es aber auch Geburten, deren Geburtstheile in der Rücksicht unförmlich sind, daß sie entweder gar nicht, oder nicht an dem rechten Orte geöfnet sind, welche atreti, oder atretae und hypospadia laborantes genennet werden. Wovon unten bei der Ehescheidung.

Ob nun zwar gleich die vorzügliche Frage: ob alle und jede Mißgeburten als Menschen zu beurtheilen

len und auch also zu behandeln sind, eigentlich unten, wo von einer rechtmäßigen und unrechtmäßigen Frucht gehandelt wird, besonders erörtert wird: so ist dennoch hier vorläufig zu erinnern, daß von einem Menschen nichts anders, als wieder ein Mensch gebohren werden kann. Woraus denn natürlicherweise auch folget, daß jede Mißgeburt, wär sie auch noch so unförmlich, zumal da es keine ganz vollkommene, ganz und gar unmenschenähnliche Mißgeburten giebt, auch menschlich beurtheilet und behandelt werden müssen. Folgende Berichte werden dieses bestimmter bestätigen.

Bericht

eine im strengen Verstande unvollkommene Mißgeburt betreffend.

Auf Requisition —, die von der Frau N — allhier zur Welt gebohrne und von der Hebamme N — angebliche Mißgeburt zu besichtigen und sowohl darüber: ob diese Geburt eine wirkliche Mißgeburt sei, und zu welcher Gattung sie gehöre, als auch darauf: ob diese Mißgeburt einem Viehe gleich zu achten und zu behandeln sei, oder ob sie vielmehr dennoch menschlich behandelt werden müsse; meinen gutachtlichen Bericht abzustatten: so habe ich sogleich diese Geburt qul. genau besichtiget und auf etliche Stunden beobachtet.

1) Auser den Kopf ist der ganze übrige Körper dieser Geburt durchaus menschlich geformt, ganz fehlerfrei und stellt ein zeitiges, ausgetragenes wohlproportionirliches Kind, weiblichen Geschlechts vor.

2) Der

2) Der Kopf hingegen ist einem Hundekopf sehr ähnlich; klein, gedruckt lang, mit einem einer Hundsschnautze so ziemlich ähnlichen Munde. Desgleichen ist der Kopf auch mit ähnlichen Hundshaaren besetzt. Die Ohren sind nicht hundisch, aber auch nicht menschlich. Eine ovalrunde lappenähnliche Erhöhung um einen Eingang in den Kopf, ist ihre äusere Gestalt.

3) Die Geburt kann zwar nicht recht saugen, aber es scheint doch, als wenn sich dieses noch geben würde, oder ob diese Geburt durch Beibringung der Milch und der Speisen mit dem Löffel ernähret werden könnte.

4) Der Unrath ist natürlich so beschaffen, als er gewöhnlich von einem jungen Kinde abgehet.

5) Der Laut, den diese Geburt von sich giebet, ist mehr dem Winseln eines jungen Hundes ähnlich, als der Stimme eines Kindes.

Was nun die erste Frage betrift: so ist diese Geburt eine wirkliche Mißgeburt, die von den Aerzten ein monstrum acephalum impropie tale genennt wird.

Die zwote Frage beantworte ich mit den Worten des Hrn. *Fasselii*, — ex homine non nisi homo nasci potest.

Und wenn demnach diese Mißgeburt noch weit mehr einem Thiere ähnlich sähe, als bei dieser der Fall ist, so würde es allezeit ein Menschenmord sein, wenn man sich beigehen lassen wollte, eine dergleichen von einem Menschen gebohrne Mißgeburt umzubringen.

Da aber jedoch zu befürchten stehet, daß selbst die Eltern dieses Kindes aus einem übel verstande-

nen

nen Vorurtheile und Wahn, sich dahin bestreben möchten, dasselbe verhungern zu lassen, oder wohl gar auf eine andere mörderische Art umzubringen; so scheint es die Pflicht und Nothwendigkeit zu fordern, daß dieses Kind auf Kosten gnädigster Herrschaft wohl verpfleget und erzogen würde. Ich bin überzeugt, daß es sich dann gar bald ergeben wird, daß diese und eine jede andere dergleichen Mißgeburt menschlichen Verstand äusern werde.

Welches andurch pflichtmäßig berichten sollen und wollen. — — —

D. N. N. Physikus das.

Anzeige

eine mörderischerweise umgebrachte Mißgeburt betreffend.

P. P.

So eben vernehme ich, daß des Mstr. B. — Ehefrau allhier, heute mit einer sehr unförmlichen Mißgeburt entbunden worden sei, und sowohl die Eltern dieser Geburt, als auch die Hebamme N. — im Begriff wären, dieselbe umzubringen. Da nun kein vernünftiger Mensch sich beigehen lassen darf, zu glauben, daß von einem Menschen ein unvernünftiges Thier und ein wirkliches Vieh gebohren werden könne: so halte ich es für Pflicht, dieses Ew. — gebührend anzuzeigen, damit durch gehörige Vorkehrungen ein Menschenmord verhütet oder wenn die Uebelthat schon verübt worden, dieselbe aufs strengste untersucht und geahndet werde.

Wel-

Welches andurch schleunigst und pflichtmäßig anzeigen, und mit schuldiger Hochachtung verharren sollen.

Loco. — — — —

Dato. — D. N. N. Physikus, das.

Bericht

die Untersuchung eines *Androgyni* betreffend. *)

Auf beschehene Requisition eines Fürstl. Ehegerichts allhier, den N. — hieselbst, welchen seine Frau als einen Menschen, der nicht recht beschaffen und untüchtig wäre, angeklaget, gehörig und genau zu untersuchen, und das Resultat der Untersuchung (oder den Befund) pflichtmäsig ad acta zu geben: habe ich sub d. d —, den N. — qul. zu mir kommen lassen, und denselben folgender Gestalt untersuchet.

1) Auf Befragen: ob er denn seine Frau nicht gehörig beschlafen, oder derselben beiwohnen könne, und ob er dabei keinen Saamen ausspritze u. s. w. antwortete er mir: Seine Frau würde und könnte im Grunde keine Klage über ihn führen; er habe sie meist alle Nacht wenigstens einmal beschlafen, und wenn eine oder etliche Nächte ausgefallen wären, hätte er gewiß des Tags schwere Arbeit gehabt, oder seine Frau wäre mit ihm uneinig gewesen; er spühre und wüste es auch sonst — daß er Saamen aussprütze; es wäre zwar wahr, daß ihm das Scrotum mangele, allein

*) Dieser Bericht gehört nur eines Theils hierher, und andern Theils in das 23. Cap.

lein das könne kein Hauptfehler sein, und er müste demohngeachtet tüchtig zur Zeugung sein, denn er könne seiner Frau gehörig beiwohnen, und dieselbe würde auch gewiß nicht darüber geklaget haben, wenn sie schwanger würde, oder deshalb von ihrer Mutter nicht verhetzt worden wäre.

2) Hierauf untersuchte ich selbst dessen Geschlechtstheil, und fand, daß der penis zwar nur mittelmäßig groß, aber übrigens gehörig gestaltet war.

3) Das Scrotum mangelte wirklich, und an dessen Stelle war gleich unter dem pene eine ziemlich tiefe rima, und auf dessen beiden Seiten etwas starke und harte und beim Druck schmerzhafte etwas bewegliche längliche Erhöhungen, als widernatürlich gestaltete Schaamlefzen einer Weibsperson befindlich.

4) Um vollkommen überzeugt zu werden, daß die scheinbaren weiblichen Schaamlefzen von den Hoden und von der von Natur allzukleinen und angespannten Haut des Scroti formiret, und wirkliche Hoden gegenwärtig wären, und der N.— eine wirkliche Mannsperson auch keineswegs ein wahrer Zwitter, sondern nur höchstens ein androgynus sei: so untersuchte ich nicht nur diese rima genau, welche aber keinen beträchtlichen Eingang und noch weniger eine mutterscheidenähnliche Oefnung, noch die sonstigen Theile einer weiblichen Schaam hatte, sondern ich ermunterte ihn auch, zu versuchen, onanitischerweise mit der Hand das Glied zur Steifigkeit zu bringen, und den Saamen

men in seine andere Hand zu spritzen. — Das Glied wurde gehörig steif und spritzte mit gehöriger Gewalt, einen nach genauer Besichtigung guten und zeugungsfähigen Saamen und auch in gehöriger Menge aus.

5) Der Mann sahe übrigens gesund und stark aus, und nach seinem Angeben hatte er noch keine beträchtliche Krankheit erlitten. — Sein Alter sei 37. Jahr.

Nach diesen Datis erhellet sonach die Sache von selbst, daß N. — höchstens ein androgynus, und übrigens ein durchaus und allerdings zeugungsfähiger Mann sei.

Welches nach vollkommener Ueberzeugung pflichtmäßig berichten sollen und wollen.

Loco. d. —— D. N. N. Physikus, das.

Attest

eine *androgyna* betreffend.

Obgleich das am Heutigen neugebohrne Kind der M — Eheleute allhier, nicht nur ein vollkommen weibliches Geburtsglied, sondern auch eine wahre männliche Ruthe zu haben scheinet, so, daß sowohl die Eltern, als auch die Hebamme N. — in Zweifel gestanden, ob sie dieses Kind für eine männliche oder weibliche Geburt halten und taufen lassen sollten: so muß ich dennoch dieses Kind qul., nach-

dem ich dasselbe auf Verlangen der Eltern gehörig besichtiget und dessen Geburstheile also befunden habe, daß die scheinbare männliche Ruthe nur ein länglicher zugespitzter Fleischtheil, ohne wahre Vorhaut und Oefnung, der weibliche Geschlechtstheil aber durchaus ordentlich gestaltet war, allerdings für eine weibliche Geburt erklären.

Welches andurch bescheinigen sollen und wollen.

Loco. d. — — D. N. N. Physikus das.

Fundschein

eine *androgyna* betreffend. *)

Zufolge des d. d. et praes. eod. mir ertheilten Auftrags, habe die von ihrem Manne als einen Zwitter und nicht recht beschaffene angeklagte Frau N. — allhier, genau besichtiget und gefunden: daß dieselbe keineswegs ein vollkommener Hermaphrodit, sondern in der Hinsicht, weil sie bei übrigens ordentlich gebildeten weiblichen Geburtstheilen, eine ungewöhnlich grose und starke Clitoris hat, zwar eine androgyna sei, aber dennoch und eben deswegen, weil es keineswegs ein ordentlich männliches Geburtsglied ist, die Frau N. — nothwendig zum weiblichen Geschlechte gehöre, und im eigentlichen Verstande allerdings für eine ordentlich beschaffene Frau gehalten werden müsse.

Um

*) Auch dieser Bericht gehört nur eines Theils hierher, und andern Theils in das 23. Capitel.

Um fernern Beschwerden abzuhelfen, habe ich dem Manne anbefohlen, bei dem Beischlaf etwas behutsam zu Werke zu gehen, und der Frau habe ich angerathen, die Clitoris bei starker Erection während der Beiwohnung mit ihrem Manne, mit einer feinen Binde so viel wie möglich aufwärts zu drucken.

Welches hiermit schuldigst berichten sollen und wollen.

Loco, d. — — D. N. N. Physikus das.

Bericht

die Erörterung der Frage: ob eine unförmliche Frucht getauft werden könne und müsse, betreffend.

Wenn ich, zufolge der Requisition: — ob eine Mißgeburt und insbesondere welche Gattung, in so ferne als Mensch zu beurtheilen, daß sie getauft werden könne; mein pflichtmäßiges Gutachten abstatten soll: so könnte ich mich ganz kürzlich dieses Auftrags entledigen, wenn ich auf den richtigen Satz: ex homine, non nisi homo nasci potest die eben so richtige Schlußfolge bauete: ideo partus humanus vivus baptizandus. Da aber in den Schriften sowohl der Aerzte, als Rechtsgelehrten nicht wenig dissentirende Meinungen geheget werden: so scheint es der Mühe werth zu sein, diese Sache dennoch etwas näher zu beleuchten und zu erörtern.

Bekanntlich theilen die Aerzte die monstra überhaupt ein 1) in vollkommene, durchaus thierische (per-

(perfecta); 2) in solche, welche keinen oder einen bestialischen Kopf haben, (acephala stricte dicta, et acephala improprie tolia); und 3) in solche, wo die Gestalt anderer Theile fehlerhaft ist, (portenta seu ostenta.)

Die portenta s. ostenta sind allezeit, so wohl von den Aerzten, als von den Rechtsgelehrten, einstimmig für menschliche Geburten gehalten und also auch wie andere Menschenkinder getauft worden. Ganz anders werden aber gemeiniglich jene Mißgeburten beurtheilet. Denn es giebt sowohl Aerzte, als Rechtsgelehrte, welche dergleichen monstra acephala weder für menschliche Geschöpfe, und noch viel weniger für legitime Kinder halten: Monstra liberorum nomine non veniunt; L. 14. et inde successionis commoda non transferunt, L. 3. Einige Rechtslehrer sind gar so weit gegangen, daß sie das Töden solcher Mißgeburten gebilliget haben: Monstra hodie magistratuum consensu occidi solere, *Gröneweg* ad tit. de stat. homin.; *Berger* jurispr. Crim.

Diese Meinungen gründen sich darauf, weil man allgemein dafür hält, daß die Seele in dem Kopfe wohne. Nun schließt man: hat der Kopf keine menschliche Bildung, so kann auch in demselben keine menschliche Seele wohnen. — So sehr man dieser Meinung zugethan ist: so merket man demohngeachtet, wenn man die Sache genau beim Lichte besiehet, sehr bald, wie schwach die Gründe sind, worauf man diese Meinung gebauet hat. Denn man frage jeden unbefangenen vernünftigen Menschen, ob man von einem schönen Körper, auch auf eine schöne Seele schliesen dürfe; und ob die äusere gewöhnliche

regel:

regelmäsige Menschengestalt, ein Geschöpf eigentlich zu einem Menschen mache; oder ob es je erhört worden, daß ein von einem Vieh gebohrnes Geschöpf, sei es auch noch so schön gebildet, und gleiche es auch noch so sehr, so und noch weit besser ausgebildet, als der Urangoutan einem Menschen, und es wird doch kein Mensch sein oder eine menschliche Vernunft äusern, sondern allezeit ein Vieh sein und bleiben. Solte nun der Schluß umgewendet, daß von einem Menschen eben so wenig ein wirkliches vollkommenes Vieh gebohren werden könne, nicht eben so gegründet sein?

Hierauf scheinen *Stryck* und *Mornac* ihre Meinungen zu gründen, wenn sie sagen: monstra non esse occidenda; imo occidentem monstrum, vt homicidam esse puniendum.

Wenn wir übrigens kein einziges glaubhaftes Beispiel aufgezeichnet finden, daß eine vollkommene Mißgeburt von einer Frau zur Welt gebohren worden sei: so betrift blos die Frage: ob eine Mißgeburt als Mensch zu beurtheilen sei, und mithin auch getauft werden müsse, diejenige Art der Mißgeburten, wo nur der Kopf von der gewöhnlichen menschlichen Gestalt abweichet, und etwa diesem oder jenem bestialischen Kopfe ähnlich oder gleich siehet.

Ich bin an meinem Theile völlig überzeugt, daß sich eine Frau allerdings versehen könne. Und daher kan es geschehen, daß sie sich eben sowohl an einem bestialischen Kopfe, als an einem andern Theile eines Viehes versehen kann. So wenig man also eine Mißgeburt mit bestialischen Beinen, (ostentum) für ein wirkliches Vieh halten darf,

eben so wenig wird man Grund haben, eine Mißgeburt ohne Kopf oder mit einem bestialischen Kopfe (acephalum stricte dictum, aut improprie tale) für ein wahrhaftes Vieh zu halten. Denn ein Ding ist nicht allezeit das, was es zu sein scheinet! Dieses bekräftiget *Paul. Zach.* wenn er saget: Monstra non sunt vere talia, quae per similitudinem talia.

Dies sei genug, gezeigt zu haben, daß jede Mißgeburt, für eine mit einer menschlichen vernünftigen Seele begabte Geburt beurtheilet werden müsse. Demohngeachtet verdient der Umstand noch eine genauere Erörterung, wenn die Mißgeburt ex bestiali coitu erzeugt worden. Daher denn *Stryck*, aber vielleicht nur zu allgemein, behauptet: monstra non esse occidenda, nisi ex bestiali coitu sint procreata.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Geschlechtsfrucht in dem Eie des Eierstocks in dem Leibe der Mutter befindlich sei, und nur mittelst des männlichen Saamens evolvirt oder belebt werde. Wenn wir nun dieses als eine ausgemachte Wahrheit annehmen müssen: so folgt dann hieraus von selbst, daß man hier allerdings die Fälle unterscheiden müsse, ob die Mißgeburt von einer menschlichen Mutter gebohren worden, welche einem Viehe männlichen Geschlechts zugehalten hat, oder ob die Mißgeburt von einer viehischen Mutter geworfen worden, mit welcher ein Mensch männlichen Geschlechts Unzucht getrieben hat. Denn hiernach glaube ich behaupten zu dürfen, daß nur letztere Mißgeburt als ein Vieh, erstere aber allerdings als ein Mensch betrachtet werden könne und müsse. Bei der

der menschlichen Mutter kan nichts anders als ein Mensch, und bei der viehischen Mutter nichts anders als wieder ein Vieh evolviret oder belebet werden, die Belebung mag durch einen Mann menschlichen oder viehischen Geschlechts bewirkt worden seyn. — Und daß nun ein Mensch, auch durchaus als Mensch behandelt werden müsse, folgt hieraus von selbst.

Dieses habe ich sonach nach meiner Ueberzeugung deponiren sollen und wollen.

Loco. D. — 17** D. N. N. Phys. das.

Sechstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bey Fällen, wo bei Gerichte die Fragen erörtert werden müssen: welches eine beseelte und lebensfähige Frucht sei, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls abzustattenden Fundscheinen oder Berichten, zu wissen und zu beobachten nöthig hat.

Es ereignen sich vor Gerichte Fälle, da die Rechtsgelehrten, um die Justiz aufs genaueste, aber doch auch nie zu strenge verwalten zu wollen, einen partum animatum et non animatum annehmen. Denn so spricht Ludovicus *Molina* ausdrücklich: "si vero foetus nondum erat animatus anima rationali, tunc qui causa est abortus, non est homicida etc." Desgleichen wird auch in Const. Crim. Carol. V. art. 133. gleichermasen ein Unterschied inter partum vivum s. animatum et non vivum s. non animatum angenommen. So allgemein aber dieser Unterschied von den Rechtsgelehrten angenommen wird: so haben sie dennoch eine Unrichtigkeit dabei empfunden, weshalb sie sich nicht vereiniget haben, wenn ein partus pro partu vitali s. animato zu halten sei. Daher ist es in der Const. Crim. Carol. V. ganz unbestimmt gesagt: "Wenn Jemand ein lebendiges

Kind

Kind abtreibet rc.". Und in dem jure civili findet man diese Distinktion inter foetum animatum et non animatum nirgend gegründet. Um nun aber der Sache einen Ausschlag zu geben: so wird L. 9. §. 1. ff. ad legem Falcidiam ein partus non editus, noch vor keinen rechten Menschen gehalten. Noch andere glauben die Sache besser mit der Nadel zu berühren und zu bestimmen, wenn sie mit dem Richter, eine Leibesfrucht in der 20sten Woche, oder wenn sie anfängt sich im Mutterleibe zu bewegen, für einen partum vitalem et animatum halten.

So gut aber, um nicht zu strenge verfahren zu wollen, diese Meinungen der Rechtsgelehrten bei Annehmung dieses Unterschiedes sind: so sind sie dennoch ganz falsch, oder der Unterschied findet eigentlich nach unumstößlichen physischen und metaphysischen festen Gründen, ganz und gar nicht statt: Denn wenn das Leben eines Menschen das Daseyn der Seele schlechterdings voraussetzt, und wahr ist, daß die Leibesfrucht gleich nach der Empfängniß ihr Leben hat, oder zu leben anfängt: so folgt ganz richtig, daß die Frucht gleich mit der Befruchtung des Eyes beseelt ist, und mithin auch da schon eine beseelte Frucht genennet werden muß.

Da nun aber demohngeachtet die Gesetze einmal nach dieser Bestimmung festgesetzet sind, und auch übrigens mit vieler Billigkeit dieser Unterschied von den Rechtsgelehrten gemacht und angenommen worden, indem eine Leibesfrucht vor der förmlichen Ausbildung, allerdings einer Mißbildung oder noch grösern Unglücksfällen und sogar auch dem vor

der Hälfte von selbst leicht erfolgenden Abortiren ausgesetzt ist: so ist es schon genug, wenn dem Physikus diese Eintheilung so wohl selbst, als deren Unrichtigkeit bekannt ist, aber dennoch auch weiß, wie er sich bei Fällen, wenn er von dem Richter dahin requiriret wird, zu bestimmen: welche oder ob diese oder jene Frucht beseelt und lebendig sei oder gewesen, zu verhalten habe.

Es mag sich demnach ein Fall ereignen, welcher es nur sei, wo der Physikus zu Bestimmung der Frage: ob dieser oder jener partus oder foetus animatus oder non animatus sei oder gewesen: so hat und darf er sich darauf keinesweges einlassen, sondern er bestimmt, nach den ihm bekannten Merkmalen das Alter der Frucht, und höchstens kan er auch zur mehrern Aufklärung und Befriedigung des Richters in seinem Fundscheine oder Berichte anzeigen, ob die Frucht lebensfähig oder nicht lebensfähig sei oder gewesen war.

Folgender Bericht wird die Sache näher ins Licht setzen.

Bericht

eine unzeitige und nicht lebensfähige im Mutterleibe getödete und abgetriebene Frucht betreffend.

P. P.

Auf gefällige Requisition Ew. —, das angeblich im Mutterleibe getödete und gestrigen Tags von der N. — allhier zur Welt gebohrne Kind gehörig

zu

zu besichtigen, und dann pflichtmäßig zu berichten: ob dasselbe ein partus animatus aut non animatus gewesen; habe ich mich diesem Geschäfte sogleich schuldigst unterzogen, und habe nach geschehener genauen Besichtigung dieses Kindes qul. die Ehre zu berichten:

Daß wir Aerzte nach physischen und metaphysischen festen Gründen die Eintheilung eines partus animati et non animati keineswegs annehmen, sondern ein Kind nur als ein reifes, frühzeitiges und unzeitiges, und darnach als ein Lebensfähiges oder nicht lebensfähiges Kind bestimmen können.

Wenn nun das Kind qul. nach den bekannten Merkmalen ein unzeitiges und höchstens ein 6 monatliches Kind ist: so können und müssen wir, nach der allgemeinen Erfahrung, behaupten: daß dasselbe ein partus non vitalis oder ein nicht lebensfähiges Kind gewesen.

Welches andurch pflichtmäsig berichten und mit Hochachtung verharren sollen.

Loco. — — — —
Dato. — 1786. D. N. N. Physikus, das.

Sie-

Siebentes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn bei Gerichte die Erstgeburt, die untergeschobene Geburt, und die Ueberschwängerung entschieden werden soll, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen, und den desfalls abzustattenden Fundscheinen oder Berichten, zu wissen und zu beobachten nöthig hat.

---

1) Von der Erstgeburt.

Da, wo dem Erstgebohrnen diese oder jene vorzügliche Vortheile von Rechtswegen zukommen, ereignen sich bisweilen Fälle, daß vor Gerichte die Erstgeburt bestritten wird, und daher der Arzt überhaupt, oder insbesondere der Physikus wegen der dabei nöthigen Auskunft befraget werden muß. So verschieden diese Fälle sind, so verschieden muß daher auch die Antwort des Arztes ausfallen.

Folgende Fälle könnten aber vorzüglich vorfallen. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß überhaupt zwei Geschwister oder besonders Zwillinge, wegen eines oder des andern Vortheils, welcher dem Erstgebohrnen eigentlich zukömmt, bei ermangelnden Beweisen ihres Alters oder der Vor- oder Nachgeburt, sich vor Gerichte entzweyen und der Jüngere,

gere, indem er behauptet, er sei der Aeltere, die Vorrechte des Aeltern bestreitet. Hier könnte der Physikus von dem Richter aufgefordert werden: ob keine physische Kennzeichen vorhanden wären, welche das Alter zuverläßig oder doch wenigstens wahrscheinlich bestimmten? Oder es ereignet sich der Fall, daß bei Zwillingen deswegen der Streit über die Erstgeburt entstehet, wenn z. B. der eine Zwilling bei der Geburt zwar erst, aber so widernatürlich eingetreten, daß dieser durch die Kunst des Geburtshelfers oder der Hebamme wieder zurückgebracht, und die Mutter dann von dem zweiten Zwillinge vor Jenem entbunden werden mußte. — Im obigen Fall kann der Physikus die Sache niemals zuverläßig und nur selten, wenn nämlich zwei Geschwister im Alter sehr merklich von einander verschieden sind, wahrscheinlich bestimmen oder entscheiden. Und im letztern Fall, wenn der eine Zwilling wegen unrichtiger Lage oder seiner sonstigen schweren Geburt halber, wieder zurükgebracht und der andere vor Jenem zur Welt gebracht werden mußte, muß der Physikus dem letztern Zwilling die Erstgeburt zu erkennen, welcher nämlich wirklich und gänzlich zuerst zur Welt gebohren worden ist. Es versteht sich, daß diese Umstände zu Tage liegen, oder der Physikus selbsten bei der Geburt der Zwillinge zugegen gewesen sein müsse.

Folgende Berichte werden dieses näher bestimmen.

Bericht
die unstatthafte Bestimmung der Erstgeburt überhaupt betreffend.

P. P.

Ew. — haben mir die Erörterung der Frage aufgegeben: ob bei Ermangelung anderweitiger Auskunft

kunft keine körperlichen Merkmale statt fänden, um bei Geschwistern oder Zwillingen den Erstgebohrnen von dem Nachgebohrnen zuverläßig zu unterscheiden. —

Die Frage ist äuserst allgemein, und daher kann sie auch nicht anders, als eben so allgemein beantwortet werden.

Wenn ich demnach zum voraus setzen muß, daß die Eltern der angeblichen Geschwistere oder Zwillinge nicht mehr am Leben sind; daß die Pathen, Anverwandte und Bekannte von denselben und deren Eltern entweder nicht mehr am Leben sind, oder keine Auskunft deshalb geben können; daß keine schriftlichen Nachrichten weder von den Eltern und den Pathen dieser Leute, noch das Kirchenbuch vorhanden, woraus man die Sache zu entscheiden im Stande wäre; Und diese Leute qul. auch überdies im Alter nicht merklich von einander unterschieden sind: so kann von dem Arzte nichts Gewisses entschieden werden.

Welches —

Loco. — — —
Dato. — 1786. D. N. N. Physikus das.

Bericht

die Bestimmung der Erstgeburt eines Zwillings betreffend.

P. P.

Zufolge der gefälligen Requisition Ew. — darüber: welchem Zwillinge, demjenigen, welcher zwar zuerst

erst bei der Geburtszeit eingetreten, aber wegen widernatürlicher Geburt und Lage, wieder zurück gebracht werden müssen, oder dem andern, welcher dann vor jenem zur Welt gebohren worden, die Erstgeburt zugestanden werden müsse; mein entscheidendes Urtheil zu fällen: habe die Ehre zu berichten, daß nach der festgesetzten Meinung der Lehrer der gerichtlichen Arzneigelahrheit, demjenigen Zwilling die Rechte der Erstgeburt zustehen, welcher wirklich und gänzlich zuerst gebohren worden und zur Welt gekommen ist.

Welches —

Loco. — — —
Dato. — 1786. D. N. N. Physikus das.

II.) Von der untergeschobenen Geburt.

Unter einer untergeschobenen Geburt verstehen die gerichtlichen Aerzte beides, sowohl eine wirkliche Geburt, welche eine Weibsperson fälschlich selbst gebohren zu haben vorgiebt, als auch schon eine erdichtete Schwangerschaft. Daß es dergleichen Fälle allerdings geben könne und auch wirklich gegeben, habe ich schon oben bei der erdichteten Schwangerschaft hinlänglich gezeiget, daß ich mithin deren Wiederholung hier entübriget sein kann.

Wenn nun bei Gerichte Fälle vorkommen, daß eine Weibsperson einer in beiderlei Sinn untergeschobenen Geburt angeklaget wird: so ist es nöthig, daß der Richter die angeblich schwangere Weibsperson oder die vorgeblich junge Kindbetterin, von dem

Physikus untersuchen lässet. Worauf sodann der Physikus bei dergleichen Untersuchungen und zwar zu allen Zeiten Rücksicht zu nehmen und wohl zu achten habe, wird sowohl aus dem, was bei der erdichteten Schwangerschaft erwähnet worden, als auch aus den noch unten zu bemerkenden Kennzeichen, daß eine Frau gebohren habe, beinahe schon sattsam erhellen. Die Merkmale einer erdichteten Schwangerschaft, habe wenigstens oben hinlänglich erörtert. Was aber die Kennzeichen einer schon wirklich untergeschobenen und resp. schon gebohrnen Frucht anlanget, wird doch nöthig sein, wenigstens nur vorläufig zu erinnern, daß der Physikus insbesondere auf folgende Dinge Rücksicht nehmen müsse, um gewiß versichert zu seyn, daß die Frucht wirklich untergeschoben worden sei:

1) Wenn bei der Weibsperson keine Merkmale anzutreffen sind, welche anzeigen, daß sie gebohren habe;

2) Wenn sich bei derselben solche Merkmale veroffenbaren, wornach sie zur Empfängniß ganz untüchtig ist;

3) Wenn sich bei dem Manne Merkmale äusern, wornach er zum Kinderzeugen untüchtig ist;

4) Wenn endlich der Nabel des Kindes nicht so beschaffen ist, wie er bei einem neugebohrnen Kinde beschaffen sein muß.

Die Untersuchungen sowohl, als die dabei von dem Physikus zu bewirkenden Fundscheine oder Berichte, sind weiters keinen Schwierigkeiten ausgesetzt.

Bericht

Bericht
ein attentatum suppositionis betreffend.

Auf ausdrückliche Requisition — die Frau N. — allhier, welche hochschwanger zu sein vorgiebt, ihre Schwangerschaft aber von den Anverwandten ihres verstorbenen Mannes bezweifelt und für ein attentatum suppositionis gehalten wird, zu besichtigen und die Sache gehörig zu untersuchen, und dann den Befund pflichtmäsig zu berichten; habe ich mich sogleich in die Behausung der Frau N. — qul. verfüget, um in Gegenwart und mit Zuziehung der Hebamme N. — den körperlichen Zustand derselben zu erforschen. Ob mir nun gleich verschiedene Hinderniße von derselben in Weg gelegt werden wolten: so unterwarf sie sich doch endlich unserer Untersuchung.

Wir berichten daher, da die angebliche Schwangerschaft der Frau N. — schon weit über die Hälfte gediehen seyn solte, wir aber keinen widernatürlich starken Leib bei derselben beobachtet haben, auch keine Bewegung des Kindes in demselben bemerken können, und noch weniger eine milchartige Lymphe in ihren Brüsten zugegen war, daß das Vorgeben der Frau N. — allerdings erdichtet sei, und keineswegs eine Schwangerschaft bei ihr statt findet.

Welches —

Loco. d. — 1786. D. N. N. Physikus das.

Bericht
eine suppositionem actu factam betreffend.

Zufolge der Requisition, — die Frau N. — allhier, welche des Verdachtes der supposition angekla-

get worden, zu besichtigen, und den Befund pflichtmäßig zu berichten; habe ich mit Zuziehung der Hebamme N. — die Untersuchung der vorgeblichen neuen Kindbetterin sogleich unternommen, aber in allem Betracht keinen einzigen Umstand, welcher eine neue Wöchnerin, die ein Kind zur Welt gebohren, anzeigte, bemerket.

Uebrigens können wir nicht bergen, daß sich vielmehr ein Umstand bei der Untersuchung der Mutterscheide veroffenbahret, welcher eine Beschwängerung der Frau N. —' ganz unmöglich machet.

Welches —

Loco. d. — 1786. D. N. N. Physikus das.

III.) Von der Ueberschwängerung.

Man sagt, daß diejenige Weibsperson überschwängert sei, oder worden, wenn dieselbe, da sie bereits schwanger ist, nochmals und abermals beschwängert worden ist. Folglich kan man von einer Frau, welche durch einen Beischlaf mit Zwillingen oder Drillingen u. s. f. beschwängert worden, nicht sagen: sie sei überschwängert, sondern sie muß schlechterdings durch zwei oder drei verschiedene Beiwohnungen von einer Mannsperson schwanger, und indem sie bereits schwanger, noch einmal schwanger und in solchen Umständen auch wohl zum dritten mal u. s. f. schwanger worden sein. Wenn daher eine Weibsperson durch einen einzigen Beischlaf mit Zwillingen oder Drillingen schwanger wird, von der kan man keineswegs sagen, daß sie überschwängert worden sei.

Ob es nun also gleich kein seltener Fall ist, daß eine Frau mit Zwillingen oder Drillingen niederkömmt: so wird dieselbe von den gerichtlichen Aerzten dennoch niemals eine überschwängerte Frau genennet, in so ferne sie nicht auch in verschiedenen Zeitpuncten ihre Leibesfrüchte zur Welt gebühret und mithin Wöchnerin und Schwangere zugleich ist. Und da dieses nur äuserst selten geschiehet, daß eine Frau, die mit zwei oder drei Früchten schwanger ist, in merklich verschiedenen Zeitpuncten, sondern meist innerhalb 24 Stunden ganz entbunden wird; so wollen daher die gerichtlichen Aerzte die Ueberschwängerung auch nur nach diesen seltenen Fällen der in verschiedenen Zeitpuncten vorfallenden Niederkunften, einer mit mehr als einem Kinde schwangern Frau, gleichermasen und eben so selten möglich halten. Sie behaupten ferner, daß nur diejenige Weibsperson überschwängert werden könnte, welche eine Gebärmutter habe, deren Bildung von der gewöhnlichen Bildung abweiche, welche nämlich entweder durch eine Scheidewand abgetheilt oder gar zweihörnig sei. Denn wenn die Gebärmutter einer Frau ihre ordentliche Bildung hätte: so erfülle ein durch den ersten fruchtbaren Beischlaf in die Gebärmutter eingetretenes Ei, deren Höle so vollkommen, daß bei dem nächsten Beischlaf der männliche Saame nicht in die Höle der Gebärmutter und noch weniger zu den Eierstöcken gelangen könne.

Ob ich nun wohl zugestehe, daß bei einer mit dergleichen abgetheilten Gebärmutter versehene Weibsperson leichter überschwängert und von der in

verschiedenen Zeitpunkten geschehenen Niederkunft einer schwangern Frau, zuverläßiger auf eine Ueberschwängerung geschlossen werden könne: so wäre ich doch fast geneigt zu glauben, daß man bei den Zwillings- und Drillingsniederkunften mehr eine Ueberschwängerung, als durch einen einzigen Beischlaf, eine zwei- und dreifache bewirkte Beschwängerung annehmen könnte und solte. Denn da es allerdings gar nicht oder doch wenigstens nicht allgemein behauptet werden kan, daß ein Ei in den ersten Tagen, oder auch binnen 8 bis 14 Tagen, die Gebärmutter jeder Weibsperson so erfülle, daß der männliche Saame oder dessen geistiger Dunst durch dieselbe zu einem der beiden Eierstöcke ferner gelangen könne; Und auch die Erfahrung fast durchgängig bestätiget, daß bei Zwillings- und Drillingsniederkunften die Geburten in Ansehung der Größe, Munterkeit und Vollkommenheit und mithin auch der Reife meist sehr merklich von einander verschieden sind: so dächte ich immer mit mehrern Grund behaupten zu dürfen, daß bei jeder oder doch gewiß bei den meisten Zwillings- und Drillingsniederkunften eher eine Ueberschwängerung statt fände, als daß zwei und drei Kinder durch einen Beischlaf erzeugt worden wären. Und die Geburt bei dem ersten Kinde einer überschwängerten Frau muß allerdings auserordentlich leicht sein, wenn das zweite Kind nicht zugleich oder vielmehr gleich nach dem ersten Kinde abgehen soll; da es dann freylich sehr selten geschehen kan, daß eine Frau in merklichen Zwischenräumen mit zwei und drei Kindern niederkömmt.

Da es aber dennoch durch die Erfahrung bestätiget wird, daß eine Frau heute ein Kind und nach

etlichen Tagen oder Wochen ein zweites oder drittes Kind zur Welt gebühret: so geschiehet es auch bisweilen, daß eine Frau, wenn ihr Kind stirbet, zur Erlangung gewisser Vortheile, eine Ueberschwängerung erdichtet und ein zweites Kind unterschiebet. Bei einem dergleichen Fall kan und muß daher die Wirklichkeit von den Interessenten des väterlichen Vermögens allerdings bezweifelt und bestritten werden; wo dann der Physikus, um in der Sache Auskunft zu geben, zur Besichtigung der Mutter und des Kindes und zur genauen Untersuchung der Sache von Gerichtswegen requiriret werden muß.

Worauf der Physikus bei dergleichen Besichtigungen und Untersuchungen zu sehen und was er dabei zu beobachten hat, ist schon einestheils bei der untergeschobenen Geburt erörtert worden. Folgende Berichte werden das weitere bestimmen.

Bericht,

eine wirkliche zweite Niederkunft einer 8tägigen Kindbetterin betreffend.

Nach erhaltenen Befehl — d.d. — et praes. d. —, die junge Witbe Frau N. — allhier, (welche, nachdem dieselbe schon 8 Tage vorher mit einem Kinde niedergekommen, dasselbe aber vorgestrigen Tages wieder verstorben, nach verflossenen 8 Tagen nach der ersten Niederkunft, abermals mit einem zweiten Kinde entbunden worden zu sein vorgiebt; dieses factum aber von den Freunden ihres vor 4 Wochen an einem Schlagfluß plötzlich verstorbenen Mannes

bezweifelt, und daher diese Witbe qul. von den Angehörigen ihres sel. Mannes, eines Criminis falsi et suppositionis angeschuldiget worden) gehörig zu besichtigen und dann darüber 1) ob überhaupt und 2) insbesondere und in wie ferne eine superfoetatio statt finde, und 3) ob sodann diese Frau N. — wirklich überschwängert worden und ein zweites Kind gebohren habe, meinen pflichtmäßigen Bericht abzustatten; habe ich mich sogleich eod. d. — mit der zweiten Hebamme N. — in die Behausung dieser Frau N. — begeben und folgende data ausgemittelt:

1) Traf ich die Frau N. — im Bette an; das Kind lag in der Wiege.

2) Nachdem ich mich meines Auftrags entlediget und derselben gesagt, zu welchem Endzweck ich gekommen, lies ich mir das Kind qul. aufwickeln und vorzeigen; da ich dann fand, daß es zwar ein nicht gar groses, aber dennoch ein wirklich vollkommen reifes, wohlgebildetes und auch ein, nach der Nabelschnur und dem abgegangenen meconio beurtheilet, allerdings neuerlich gebohrnes Mädchen war.

3) Wendete ich mich zur Wöchnerin, welche munter und gesund schiene, und untersuchte zuerst deren Brüste, welche wie der Ausfluß bewieß, von guter Milch strotzten.

4) Das Bett und Hemd der Wöchnerin war sehr beschmutzt, und es war nicht nur der Geschlechtstheil äuserlich sehr merklich roth, und aufgedunsten, sonderlich auch die Vagina noch merklich erweitert, und entledigte sich von der Kindbetterreinigung. Uebrigens war auch der Leib sehr merklich faltigt.

5) Ich fragte dann die Hebamme N. —, welche der Wöchnerin beigestanden, ob sie, da sie das

erste Kind gebracht, keine Anzeigen von einem zweiten noch rückständigen Kinde, bemerket. Worauf sie antwortete: sie habe wohl gemerkt, daß der Leib beim Verbinden widernatürlich hoch und hart gewesen, und daß sich auch eine Bewegung in demselben verspüren lassen, aber sie hätte es Blähungen und dem Geblüt schuld gegeben, welches nach der ersten Geburt nicht so häufig, wie gewöhnlich abgegangen wäre. Den siebenten Tag habe aber die Frau Wöchnerin über neue Geburtswehen geklagt, welche sie zum Zufühlen veranlasset, wo sie dann erst Unrath verkerket. Die Mutter (der Gebärmuttermund) habe sich dann immer mehr und mehr erweitert, bis sie dann das Kind wirklich fühlen und auch am gestrigen 8. Tag Abends glücklich bringen können.

Wenn ich nun mein in arte gegründetes Gutachten über die mir vorgelegte Fragen pflichtmäßig abstatten soll: so muß ich quoad 1) nach der Erfahrung der Aerzte, ebenfalls behaupten, daß eine superfoetation allerdings statt finden kan.

Quoad 2) will man zwar behaupten, daß nicht jede fruchtbare Weibsperson, sondern nur eine solche zur superfoetation fähig sey, deren Uterus nicht natürlich geformet und entweder zweihörnig oder ganz getheilet sei u. s. w.; da man aber bei Lebzeiten diese Umstände nicht entscheiden kan, sondern mit folgenden Umständen schon zufrieden sein muß, um eine superfoetation anzunehmen, wenn a) die zur Welt gebohrnen Kinder merklich verschiedenen Alters sind; b) wenn die Kinder auch wohl gar nicht zu gleicher Zeit, sondern nach einem merklichen Zwi-

schenraume zur Welt gebohren werden; und c) wenn eine solche Frau gravida und puerpera wirklich zugleich ist: so wär auch dadurch die zweite Frage beantwortet. Quoad 3) Scheint es ganz unstreitig richtig zu sein, daß die Frau N. — überschwängert worden sei, und dieses zweite Kind zur Welt gebohren habe.

So lange also nicht das Gegentheil erwiesen werden kan, wird daher dieses Kind qul. allerdings für ein legitimes Kind von der Frau N. — gehalten werden müssen.

Welches wir andurch pflichtmäßig berichten sollen und wollen. Loco. D. — 1786.

D. N. N. Physikus das.

Bericht

eine angebliche aber unstatthafte Ueberschwängerung betreffend.

Zufolge der mir sub d. d. — et praes. eod. geneigtest zugefertigten Requisition, — habe ich gestern als eod. d. — die von ihrem vor 14. Tagen als den — huj. zur Welt gebohrnen und den — huj. wieder verstorbenen Kinde, noch in Wochen liegende Witbe Frau N. — sowohl, als ihr angeblich gestern früh zur Welt gebohrnes zweites Kind gehörig besichtiget; aber weder die Mutter in solchen Umständen, die eine neue Wöchnerin bezeugen, angetroffen, noch das Kind qul. als eine neuerlich zur Welt gebrachte Geburt befunden.

Daher

Daher muß ich das Vorgeben der Frau N. —, daß sie überschwängert worden, und jezt innerhalb 14. Tagen das zweite Kind gebohren habe, allerdings für ein crimen falsi und das Kind für einen partum suppositum erklären.

Welches —

Loco. D.— 1786. D. N. N. Physikus das.

Achtes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn er vor Gerichte eine rechtmäßige oder unrechtmäßige Frucht entscheiden und bestimmen soll, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls abzustattenden Fundscheinen, oder Berichten, zu wissen und zu beobachten nöthig hat.

Die Aerzte nennen überhaupt jedes reife Kind eine rechtmäsige, und jedes unreife Kind eine unrechtmäsige Geburt. Die Rechtsgelehrten reden hingegen von zweierlei rechtmäsigen und unrechtmäsigen Geburten; nämlich theils von ehelichen oder unehelichen, und theils noch insbesondere, von erbfähigen oder nicht erbfähigen Geburten. Ein eheliches Kind muß in der Ehe erzeugt worden sein, übrigens mag es nach dem Alter eine reife oder nicht reife Geburt sein: so heißt es allerdings ein rechtmäsiges Kind. Ungleich mehr fordern aber die Rechtsgelehrten von einer Geburt, wenn sie für eine erbfähige legitime Geburt paßiren soll. Denn eine erbfähige Geburt muß nicht nur ein eheliches oder ehrliches, sondern auch ein zeitiges, wenigstens ein lebensfähiges, ein förmliches und dann auch ein lebendig zur Welt gebohrnes Kind sein. Das Gegentheil bestimmt die unrechtmäsigen Geburten.

Wenn

Wenn demnach der Arzt vor Gerichte darüber sein Urtheil fällen soll, ob eine Frucht rechtmäsig oder nicht rechtmäsig sei: so muß er immer auf den Unterschied einer ehelichen oder erbfähigen Geburt Rücksicht nehmen.

Es ist aber hierbei noch die Frage billig zu erörtern: ob es recht sei, daß die Rechtsgelehrten die vorgeblichen verzögerten 11, 12, 13 und 14monatlichen Geburten zu den reifen und in jedem Betracht legitimen, und die monstra für gar keine menschlichen und mithin auch für keine erbfähigen Geburten erklären. Denn *Berger* sagt in seiner Oecon. jur. lib. 1. tit. 2. th. 2. not. 5. p. 43. ausdrücklich: — ut foemina cujus partui (duodecimo et decimo quarto mense edito) ex hoc capite quaestio status movetur, jusjurandum, suppletonium pariter ac purgatorium dictitetur: daß sie allein mit ihrem verstorbenen Ehemann und sonst mit niemanden sich fleischlich vermischet. Und in seiner Oecon. jur. l. 14. de stat. homin. saget er von den monstris: Monstra liberorum nomine non veniunt, et inde successionis commoda non transferunt.

Wir Aerzte können zwar die verzögerten Geburten keineswegs gänzlich leugnen; denn es giebt Fälle, daß Geburten auser der Gebärmutter im Mutterleibe ernähret werden, welche allerdings meist verzögerte Geburten sind. Daß aber die Rechtsgelehrten auch verzögerte Geburten annehmen, ob sie gleich per partum ordinarium oder durch die natürlichen Wege gebohren worden: darinnen müssen wir, weil dergleichen verzögerte Geburten, durch zuverläßige Erfahrungen schlechterdings nicht erweiß-

weißlich sind, von den Rechtsgelehrten allerdings abgehen und denselben widersprechen. Denn alle die Ursachen, welche sie vor solche angeben, oder vielmehr annehmen, die eine Geburt verzögern oder verspäten sollen, als nämlich Sorge, Traurigkeit, schwere Krankheiten, Blutvergiesungen u. s. w. sind so beschaffen oder ziehen die Folge nach sich, daß sie eine Geburt vielmehr beschleunigen, als daß durch sie dieselbe verspätet werden könnte.

Als eben so widersinnig müssen wir die Meinungen der Rechtsgelehrten, wegen den monstris erklären. Denn wenn wahr ist: vt ex homine non nisi homo nasci possit, wie sich Herr *Fasselius* in seiner gerichtlichen Arzneigelahrheit ausdrucket: so müssen wir allerdings dafür halten, daß eine jede unförmliche Frucht eine rechtmäsige vollkommene Frucht sei, wofern nur zugleich die übrigen Merkmale und Umstände bei ihr statt finden, die zu einer rechtmäsigen Frucht erfordert werden.

Ob nun gleich die Rechtsgelehrten, wegen den verzögerten und unförmlichen Geburten, ihre einmal angenommene Meinungen, ob sie auch gleich wider alle Vernunft und Erfahrungen streiten, nicht fahren lassen, und ändern werden: so darf der Physikus dennoch keineswegs denselben beypflichten, sondern muß bei solchen Fällen, wo sein Urtheil, wegen einer verzögerten oder unförmlichen Geburt, von dem Richter verlanget wird, geradezu die Sache erörtern und seine Meinung nach Pflicht und Ueberzeugung von sich geben.

Bericht

eine im sechsten Monat der Ehe reife, gliedmäsige und mithin im juristischen Sinn in Ansehung der Geburtszeit unrechtmäsige Geburt betreffend.

Auf Requisition — habe ich das im 6sten Monat der Ehe von der Frau N. — zur Welt gebohrne Kind gehörig besichtiget und befunden:

daß dasselbe ein vollkommen reifes, gliedmäsiges 9 monatliches Kind, und mithin wohl in allem Betracht in sensu medico ein partus legitimus, aber in sensu juridico nur ein ratione nativitatis allerdings illegitimus partus sei.

Welches —

Loco, D — 1786. D. N. N. Physikus das.

Bericht

eine im siebenten Monat nach der Hochzeit frühzeitige Geburt betreffend.

Auf Requisition — habe ich das im siebenten Monat nach der Hochzeit von der Frau N. — allhier gestern zur Welt gebohrne und am Heutigen wieder verstorbene Kind gehörig besichtiget und befunden:

daß dasselbe allerdings eine siebenmonatliche und mithin eine solche Geburt, welche lebensfähig und hinfolglich nicht nur eine eheliche, sondern auch eine erbfähige Geburt gewesen.

Welches —

Bericht

Bericht

einen in der Ehe erzeugten Abortum betreffend.

Zufolge des Auftrags —, habe ich das neugebohrne Kind der Frau N. — genau besichtiget, aber befunden:

daß dasselbe eine allerdings unzeitige, nicht lebensfähige Geburt, und mithin zwar ein partus legitimus, ratione nativitatis, aber ratione conformationis ein partus illegitimus sei.

Welches —

Loco. D. — 1786. D. N. N. Physikus das.

Bericht

einen angeblichen partum serotinum betreffend.

Zufolge des Auftrags — das neugebohrne Kind der Frau — in so ferne zu besichtigen, und die dabei vorwaltenden Umstände zu untersuchen, ob dieses Kind qul. eine wirklich verspätete Frucht sei; habe ich mich diesem Geschäfte sogleich unterzogen, aber sowohl das Kind qul. eher als ein zwei Wochen zu frühzeitiges, als überreifes Kind, als auch die übrigen Umstände der Mutter so befunden, daß ein crimen falsi derselben offenbar erhellet. Denn es ist nicht nur bekannt, daß ihr Mann 8 - 10 Tage vor seinem Tode hart darnieder gelegen, sondern sie kan auch nicht bergen, daß sie zu starken Krämpfen geneigt sei. Wenn nun übrigens dieses Kind qul. per

per partum ordinarium d. i. durch die natürlichen Wege gebohren worden, und wir Aerzte auf solchen Fall schlechterdings keinen partum serotinum wissen und statuiren können: so wird mithin das crimen falsi um so mehr erhellen; Und ich werde zuverläßig behaupten dürfen, daß dieses Kind der Fr. N — eine ratione nativitatis partus illegitimus oder ein uneheliches Kind sei.

Welches —

Loco, D. — 1786. D. N. N. Physikus das.

Bericht

einen partum monstrosum betreffend.

Zufolge der Requisition —, die von der Frau N. — zur Welt gebohrne Geburt gehörig zu besichtigen, und pflichtmäsig zu berichten: ob diese Geburt qul. 1) eine wirkiche Mißgeburt sei? 2) zu welcher Classe dieselbe gehöre? und 3) ob sie ein partus legitimus oder illegitimus sei? habe ich mich der Besichtigung sogleich unterzogen, und mich dadurch in den Stand gesetzt, die vorgelegten Fragen folgendermasen zu beantworten.

Bekanntlich werden die Mißgeburten in monstra perfecte talia, und in monstra imperfecte talia, oder acephala stricte dicta, et impropie talia, und in portenta und zwar in portenta s. ostenta stricte dicta und in hermaphroditos eingetheilt.

ad 1) ist demnach die Geburt qul. ein wirklicher partus monstrosus, weil ihre Bildung allerdings von der natürlichen Bildung abweicht.

ad 2) hat dieselbe, die übrigens ein zeitiges Kind männlichen Geschlechts vorstellet, nicht nur einen affenähnlichen Kopf, sondern auch affenähnliche Finger, und ist mithin sowol ein monstrum acephalum impropric tale, als auch in Rücksicht der Finger ein portentum stricte dictum.

ad 3) Ist mir nun zwar wohl bekannt, was die Rechtsgelehrten wegen den Mißgeburten für Meinungen behaupten, und nämlich eine solche Mißgeburt allerdings für einen partum illegitimum erklären. Allein, da ich nicht begreifen kann, daß ein Mensch ein Vieh gebähren könne, und Herr *Fasselius* in seiner medicina legali ausdrücklich saget: ex homine non nisi homo nasci potest; und die Erfahrung auch keineswegs dieser Meinung je befriedigend widersprochen hat: so sehe ich nicht ein, mit welcher Befugniß man eine solche in einer legitimen Ehe und eine sonst in aller Rücksicht legitime Frucht, für einen partum illegitimum halten wolle und könne. Ich halte daher billig jede von einer Weibsperson gebohrne Mißgeburt, sie sei auch noch so sehr verunstaltet, für einen Menschen; welches *Stryk* vielleicht auch bedacht und daher der strengen Meinung des *Berger* gleichsam widersprochen hat, wenn er saget: sed monstra non esse occidenda. Und ohne Zweifel gründet sich auch *Mornac* auf diesen Ausspruch, wenn er ausdrücklich behauptet: occidentem monstrum, ut homicidam esse puniendum.

Ich

Ich schliese daher vielleicht ganz recht: daß jede von einer Weibsperson zur Welt gebohrne Mißgeburt allerdings ein Mensch sei.

Um aber jedoch der Einschränkung, welche *Stryck* an jenem Orte machet, zu begegnen, wenn er saget: monstra non esse occidenda, *nisi ex bestiali coitu sint procreata*: so erkläre ich mich folgendergestalt.

Man muß billig unterscheiden, ob die Mißgeburt von einer menschlichen oder viehischen Mutter gebohren worden. Im ersten Fall, sei es auch wirklich erwiesen und eingestanden, daß die Weibsperson mit einem Viehe zugehalten hätte, wär ich demohngeachtet der Meinung, daß die durch diesen vermischten Coitum erzeugte und zur Welt gebohrne Mißgeburt für eine menschliche Mißgeburt und mithin auch für einen Menschen, und diejenige Mißgeburt nur für ein Vieh zu halten, welche von einer viehischen Mutter, mit welcher eine Mannsperson den Coitum getrieben, gebohren worden ist.

Meine Meinung gründet sich auf die per principia medica angenommene Zeugungsgesetze der evolution; da die völlige Frucht des Geschlechtes, aber nur noch unentwickelt in dem Eie der Mutter liegt, und der Saame des Mannes blos das Ei oder die darinnen enthaltene Geschlechtsfrucht belebet.

Nach dieser Bestimmung werde ich behaupten dürfen, daß zwar eine durch die viehische Befruchtung erzeugte aber von einer Weibsperson gebohrne Mißgeburt, für eine sowohl in gewisser Rücksicht erbfähige als auch sonst legitime Geburt, aber eine

von einer viehischen Mutter gebohrne, obgleich von einer Mannsperson erzeugte Mißgeburt, keineswegs für eine menschliche Mißgeburt gehalten werden könne. Und so sehe ich demnach nicht ein, warum man, wenigstens die von einem Viehe erzeugte aber von einer menschlichen Mutter gebohrne Mißgeburten töden und umbringen wolle oder solle. Denn was kan eine Frucht dafür, daß sie per coitum bestialem erzeuget worden ist? Und wär es denn nicht auch der Mühe werth, mit dergleichen Mißgeburten Erfahrungen anzustellen, um ihre Seelenkräfte zu prüfen?

Welches alles, jedoch salvo meliori, nach Pflicht und Ueberzeugung berichten sollen und wollen.

Loco. D. — 1786.

D. N. N. Physikus das.

Neun-

Neuntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn eine ledige Weibsperson mit einem Muttergewächse oder Mondfrucht niederkömmt, und die geschehene fleischliche Vermischung mit einer Mannsperson leugnet, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls abzustattenden Fundscheinen, oder Berichten, zu wissen und zu beobachten nöthig hat.

Unter einer Mondfrucht oder einem Muttergewächse (mola), versteht man einen solchen vesten, weichen in dem Mutterleibe befindlichen oder aus der Gebärmutter ausgestoßenen Körper, der ein unförmliches Ei ist, in welchem die Theile der Frucht und der Nachgeburt nicht genau zu unterscheiden sind. Wenn nun von unbemannten Weibspersonen dergleichen Körper aus der Gebärmutter abgehen: so werden sie als solche vor Gerichte gehalten und behandelt, welche Mannspersonen zugehalten und von denselben befruchtet worden sind.

Weil es aber auch bisweilen geschiehet, wie z. B. Herr Kempf in etlichen Krankheitsgeschichten von den Infarkten berichtet, daß die unbefleckteste Weibsperson in einen solchen Krankheitszustand ge-

 rathen

rathen kan, da sie ihre monatliche Reinigung verlieret, und ihr nicht nur der Leib aufschwillet, sondern sich auch die Brüste mit Milch füllen, und dann endlich auch mit Geburtswehen ein oder verschiedene weiche, fleischigthäutigte Körper aus der Gebärmutter abgehen: so ist es höchstbillig und nothwendig, daß ein Richter bei dergleichen Vorfällen, wo unbemannte Weibspersonen, welche die fleischliche Vermischung mit Mannspersonen leugnen, demohngeachtet in dem Verdacht sind, daß sie abortiret oder eine Mondfrucht gebohren haben sollen, behutsam zu Werke gehet, und den abgegangenen Körper durch den Physikus gehörig und genau untersuchen lässet.

Der Physikus darf sich dann bei dergleichen Besichtigungen und Untersuchungen ja nicht übereilen, und eine Weibsperson, welche schwanger zu sein scheinet, oder bei welcher auch wirklich schon ein fleischigter Körper durch Geburtswehen abgegangen ist, gerade zu, wenn sie leugnet, der Unkeuschheit beschuldigen; sondern er muß genau dahin Rücksicht nehmen, ob der abgegangene Körper so beschaffen, daß man in demselben eine wirkliche Frucht, oder wenigstens in oder an demselben, einige Merkmale davon beobachtet.

Bericht

eine sehr verunstaltete, aber dennoch so ziemlich kenntliche Mondfrucht betreffend.

Auf ertheilte Requisition — haben wir sub hesterno sowohl die, angeblich ohne gepflegten Beischlaf mit einer Mannsperson mit einem Mutterge-

wächse

wächse entbundene, ledige Weibsperson N. — als auch das von ihr gegangene Gewächs gehörig besichtiget und untersuchet, und dabei folgendes ausgemittelt:

1) Die N.— qul. lag im Bette und berichtete mir auf Befragen, daß sie vor 18 — 20 Wochen auf Erkältung ihr Geblüt verlohren habe; seitdem wär sie immer kränklich gewesen; der Leib wär ihr hart und nach und nach immer härter und schmerzhafter geworden, bis sie seit etlichen Tagen fast unausstehliche Leibesschmerzen bekommen hätte, worauf denn das Gewächs von ihr gegangen wäre, und sie darnach einen Blutsturz bekommen hätte. — Mit einer Mannsperson habe sie nichts zu thun gehabt.

2) Die Brüste schienen zu strotzen, und beim Druck entliesen sie eine wässerige Lymphe.

3) Das angebliche Gewächs wog, nachdem es rein abgewaschen worden, gegen 4 Pfund. Es war dem äusern Anscheine nach ein ovalrund ähnlicher Fleischkörper, an welchem eine platte, lockere und aderriche schwammige Masse fest aufsaß, welcher man es genau ansahe, daß sie an der Mutter festgesessen hatte, und von da abgerissen war.

4) Der Fleischkörper war beim Druck zwar durchgängig fest, aber dennoch nicht hart, und an verschiedenen Orten sehr merklich nachgiebig.

5) Wir separirten den schwammigten Theil von dem größern festen und fanden, daß beide Theile oder Körper vorzüglich mittelst Blutgefäßen mit einander verwachsen waren.

6) Bei der genauen Untersuchung des größern festen Körpers, und nachdem wir versuchten, ob derselbe

selbe vielleicht aus gemeinschaftlichen Häuten und Bedeckungen, und aus einem besonders darinnen enthaltenen Körper bestände: fanden wir unsere Vermuthung wirklich bestätiget. — Die äuserste Oberfläche dieses ganzen Körpers bestand zuerst aus 2 bis 3 häutigten Lamellen; auf diese folgte eine nicht feste gallerartige Masse, die an verschiedenen Flecken mehr oder weniger beträchtlich groß war. Dann trafen wir auf einen ganz fleischigten gegen 1 Pfund wiegenden Körper, welcher zwar eine längliche und gleichsam zusammengebogene Gestalt, und einige unterscheidende Vertiefungen und Erhöhungen hatte, wobei man sich zwar einen Theil als Kopf, den Größern als den übrigen Körper denken, aber nicht genau unterscheiden konnte.

7) Wir zerlegten diesen Körper sehr sorgfältig, konten aber auser zwo unförmlichen Hölen in demselben nichts sonst und noch weniger gewisse Theile entscheidend bemerken.

Wenn wir nun über diesen Befund unser Gutachten ertheilen sollen: so scheint zwar der Umstand, daß man keine Gliedmasen und überhaupt keine Theile einer Frucht an und in dem Fleischgewächse entscheidend bemerken konnte, die Bestimmung einestheils schwierig zu machen. Wenn wir aber auf die übrigen Data merken: so erhellet aus allen ganz offenbar, daß dieses Gewächs eine wirkliche Mondfrucht oder ein unförmliches Ei sei; und daß mithin die N. allerdings einer Mannsperson zugehalten haben müsse.

Welches wir pflichtmäsig deponiren sollen und wollen. Loco. D. — 1786.

D. N N. Physikus, das.

N. N. Chirurgus das.

Bericht

Bericht

eine zweifelhafte Mondfrucht betreffend.

Auf Requisition — habe ich mit Zuziehung der Hebamme N. — sowohl die ledige Weibsperson N. — allhier, welche wegen einer verheimlichten Schwangerschaft und einem verdächtigen Abgang aus der Gebärmutter beschuldiget worden, als auch den Abgang qul. genau besichtiget und dabei gefunden:

1) Daß die Brüste der N. zwar stark waren, aber keine Lymphe aus denselben gedruckt werden konnte.

2) Daß der Muttermund und die Scheide merklich geöfnet und der Blutgang beträchtlich war.

3) Daß der Abgang qul., nachdem er möglichst gereiniget und separiret war, aus einer schwarzgeronnenen Blutmasse, und in derselben, aus einer 8 Loth wiegenden festen weißgraulichen Fleischmasse bestand.

4) Wir untersuchten diese Fleischmasse genau und zwar mittelst des Vergrößerungsglases, konnten aber keine einem Embryonen ähnliche Gestalt an und in derselben bemerken.

Wir können mithin nach diesen Datis nichts entscheidendes bestimmen.

Loco, d. — 1786. D. N. N. Physikus das.

Zehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Fällen, wenn vor Gerichte die gegenwärtige oder mangelnde Jungferschaft bezweifelt oder behauptet wird, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den deshalb von ihm abzustattenden Berichten, oder Fundscheinen, zu wissen und zu beobachten nöthig hat.

Wenn vor Gerichte solche Fälle vorkommen, daß die gegenwärtige oder abwesende Jungferschaft nach Beschaffenheit der obwaltenden Umstände bezweifelt oder behauptet wird: so muß der Richter die Weibspersonen, deren gegenwärtige Jungferschaft bezweifelt, oder die abwesende Jungferschaft behauptet werden will, zuvor, ehe er die Sache entscheiden darf und kann, gehörig besichtigen und untersuchen lassen. Nach den Pandekten, von der Besichtigung des Unterleibes, wie auch nach der Const. Crimin. Carol. V. soll daher der Richter eine dergleichen Besichtigung und Untersuchung von einer Hebamme verrichten lassen. Wenn aber die Sache von Wichtigkeit ist, welche durch die Bestimmung der Gegenwart oder Abwesenheit der Jungferschaft entschieden werden muß: so wird der Richter eine, wenigstens unter solchen Umständen nöthige Besichtigung und Untersuchung einer Weibsperson,

son, keineswegs einer Hebamme, sondern allerdings dem gerichtlichen Arzte übertragen.

Es versteht sich also von selbst, daß der Physikus wissen müsse, was man unter einer Jungfer oder Jungferschaft verstehet; welche Kennzeichen dieselbe bestimmen; wie man sie eintheilet; wie er bei der Besichtigung und Untersuchung einer Weibsperson, um die gegenwärtige oder mangelnde Jungferschaft auszumitteln, zu Werke gehen müsse; und endlich wie er seine desfalls verschiedenen nöthigen Fundscheine und Berichte einzurichten und abzustatten habe.

Unter einer Jungfer versteht man aber im weitläuftigen Verstande eine solche Weibsperson, die sich noch nie von einer Mannsperson berühren lassen, und an deren Geburtstheilen noch alle Zeichen und Merkmale der Jungferschaft anzutreffen sind. Die Merkmale oder Zeichen der Jungferschaft sind aber bekanntlich überhaupt: 1) die noch natürlich vollen und zusammenfliesenden Schaamlefzen; 2) die mehr lichtrothen und über die grosen Schaamlefzen nicht hervorragenden Wasserlefzen; 3) eine kleine nicht schlappe Vorhaut der Clitoris; 4) die von den Wasserlefzen ganz bedeckte und auch sonst ganz unmerkliche Oeffnung der Harnröhre; 5) die starken festen Falten der Gebärmutterscheide; 6) das unverletzte Bändchen der Schaamlefzen; und 7) als das vorzüglichste Kennzeichen der Jungferschaft, das beim Eingang der Mutterscheide gegenwärtige und zwar noch unverlezte Jungferhäutchen. — Das Gegentheil dieser Bemerkungen und Zeichen beweiset die verlohrne Jungferschaft.

Man theilt die Jungferschaft in die moralische, in die physikalische und in die ganz vollkommenste ein. Die vollkommenste Jungferschaft begreifet sowohl die moralische als physikalische Jungferschaft in sich, oder diese beiden können ohne jene nicht bestehen, und daher scheint diese Eintheilung in so ferne und also gewissermasen unnütz zu sein. Weil aber jedoch eine Weibsperson durch Zufall oder Krankheit ein und das andere Merkmal der physikalischen Jungferschaft an ihren Geschlechtstheile verlieren kan, ohne einer Mannsperson zugehalten zu haben, so kan man eben sowohl und wegen den Folgerungen diese Eintheilung auch fortführen. Denn eine eben bezeichnete Weibsperson ist zwar keine physikalische Jungfer mehr, aber demohngeachtet und von Rechtswegen eine moralische. Bei der Besichtigung und Untersuchung der äusern Geburtstheile, kan man wol von der Gegenwart der physikal. Kennzeichen einer Jungferschaft oder von einer physikalischen Jungfer auf eine moralische schliesen, aber wenn die Kennzeichen der physikal. Jungferschaft mangeln, so ist man dadurch noch nicht berechtiget, auch gleich auf den Mangel oder auf die verlohrne moralische Jungferschaft zu schliesen. Der Physikus bemühet sich also nur die Kennzeichen genau auszumitteln, welche die Gegenwart oder Abwesenheit einer physikalischen Jungferschaft bestimmen, und sodann hat er seines Theils verthan.

Noch ist anzumerken, wie der Physikus bei der Besichtigung und Untersuchung einer Weibsperson, um die Gegenwart oder Abwesenheit der physikal. Jungferschaft zu bestimmen, zu Werke gehen müsse. Wenn demnach der Physikus mit Genauigkeit die Unter-

suchung

suchung anstellen will: so muß er die Geburtstheile zuvor mit lauwarmen Wasser abwaschen lassen, sodann muß er die Geburtstheile alle einzeln genau betrachten und untersuchen, ob sie natürlich oder verändert und beschädiget sind; und endlich muß er deren Beschaffenheit mit den oben angezeigten Merkmalen einer gegenwärtigen oder verlohrnen physikalischen Jungferschaft vergleichen, und die Weibsperson darnach bestimmen.

Hierher gehören zum Theil die Auflösungen folgender Aufgaben: ob nämlich eine schlafende Jungfer wider ihr Wissen ihre moralische Jungferschaft verlieren und beschwängert werden könne? Ob einer Trunkenen ihre Jungferschaft beraubet werden könne? ob eine Jungfer, die Mohnsaft bekommen, geschwächt werden könne? und ob eine ganz vollkommene Jungfer von dem ersten Beischlaf empfangen könne?

In dem von dem Physikus abzustattenden Berichten, muß er dann den Befund und sein Gutachten pflichtmäßig anzeigen und von sich geben.

Bericht

eine fälschlich bezweifelte Jungferschaft betreffend.

Daß ich gestrigen Tags, das angeblich 18jährige Mädchen N. gehörig besichtiget und alle Merkmale und Zeichen der vollkommenen physikalischen Jungferschaft, und auch sogar das in den Jahren vielleicht noch selten gegenwärtige Jungferhäutchen vollkommen

men unverletzt angetroffen, und mithin die N — qul. als eine vollkommenste Jungfer befunden; habe andurch pflichtmäsig berichten sollen und wollen.

Loco. D. — 1786. D. N. N. Phys. das.

Bericht
ein entjungfertes Mädchen betreffend.

Zufolge des Auftrags, — habe ich die N — gehörig besichtiget und untersuchet, aber dieselbe also befunden, daß ich sie allerdings für ein physikalischentjungfertes Mädchen erklären muß. Ob dieselbe aber deswegen auch eine moralisch Entjungferte sein müsse; folgt keineswegs, wenigstens kan dieses durch die genaueste Besichtigung nicht dargethan werden. Und mithin kan das Vorgeben: daß sie sich ohnlängst bei ihrer Zeit erkältet, und darnach einen schmerzhaften Blutsturz von hartgeronnenen Stücken Bluts erlitten habe, ganz richtig sein, daß sie dabei vielleicht Schaden gelitten haben könne.

Welches —

Loco, d. — 1786. D. N. N. Physikus das.

Bericht
die Erörterung der Fragen: ob ein schlafendes, oder ein durch ein schlafmachendes Mittel oder auch ein durch den Trunk betäubtes Mädchen wider Wissen entjungfert werden könne, betreffend.

P. P.

Ew. — haben mir die Erörterung der Fragen aufgegeben; ob ein schlafendes oder ein durch ein

schlaf-

schlafmachendes Mittel, oder auch ein durch den Trunk betäubtes Mädchen, wider Wissen, entjungfert und beschwängert werden könne?

Wenn ich nun diesen Worten im strengsten Sinn folgen und mithin voraussetzen muß, daß von einer wirklich vollkommenen physikalischen Jungfer die Rede sei: so wäre es wohl in dem Fall, wenn eine Weibsperson in einem sehr hohen Grade betrunken wäre, oder ein Opiat oder sonstiges betäubendes Mittel in einer beträchtlichen Menge bekommen hätte, möglich, daß sie zwar ohne ihr Wissen entjungfert, aber auf keinem Fall, weil hier der Mangel der Empfindung vorausgesetzt werden muß, beschwängert werden könnte.

Daß aber ein Mädchen in einem natürlichen Schlaf ohne Wissen entjungfert und dabei auch beschwängert worden sein will; ist ein Vorgeben, welches schlechterdings in allem Fall keine Attention verdienet.

Wenn man aber das Entjungfern nicht im strengen Sinn nimmt, sondern blos einen wiederholten Beischlaf darunter verstehet: so wär ich allerdings nicht ganz abgeneigt zu glauben, daß eine Weibsperson in einem bis zu einiger Betäubung beförderten tiefen Schlaf, ohne Wissen nicht nur leichtlich beschlafen, sondern auch vielleicht bisweilen in einem unwissend verursachten angenehmen Traume beschwängert werden könne.

Ein natürlicher Schlaf läßt sich nicht so tief gedenken, daß wenigstens ein Mädchen oder überhaupt ein

eine Weibsperson, die keinen Mann hat, und auch sonst keine Profeßion vom Beischlafe machet, ohne Wissen beschlafen und gar beschwängert werden könnte. Es müßte denn sein, daß von einer Frau, oder von sonst einer andern des Beischlafs öfters pflegenden Weibsperson die Rede wäre; da sich dann wohl vielleicht je einmal der Fall ereignen könnte, daß auch eine Frau oder eine solche Weibsperson in einem naürlichen tiefen Schlaf, nicht nur, beschlafen, sondern auch beschwängert werden könnte.

Solches habe ich andurch — —

Loco. — — —
Dato. — 1786. D. N. N. Physikus das.

Bericht

die Erörterung der Frage: ob eine Jungfer von dem ersten Beischlaf empfangen könne, betreffend.

P. P.

Wenn Ew. — mich dahin requiriret haben, die Frage zu entscheiden: ob eine Jungfer von dem ersten Beischlaf empfangen könne; so möchte ich diesem Vorgeben nicht gerade zu und in allen Fällen widersprechen, sondern die Sache nach folgenden Umständen entscheiden.

Es kömmt nämlich darauf an, ob das Mädchen vor dem angeblichen Beischlaf auch wirklich eine vollkommene physikalische Jungfer war, d. i. ob sie nebst

nebst den übrigen Kennzeichen eine physikalische Jungfer, auch das vorzüglichste Merkmal, nämlich das Jungferhäutchen noch vollkommen unverletzt hatte. Denn findet dieses nicht statt: so ist das Mädchen nicht nur keine wirkliche Jungfer, sondern es fällt auch zugleich hiermit der Umstand weg, welcher den ersten Beischlaf so schmerzhaft macht, daß mithin derselbe fruchtlos sein muß.

Jedoch kan man aber dennoch dieses keineswegs ohne einige Einschränkung behaupten. Denn es giebt allerdings Fälle, daß ein Mädchen ein auserordentlich zartes Jungferhäutchen hat, dessen Zerstörung keinen vorzüglichen Schmerz verursachet. Oder es kan ein Mädchen ein auserordentlich kleines mondförmiges Jungferhäutchen, welches die Oefnung der Mutterscheide nicht beträchtlich verschlieset, oder dabei auch ein vorzüglich festes und nachgiebiges Jungferhäutchen haben, daß der Beischlaf, zumal wenn des Beischläfers männliches Glied vielleicht auch nicht stark, oder wohl gar auserordentlich dünne ist, ohne Zerstörung des Jungferhäutchens, und auch wohl sonst ohne Schmerzen verrichtet, und mithin das Mädchen beschwängert werden kann.

Da aber dergleichen Fälle, daß bei einer wirklich physikalisch vollkommenen Jungfer der erste Beischlaf nicht schmerzhaft und aus dem Grunde auch fruchtbar sein sollte, äuserst selten sind: so kan man immerhin behaupten, daß der erste Beischlaf einer wirklich vollkommenen Jungfer allerdings überhaupt fruchtlos sei.

Welches —

Loco. — — —

Dato, — 1786. D. N. N. Physikus das.

Elftes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn vor Gerichte die Frage erörtert werden muß: ob eine Weibsperson gebohren habe; wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen, und den desfalls von ihm abzustattenden Fundscheinen, oder Berichten, zu wissen und zu beobachten nöthig hat.

Es ereignen sich vor Gerichte allerdings nicht selten solche wichtige Fälle, wo es, wenn anders der Richter die Justiz recht handhaben will, unendlich viel auf die Entscheidung der Frage ankömmt: ob eine Weibsperson gebohren habe. Deswegen wird in dem XXXV. und XXXVI. Artikel der Constit. Crimin. Carol. V ausdrücklich gesaget, daß der Richter eine Weibsperson, welche einer verheimlichten Geburt oder des Kindermords verdächtig ist, durch die Hebamme oder sonsten besichtigen und untersuchen lassen müßte. Da es aber bei dergleichen Fällen gar viel auf die genaue Untersuchung einer solchen verdächtigen Weibsperson ankömmt: so thut der Richter da allezeit besser, wenn er die Untersuchung einer solchen Weibsperson keiner Hebamme, sondern dem gerichtlichen Arzte aufträget.

Eine Weibsperson, die gebohren haben soll, kan aber eine vollkommene oder unzeitige Frucht und diese

diese zwar entweder neuerlich oder schon vor einiger Zeit gebohren haben; und endlich kan sie auch noch leben oder tod sein. Um nun also eine solche Weibsperson gehörig untersuchen zu können, muß ein Physikus diejenigen Kennzeichen und Merkmale genau wissen, wornach er diesen oder jenen Fall umständlich auszumitteln im Stande ist.

In der gerichtlichen Arzneigelahrheit werden diese Merkmale angezeigt, und in folgenden Berichten sollen einige Fälle darnach bestimmet werden.

Bericht

eine Weibsperson, die neuerlich und zwar eine vollkommene Frucht gebohren hat, betreffend.

Auf Requisition, — habe ich mich sogleich mit dem Amtsdiener N. — in die Behausung der N. — allhier begeben und dieselbe wegen einer verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft und des Criminis infandicidii, mit Zuziehung der Hebamme N. — gehörig besichtiget und untersuchet, und dabei folgende Data ausgemittelt.

1) Sie lag auf dem Bette, vorgebend: ihre Reinigung sei vor etlichen Monaten nach Erkältung ausgeblieben, und gestern habe sie selbige auserordentlich stark wieder bekommen.

2) Wir besahen den Abgang, der aber eine wirkliche Kindbetterreinigung war.

3) Die äusern Geschlechtstheile waren sehr merklich widernatürlich aufgedunsen.

4) Die Mutterscheide war auserordentlich erweitert.

5) Das Bändchen der Schaamlefzen war zerrissen.

6) Der Unterleib war sehr merklich schlapp und faltig.

7) Die Brüste strotzten, die Adern an denselben waren sehr angelaufen, und beim Druck ergossen die Brüste eine wirkliche wässerige Milch.

Nachdem ich nun hierdurch völlig überzeugt war, daß die N. — nicht nur überhaupt eine neue Kindbetterin sei, sondern daß dieselbe auch nach no. 5) eine vollkommene Frucht gebohren habe, stellte ich ihr dieses ernstlich vor, mit dem Ermahnen, zu sagen, wo sie ihr Kind hätte; da sie mir dann endlich gestand, daß sie ein Kind gebohren hätte. Weil es aber tod zur Welt gekommen: so hätte sie nicht geglaubt, daß es straffällig sei, wenn sie ihre Niederkunft verschwiege. Das Kind läg noch in der Lade.

Daß ich dieses sogleich durch den Amtsdiener dem Fürstl. Amte anzeigen lassen, und das Kind auch noch in meiner Gegenwart gerichtlich aufgehoben worden ist: werden die Acten des mehrern besagen.

Dieses habe jedoch noch besonders andurch schuldigst anzeigen und gehörig deponiren sollen und wollen. Loco. D. — 1786.

D N. N. Physikus das.

Bericht

eine Weibsperson, die vor einiger Zeit gebohren hat, betreffend.

Auf erhaltenen Auftrag —, habe ich mit Zuziehung der Hebamme N. — die ledige Weibsperson

person N — sogleich gehörig besichtiget und untersuchet, und folgendes dabei ausgemittelt:

1) Es mangelten derselben sämtliche Merkmale der physikalischen Jungferschaft;

2) War nicht nur überdies die Mutterscheide, sondern auch der Gebärmuttermund widernatürlich erweitert;

3) Der äusere Rand der Gebärmutterscheide war merklich schlaf und ausgetreten;

4) Das Bändchen der Schaamlefzen war merklich schlaff, aber nicht zerrissen;

5) Der Unterleib war ebenfalls schlaff und etwas hängend;

6) Auch die Brüste waren schlaff und hängend;

7) Jedoch waren weder die Warzen stark ausgetreten, noch war der Mond um dieselben sehr braun.

Wenn ich nun nach diesen Datis mein in arte gegründetes Urtheil fällen soll: so erhellet wohl aus sämtlichen Nummern, daß die N. — allerdings vor einiger Zeit gebohren, aber wegen den Datis nach no. 4) und 7) und besonders weil das Lefzenband nicht zerrissen war, vielleicht nur eine unvollkommene Frucht zur Welt gebohren habe.

Welches andurch pflichtmäsig berichten sollen und wollen. Loco. D — 1786.

D. N. N. Physikus das.

Zwölftes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn vor Gerichte, wegen dem Alter und dessen Freiheiten, sein Urtheil und Gutachten erfordert wird, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls von ihm abzustattenden Berichten, zu wissen, und zu beobachten nöthig hat.

Obgleich die Stufen des Alters und die damit verbundenen Rechte und Freiheiten, theils nach dem sächsischen, theils nach dem bürgerlichen Rechte allerdings bestimmet sind: so ereignen sich dennoch bisweilen vor Gerichte Fälle, daß der gerichtliche Arzt, wegen gewisser damit verbundener Umstände, um deren Erörterung befraget und aufgefordert wird.

So wird ein Kind, oder ein Mensch, welcher sich von dem ersten bis zum siebenten Jahr, oder auch ein Mensch, der sich in dem Knabenalter, nämlich von dem siebenten bis zum zwölften oder vierzehnten Jahr befindet, eigentlich nach den Rechten seiner Handlungen nicht verantwortlich gemacht; Und eine ähnliche Bewandniß hat es auch eigentlich mit einem Menschen, welcher über funfzig oder sechzig Jahr alt ist, und sich mithin in demjenigen Alter befindet, welches man Senectus nennet, welcher nämlich ebenfalls besondere Freiheiten genieset.

Allein

Allein es können sich demohngeachtet auch Fälle ereignen, da allerdings Ausnahmen Statt finden müssen. Es kann nämlich ein Kind oder ein Mensch im Knabenalter, und eben so auch ein Mensch der sich in senectute befindet, auserordentliche Leibes- und Seelenkräfte besitzen; oder ein Mensch, der in dem jugendlichen und männlichen Alter lebet, kann eine auserordentliche Schwäche des Körpers und der Seele haben: Da dann die Rechte und Gesetze schlechterdings einige Einschränkungen leiden müssen. Bei wirklichen Krankheiten des Leibes und der Seele verstehet sich dieses ohnehin.

Wenn nun der Physikus bei Vorfällen, die das Alter betreffen, oder vielmehr, wo dabei auf die Stufen des Alters Rücksicht genommen werden muß, wird befraget: so ist ihm nicht nur zu wissen nöthig, wie das Alter eingetheilet wird, und was dasselbe in den verschiedenen Stufen für Rechte und Freiheiten hat, sondern er muß auch fähig sein, die Kräfte des Körpers und der Seele der Menschen in den verschiedenen Stufen des Alters nach den Umständen, die darauf Bezug haben, gehörig abzumessen, oder damit zu vergleichen. — Hier findet allerdings keine Anweisung statt, sondern die Vernunft oder die natürliche und die philosophische Klugheit muß ihm der beste Führer sein.

Ich werde einen oder etliche die Ausnahme von den Freiheiten des Alters betreffende Berichte unten bei der Tortur beybringen; und aus dem Grunde werde ich nur dahin verweisen, und mehrere dergleichen Beispiele und Vorschriften der Kürze wegen erspahren können.

Dreizehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn vor Gerichte Krankheiten erdichtet oder verheelet werden, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls von ihm abzustattenden Berichten oder Fundscheinen, zu wissen und zu beobachten nöthig hat.

Daß vor Gerichte bald aus Furcht, bald des Gewinnstes wegen, bald aus Schamhaftigkeit, Krankheiten sowohl erdichtet, als auch verheimlichet werden: ist zwar eine bekannte aber für einen Richter, wegen der gehörigen Verwaltung der Gerechtigkeit, nicht allezeit eine unbedeutende Sache. Denn es ereignen sich bisweilen Fälle, da mit so viel Geschicke diese Krankheit erdichtet und jene Krankheit verheimlichet wird, daß auch der klügste Richter, ob er gleich Verdacht merket, nicht vermögend ist, die Sache zu entscheiden. Wenn daher dergleichen Fälle, da Krankheiten vorgeschützt oder im Gegentheil nicht angezeigt werden, und dennoch einiger Verdacht obwalten will, daß in beiden Fällen das Gegentheil statt finden möchte: so überträgt der Richter die Untersuchung des Gesundheits- oder Krankheitszustandes dem gerichtlichen Arzt, und von diesem muß er allerdings erwarten können, daß die Sache zuverläßig ausgemittelt werde.

Die Erforschung und Entscheidung einer gegenwärtigen Krankheit, setzt die genaue Kenntniß der Kennzeichen derselben Krankheit voraus. Wenn daher der Physikus die Entscheidungskennzeichen der Krankheiten genau inne hat: so wird es ihm selten eine schwierige Sache sein, dergleichen Aufträgen hinlängliche Gnüge zu leisten. Uebrigens sind es allerdings vorzüglich nur einige Krankheiten, welche aus obigen Ursachen vor Gerichte erdichtet werden, und es trift auch nur hauptsächlich die ansteckenden Krankheiten, welche aus ähnlichen Gründen verheimlichet werden. Denn die Krankheiten, welche vorzüglich erdichtet werden, sind die Epilepsie, die Melancholie, die Raserey, die angebliche Besitzung des Teufels, und die vorgebliche Behexung oder diejenigen Krankheiten, welche durch die Behexung sollen sein verursacht worden.

Damit sich aber die Merkmale einer erdichteten, und verheelten, oder wirklich obwaltenden Krankheit besser und deutlicher veroffenbahren mögen, muß man

1) alle Erscheinungen, welche bei einem Menschen, der mit einer Krankheit behaftet zu sein vorgiebt oder leugnet, sich äusern, zugleich mit denjenigen Umständen, die entweder von der nämlichen Person, oder von andern Menschen angegeben werden, wohl zusammen halten;

2) Muß man auf den Urin, Puls, Alter, erbliche Anlage, Lebensart, auf den Rang der Person, auf das Subject der Krankheit u. s. w. genau Rücksicht nehmen;

3) Muß man die Fragen, welche an die Person, die untersucht werden soll, oder an andere Personen jener wegen, gethan werden, also einrichten, daß sie dieselben vielleicht irre machen und zum Widersprechen bringen können;

4) Muß man wohl untersuchen, ob diejenigen Ursachen, die die Krankheit, von welcher behauptet wird, daß sie gegenwärtig oder nicht gegenwärtig sei, erzeugen können, gewiß vorhergegangen sind;

5) Muß man auch wohl einen solchen Menschen nicht einmal, sondern etlichemal und zwar ganz unvermuthet besuchen.

Wie man aber bei Untersuchung einer Person, von welcher man glaubt, daß sie eine Krankheit erdichtet oder verheelet, insbesondere zu werke gehen könne und müsse, werden folgende Berichte vielleicht hinlänglich darthun.

Bericht

einen Menschen, welcher mit der Epilepsie behaftet zu sein, erdichtet und fälschlich vorgiebt, betreffend.

Auf Veranlassung —, den Zustand des N. — genau zu untersuchen, und ob derselbe wirklich mit der fallenden Sucht behaftet sei oder nicht, sorgfältigst auszumitteln, habe ich mich seit diesen 14 Tagen etlichemal zu benannten N. — begeben, und denselben, sowohl vor, als während und auch nach dem nachgeahmten Paroxismus oder fallenden Sucht, aufmerksamst beobachtet und untersuchet, auch sonst das

das nöthige, um mich von der Wahrheit oder Verstellung zu überzeugen, angewendet, aber gefunden:

Daß N — allerdings ein boshafter und verschmitzter Kerl sei, der fälschlich vorgegeben, daß er mit der Epilepsie behaftet sei.

Denn da ich das erstemal bei ihm war und demselben beim Eintritt in die Stube (Custodie) sagte, daß ich Auftrag hätte, ihn von seiner beschwerlichen Krankheit zu heilen, meinte er mit der grösten Verstellung: daß dieses Bemühen Gott vergelten müsse, wenn ich es dahin brächte; allein er zweifle gar sehr daran, daß es nur möglich sei, ihn zu heilen, weil es schon ein sehr altes und eingewurzeltes Uebel sei. Auf Befragen, sagte er ferner: dieses Uebel habe er vor nunmehr 10 Jahren auf ein mit Aerger verbundenes Schrecken bekommen; Anfänglich habe er es sehr selten und meistens nur auf Schreck oder Aerger und wenn er sich für beides gehütet, äuserst selten bekommen; Nach und nach sei er aber auch auserdem und also öfterer damit befallen worden, und jetzt würde er mit dieser Plage wöchentlich 2—3 mal befallen. Den Tag könne er jedoch nie gewiß bestimmen, da er es aber heute nicht gehabt: so hätte er es ohne Zweifel morgen gewiß zu befürchten.— Ich suchte ihn zu bereden, damit ich sowohl den folgenden Tag nicht fehlgehen, als auch des Betrugs desto gewisser werden wolte, daß er die Stunde genau wissen müßte, wenn es die wirkliche fallende Sucht wäre, übrigens sei mir auch daran gelegen, um ihn desto glücklicher und zuverläßiger kuriren zu können, den Anfall und dessen Stärke selbst zu beobachten. Darauf bestimmte er mir auch wirklich die Stunde und ich traf des andern Tags eine viertel Stunde

vorher daselbst wieder ein. Ich erkundigte mich, ob er schon Merkmale, als Vorbothen von seinem Anfall verspüre. (Ein Umstand, welcher den Betrug noch deutlicher machet.) Er bejahete es auf die Art: daß er bereits ein Ziehen in den Gliedern und jetzt, als ein sicheres Merkmal des nahen Anfalls, einen Schwindel im Kopfe bemerke, wobei er noch allezeit so viel Zeit gewinne, sich nieder zu setzen, oder zu legen, damit er sich kein Leid zufüge. — Indem er dieses sprach, warf er sich aufs Bette, und ahmte mit einem gepreßten Athenzug, wobei das Gesicht sehr roth wurde, und ein wässericher, jedoch keineswegs ein dicker weiser Schaum aus dem Munde trat, und mit Einschlagung der Daumen, den epileptisch. Paroxismus so gut nach, daß man wirklich erstaunen mußte. — Ich wartete das Spectakel, ohne ihn darinnen weiter zu stöhren, gelassen ab. — Nachdem er ausgetobet, bestärkte ich ihn mit Bedacht in so ferne in seiner Bosheit, daß ich den Zufall für einen wirklich harten Paroxismus erklärte. Und indem ich ihm dadurch Muth einflößte, daß seine Bosheit unentdeckt bleiben möchte, vergaß er, sich matt zu stellen, oder sonst etwas zu klagen, (welches die Verstellung vollends bestätigte) sprach ferner mit vollkommenen Kräften des Körpers und der Seele, und bestimmte mir den übermorgenden Tag, um eine gewisse Stunde, den folgenden Anfall. — Als ich nun abermals daselbst eingetroffen und denselben durch mein voriges Betragen dreist genug gemacht hatte, fieng er seinen Paroxismus gleichergestalt wie vorhin zu verarbeiten an. Jezt lies ich ihm das Pulver von den Maienblumen und der Nießwurz in die

Nase

Nase ziehen. Und er nießte stark darnach. Ich redete ihn darnach hastig an, seine Bosheit nicht länger zu treiben; als er aber nicht darauf achten wollte, ließ ich ihm eine glühende Kohle in die Hand geben. Und er schien merklich beängstiget zu werden, arbeitete aber dieselbe sobald wieder fort. Nun drohete ich ihm, sein Lager anzuzünden; lies mir eiligst ein Licht geben, begab mich damit hinter das Bette, und auf einmal lies ich einen brennenden Tropfen Siegellack auf seine Stirn fallen.— Jezt vergaß er sich ganz; that einen lauten Schrei, sprang auf und bekannte, auf zugesicherte noch weit schmählichere Behandlungen, seine boshafte Verstellung.

Welches andurch schuldigst -richten sollen und wollen. Loco. D. — 1786.

D. N. N. Physikus das.

Bericht

einen fälschlich durch die Hexerei entstanden sein sollenden mit Raserei verbundenen Wahnwitz betreffend.

Auf Veranlassung —, habe ich den vermeintlich durch die Hexerei entstandenen mit Raserei verbundenen Wahnwitz der Tochter — untersuchet, wobei sich folgende Data ergeben.

Als ich in die Behausung und Wohnstube des — kam, traf ich dessen Tochter zwar auch in derselben,

selben, aber im Hemde und auf dem Schooß einer alten Anverwandtin sitzend an, welche das Mädchen qul. gütlich zur Ruhe vermahnte. Ich that anfänglich nicht, als ob ich das Mädchen bemerkte, sprach von andern Dingen und beobachtete dasselbe immer nur von der Seite. Sie war auf eine Viertelstunde in meiner Gegenwart in so ferne ruhig, daß sie zwar nicht tobte, aber sich dennoch auf eine solche närrische Art gebärdete, daß sie kaum von ihrer Muhme erhalten werden konnte. Bald lachte sie, bald schrie sie, bald stampfte sie mit den Beinen, bald riß sie ihrer Muhme das Halstuch, bald die Mütze herab u. s. w. Auf einmal riß sie sich von ihrer Muhme los; fuhr mit beiden Händen nach den Unterleib; sprang etlichemal laut schreiend in der Stube herum; ergriff mit der wildesten Miene ein Hemd an der Wand, und zerriß es von oben bis unten. Man drohete ihr mit Schlägen und verwieß sie mit Härte zur Ruhe; allein sie war kaum von mehrerm Unfuge zurück zu halten, und schrie mit fürchterlicher Miene und Gebärden etliche Minuten, ohne besänftiget werden zu können. — Nachdem sie ausgetobet und ein intervallum lucidum zu haben schiene, versuchte ich, mit ihr zu sprechen. Ich fragte, was ihr weh thäte? Erhielt aber keine Antwort. Ich nahm sie bei der Hand, und sprach ferner freundlich auf sie; Aber ich erhielt auf keine Art eine Antwort von ihr. — Anfänglich war bis daher ihre Miene merklich heiter und lächelnd; aber bald war ihr Gesicht auf eine wilde und fürchterliche Art verstellt. Ich fragte sie, ob sie ein Glas Wein trinken wolte? sie lächelte und antwortete nichts; und als man zu ihr sagte: sprich Ja: so erhielt

erhielt ich die nämlichen Worte: sprich Ja. Darauf riß sie mit einer unmäsigen Hastigkeit das Glas an sich, stürzte es behende hinein, schmiß das Glas auf den Tisch und sprang mit einer Unbändigkeit in eine Stubenecke, wo sie zwar eine kleine Zeit ruhig war, aber dennoch keineswegs ein vollkommenes intervallum lucidum hatte. Denn sie sahe trotzig und wild aus, und bald darauf sprang sie ungebärdig in der Stube auf und ab, und versuchte öfters an der Wand in die Höhe zu setzen. Man brachte sie mit Gewalt auf das Bette, und man war kaum im Stande, sie daselbst bis zum stillen Wahnwitz zu besänftigen.

Auf Befragen, wurde ich von den Eltern benachrichtiget, daß dieses Mädchen, welches jetzt 14 Jahr alt sei, bis zum 5ten Jahr ein gesundes und gutes Kind gewesen wäre; bis dahin habe sie alles sprechen können, und auch schon die Buchstaben gekannt. Nach dem fünften Jahr habe sie angefangen, unmustern zu werden; habe bisweilen gerade weg geschrieen, wüst ausgesehen, wenig und nichts gesprochen, und endlich die Sprache ganz wieder verlernt, und auf diese Art, wie jezt wahnwitzig gethan, gelacht, geweint, aber jedoch meist ohne Thränen, und auf diese Art sei sie nach und nach so unbändig geworden, daß man jetzt beständig ein wachsames Auge auf sie haben müsse.

Das Mädchen soll mehrentheils stark essen; der Stuhl soll abwechselnd, bald flüßig, bald hart sein, bisweilen sollen Würmer abgehen; der Schlaf soll äuserst unruhig, mit Auffahren, Verzerrung des Gesichts

sichts und mit lauten Schreien gestört sein. Vormittags soll sie unbändiger, als Nachmittags sein. Die Zähne sind meist schwarz und abgefault; der Athen ist stinkend; das Mädchen fährt öfters mit beiden Händen nach den Unterleib und reibt die Schaam; es schießt ihr Wasser aus dem Munde; bald soll der Leib stark, bald zusammengezogen sein; der Abgang des Unraths und die Blähungen sollen unausstehlich übelriechend sein: Uebrigens ist der Körper wohl genährt, und nach dem Alter groß und mit ausetordentlichen Kräften begabt.

Die Meinung der Eltern war: daß dieses Uebel dem Mädchen angehext worden wäre.

Wenn man nun aber alle diese Umstände zusammen nimmt, und dabei auch den Umstand mit erwäget, daß die Mutter eine sehr ärgerliche und zornige Frau ist, und deswegen gar verschiedenemale mißgebohren hat: so scheint es, daß dieses Mädchen qui. eine angeerbte schwarzgalligte Leibesbeschaffenheit und dergleichen Infarkten nebst Würmer im Unterleibe habe, und daß dieses die hinreichende Ursache an dem mit Raserei verbundenen Wahnwitze dieses Mädchens sei.

Welches —

Loco. D.— 1786. D. N. N. Physikus das.

Bericht

einen Menschen, welcher nach erlittenen Schlägen auf den Kopf in eine wirkliche Melancholie verfallen war, betreffend.

Auf Requisition —, den Gemüths- und Leibeszustand des angeblich von erlittenen Schlägen auf

auf den Kopf, in eine Melancholie verfallenen Menschen N. — zu dem Ende zu untersuchen, ob derselbe 1) wirklich melancholisch sei; und 2) ob die Melancholie von den erlittenen Schlägen entstehen könne und auch wirklich davon entstanden sei; habe ich mich gestrigen Tags als den — huj in seine Behausung verfügt und seinen Gemüths- und Leibeszustand folgendergestalt untersuchet:

Als ich in die Stube dieses N. — kam, traf ich ihn im Bette an. Es schien nicht, als ob er mich bemerkte. Sein Blick war starr; die Farbe des Gesichts aber bleich. Ich redete ihn freundlich an, daß ich nämlich auf Verlangen seiner Frau ihn besuchte, um seine etwanigen bekommenen Wunden und Verletzungen oder auch das durch Aerger entstandene Fieber zu heilen. Er sah mich zwar an, aber ohne etwas zu reden. Indem ich seinen Puls untersuchte, welcher langsam und aussetzend war, erkundigte ich mich: wo es ihm denn eigentlich fehle, und wo er besonders Schmerzen fühle; ob ihm ängstlich um die Brust sei? Ich bekam keine Antwort, und er sah gerade vor sich hin. Ich ließ mich dadurch nicht abschrecken, sondern fragte ihn, indem ich seinen Kopf und die obern Theile des Körpers besichtigte, aber nichts widernatürliches daran bemerken konnte, immer zudringlicher: daß er mir doch sagen solte, wie ihn sein Gegner N. — behandelt hätte? allein ich bekam weiter keine Antwort, als: ich solte ihn zufrieden lassen — und worauf er tief seufzete. Ich lies zwar nun von ihm ab, gab aber der Frau zu verstehen, daß sie mit ihm reden solte. Sie thats — bekam aber eben so wenig

eine Antwort von ihm, als ein, einen Widerwillen bezeichnendes, Ach! — Ich ließ ihm das Getränk reichen, und fragen, ob er sonst etwas haben wolte? Er trank — und — schwieg.

Wenn ich nun mein, doch ohnvorgreifliches Urtheil fällen und aufgegebene zwo Fragen nach meiner Ueberzeugung beantworten soll: so kann ich nach diesen Umständen, in Vergleichung der Aussagen seiner Angehörigen, daß N. — sonst ganz gesund gewesen und nur eine Zeitlang nach den erlittenen Schlägen, über seinen Kopf geklagt, nicht anders, als den N. — 1) wirklich für melancholisch erklären und 2) die Schläge auf den Kopf allerdings für die causam occasionalem (welche sich vielleicht bald in die apoplexiam endigen wird) ansehen.

Welches —

Loco, D— 1786. D. N. N. Physikus das.

Bericht

einen fälschlich vorgeschützten Wahnsinn betreffend.

Nachdem E. Königl. B. N. Justitz-Collegium, mich Endes Unterschriebenen unterm 27. October a. c. requiriret hat, den Gemüthszustand, der wegen Brandstiftung inhaftirten A. M. St—in zu untersuchen und dieselbe zu diesem Endzweck in meine Behausung berufen zu lassen: so habe ich solches den 28. Oct. bewerkstelliget und besagte St—in

in

in Gegenwart des abgeordneten Hrn. N. —, sowohl über die Gesundheits- als Gemüthsumstände genau befraget, da dann ihre hierher gehörigen Antworten folgende waren:

Sie wäre etwa 53 Jahr alt; habe ihre monatliche Reinigung schon seit einigen Jahren verlohren; wie lange? das wisse sie nicht. Uebrigens habe sich dieselbe allezeit ordentlich und ohne Schmerzen oder andere Zufälle eingestellt. Auf Befragen, ob sie in den lezt verwichenen Jahren auch eine Krankheit ausgestanden? antwortete sie: sie wäre in dem leztverwichenen August einmal 8 Tage lang krank gewesen, wisse aber ihre Krankheit selbst nicht zu nennen.— Die Eßlust wäre hinlänglich.— Schlaf hätte sie sonst wohl gehabt, aber nun nicht, indem sie mit ängstlichen Gedanken umginge. — Ich untersuchte hierauf ihren Puls, fand ihn zwar etwas geschwind, aber sonst ganz natürlich. — Auf ferneres Befragen sagte sie aus: sie verfiele bisweilen in einen Zustand, wo sie ganz rein nichts von sich wisse; solches geschähe aber nicht sehr oft und ohne andere Veranlassung unvermuthet. Diesem Unglück sei sie seit einigen Jahren unterworfen gewesen, und das leztemal habe es sie im Julius betroffen. Wenn es einträte, so wär es ihr schlimm ums Herz, im Kopf sehr heiß; sie wisse nichts von sich selbst; sie vermeine im Grünen zu sein; auch müsse sie sich zuweilen erbrechen. Nach der Zeit wär ihr wieder ganz gut. Dieser Zustand daure einen ganzen Tag, auch wohl die Nacht hindurch. Nach geendigtem Anstoß aber wüste sie sich dessen ganz und gar nicht zu erinnern, was während demselben vorgefallen.

Dieses ist die Aussage der Inquisitin.

Wir wollen voraussetzen, daß alles ausgesagte die reine Wahrheit sei; so wird alsdenn die Sache doch auf die Erörterung zwoer Fragen beruhen, nämlich:

1) Ob die von der Inquisitin angegebenen Umstände wesentliche Kennzeichen eines Wahnsinnes sein; und

2) ob die Inquisitin zur Zeit, da sie die Missethat beging, in diesem Zustande gewesen, welchen sie beschreibt.

Ein Wahnsinn, oder Störung der Sinnen, ist entweder ein Zufall bei einem hitzigen Fieber, oder es macht eine Krankheit für sich aus und ist ohne Fieber. Von der letztern Art kann hier alleine die Rede sein; und von dieser unterscheidet man wieder drei Gattungen:

Die erste ist die Tollheit oder Raserei (mania), welche mit einer gewissen Unbändigkeit der damit behafteten Personen verbunden ist; daher man sich gezwungen sieht, solche Leute entweder zu binden oder einzuschliesen.

Die zweite Art dieses Wahnsinn's ist die Blödsinnigkeit (fatuitas). Ein Mangel gehöriger Begriffe der Dinge, die uns umgeben, und ein Unvermögen richtig zu urtheilen; welcher Fehler mehrentheils aus unvollkommenen Organen des Körpers herzurühren scheint.

Die dritte Art des Wahnsinn's ist die Melancholie. Diese entsteht von allzuvielem Blut oder

ver-

verstopften Eingeweiden des Unterleibes, oder bei dem weiblichen Geschlecht von einer Krankheit der Mutter, wobei sich mehrentheils die monatliche Reinigung sehr unordentlich verhält. Ihre Kennzeichen und stete Gefährten sind: ein harter Unterleib, unrichtiger Stuhlgang, Mangel an Eßlust, Blähungen, Aufstoßen, Beängstigungen, grose Trägheit, Traurigkeit u. s. w. Wenn die Melancholie auf den höchsten Grad gestiegen ist, wird sie zur Raserei. Die Zwischenstufen sind nicht leicht zu bestimmen.

Es ist auch zu bemerken, daß es Fälle giebt, wo sich die eine oder die andere Art von Wahnsinn periodisch und zu gewissen Zeiten einstellt; Es stellen sich zu dieser Zeit nicht allein die dem Wahnsinn eigne Zufälle ein, sondern es sind auch solche Personen ihres Bewustseins alsdenn vollkommen beraubt, und eben so wenig wissen sie sich, nachdem sich der Verstand wieder eingefunden, desjenigen zu erinnern, was während ihrem Wahnsinne vorgefallen.

Wenn wir nun, um die erste Frage zu beantten, den Zustand der Inquisitin, so wie er aus ihrer Aussage erhellet, mit dem bisher besagten vergleichen; so erhellet, daß sie weder toll, noch blödsinnig sei. Aber auch mit den Zufällen der Melancholie kommen die Zufälle ihrer Krankheit nicht überein.

Ihre Reinigung ist allezeit ordentlich gewesen und nun schon lange ausgeblieben. Krankheiten, woraus man auf einen ungesunden Zustand des Körpers schliesen kan, hat sie auch nicht ausgestanden.

Auch erhellet sonst aus den Acten gar nichts, woraus man solches hätte folgern können. Die von ihr erwähnten Zufälle zeugen also allenfalls nichts anders an, als einen zuweilen verdorbenen Magen, welcher sich durch Erbrechen entlediget, und wobei Schwindel und Hitze im Kopfe sich allezeit einzufinden pflegen. Wäre es ein melancholischer Paroxismus: so müßte nach dem Uebergang des Anfalls eine Schwachheit der Nerven, Kopfschmerzen oder andere Folgen zurückbleiben. Inquisitin aber gesteht, daß ihr nachher ganz wohl zu Muthe sei.

Ohne uns aber bei dieser Frage länger aufzuhalten; und wenn wir auch zugeben wolten, daß der Zustand, in welchem Inquisitin bisweilen zu sein vorgiebt, ein Wahnsinn wäre: so ist es offenbar, daß sie in diesem Zustande nicht war, als sie die Missethat beging. Inquisitin sagt aus, daß sie sich dessen gar nicht nachher zu erinnern wisse, was während ihrem Wahnsinn vorgegangen; Nun aber erhellet aus den Acten, besonders aus dem Verhör des Hr. Beamten N. — den — a. c., daß sich Inquisitin an diesem Tage ihrer That noch vollkommen erinnert habe, ja sogar umständlich, "daß sie nach dem Frühstücke einen Brand aus dem Ofen genommen und selbigen in den Schaafstall in das Stroh gesteckt, das dem Vieh zum Futter vorgelegt war." Wäre sie zur Zeit der Brandanlegung in dem vorgegebenen Zustande gewesen: so hätte sie nicht allein ihr Vorhaben nicht so genau überlegen, und nachher so viele Vorsicht zur Rettung ihrer Habseligkeiten anwenden können; sondern es wäre unmöglich, und zwar nach ihrem eignen Geständniß, daß sie nach übergangenem Wahnsinn selbst wüste, daß sie

die

die Brandstifterin sei, und wie sie es angefangen habe.

Es ist also auch die zweite Frage beantwortet. Und so erhellet: daß das Vorgeben der Inquisitin N. —, daß sie bisweilen wahnsinnig sei und in einem Anfalle von Wahnsinn ihres Brodherrn Haus angesteckt habe, durchaus falsch sei. Dieses den Inquisiten so sehr gewöhnliche Vorgeben verdient alsdenn schon an sich wenig Glauben, wenn es nur blos auf ihrer eignen Aussage beruhet und von denen, welche allerdings Kenntniß davon haben müßten, nicht bestätiget wird. — Nicht allein aber diese Vermuthung, sondern hauptsächlich die vorhin angeführten Beweise zeugen, daß die Inquisitin N. —, des von Verwirrung der Sinnen herrührenden beneficii in foro nicht geniesen könne.

Dieses ist — —

Loco, d. — 17** D. N. N. Physikus das.

Bericht

einen wirklich Wahnsinnigen betreffend.

C. C. W. K. aus A. Z. gebürtig, 54 Jahr alt, lutherscher Religion, der angeblich auf einigen Universitäten studirt, keine anständige Bedienung gefunden, durch Diebstahl seine Baarschaft eingebüßt, dadurch in dürftige Umstände gerathen, und sich 18 Jahr lang mit Conditionen abgegeben, fing an, sich im Lande herum zu treiben, und wurde einmal unter

Wegs von einer ihm zur Gewohnheit gewordenen Krankheit überfallen, welche er ein hitziges Nesselfieber zu nennen pflegt; mußte sich daher 14 Tage in dem Gasthause aufhalten. Als er sich etwas besserte, ging er weiter; wurde wieder krank und blieb nochmals in einem Gasthause liegen. Endlich begieng er das Verbrechen, daß er in einem andern Gasthause, wo er sich etwa zween Tage aufgehalten hatte, einem zweijährigen Kinde in der Wiege den Hals abschnitt.

Die Veranlassung zu dieser That gab ihm die in eben dem Hause sich aufhaltende Mutter des Kindes durch grobe Worte und harte Ausdrücke, welche in ihm einen Groll wider sie und eine Begierde erregten, sich an ihr zu rächen. Er ging in die Nebenstube, wo dieser Person zweyjähriges Kind in der Wiege lag, und fiel auf den Gedanken, demselben den Hals mit einem Scheermesser abzuschneiden. Anfänglich stritt noch bei ihm das Bewustsein der Abscheulichkeit dieser That wider den gefaßten Entschluß. Es befiehl ihn ein ungewöhnliches Zittern und eine Beängstigung, welche er durch einige Gläser Brandtewein zu heben hofte. Nun aber nahm die Hitze noch mehr zu, während welcher er zur Vollführung seiner That schritte.

Er that nämlich mit einem Scheermesser einen Schnitt in des Kindes Hals. Da dieser nicht hinlänglich war, so that er noch den zweiten und öfnete vermuthlich die Drosselblutader. Worauf das Kind unverzüglich starb.

Nach vollbrachter Missethat warf er das Scheermesser auf die Erde, setzte sich auf die Bank, dachte

an keine Flucht, sondern fing an eine Semmel zu essen. Als die Leute hereinkamen und das Kind im Blute tod fanden, gestund er die That mit den Worten: es wäre doch kränklich gewesen und vielleicht nicht groß geworden. Nun fing er erst wieder an, die Größe seiner Missethat einzusehen, setzte aber zu seiner Entschuldigung hinzu: es pflege ihn alle Frühjahre eine hitzige Krankheit zu befallen, während deren Anfällen er seiner Sinne beraubt und seiner Handlungen unbewußt wäre; Noch erst vor 14 Tagen wär er in einem Paroxismus in den Brunnen gefallen, und wisse nicht auf was Art er hinein noch wie er wieder herausgekommen wäre.

Der Inquisit beschreibt selbst seine Krankheit folgendermasen: — Sie habe sich nun dieses Frühjahr zum drittenmal mit Frost, Schaudern der Glieder, Beängstigung, Herzklopfen, Zittern, Schwachheit und Mattigkeit angefangen, worauf starke Hitze erfolgt wäre. Der Schlaf wäre unruhig und mit fürchterlichen Ideen und Erscheinungen von Gespenstern vergesellschaftet gewesen, welches ihn dergestalt beunruhiget hätte, daß er den Entschluß faßte, Hand an sich zu legen, doch wär er davon abgestanden. Es habe sich auch ein Jucken auf der Haut geäusert, worauf ein dem Flohbiß ähnlicher Ausschlag besonders auf den Händen erfolgt, welcher in kurzer Zeit bald verging, bald wieder zum Vorschein käm. Der Appetit sei gering, der Durst dargegen stark gewesen. Sein Getränk sei gewöhnlich des Morgens etwas Brandtewein gewesen; des Mittags habe er ein warm Bier getrunken. Er habe keine andere Arznei, als einmal und zwar kürzlich etwas Chinapul-

ver in Brandtewein genommen. Hierauf sei er schläfrig geworden, habe sich niedergelegt, sei aber bald darauf in voller Beängstigung aufgestanden, an den Brunnen gegangen und hinein gefallen. Er hätte keinen verstopften Leib, sondern vielmehr einen Durchfall gehabt. Diese Krankheit hätte er seit drei bis vier Jahren allemal im Frühjahre bekommen, und in diesem Jahre wären die Recidive am stärksten gewesen. Die Anfälle davon beraubten ihn allemal seiner Vernunft.

Das Zeugenverhör stimmt darinnen überein, daß der Inculpat wirklich seit einigen Wochen krank gewesen. Seine Aufführung wird von denselben etwas ausschweifend beschrieben, welches auch die Ursach war, daß er nirgend eine bleibende Stätte hatte.

Wenn ich nun dahin requiriret worden, die Krankheitsumstände dieses, wegen des Kindermordes eingezogenen C. C. W. K — zu untersuchen und darnach zu bestimmen: "ob die von dem peinlich Angeklagten vorgeschützte Krankheit von der Art sei, daß sie eine Raserei bei demselben entweder auf immer oder auf einen Zeitpunct wirke; ingleichen, ob es möglich sei, daß die Raserei, wenn sie wirklich existiret, sich sogleich nach vollführter Mordthat ohne Zurücklassung einiger weitern Spuren terminiren könne?" Habe ich demnach, nach reifer Ueberlegung aller in Acten vorkommenden Umstände, die Sache dahin zu entscheiden mich genöthiget erachtet: daß Inquisit N. — zu der Zeit der Mordthat wirklich krank gewesen.

Die

Die Beschaffenheit aber dieser Krankheit anlangend: so ergiebt es sich aus allen Kennzeichen, daß Inquisit ungesunde scorbutische Säfte habe; wie er auch am linken Fuß einen ofnen Schaden habe. In dergleichen Zufällen ist es daher nichts seltenes, daß die Natur zu gewissen gesetzten Zeiten die scharfen scorbutischen Feuchtigkeiten auf den leidenden Theil, an welchem bereits ein ofner Schade ist, mit febrilischen Bewegungen hinwirft; da dann ein solcher Theil nicht nur entzündet wird und sehr schmerzet, sondern auch wohl ein Delirium sich einstellen kann. Und dieses ist auch bei dem Inquisiten alle Frühjahre seit 3 Jahren geschehen. Da er aber durch das übertriebene Brandteweintrinken seine Säfte sehr verdorben: so hat die Natur sich von der vorhandenen vielen Schärfe nicht durch einen Weg entledigen können, sondern es ist ein Theil davon auch nach der Haut gebracht worden, und hat daselbst einen scorbutischen Ausschlag verursacht, welchen der Inquisit für ein hitziges Nesselfieber gehalten. — Hitzige Krankheiten pflegen keine vier Wochen zu dauern, noch dem Patienten Reisen zu verstatten, sondern es war blos eine scorbutische Schärfe, zu welcher sich ein symtomatisches Fieber schlug. Wären nun hierbei dienliche Mittel gebraucht worden: so hätten sich, nebst einer gehörigen Diät, die Fieberbewegungen nicht allein bald gestillt, sondern es hätte auch weder ein Phantasiren noch eine Raserei dabei statt haben können; da dieses aber nicht geschehen, vielmehr der peinlich Angeklagte durch hitzige Getränke sein Blut in beständiger Wallung erhalten: so mußte durchaus die Krankheit verlängert und sein Verstand so benebelt werden, daß er seine Handlungen nicht mehr

überlegen, noch seine Leidenschaften bezähmen konnte.

Man kan zwar den Inquisiten für keinen Rasenden (maniacus) halten, der sich seiner Handlungen ganz unbewust wäre, indem auch schon das Gegentheil aus den Acten erhellet, welche beweisen, daß er während der Mordthat das Bewußtsein nicht verlohren hatte. Indessen siehet man doch, daß er weder eine richtige Beurtheilungskraft überhaupt besitze, noch bei Ausübung der Mordthat gehabt habe.

Es fällt demnach die Frage von selbst weg, wie die vorgeschützte Krankheit des Inculpats sich sogleich nach verübter Mordthat, ohne Zurücklassung weiterer Spuren habe terminiren können. Wäre der Inquisit ein wirklich Rasender gewesen: so würde seine Raserei, nach vollbrachter Mordthat, nicht gleich haben aufhören können; es würden vielmehr einige Spuren davon, wenigstens eine Nervenschwachheit nachher bei ihm bemerkt worden sein; da aber seine Verwirrung lediglich von der innern Hitze und dem berauschenden Getränke entstanden war: so ist sie vermuthlich nach seiner Gefangennehmung verschwunden, indem der Inquisit nicht mehr Gelegenheit hat, sein Fieber mit Brandtewein, Bier und Wein länger zu nähren, sondern dünnes und kühlendes Getränke zu sich nehmen muß; überdem auch sein Beinschade von einem Wundarzte gehörig verbunden worden.

Dieses ist unser gegründetes und gewissenhaftes Gutachten.

Loco, d. — 1786. D. N. N. Physikus das.

Bericht

Bericht

einen quoad certum objectum verwirrten Gemüthszustand, oder verletzte Einbildungskraft betreffend.

Auf Requisition —, den Gemüthszustand des N. — allhier, dahin zu untersuchen: ob derselbe wirklich wahnwitzig sei; habe ich unversäumt Gelegenheit genommen mich mit besagtem N. — zu besprechen und denselben gehörig zu prüfen, wobei ich folgendermasen zu Werke gegangen bin.

Ich unterhielt mich anfänglich mit ihm von solchen Dingen, die auf seinen jetzigen Prozeß keinen Bezug hatten. Dabei sprach er zusammenhängend und urtheilte meist ganz richtig. Jedoch bemerkte ich dabei, daß er bei Einwürfen meist nicht sehr nachgiebig war, sondern sich das Ansehn gab, ganz zuverläßig von der Sache überzeugt zu sein, und untadelhaft davon urtheilen zu können. — Ich richtete das Gespräch auf seinen Lebenslauf. Und auch dabei war seine Erzählung zusammenhängend. Beträchtliche Krankheiten hätte er nie erlitten. Er glaubte zwar gar wohl, daß es nicht nur ansteckende Krankheiten gäbe, sondern daß sich auch ein Mensch durch begangene Fehler in der Lebensordnung besondere Krankheiten zuziehen könne; Wenn man aber ordentlich lebte und dennoch mit einer Krankheit, welche vorzüglich von besonderer Art wäre, befallen würde: so könnte man gewiß glauben, daß diese von bösen Leuten herrühre, welche durch Sympathie und durch Hexerei, mit Hülfe des Teufels, einem Menschen an Leib und Leben Schaden zufügen

gen könnten. — Hierbei kam er in dem Dißcours einestheils auser Verfassung und schien in Hitze zu kommen.— Ich widersprach ihm nicht gerade zu, sondern meinte nur, daß ich es gar nicht einsähe, wie es zuginge, daß mir ein Mensch ohne mittelbare oder unmittelbare körperliche Gewaltthätigkeiten, durch Schläge, oder Gift u. s. w. am Leben oder Gesundheit schaden könne. Und da er mehr Erfahrung in der Sache zu haben schiene, als ich, solte er mir doch sagen, was er denn eigentlich unter Sympathie und Hexerei verstände und dann Thatsachen und solche Fälle anzeigen, von welchen er glaubte, sie wären durch Sympathie und Hexerei bewirkt worden? — Die Beantwortung dieser Fragen war weitschweifig, unzusammenhängend, und ein irriger Begriff folgte dem andern. Und da ich ihm immer solche Einwürfe machte, die er nicht ganz zu heben glaubte: so meinte er endlich, "man müste da (auf die Stirn zeigend) sehr aufgeklärt und ein guter Philosoph sein, um die Sache recht einsehen zu können. Er sei völlig davon überzeugt, und hätte sogar leider die Wahrheit, daß einem böse Leute etwas anthun könnten, selbst an sich erfahren. Denn das würde jeder Vernünftiger doch einsehen, daß das nichts natürliches, und seine Beschwerden keine natürlichen Uebel wären. —" Hier erzählte er mir seine Beschwerden, welche ich schwarzgalligten Infarkten des Unterleibes zuschreiben mußte. Dieses suchte ich ihm deutlich zu beweisen, allein er blieb, troz aller Vorstellungen, bei seiner Sympathie und Hexerei. Ich versprach ihn zu heilen. Allein dieses war ihm lächerlich und er schien darüber aufgebracht zu werden.

So weit die Untersuchung.

Daß nun allerdings Menschen geben, sagt Herr Hofr. Mezger, die zu gewissen Zeiten klug und wieder unklug sein können, oder die nur in Rücksicht auf gewisse Gegenstände aus den Schranken der Vernunft treten, in andern aber richtig denken können, lehret die tägliche Erfahrung. Ein Mensch kan in einer Sache einen ganz verrückten oder verwirrten Gemüthszustand äusern, ob er gleich übrigens in allen Dingen die richtigsten Begriffe hat. Man bemerket genau, daß zu solchen Gattungen von Wahnsinnigen, Personen gehören, welche ihren Wahnsinn nur quoad certum objectum, oder bei einem einzigen Begriffe äusern, und sich sonst bei allen übrigen Gegenständen und Begriffen ganz vernünftig beweisen.

Zufolge dieses vorausgeschickten Begriffes wird nun zur Gnüge erhellen, wenn man obige Umstände damit vergleichet, daß N. — ein ausgeartetes melancholisches Temperament und quoad certum objectum oder in verschiedenen Begriffen nur, allerdings eine verletzte Einbildungskraft habe.

Welches, jedoch salvo meliori, mit Ueberzeugung berichten sollen und wollen.

Loco. D. — 1786. D. N. N. Phys. das.

Bericht
eine verheimlichte Krankheit betreffend.

Wenn ich von — requiriret worden, den N. — in der Rücksicht zu untersuchen, ob derselbe, ohngeachtet er es leugnet, demohngeachtet mit dem Faulfieber, das zu N — graßiret, behaftet sei: so scheint er, nach der blassen Gesichtsfarbe, und dem harten langsamen Pulse, allerdings damit behaftet zu sein.

Welches andurch schuldigst berichten sollen u. wollen.

Loco. d. — 1786. D. N. N. Physikus das.

Vierzehn

Vierzehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei gerichtlichen Besichtigungen toder Körper überhaupt zu wissen und zu beobachten nöthig hat.

Um die Gerechtigkeit gehörig zu verwalten, ist vorzüglich auch nöthig, daß der Richter alle diejenigen toden Körper, welche wahrscheinlich oder wohl gar offenbar einen gewaltsamen Tod erlitten haben, um nämlich die wahre Ursache des Todes zu erfahren, von dem gerichtlichen Arzte genau untersuchen lässet. Der Wichtigkeit wegen soll aber eine dergleichen gerichtliche Untersuchung nie alleine von dem Physikus unternommen werden, sondern es wird daher allerdings verlanget, daß eine legale gerichtliche Besichtigung eines toden Körpers, nebst dem Physikus oder Arzte überhaupt, und dem Wundarzte, nothwendig auch von dem Richter, dem Gerichtsschreiber und zween Schöppen verrichtet werde.

Damit nun aber das Verbrechen an einem getödeten Körper sowohl, als überhaupt die eigentliche Art des Todes offenbar werde, muß nicht nur der tode Körper (corpus delicti materiale), sondern auch das Werkzeug, wodurch die Mordthat verübet worden, (corpus delicti formale) besichtiget, und zwar beides genau besichtiget werden. Um aber das Corpus delicti, und zwar vorzüglich das materiale so zu besichtigen, damit das Verbrechen und die Todes-

art

art aufs genaueste erörtert und bestimmt werden möge: so ist es nöthig, daß derselbe sowohl äuserlich als auch innerlich besichtiget und untersuchet werde. Die äuserliche Besichtigung heißt inspectio legalis stricte dicta, und die Untersuchung der innern Theile wird sectio legalis genennet.

Es versteht sich, daß derjenige, welcher einen Körper in so ferne genau besichtigen will, um das Widernatürliche an ihm zu bemerken und anzuzeigen, nicht nur den natürlichen Zustand und Beschaffenheit desselben Körpers genau kenne, sondern auch die widernatürlichen Dinge an demselben, nach ihrem Wesen und ihrer eigentlichen Beschaffenheit anzugeben im Stande sei. Um aber alles Widernatürliche an einem toden Körper, so äuserlich, als innerlich, auch nach Wunsche bemerken zu können: darf sich der Physikus schlechterdings dabei nicht übereilen, sondern er muß erst den Körper von oben bis untenaus und all dessen äusere Theile einzeln, mit der grösten Aufmerksamkeit betrachten und alles daran befindliche Widernatürliche, nach seiner Lage, Gröse und sonstiger Beschaffenheit genau bemerken und anmerken. Und wenn er nun die äusere Oberfläche des Körpers also besichtiget und untersuchet hat: so ist es nöthig, daß er sodann, beinahe in jedem Falle, mit der nämlichen Genauigkeit auch die drei Hölen, den Kopf, die Brust und den Unterleib untersuchet. Und wenn sich nach den verschiedenen Ereignissen, ein widernatürlicher Umstand an einem der übrigen Theile des Körpers veroffenbaret: so muß sodann insbesondere auch dieser nach obwaltender Beschaffenheit und überhaupt in aller Rücksicht mit gleicher Sorgfältigkeit

keit genau untersuchet werden. — Wie der Physikus insbesondere dabei zu Werke gehen und worauf er hauptsächlich Rücksicht nehmen müsse, lehret ihn die gerichtliche Arzneigelahrheit mit mehrern.

Indem nun aber der Physikus die Besichtigung und Untersuchung eines corporis delicti verrichtet, muß er, um sodann nach deren Vollendung seinen Fundschein fertigen und zu den Acten geben zu können, nicht nur alles das, was er dabei merkwürdiges beobachtet, selbsten genau in Obacht nehmen und aufzeichnen; sondern er muß dabei, damit auch der Gerichtsschreiber sein Protokoll dem Fundscheine des Physikus gleichlautend darnach fertigen könne, all das nämliche den bei der gerichtlichen Besichtigung nöthigen Personen gleichermasen genau anzeigen und von denselben beobachten lassen.

Was man unter einem Fundscheine (visum repertum) verstehet, und was derselbe enthalten muß, ist schon einestheils aus obigem klar. Es ist nämlich ein visum repertum diejenige schriftliche Relation des Physikus, welche die wahre Beschaffenheit des Objects, was er besichtiget und untersuchet hat, anzeigt, damit der Richter hiernach die Justiz recht verwalten könne. Daß ein Fundschein übrigens sowohl nach der Form, als auch in Rücksicht auf das Wesentliche gehörig gefertiget werden müsse, ist auch schon anfänglich angezeigt und wegen der Wichtigkeit der nächsten

Capi=

Capitel jezt nur kürzlich wiederholt worden. In Absicht auf das Urtheil, womit der Physikus den Fundschein eigentlich beschliesen muß, thut er aber hier vor dem peinlichen Gerichtshofe, wo vorzüglich das Leben oder vielmehr Todesstrafen von dem Urtheile abhangen, immer besser, zumal, wenn die Sache nicht ganz offenbar am Tage lieget, wenn er ein unentscheidendes Urtheil fället, und das entscheidende einem medicinischen Collegium anheim giebet. Denn das ist, sagt Herr Hofr. Mezger ganz fürtreflich, eine harte Beschuldigung für einen im öffentlichen Amte stehenden Arzt, durch seine Urtheile, zu härtern Bestrafungen der Angeklagten beigetragen zu haben; und hier hat er hauptsächlich Ursache, alle seine Klugheit aufzubieten, alle Umstände wohl zu erwägen, und lieber den Vorwurf eines zu sehr gemilderten, als zu sehr geschärften Urtheils auf sich zu nehmen.

Funfzehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wo Vergiftungen vermuthet werden, oder dergleichen wirklich statt finden, wegen den von ihm zu bewirkenden Besichtigungen und Untersuchungen, und den desfalls von ihm abzustattenden Fundscheinen oder Berichten zu beobachten und zu wissen nöthig hat.

Ein Gift ist im weitläuftigen Verstande ein solcher Körper, welcher nach seiner Natur die Gesundheit des thierischen Körpers zerstöret. So verschieden also die Gifte nach ihrer Natur und Eigenschaft sind, so verschieden sind auch die Wirkungen, welche sie hervorbringen. Theils wirken sie als scharfe Körper, da sie entweder die festen thierischen Theile zusammenziehen und anfressen, oder die flüßigen Theile bald koaguliren, bald zu sehr resolviren; theils besitzen sie eine dummmachende Kraft; theils wirken sie als scharfe spitzige Körper; theils verursachen sie eine Erstickung; theils wirken sie als scharfe und zähe Körper zugleich; theils als verdikkende und austrocknende Mittel; theils wirken sie auf eine uns unbekannte Weise, als schädliche Mittel. Jedoch ist es allezeit nöthig, daß man bei vorwaltendem Verdachte eines bekommenen oder genommenen Giftes, theils auf die Leibesbeschaffenheit desjenigen, der ein Gift bekommen oder genommen hat,

hat, theils aber auch auf die Menge des bekommenen oder genommenen Giftes Rücksicht nehmen muß. Und endlich theilt man die Gifte überhaupt und nach den angeführten Umständen, entweder in eigentliche oder uneigentliche Gifte ein. Indem ein Körper den natürlichen Zustand des thierischen Körpers entweder so verletzet, daß der Tod nothwendig dadurch verursachet werden muß, oder daß dieses nicht geschiehet.

Nach diesen vorausgeschickten Bestimmungen treffen wir in allen drei Reichen der Natur Gifte an. Und daher werden sie in vegetabilische, animalische und mineralische eingetheilt. Ihre schädlichen Wirkungen, die sie im thierischen Körper anrichten, sind, wie schon erinnert, sehr verschieden. Jedoch hat man allezeit Grund zu glauben, daß ein Mensch Gift bekommen oder genommen habe, wenn z. B. der Mund, die Zunge und der Leib aufschwillet, eine Verrückung des Verstandes und Convulsionen, ein auserordentlich heftiges Erbrechen, ein Schlucken, Leibschmerzen, ein Brennen im Munde, ein Eckel, heftige spasmodische Bewegungen der Brust, Kälte in den äusern Gliedern, ein kalter Schweiß u. s. w. oder gar ein plötzlicher unvermutheter Tod entstehet. Mit mehrerer Wahnscheinlichkeit kann man aber auf einen bekommenen oder genommenen Gift schliesen, wenn sich diese und dergleichen heftige widernatürliche Zufälle plötzlich ereignen, da der Mensch zuvor vollkommen gesund gewesen und kein sonstiger beträchtlicher Fehler in der Diät begangen worden ist.

Auf alles dieses muß man Rücksicht nehmen, um auf eine Vergiftung schliesen zu können, der Mensch

mag noch leben oder an diesen Zufällen gestorben sein. Jedoch macht sich im letztern Fall die gerichtliche Besichtigung und Untersuchung noch besonders nöthig. Und hierbei muß sodann nicht nur alles das geschehen, was bei einer legalen Besichtigung eines Cadavers überhaupt beobachtet werden muß, sondern in solchen Fällen muß der gerichtliche Arzt noch besonders auf folgende Umstände Acht haben: Ob blaue Flecken auf der Oberfläche des Körpers ersichtlich; ob Kennzeichen der Fäulniß vorhanden sind; ob der Leib und das Gesicht auserordentlich aufgeschwollen sind. Und dann muß besonders auch der Mund, der Schlund, der Magen und die Gedärme aufs genaueste untersuchet werden. Bei der Untersuchung des Magens muß man zusehen, ob er stark aufgeblähet oder widernatürlich zusammengezogen ist; ob er entzündet oder brandigt ist; ob an dessen Oberfläche rothe, schwarze oder gelbe Flecken ersichtlich sind; ob er an irgend einem Orte durchlöchert; ob dessen Blutadern vom Blute stark strotzen; ob er angefressen und sonst beschädigt ist. — Alle diese Dinge verrathen schon höchst wahrscheinlich, daß ein scharfer Gift verschluckt worden sei. Genauer oder zuverläßiger kan man sich davon überzeugen, wenn man die Contenta des Magens gehörig genau untersuchet. Um aber dieses also bewirken zu können, müssen alle Contenta des Magens in ein besonderes Gefäß gethan, dann die innere Fläche des Magens nochmals genau besichtiget und hernach diese Contenta in Gegenwart des Richters, des Actuarius und der Schöppen kunstmäsig von dem Physikus untersucht werden.

Ich

Ich will der Wichtigkeit und der bessern Uebersicht wegen nun vollends auch die vorzüglichen Untersuchungsproben anzeigen.

Die Contenta bestehen entweder in einer Flüßigkeit oder in einem oder verschiedenen Körpern. Beiderlei Contenta müssen besonders untersucht werden. Der Physikus vermischt nämlich einen Theil der Flüßigkeit mit einem alkalischen Liquor z. E. mit dem Weinsteinöl, und giebt Acht, ob dieses Gemische eine gelbe Farbe annimmt, oder aufbrauset; da er dann im ersten Fall auf die Gegenwart des sublimirten oder präcipitirten Merkur, und im leztern Fall auf ein saures Salz schliesen kan. Entsteht keine Veränderung von dem alkalischen Liquor, so muß er einen andern Theil des Magensaftes mit einem sauern Geist vermischen, und auf die Veränderung dabei aufmerken. Da dann eben so bekannt ist, wenn hiervon ein Aufbrausen entsteht, daß in der Magenfeuchtigkeit ein Alkali die Oberhand habe.

Die festern Körper, welche in dem Magen vorgefunden werden, müssen sogleich in einem blechernen Löffel ausgetrocknet, zu Pulver gemacht und ein Theil davon, welcher vorher genau gewogen werden muß, auf glühende Kohlen gestreuet werden. Entsteht hiervon ein blaulicher Dampf, und der Geruch ist knoblauchartig: so kan man höchst wahrscheinlich auf bekommenen oder genommenen Arsenik schliesen. Um zuverläßig davon überzeugt zu werden: muß der Physikus einen andern Theil einer Henne oder einem Hunde zu fressen geben, und darauf merken, was dem Thiere davon widerfähret, oder ob es gar daran

krepiret. Ferner muß er auch einen dritten Theil mit Unschlitt und Weinstein vermischen und denselben auf diese Art vermittelst eines Löffels dem Schmelzfeuer aussetzen, wo dann gleichfalls, wenn diese Masse eine Art eines metallischen Königs wird, die Gegenwart des Arseniks zuverläßiger bestimmt wird. — Es versteht sich, daß alle Contenta besonders nach Farbe, Maas, und Gewichte bemerkt und aufgezeichnet und auch nicht sämmtlich verbraucht oder weggeschmissen, sondern ein Theil davon, von dem Physikus zum Fundscheine gelegt werden müsse.

Auf gleiche Weise müssen auch die Gedärme besichtiget und untersuchet werden.

Veroffenbaret sich, daß noch etwas von der Speise oder dem Getränk vorhanden sei, worauf bei einem Menschen obbemerkte Zufälle oder der Tod erfolget ist: so müssen auch diese genau untersuchet werden.

Ein bleiischer Wein wird durch den bekannten Probierliquor und die übrigen Gifte auf obbeschriebene Weise entdeckt.

Bericht

eine höchstwahrscheinliche Vergiftung betreffend.

Auf Requisition ꝛc.

Wir bemerkten:

1) Aeuserlich nichts Widernatürliches, als daß der Unterleib etwas aufgelaufen war, und in der Gegend

Gegend des Magens und der Leber gelbbraune Flecken sich befanden.

2) In der Brust war die Lunge meist entzündet und an verschiedenen Orten braunschwärzlich und mithin brandigt. — Das Herz war schlapp und enthielt einiges schwarzes flüßiges Geblüt.

3) Im Unterleibe waren gleichfalls die meisten Eingeweide entzündet und brandigt. Der Magen war innwendig gleichsam wie abgeschabt und hatte grose und kleine entzündliche und brandigte Flecken, an welchen Stellen die Häute äuserst mürbe waren. Mit eben dergleichen entzündlichen nud brandigten Flecken waren auch die Gedärme und die Leber besetzt.

So auffallend diese Umstände sind: so können wir dennoch nach denselben alleine nur muthmaslich auf eine Vergiftung schliesen. Wenn wir aber diejenigen Umstände dabei mit in Vergleichung ziehen, das denatus vor dem Genuß seiner letzten Suppe ganz wohl gewesen, aber gleich darauf starke Ueblichkeit, Erbrechen, Schmerzen, Beklemmung und Krämpfe in der Brust und im Unterleibe bekommen, eine Verwirrung der Sinne geäusert und unter immer mehrerer Zunahme dieser Zufälle binnen wenig Stunden an Zuckungen gestorben sein soll: so können wir dann schon mit der grösten Wahrscheinlichkeit auf eine starke Vergiftung durch einen ätzenden Gift schliesen.

Da denatus sich heftig erbrochen, und wir daher in dem Magen und dem duodeno fast gar nichts vorfanden, und von der wenigen Feuchtigkeit, die wir mit einem Löffel aufnahmen, weder einen Knob-

lauchgeruch auf den Kohlen, noch einen widrigen Effect bei einer Katze davon wahrnahmen, und sonst keine weitern hinlänglichen Versuche damit machen konnten: so wird die zuverläßigste Gewißheit blos noch auf eine nähere Untersuchung des Richters beruhen.

Welches wir ꝛc.

Loco. D. — 1786. (L. S.) D. N. N Physikus das.
(L. S.) N. N. Chirurgus.

Bericht

eine verdächtige Vergiftung betreffend.

Auf Requisition —, haben wir Endesgenannte, Physikus und Chirurgus, sub hodierno, den muthmaßlich an einem bekommenen Gifte verstorbenen N. — gesetzmäsig und in Gegenwart — —, genau besichtiget und seciret; da wir denn folgendes dabei bemerkten:

1) Aeuserlich beobachteten wir am ganzen Körper nichts Widernatürliches;

2) Nachdem wir aber die Brust geöfnet hatten, sahen wir, daß die Lunge mit Blute stark angefüllt, und beide Flügel theils entzündet, theils sphacelirt waren. Auch das Brustfell war nicht weniger also beschaffen.

3) Das Herz war welk und schlapp, in seinen Kammern fand man eine ziemliche Portion eines schwarzen, zwar dicklichen, aber doch annoch flüßigen Geblüts.

4) Im

4) Im Unterleibe war das Netz zwar ohne sonderliches Fett, aber übrigens natürlich. Der Magen war auf der linken Seite in der Gegend der Cardia entzündet, und im fundo zum Theil sphacelirt. In dem Magen war eine mäßige Quantität einer braunen flüßigen Materie befindlich, welche wir möglichst genau herausnahmen und in einem Glase in die Wärme stellten.

Wir setzten die Section fort, und bemerkten:

5) daß auch die Gedärme durchgängig an verschiedenen Orten theils entzündet, theils brandigt waren. In dem duodeno war ebenfalls eine blaßgelbe Feuchtigkeit befindlich, welche wir ebenfalls herausnahmen, und in das Glas zu jener Magenmaterie thaten.

6) Das pancreas hatte bereits einen ziemlichen Ansatz zu einer Verstopfung und im Gekröß fanden wir einige verhärtete tubercula.

7) Die Leber war ihrer Farbe und Consistenz nach natürlich; hatte aber eine auserordentliche Gröse, nebst einer ebenfalls ziemlich grosen Gallenblase. — Die Milz war hingegen wider die Gewohnheit klein und welk.

8) Die linke Niere war auswendig in parte convexa ebenfalls etwas entzündet; die rechte aber nebst der Urinblase gesund.

9) Nachdem wir nun hiermit die Section geschlossen: so untersuchten wir die im Magen und im Zwölffingerdarm vorgefundene Materie.— 1) nahmen wir einen Theil davon, mischten ihn mit einer Wassersuppe und gaben diese einem gesunden Hunde zu fressen, die er auch ganz fraß, aber darnach weder ein Uebelbefinden geäusert und noch weniger davon

krepiret ist. 2) Warfen wir einen andern Theil davon, nachdem wir die Materie ausgetrocknet hatten, auf glühende Kohlen, welche zwar einen widrigen, aber keineswegs einen knoblauchartigen Geruch verursachte.

Wenn wir nun von der Art und Weise des erfolgten Todes des N — unser Gutachten fällen sollen: so halten wir ohnvorgreiflich dafür, daß N — an einer Entzündung und dem daraus zum Theil entstandenen kalten Brande des Magens und der Gedärme gestorben sei, wozu auch zulezt, wegen der dabei entstandenen Beängstigung und des entzündeten Bluts überhaupt eine Entzündung und der Brand in der Lunge mit gekommen ist.

Wenn aber, wie nothwendig, hier ferner die Frage entsteht: ob diese Entzündung und der Brand von einem Gifte herrühren? so müssen wir nach unsern angestellten Versuchen gar sehr daran zweifeln, sondern vielmehr glauben, daß N. — als ein hitziger Mann und starker Brandeweintrinker, gar wohl zur Entzündung geneigt gewesen und vielleicht auch jezt dadurch in diese Krankheit gefallen, und daran gestorben sei.

Jedoch fügen wir diesem unserm Berichte die übrige Masse qul. mit bei, und unterwerfen unser Urtheil der gründlichern Untersuchung und dem Ausspruche einer medicinischen Facultät.

Welches —

Loco, D — 1786. (L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Chirurgus.

Sech-

Sechzehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, da ein Menschenmord im genauen Verstande vermuthet wird, oder wirklich statt findet, wegen den von ihm zu bewirkenden Besichtigungen und Untersuchungen, und den desfalls von ihm abzustattenden Fundscheinen, oder Berichten, zu beobachten und zu wissen nöthig hat.

Die Untersuchung der tödlichen Gewaltthätigkeiten ist öfters eben so schwer, als die Urtheile darüber wichtig sind. Es kömmt auf das Leben eines Menschen an, dessen billig geschont werden soll, wenn er wirklich unschuldig befunden wird. Anderntheils aber erfordert es auch die Wohlfahrt des Staats, daß ein solches Verbrechen mit der verdienten Strafe beleget werde, wenn es erweißlich ist, daß solches wirklich begangen worden.

Damit nun also ein Richter in solchen Fällen, da an einem Menschen Gewaltthätigkeiten verübt worden, in so ferne, ob dieselben nicht tödlich oder wirklich tödlich gewesen, die Gerechtigkeit ordentlich verwalten könne, so erfordert es allerdings die Nothwendigkeit, daß er die Sache, mittelst einer gerichtlichen Besichtigung, von dem gerichtlichen Arzte untersuchen und

und bestimmen lasse. Aus dem Grunde muß der Physikus schlechterdings die Tödlichkeit der zugefügten Wunden gehörig zu untersuchen und zu bestimmen fähig sein.

Die ältesten Lehrer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben dreierlei Arten von tödlichen Wunden von einander unterschieden; nämlich schlechterdings (absolute); an sich (per se); und zufällig (per accidens) tödliche. Bohn, Heister, Alberti, und andere mehr haben diese Verschiedenheit angenommen.

Unter schlechterdings tödlichen Wunden verstunden sie solche, wodurch die Lebensverrichtungen durchaus gestöret werden, die also allezeit und unter allen Umständen tödlich ausfallen müssen. — An sich tödliche Wunden sind solche, die zwar die thierische Oekonomie sehr in Unordnung bringen und daher sehr oft tödlich ausfallen, jedoch aber nach Ausweisung eines oder mehrerer Beispiele, bisweilen einer Heilung fähig gewesen sind. Zufällig tödliche Wunden hingegen haben keinen zum Leben nothwendigen Theil verletzt, keine sonderliche Zerrüttung in den Lebensverrichtungen zuwege gebracht, sondern fremde aus der Verletzung nicht nothwendig folgende Zufälle haben den Tod verursacht.

Ob man gleich die Tödlichkeit der Wunden nur auf die zwo Classen, nämlich in absolute und per accidens tödliche einschränken wollen: so ist jene Eintheilung in drei Classen immer der Sache mehr angemessen. Denn so wenig man eine Krankheit oder eine Wunde, die zwar sehr gefährlich, und des-

wegen auch öfters tödlich, aber dennoch bisweilen zu heilen ist, für absolut tödlich halten kan; eben so wenig würde man einem Arzte oder Wundarzte unrecht thun, wenn man sie für zufällig (per accidens) tödlich beurtheilen wolte.

Ob nun zwar gleich ein Arzt und vorzüglich ein gerichtlicher Arzt wissen muß, in welchen Theilen und in wie ferne in denselben eine Verletzung nach ihrer Beschaffenheit und Beziehung auf das Leben nothwendig, oder für sich, oder zufällig tödlich ist; d. i. ob er gleich wissen solte, ob bei diesem oder jenem verletzten Theile das Leben schlechterdings nicht bestehen und keineswegs eine Hülfe statt finden, oder wo nur dabei bisweilen Hülfe geleistet werden kan, oder wo durch Nebenumstände, als durch andere Zufälle und durch Verwahrlosung des verletzten Theils, die Verletzung nicht geheilet werden konnte: so muß demselben dennoch ein Verzeichniß der schlechterdings, oder der für sich, oder der zufällig tödlichen Verletzungen sehr willkommen sein. Er findet hiervon einen hinlänglichen Unterricht in des Bohn's renuntiatione vulnerum, und ein zusammengezogenes Verzeichniß in des Faßelius gerichtlichen Arzneigelahrheit; und aus dem Grunde werde ich hier der Kürze wegen nur dahin verweisen dürfen.

Indeß muß der gerichtliche Arzt, um in seinen Urtheilen gewiß zu gehen, auser der Wunde selbsten, auch auf die übrigen damit verbundenen Umstände Rücksicht nehmen. Auch diese sind in des Faßelius gerichtlichen Arzneigelahrheit so treulich, als vollständig angezeigt.

Es wird also weiter nichts übrig sein, als daß ich einige Beispiele von dergleichen Fundscheinen, welche das bisher gesagte einestheils erläutern, beibringe.

Bericht

eine absolut tödliche Kopfverletzung betreffend.

Auf Requisition —, die Witbe N. — allhier, welche mörderischer Weise von ihrem nächsten Anverwandten mit einem Beile tödlich verwundet worden, und kurz darnach gestorben ist, gesetzlich zu besichtigen und zu seciren, hat sich bei der von uns mit möglichster Genauigkeit vorgenommenen Obduktion ausgewiesen:

1) daß alle Eingeweide der Brust und des Unterleibes vollkommen gesund, so daß in beiden Hölen keine, weder entfernte, noch nahe Ursachen einer tödlichen Krankheit zu finden waren.

2) Daß die von dem N — der Entseelten mit der Schärfe eines etwas stumpfen Beils verursachten Wunden am Kopfe unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich zogen. — Ueberhaupt fanden wir am Kopfe sechs mehr oder weniger beträchtliche Wunden, und ist daher das Vorgeben des Mörders, wenn er behauptet, der Entseelten nur zwo Wunden beigebracht zu haben, grundfalsch; denn

a) war auf der linken Seite zween Finger breit über dem Ohr eine dreieckigte Wunde bis auf den Hirnschädel durchdringend, an sich nicht beträchtlich.

b) Auf dem Scheitel nach der linken Seite zu, eine von vorn nach hinten laufende Wunde, zween Zoll lang, wobei der Schädel einen Zoll lang entblößt war.

c) Am

c) Am Hinterhaupte in der Gegend seiner Verbindung mit dem Rückgrad eine querlaufende Fleischwunde, einen Zoll lang, einen halben Zoll tief.

d) Auf der rechten Seite des Kopfs, an der hintern untern Ecke des Seitenbeins, eine grose schief gehauene Wunde, wodurch ein Theil der Bedeckungen gleich einem Lappen von dem Schädel getrennt und derselbe zugleich stark entblößt war.

Die zwo Hauptwunden aber waren:

e) Eine Hiebwunde quer über den mittlern Theil des Ohrs, gerade über dem Gehörgang, drei Zoll, zwo Linien lang. Bei der Untersuchung mit der Sonde fand sich, daß die Wunde durch den Schädel bis in das Hirn gedrungen war.

f) Eine ebenfalls quergehauene Wunde, wodurch der obere Theil des äusersten Ohrrandes mit abgehauen war. Sie war $2\frac{1}{2}$ Zoll lang und ebenfalls durch den Hirnschädel gedrungen.

Die Direction und Tiefe dieser Wunden zeigen offenbar an, daß dadurch verschiedene Gefäse, hauptsächlich aber Arterien, und zwar diejenigen, die nach dem Schlaf und hinter dem Ohr hinlaufen, wie auch die mittlere Arterie der harten Hirnhaut verlezt worden; daher auch die starke Blutung herzuleiten, die in den ersten Stunden nach der Verwundung erfolgt ist.

Da nun diese beiden lezten Wunden die einzigen waren, die bis durch den Schädel drangen: so hatten wir bei der Erösnung der Hirnschale unser Augenmerk auf diese beiden allein zu richten. — Als die

die äusern Bedeckungen abgenommen wurden, so erschien sie fast durchgehends, hauptsächlich aber in der Gegend der Wunde ganz blutrünstig.

Dabei begab sich dann weiter, daß die zwo lezteren Wunden sub e) et f) in dem hintern Theile des Seitenbeins, in einen spitzigen Winkel zusammenliesen. Die erstere e) war tief in den harten Theil des Schlafbeins eingedrungen. Die zweite Wunde f) hatte das Seitenbein bei seiner Verbindung mit dem Schlafbein so sehr zersplittert, daß wir 15-16 Splitter herausnehmen mußten, ehe wir zur harten Hirnhaut kommen konnten. Als wir diese Splitter weggeräumt hatten, so fand sich auf der harten Hirnhaut etwa eine Unze geronnen Blut. Die Gefäse dieser Haut strozten alle von Blut, und die durch die 2 lezten Hiebe e) f) in derselben entstandenen Wunden fielen nun deutlich in die Augen. — Nun wurde auch die Höle des Gehirns geöfnet und reclinirt, um den Zustand des Gehirns zu erforschen. Desselben linker mittlerer Lappen, und folglich auch an dieser Stelle die weiche Hirnhaut waren offenbar durch die beiden Hiebe e) f) verlezt worden, jedoch aber nicht sehr tief. Aber die auf der Oberfläche des Hirns laufende Gefäse waren alle von Blut angefüllt und aufgetrieben. Selbst auf den Verdoppelungen der Hirnhaut, welche zwischen dem grosen und kleinen Hirn hinlaufen, befand sich sowohl rechter als linker Seits aufs wenigste drei Unzen ausgetretenes Blut. In dem Innern der beiden Hirnsubstanzen fand sich nichts Widernatürliches.

Wenn wir nun alle Umstände, nämlich die Zufälle, die sich bei der Entseelten noch vor ihrem Tode ein-

einfanden und die Data bei der Obduktion zusammen vergleichen: so ist wohl gar nicht zu zweifeln, daß dieselbe an den empfangenen Streichen allerdings sterben müssen. Die grösten Aerzte und Wundärzte kommen darinnen überein, daß bei Verletzungen des Hauptes eine heftige Erschütterung des Hirns und Ergiesung des Bluts die Hauptursachen des Todes sind; ja sehr oft tödet die Erschütterung des Hirns auf der Stelle. Daß nun durch Hiebe des Mörders, wodurch besonders die Wunden sub c) et f) verursacht worden, zugleich ein sehr heftiger Grad der Erschütterung entstanden, erhellet zur Gnüge daraus, daß die Entseelte sogleich ohne Sinnen und Sprache gelegen, die Augen gebrochen und alle willkührliche Bewegungen auf der Stelle gelähmt waren. — Nun kommen noch hinzu, die heftige Blutungen, der Druck, das stockende und ergossene Blut auf der Oberfläche des Hirns, die heftige Reizung des Hirns durch die grose Menge von Knochensplittern. — Alle diese Ursachen zusammen genommen, waren mehr als hinlänglich, den Tod unvermeidlich und alle Bemühungen der Kunst vergeblich zu machen.

Wir erklären daher, aus medicinischen Gründen, die von dem N — der Witbe N. — beigebrachten Hiebe und Wunden für die einzige Ursache ihres schleunigen Todes, folglich für eine absolut tödliche Verletzung; und bekräftigen ꝛc.

Loco, d. — 1786.

(L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Chirurgus.

Bericht

eine absolut tödliche Verletzung der Schenkelarterie betreffend.

Am heutigen Dato haben wir Endesunterschriebene den Leichnam des angeblich vor 5 Wochen von dem N — mit einem Messer in den Schenkel verwundeten N.—, aus N. —, gesetzmäsig obduciret, um den Grad der Lethalität dieser Wunde oder die sonstige Ursache dessen Todes auszumitteln und dabei folgende Data entdeckt:

1) War der Leichnam, wie man schon aus dem äuserlichen Ansehn urtheilen konnte, vom Blute sehr entschöpft und durchgehends auserordentlich blaß, wie diejenigen zu sein pflegen, die an einer Verblutung gestorben. Eben diese Todesart zeigte auch 2) der innere Zustand der gesammten Eingeweide, sowohl im Unterleibe als in der Brust an, welche alle durchgehends, nebst dem Häutchen und den grosen Gefäsen vom Blute ganz leer waren. Uebrigens fand sich nirgend eine Anzeige einer andern etwannigen Krankheit oder Ursache eines andern erlittenen Todes. 3) Der linke Schenkel und das ganze linke Bein waren von oben bis zur Fußsohle auserordentlich geschwollen und dick. Am obern Theil des Schenkels bis an das Knie bemerkten wir sogleich den Brand. 4) Aus den von dem Chirurg N.—, welcher den Tag nach der Verwundung zum Kranken berufen worden war, eingezogenen Nachrichten, erfuhren wir, daß die Wunde von aussen nach innen mit dem Hackermesser schräg in die Tiefe des Oberschenkels gegangen und aus den dar-

darauf erfolgten Zufällen, besonders der beständigen beinahe unaufhaltbaren Verblutungen, war es höchstwahrscheinlich, daß die grose Schenkelarterie verlezt worden sein müßte. Auf diese mußten wir nun also unsere Aufmerksamkeit besonders richten. Die benachbarten Theile hatte die Gangrän sehr zernichtet. Die Schenkelarterie war noch deutlich zu unterscheiden: Wir fanden

5) die grose Arterie gleich unter der Entstehung der beiden Aeste, welche man arteria femoris profunda und circumflexa femoris externa nennet, etwa 6 Zoll unter der Fuge, welche der Schenkel mit dem Unterleibe macht, von ausen nach innen zu dergestalt ganz durchstochen, daß die Wunde noch über einen halben Zoll durch diese Arterie nach innen merklich tief eingedrungen war.

Da die Wunde in dem obern Theil zu nahe an dem Unterleib befindlich war, und das Messer die Arterie ganz durchdrungen hatte: so war weder eine Unterbindung dieser Arterie, noch die Amputation des Schenkels und noch vielweniger eine sonstige Heilung dieser Arterie möglich; sondern die Verblutung und der Tod war dadurch allerdings unvermeidlich.

Wir finden uns also nach medicinischen Gründen in unserm Gewissen überzeugt, daß die angeblich von dem N. — dem N — beigebrachte Wunde in den Oberschenkel, obgleich erst nach 5 Wochen der Tod darauf erfolget, für eine absolut lethale Wunde

 und

und erklären und bekräftigen solches hiermit gehöri-germasen.

Loco. D. — 1786.

(L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Chirurg.

Bericht

eine nothwendig tödliche Kopfverletzung betreffend.

Auf gefällige Requisition des —, den todgefundenen N. —, zu N. —, zu besichtigen und legaliter zu seciren, haben wir uns Dato den — nach N. — begeben und daselbst in Beisein des Richters N. — und der Schöppen N. — und N. —, die Section gesetzmäsig vorgenommen und folgendes dabei bemerket:

1) Sahe man an dem Körper keine Zeichen einer erlittenen Gewalt und die gewöhnlichen Sterbeflecken äuserten sich insonderheit vorne an der Brust, am Leibe und Füssen, wie auch am membro virili, welches einigermasen sugullirt schien (vermuthlich deswegen, weil der denatus vorwärts mit dem membro auf einem Stein gelegen hatte.)

2) Auswendig am Kopfe bemerkte man, nach abgeschnittenen Haaren, drei Finger breit über dem linken Wirbelbein eine schräge, auf 2 Zoll lange und bis auf die Hirnschale gehende Wunde, deren Lefzen ungleich waren.

3) Als man die Kopfdecken weggenommen hatte, fand man unter denselben sowohl um die Wunde her-

um eines Speziesthalers groß, als auch auf dem Schlafmuskel und vorn nach der Stirn zu viel ausgetretenes dickes Blut. Der Schlafmuskel selbst aber erschien ganz sugullirt.

4 Bei Untersuchung der Hirnschale sahe man linkerseits an dem Stirnbein eine wirkliche auserordentlich starke Fraktur, welche gleich mitten über der Nase anfing, von da aufwärts schräge zur Kronnath fortging und durch die unterste Endigung derselben in den obern Theil des Schlafbeins hinauf lief und diesen Knochen von oben herunter bis auf das Wangenbein fast in zween gleiche Theile von einander spaltete.

5) Einen halben Zoll breit neben dieser Fraktur entsprang von untenauf, in dem Schlafbein eine zweite, welche sich bis in dessen Mitte erstreckte, und sich allda mit einer dritten Fraktur vereinigte, die sodann an dem hintersten Rande dieses Knochens, jedoch nicht durchgehends, durch dessen beide Tafeln in krummer Linie aufstieg, und oben in demselben, wo sich der Schlafmuskel ansetzt, wieder mit einer besondern vierten zusammen kam, die sich neben der ersten sub no. 4. beschriebenen, endigte, und gleichsam drei kleine Fisturen, eines halben Zolles lang, ins Wirbelbein auswarf. Es trennten sich auch daher bei Absetzung der Hirnschaale theils einige gebrochene Stücke von selbst, theils hätte man sie leicht vollends abbrechen können.

6) Nach abgesetzter Hirnschaale fand man die Hirnhäute gut, auser daß man in der Gegend des linken sehr verletzten Schlafbeins ein paar kleine Oefnungen daran bemerkte; unter denselben aber lag auf dem Gehirn, sonderlich linkerseits viel geronnenes

Blut und blutiges Serum, wie man denn auch in allen anfractibus des Gehirns theils flüßiges, theils geronnenes Geblüt entdeckte. Die Hirnkammern hatten viel Blut in sich, und dergleichen fand man auch vieles unter dem Gehirn und auf dem cerebello.

7) Sonst bemerkte man an dem ganzen Körper nichts Gewaltthätiges. — Die Eingeweide des Unterleibes und das Zwergfell waren natürlich, nur die Gedärme vom Wind ziemlich aufgetrieben; — Die Lungen gesund, und das Herz hätte in seinen Kammern einiges schwarzes doch noch flüßiges Blut in sich.

Alle vorerwähnten Umstände nun geben hinlänglich zu erkennen, daß denatus an dem Kopfe grose Gewalt erlitten und durch diese seinen Tod erhalten habe. Und müssen wir darnach diese Verletzungen, besonders wegen der dadurch verursachten Erschütterung und dem Druck des Gehirns, für absolut tödlich erkennen.

Welches wir hiermit gewissenhaft und glaubwürdig bezeugen.

Loco, D. — 1786.

(L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Chirurg.

Bericht
schlechterdings tödliche Verwundungen am ganzen Körper betreffend.

Auf Requisition ꝛc.

1) Im

1) Im Gesicht sahe die Verstorbene grösten-theils braunroth und blaulich aus; die Oberhaut auf dem Rücken der Nase war eines Sechsers groß abgestoßen und eines Fingers breit mitten unter dem rechten Auge, auf dem Backenbeine, war eine kleine Ritzwunde, eines guten Strohhalms breit, zu sehen.

2) Auf dem rechten Schlafe erblickte man äuserlich eine Sugullation, welche in ihrem runden Umfange drey und einen halben Zoll lang und breit war.

3) Als man der Verstorbenen, weil ihr bei ihrem Ueberfalle eine Mütze solte in den Mund gesteckt worden sein, in den Hals sahe, fand man, daß derselbe sowohl vom Gaumen, als hinten neben dem Zapfen, ja auch dieser selbst roth aussahe.

4) Unter dem Halse just auf dem Cartilagine thyroidea, doch etwas mehr rechterseits war die Oberhaut einen guten Zoll lang und einen viertel Zoll breit querüber durchschnitten.

5) An dem rechten Unterarme und Carpo war die Oberhaut ebenfalls, doch nicht durchaus, sondern nur strichweise, vermuthlich von den angelegten Schnüren, auf eine gute Handbreit gleichsam abgefitschelt. Sonst waren die Finger der rechten Hand von dem stockenden Blute blauroth und die Nägel blau. — Just über dem rechten Schulterblatte erschienen auch ein paar Flecke, wo die Oberhaut eines Sechsers groß abgestreift war.

6) Ueber dem auswendigen Knöchel des linken Unterarms, sahe man einen röthlichen Strich mit einigem Eindrucke von den Schnüren, einen guten Zoll lang und einen sehr blauen sugullirten Fleck von gleicher Breite und Länge. — Der linke Daumen sahe

braunroth aus und alle Nägel der Finger erschienen bläulich, und wie mit Blut unterlaufen.

7) Ueber dem auswendigen Knöchel des rechten Fußes erblickte man auf eine gute Handbreit eine Sugullation, in deren Mitte noch ein rötherer Strich, wo allem Ansehn nach, die Schnüre mochten angelegt gewesen sein, befindlich war. Hinterwärts, eine Handbreit über der rechten Ferse, war die Haut einen Zoll lang und fast einen halben Zoll breit abgestoßen.

8) Am linken Fuße sahe man an der auswendigen Seite der Wade, von der tibia an, drei verschiedene einander durchkreuzende sugullirte Flecke, welche beinahe eines Fingers breit waren, und ohne Zweifel vom Binden herrührten.

9) Als man die Decken des Kopfs removirt hatte, waren dieselben an ihrer inwendigen Seite rechterseits mehr, als von der Mitte des Stirnbeins an, bis hinten an die Lambdanath stark mit Blut unterlaufen. Linkerseits aber waren sie neben der Pfeilnath auf drei Zoll lang und einen halben Zoll breit sugullirt.

10) Nach abgesetzter Hirnschale, oder vielmehr, da man mit dessen Absetzung beschäftiget war, drang hinten über ein Löffel voll von einem blutfärbigen Sero aus dem Gehirn heraus. — Die Hirnschale selbst war ganz und unverlezt. — Die Hirnhäute erschienen natürlich. — Die Hirngefäse waren stark mit Blut angelaufen, und dessen grose Kammern enthielten auserordentlich viel wässerige Feuchtigkeit in sich. — Der Plexus choroideus war ordentlich beschaffen. — Die Gefäse des kleinen Gehirns waren eben-

ebenfalls stark vom Blut aufgetrieben. — Und unter diesem fand man einen Löffel voll von einem blutigen Sero.

11) Nach getrennten Brustdecken sahe man oben am Brustbeine eine starke Sugullation, welche von da an dem rechten Schlüsselbeine fortging, und die Muskeln bis an die dritte obere wahre Ribbe mit einnahm. Als man das Brustbein in die Höhe hob, entdeckte man, daß auch an der inwendigen Seite die vier obersten Ribben stark sugullirt waren.

12) Eben so waren auch auf der linken Seite die siebente wahre Ribbe, und die zwo ersten falschen Ribben stark sugullirt, und ganz blaulicht anzusehen.

13) Beide Lungen erschienen oberwärts zwar welk und schlaff, hinterwärts aber waren sie vom Blute stark infarcirt und gleichsam inflammatorisch. — Die Kranzgefäse des Herzens strotzten vom Blute. — Das rechte Herzohr und Kammer waren ungemein stark, und zwar meist mit geronnenem Blute angefüllt. Das rechte Herzohr enthielt auch noch überdies einen Polypen in sich, der über einen und einen halben Zoll lang, einen Zoll breit, und beinahe einen halben Zoll dicke war. — Gleichergestallt war auch in der Lungenblutader ein Polyp befindlich, welcher fünf verschiedene Aeste hatte, die theils drey, theils vier bis sechs Zoll lang und einen Strohhalm mehr oder weniger dicke waren.

14) Das Zwergfell war auf seiner ganzen obern linken Seite bis an das Rückgrad hin und wieder stark mit Blut unterlaufen; wie man denn auch an

dessen untersten Fläche und zwar ebenermasen linkerseits verschiedene sugullirte Flecke antraf.

15) Im Unterleib fand man den Magen ziemlich leer. — Die Leber war natürlich, doch etwas blas. — Die Milz klein und hinterwärts einen guten Zoll breit vom Blute voll gepfropft. — Der Leerdarm war ziemlich stark, der Krumdarm aber an einigen Orten entzündet. — Beide Nieren erschienen zwar äuserlich gesund, doch hielt die linke sehr viel Blut in sich. — Die Gekrösadern waren vom Blut ziemlich aufgetrieben.

Wenn wir nun alle diese Umstände, Verletzungen und Gewaltthätigkeiten erwäget; so sind zwar die meisten blos äuserlich und übrigens kein Umstand einzeln genommen für absolut tödlich zu erklären. Wenn wir aber diese Gewaltthätigkeiten zusammen, und vorzüglich die Kopfverletzungen (welche eine heftige Hirnerschütterung verursacht haben müssen) die Sugullation an der Brust und dem Zwergfell, und die Entzündung der Gedärme in Verbindung mit dem Alter der Verstorbenen, die 70. alt war, in Betracht ziehen: so können wir nicht anders, als mit dem Bohn de renunc. vuln. p. 143. und dem Büttner von der Tödlichkeit der Wunden §. XVII. behaupten, daß der Tod wegen dieser vieler und mancherlei Verletzungen nothwendig habe erfolgen müssen. Auch gereicht dem Thäter zu keiner Entschuldigung, daß die Frau schon sehr alt gewesen und deshalb die Verletzungen tödlicher geworden. S. gleichfals Bohn de renunc. vuln p. 92.

Welches wir hiermit glaubwürdig und (nach unserer ohnmasgeblichen Ueberzeugung) gewissenhaft bezeugen ꝛc.

Bericht

Bericht

eine zufällig tödliche Verletzung, da eine Frau, deren Milz, angeblich von einem Schlag in die linke Seite, geborsten war, einen schleunigen Tod erlitten hatte, betreffend.

Auf Requisition 2c.

Wir bemerkten:

1) Aeuserlich bemerkte man an dem Körper zwar hin und wieder einige braunröthliche Flecke, welches aber blos gewöhnliche Sterbeflecken waren, und nichts besonders anzeigten.

2) In regione hypochondriaca sinistra befand man einen braunblaulichen Strich, welcher von dieser Gegend hinterwärts nach dem Rücken zuging, und eines guten Daumens breit und ohngefähr 6 gute Zoll lang war.

3) In regione lumbari sinistra, und zwar mehr oberwärts an derselben, entdeckte man einen dunkelblauen, sugullirten Fleck, einer guten Hand lang und breit, und als man allda einen Einschnitt in die Haut machte, fand man darunter, wie sonst bei Sugullationen, würklich ausgetretenes geronnenes Geblüt, welches also billig sowohl, als der sub. n. 2. beschriebene Strich, eine erlittene Gewaltthätigkeit zu erkennen gab.

4) Als die Bauchhöle eröfnet war, fand man in derselben wohl 4 Maas flüßigen Geblüts, so daß gleichsam alle Eingeweide darinn schwommen; zwischen den dünnen Gedärmen aber sahe man zugleich hin und wieder viel geronnenes oder dickes und schwar-

schwarzes Blut, dergleichen man auch in der Höle selbst, sonderlich linkerseits mit antraf.

5) Als man hierauf nach der Quelle und Ursache dieser starken Blutergiesung genauer nachforschte und die Eingeweide wohl untersuchte, fanden wir die Leber ziemlich blaß, und deren Gefäße mit wenigem Blute versehen, und als man

6) die Milz betrachtete, wurde man gewahr, daß dieselbe fast in der Mitte, von ihrer vordersten Fläche an hinterwärts nach dem Rücken zu, über die Hälfte geplatzet oder geborsten war, und daß daselbst nicht nur sehr viele kleine Blutgefäse, sondern auch verschiedene grösere Puls- und Blutadern zerrissen waren, die also die grose Menge Bluts ergossen hatten. — Sonst erblickte man die Milz in einem ungewöhnlich grosen Volumine, indem sie noch einmal so groß war, als sie im natürlichen Zustande zu sein pflegt, und am Gewichte wohl über 2 Pfund wog; auch überhaupt vom vielen schwarzen Geblüt sehr vollgepfropft und aufgetrieben war.

7) Der truncus venae cavae inferior hielt kein Blut in sich. — Im vtero fand man keine Zeichen einer Schwangerschaft.

8) Nachdem die Brusthöle geöfnet war, fand man zwar die Lunge auf der rechten Seite etwas angewachsen; aber dennoch auserdem natürlich, und blos mit wenigem Blute versehen.

9) Das Herz war gehörig beschaffen. Die rechte Herzkammer und Ohr war ganz blutleer. Die linke Kammer und dessen linkes Ohr enthielten zwar etwas Blut in sich, es betrug aber nur widernatürlich wenig.

10) Nach

10) Nach abgesetzter Hirnschale fand man sowohl die Hirnhäute, als das grose und kleine Gehirn in ganz natürlicher Beschaffenheit, auser daß man wenig Geblüt in den Gefäßen antraf.

Wenn wir nun über diese bei der Sektion befundene Umstände und insonderheit über die Art des Todes unser Gutachten ertheilen sollen: so ist nach den einmüthigen Zeugnissen der Aerzte allerdings gewiß, daß eine starke Verwundung und Berstung der Milz (so wie der übrigen Eingeweide) wenn zumal grose oder viele Blutgefäße zugleich verletzt sind, eine schleunige und heftige Verblutung und wegen derselben einen schnellen Tod nach sich ziehe, mithin also absolut tödlich gehalten werden müsse. (Welches Urtheil auch im gegenwärtigen Fall statt fände.) Da es aber hier gleichwohl vornämlich auf die Entscheidung der Frage ankömmt: wie und auf was Art diese auserordentliche Berstung der Milz geschehen sei, und ob der, dem Vorgeben nach, mit einem Spaten, (Hacke u. d. gl.) in die linke Seite gegebene Schlag, davon vermuthlich auch die in regione hypochondriaca et lumbani sinistra befindliche äuserliche Sugullation annoch herrühren, an sich betrachtet, dergleichen heftige Berstung der Milz wirklich zuwege gebracht habe? so läßt sich dieses keinesweges gewiß bestimmt beantworten. Denn da man bei der Verstorbenen die Milz widernatürlich beschaffen gefunden, und solche nicht nur ganz auserordentlich groß, sondern auch mit vielem schwarzen Geblüt vollgepfropft und ungemein aufgetrieben angetroffen hat: so bleibt es in der That noch sehr zweifelhaft, ob auch der gegebene Schlag oder eine andre äuserliche

liche Gewalt, an sich selbst und alleine, würde vermögend gewesen sein, eine so enorme Zerplatzung der Milz zu verursachen, wenn nicht dieses Eingeweide bei gegenwärtigem Subject eine ganz widernatürliche Beschaffenheit gehabt hätte. Es kan also in Ansehung dieses Umstandes, da nämlich eine widernatürliche Beschaffenheit der Milz vorhanden gewesen ist, die gegenwärtige Verletzung derselben, unserm Erachten nach, nicht anders als pro laesione per accidens lethali erkannt werden.

Welches wir hiermit glaubwürdig und gewissenhaft bezeugen.

Loco, d. — 17**

(L. S.) N. N. Physikus das.
(L. S) N. N. Chirurg.

Bericht

eine per se lethale Kopfwunde betreffend.

Auf Requisition ꝛc.

1) Es war ein dem Ansehn nach starker und in den besten Jahren gewesener Mann.

2) An dem linken Oberarm bemerkten wir etliche blaue Flecken, unbeträchtliche Sugullationen; desgleichen auch etliche unbedeutende Fleischwunden, an dem Daumen der rechten und dem Zeigefinger der linken Hand.

3) Besonders merkwürdig aber war eine Kopfwunde. Sie war an der linken Seite befindlich,

6 Zoll

6 Zoll lang; fing in der Mitte des linken Schlafbeins an und erstreckte sich bis in die Mitte des Ossis brechmatis dieser Seite. Die Wunde selbst war unrein und callös. — Uebrigens bemerkte man auser dem braunen aufgelaufenen Gesichte und den schon angezeigten unbeträchtlichen Gewaltthätigkeiten, nichts Widernatürliches an dem Körper.

4) Nachdem die Decken des Kopfs separiret worden, sahe man sogleich, daß die Wunde durch die Hirnschale bis in das Gehirn eingedrungen war. — Die Decken waren nebst den Knochen bei der Wunde gangränös und abgestorben.

5) Nachdem auch die Hirnschale abgesetzt war, sahe man, daß der Hieb beinahe durch die ganze Hirnsubstanz durchgedrungen war und etliche Knochensplitter in dem Gehirn steckten. — Die ganze linke Hirnhälfte strotzte vom Blut, und das verwundete Gehirn war eiterigt. — Uebrigens war sowohl das grose als kleine Gehirn im natürlichen Zustande.

6) Die Eingeweide in der Brust und dem Unterleibe waren sämmtlich natürlich und gesund.

Da dergleichen Kopf- und Hirnwunden, wie diese, nicht sehr beträchtlich tief in das Gehirn gehen, und wobei das Gehirn auch nicht mehr erschüttert wird, wie in diesem Fall, da es eine scharfe Hiebwunde war, gar wohl bisweilen geheilet werden: so können wir diese Verletzung nicht anders, als per accidens, oder höchstens per se lethal beurtheilen. —

Welches —

Loco. D. — 1786.

(L. S.) D. N. N. Physikus.

(L. S.) N. N. Chirurg.

Bericht

Bericht
eine per accidens tödliche Verletzung des Kopfs betreffend.

Auf Requisition ꝛc.

1) Nach Aussage des entseelten N. — Frau und anderer, soll derselbe bei einer Schlägerei in der Schenke ziemlich stark am Kopfe mißhandelt worden und darnach mit einem mit Blut unterlaufenen Auge nach Hause gegangen sein, vom 5. April bis zum 11. dieses ohne Hülfe krank gelegen haben, und den 11. April gestorben sein. Unter der Zeit sei er mit Betäubung, Kopfschmerz, Irrereden, Fieber, Verhaltung des Harns, Schmerzen in der Schaamgegend, befallen worden. — Durch die Section haben wir dann folgendes ausgemittelt:

2) Aeuserlich war an der ganzen Oberfläche des Körpers keine andere Spur von erlittener Gewaltthätigkeit, als eine starke Blutunterlaufung an dem rechten Auge.

3) Bei Eröfnung des Unterleibes fanden sich alle Eingeweide von vollkommener gesunder Beschaffenheit. Die Harnblase jedoch ausgenommen, welche mit Harn stark angefüllt, ausgedehnt, entzündet, und an einigen Stellen brandig war.

4) Auch an den Eingeweiden der Brust fand sich nichts Widernatürliches, auser daß die Lungen etwas mißfärbig aussahen.

5) An dem Kopfe aber äuserten sich die Folgen der empfangenen Schläge. Als wir die Haut nebst den übrigen Bedeckungen des Hirnschädels ablößten,

ten, so fanden wir auf der rechten Seite die Stirn- und Schlafmuskeln stark mit Blut unterlaufen. Am Hinterhaupte war es eben so beschaffen. Der Hirnschädel selbst war unverletzt. Nachdem dieser abgenommen war, zeigte sich die harte Hirnhaut sehr entzündet. — In den Hirnhölen war viel schwarzes Blut. Unter der harten Hirnhaut, sowohl in der Gegend der Kranznath, als auch gleich an der untersten Fläche des vordersten Hirnlappen, nach der rechten Seite zu, fand sich eben so viel ausgetretenes zähes Blut. Die auf der Substanz des Hirns laufende Venen strozten vom Blut; Uebrigens aber waren die Hirnhölen und andere übrige Theile des Hirns natürlich beschaffen.

Die nächste Ursach des Todes war hier zweifach. Einestheils waren die am Kopfe und im Gehirn befindlichen widernatürlichen Beschaffenheiten, da der Entseelte völlig ohne Hülfe liegen geblieben, schon allein hinreichend, den Tod zu verursachen. — Anderntheils muß auch die Entzündung der Harnblase, die schon in den Brand übergegangen war, in Betracht genommen werden. Es läßt sich zwar nicht genau bestimmen, wie solche entstanden, indem sie mit der Erschütterung des Hirns in keiner nothwendigen Verbindung steht. Vielleicht hat der Verstorbene einen Stoß in der Schaamgegend bekommen.

Jedoch können wir aus medicinischen Gründen zuverläßig behaupten, daß der Verstorbene durch einige Aderlässe und andere dienliche Arzneien zu retten gewesen wäre. Da er aber vom 5ten bis zum 11ten April ohne allen Beistand geblieben, so war der Tod freilich unvermeidlich.

Wir erklären daher diese Verletzung blos für zufällig tödlich und bekräftigen dieses Urtheil mit unserer Namensunterschrift.

Loco, D — 1786. (L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Chirurgus.

Bei Gelegenheit dieses Berichts macht Hr. Hofr. Mezger folgende menschenfreundliche Anmerkung: „Da es in unserm Urtheil auf Leben und Tod des Inkulpaten ankam, und derselbe laut des ersten Verhörs nicht der Anfänger des Streits gewesen, sondern zur Vertheidigung seiner selbst gezwungen worden war; und besonders da die Umstände der Besichtigung selbst erweißlich machten, daß der Verstorbene durch Hülfsmittel hätte gerettet werden können: so habe ich zu meinem grösten Vergnügen einen sichern Grund gefunden, den Angeklagten so wenig zu graviren, als es nur immer möglich war."

Bericht

eine zufällig tödliche Gewaltthätigkeit betreffend.

Auf Requisition —, haben wir d. d. — h a., den angeblich durch erlittene Gewaltthätigkeiten entseelten N. —, 42 Jahr alt, legaliter obduciret, und sind dabei folgendes zu berichten veranlasset worden.

1) Zufolge der Vernehmung derjenigen Begebenheiten, welche sich vor dem Ableben des N. — ereignet haben, soll derselbe Tags zuvor, nebst einem andern, Namens N. —, auserordentlich betrunken gewesen sein, sich mit verschiedenen herumgeschlagen

und dann wegen eignes Unvermögen, allein zu gehen, von zween Männern nach Hause geführt worden sein. Nachdem diese Männer den N. — in seiner Stube losgelassen, sei er vom Taumel ergriffen worden und mit ganzer Gewalt auf den Hintern gefallen. Indem man sich nun bemühet hätte, den N. — zu Bette zu bringen, habe er sich stark erbrochen. Auch sei ihm darnach Abends Blut aus dem Munde und der Nase gestürzt. Die Nacht über sei er sehr unruhig gewesen, endlich aber doch eingeschlafen, etliche Stunden, dem Anscheine nach, ruhig geschlafen, und geschnarcht; aber endlich sei er ganz stille geworden, da man ihn dann Morgens gegen 5 Uhr tod im Bette gefunden habe.

II) In Betracht der Obduction bemerkten wir nun folgendes:

1) Weder am Kopf, noch am ganzen übrigen Körper bemerkten wir die geringste Verletzung; weder eine Sugillation, noch eine Contusion, noch eine sonstige Spur einer äuserlich erlittenen Gewaltthätigkeit.

2) Die Eingeweide in dem Unterleibe waren sämmtlich natürlich beschaffen; und

3) nicht weniger waren auch die Lungen, das Herz und die grosen Blutgefäße in der Brusthöle gesund und fehlerfrei.

4) Bei der Removirung der gemeinschaftlichen Bedeckungen des Hirnschädels fanden wir auch nicht nur die Häute, sondern auch die Knochen der Hirnschale ganz und durchaus natürlich.

5) Aber indem das Cranium gehörig abgenommen wurde, stürzte uns eine Menge circa zween Löffel Blut entgegen, welches zwischen dem osse tempo-

rali sinistro et dura matre gewesen und aus der Gegend hervorquoll.

6) Die Bedeckungen des Gehirns waren natürlich.

7) Die Blutgefäße in dem Gehirn waren etwas aufgetrieben.

8) Das Gehirn selbst war übrigens durchaus natürlich beschaffen.

Aus diesen Umständen zusammengenommen, erhellet ganz offenbar, daß defunctus an dem Schlagfluß gestorben und daß eine dem Entseelten beigebrachte nachdrückliche Maulschelle, (Ohrfeige) eine gelegentliche Ursache des erlittenen Schlagflusses gewesen sei. Da derselbe N — aber nicht nur stark betrunken gewesen, sondern auch einen starken Fall auf den Hintern gethan habe, welche beide Umstände sowohl einzeln, als noch vielmehr zusammengenommen, schon ohnedem hinreichende Ursachen hiervon waren; und überdies alle die übeln Folgen, die sowohl von der noch zweifelhaften Ohrfeige, als von der Trunkenheit und dem Fall entstanden waren, durch eine oder etliche Aderöfnungen und durch sonstige äuserliche und innerliche Hülfe gar wohl hätten abgewendet werden können: so können wir die vor des N. — erfolgtem Tod erlittene Gewaltthäigkeiten auf alle Fälle nicht anders als für eine Causa höchstens per accidens lethalis erklären.

Dieses ist unser, aber vielleicht auch gegründetes Urtheil.

Loco. d. — 1786.

(L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Chirurg.

Bericht.

Bericht

einen nach erlittenen Schlägen, an einer hitzigen Krankheit, erfolgten Tod betreffend.

Nachdem wir Endesunterschriebene, Physikus und Chirurgus, requiriret worden, den N. —, welcher angeblich von erlittenen Schlägen gestorben sein sollte, zu seciren: so ꝛc.

Wir haben folgendes wahrgenommen:

1) Bemerkten wir zuerst auf dem rechten Oberarm, eine Handbreit über der Biegung des Ellbogens, ein paar blauliche sugillirte Flecken, eines Groschen groß; desgleichen

2) vier dergleichen Flecken, oben an dem linken Oberarme nach der Schulter zu, nicht weit von einander.

3) Der Unterleib sahe von der angehenden Fäulniß schon ganz blaugrünlich aus, und die Farbe erstreckte sich bis nach dem Rücken zu in beide Seiten der lumborum, in welchen besonders ein paar blauliche Flecke, fast eines Fingers lang, und wie 3 mäßige Finger breit erschienen, die dem Ansehn nach ebenfalls von der angehenden Fäulniß herrührten, oder doch als Sugillationen von keiner grosen Erheblichkeit waren, weil sie bei einem gemachten Einschnitt nur in der Haut ihren Sitz hatten.

4) An der Stirn erblickte man, gleich über dem margine des rechten Augenbrauns, einen gerade aufsteigenden blaulichen Fleck, fast $\frac{3}{4}$ Zoll lang und $\frac{1}{4}$ Zoll breit, der aber nur in den Decken befindlich war.

5) Sonst war an dem Kopfe und übrigen Körper äuserlich kein Zeichen einer erlittenen Gewalt mehr wahrzunehmen.

6) Die Hirnschale war ganz und unverlezt; und als man dieselbe abgesezt hatte, erblickte man die Hirnhäute, das grose und kleine Gehirn im recht gesünden und natürlichen Zustande.

7) Nach geöfneter Brusthöle fanden wir wohl ½ Nösel ausgetretenes Serum darinne. — Die Lungen wahren rechterseits stark angewachsen, und beide Flügel, besonders aber der rechte, theils mit kleinen vomicis, die eine eitrige Jauche in sich hielten, versehen. — Sonst war das Herz und alles andere natürlich.

8) Im Unterleibe traf man gleichfalls einiges ausgetretenes Serum an. — Die Leber war, sammt der Gallenblase, auserordentlich groß und rechterseits an ihrem untersten Rande auf drei Fingerbreit entzündet. — Das orificium ventriculi textrum oder pylorus war ebenermasen entzündet; so wie auch an verschiedenen Orten der Krummdarm. — Die Milz war nach Verhältniß ziemlich groß und dick. — Auserdem hatten die übrigen Eingeweide ihre natürliche Beschaffenheit.

Wenn wir nun über die Frage: ob dieser N. — an den von dem N. — empfangenen Schlägen gestorben sei, unser Urtheil fällen sollen: so halten wir, doch ohnmasgeblich, davor, daß die von den Schlägen bewirkten äusern Verletzungen keineswegs so beschaffen gewesen, daß sie den Tod verursacht hätten. Vielmehr läßt sich aus verschiedenen Umständen urtheilen, daß denatus an einer andern dazu geschlagenen Krankheit, die sich zulezt in eine Entzündung verschiedener Eingeweide geendigt, gestorben sei. Dieses wird dadurch um so mehr wahrscheinlich, weil

der

der denatus immer schwächlich und kränklich gewesen sein soll; wie dieses auch die üble Beschaffenheit der Lungen hinlänglich bekräftigte.

Wir können also, bei so bewanden Umständen, den Tod dieses N. — keineswegs unmittelbar von den Schlägen herleiten.

Welches wir rc.

Loco. D. — 1786.

(L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Chirurgus.

Bericht

eine Darmwunde betreffend.

Auf Requisition — haben wir den N. —, welcher 8 Tage nach einem bekommenen Stich in den Unterleib gestorben, gestrigen Tags gesetzlich seciret und dabei folgendes bemerket:

1) Der Unterleib war stark aufgetrieben und mit einer Binde umwunden; und nachdem wir diese Binde und das in regione vmbilicali etwas rechterseits 3 Querfinger von dem Nabel befindliche Pflaster weggenommen, bemerkten wir auf dieser Stelle eine schwürige und stark entzündete Stichwunde.

2) Auserdem war an dem ganzen Körper äuserlich nichts Widernatürliches zu bemerken.

3) Nach geöfnetem Unterleibe erschienen die sämmtlichen Gedärme auserordentlich aufgetrieben.

4) Der Stich war in den Hungerdarm gedrungen, aber auf der andern Seite nicht durchgegangen, und

war kaum 3 Linien lang und 2 Linien breit. Dieser Darm war übrigens mit Exkrementen widernatürlich angefüllt, auserordentlich ausgedehnt, stark entzündet und um der Wunde brandigt. Und so waren auch

5) die übrigen Gedärme theils mit Wind, theils mit auserordentlich übelriechenden Exkrementen stark angefüllt und aufgetrieben. — Die übrigen Eingeweide in dem Unterleibe waren natürlich.

6) In der Brusthöle bemerkten wir nichts Widernatürliches, auser daß in dem Lungenbläßchen ein blutiger Schaum befindlich war.

Wir können daher nach diesen Datis zuverläßig behaupten, daß denatus keineswegs unmittelbar an dem empfangenen Darmstich, sondern eigentlich an der, durch die Nichtanwendung der gehörigen Mittel entstandenen Verstopfung, und der davon erfolgten Entzündung und dem Brand der Gedärme gestorben sei. Und erklären daher mit Hrn. v. Schwieten diese Wunde nur per accidens lethal. Hodie plurimis, iisque fidelissimis observatis constat, intestina tenuia integra fuisse, et tamen superstites *fuisse* vulneratos. Si ergo intestinum laesum fuerit, neque vulnus adeo magnum sit, vt patula via contenta intestini cavi in abdomen delabi possint, sibi relinquenda sint, sponte enim tunc sanani solent.

Welches wir ꝛc.

Loco. d. — 17**

(L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Chirurg.

Sieben-

Siebenzehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, da ein Kindermord im genauen Verstande vermuthet wird oder wirklich statt findet, wegen den von ihm zu bewirkenden Besichtigungen und den desfalls von ihm abzustattenden Fundscheinen oder Berichten, zu beobachten und zu wissen nöthig hat.

Wenn von einem Kindermorde im genauen Verstande (infanticidium) die Rede ist: so versteht man darunter denjenigen Menschenmord, da eine neugebohrne zeitige oder frühzeitige Geburt muthmaslich oder wirklich umgebracht worden ist. Wenn in letzter Hinsicht von einer unzeitigen Frucht geredet wird: so wird es ein aborticidium genennet. Wovon im folgenden Capitel.

Sobald nun vor Gerichte ein Kindermord, entweder vermuthet wird oder wirklich statt findet: so muß auch hierbei der gerichtliche Arzt von dem Richter zur Besichtigung des corporis dilicti sogleich requiriret und angestellt werden. Damit nun aber der Physikus in solchen Fällen der bestimmten Requisition ein Gnüge leisten möge: so muß er nicht nur alles das genau inne haben und verhältnißmäsig beobachten, was er überhaupt beim Menschenmorde im genauen Verstande zu wissen und zu beobachten nöthig

 hat,

hat, sondern es wird auch insbesondere noch von ihm erfordert, 1) daß er die Kennzeichen wisse, woraus man erkennen kan, daß die zur Welt gebohrne Frucht wirklich gelebet habe; 2) daß er die Merkmale kenne, welche bestimmen, daß eine Frucht tod gebohren sei; 3) daß er auch diejenigen Wahrzeichen wisse, wovon man auf eine gewaltthätige Ermordung der Frucht schliesen kan; und 4) daß er dann auch wisse, wie er bei einer dergleichen gerichtlichen Besichtigung zu Werke gehen müsse, und was er sonst noch dabei zu beobachten habe.

Um nun aber die wahre Beschaffenheit eines muthmaslich oder wirklich umgebrachten Kindes zu entdecken, muß der Physikus in allem Fall die Besichtigung und Untersuchung des angeblichen corporis delicti auf folgende Art und zwar aufs genaueste bewirken:

1) Muß er den Ort und die Dinge, wo und worinnen das Kind gefunden wird, wohl bemerken und zusehen, wie sie beschaffen sind, und ob etwas merkwürdiges dabei obwaltet;

2) Muß er, in Absicht des Kindes selbsten, dasselbe erst äuserlich genau betrachten: wessen Geschlechts dasselbe und ob es zeitig oder nicht zeitig sei; wie dessen Farbe und überhaupt dessen Oberfläche beschaffen sei. Ob nämlich überhaupt daran, oder besonders in der Nase und dem Munde, oder dann endlich an der Nabelschnur und der Nachgeburt alles ordentlich beschaffen sei, oder sich im Gegentheil etwas Widernatürliches dabei veroffenbaret.

3) Muß er dann, wenn er auf diese Art die äusere Beschaffenheit des Kindes wohl untersucht und

das Merkwürdige dabei bemerket und aufgezeichnet hat, auch die Untersuchung der innern Theile vornehmen. Und hierbei hat er nicht nur auf alles das zu merken, worauf man bei einer Section eines muthmaßlich oder wirklich ermordeten Menschen überhaupt zu merken nöthig hat, und mithin nicht nur auch hier die drei Haupthölen, nämlich des Kopfs, der Brust und des Unterleibes überhaupt genau untersuchen und alles Widernatürliche wohl bemerken und aufzeichnen, sondern er muß hier auch auf die Lungen, wegen der Lungenprobe, und das Kindspech in den Gedärmen noch besonders Rücksicht nehmen.

Wenn nun der Physikus in seinem, nach geendigter gerichtlichen Besichtigung, zu bewirkenden Fundscheine oder Berichte vorzüglich allezeit erörtern muß: ob das Subject eine vollkommen zeitige, gliedmäsige oder nicht zeitige Frucht gewesen; und sodann, ob diese Frucht gewaltsamer Weise ums Leben gebracht worden und welche Art der Gewaltthätigkeit die unmittelbare Ursache des Todes gewesen sei: so hat er öfters alle Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit aufzubieten, dieses pünktlich und befriedigend leisten zu können, und sonach seiner Pflicht in allem Fall ein Gnüge thun zu können.

Die nähere Anweisung zu solchen Untersuchungen gewährt ihm die gerichtliche Arzneigelahrheit. Es versteht sich daher, daß der Physikus auch vorzüglich in dieser Rücksicht dieselbe wohl inne haben müsse. — Hier sind dann etliche Fundscheine oder Berichte, als Beispiele.

Bericht

einen fälschlich gemuthmaßten Kindermord betreffend.

Auf Requisition —, haben wir Endesunterzeichnete, Physikus und Chirurgus, das von der Dirne N —, zu —, nach verheimlichter Schwangerschaft und gleichfalls heimlicher Weise neugebohrne Kind, männlichen Geschlechts in Gegenwart —, legaliter obduciret und folgendes vorgefunden:

I) Quoad externa.

1) War der Körper noch nicht sehr merklich in die Fäulniß übergegangen: die cuticula saß fest, und der Geruch war nicht sonderlich stark.

2) Die Länge des Kindes betrug völlig ¾ Ellen; die Nägel an Händen und Füßen waren vollkommen; so wie auch das Kind gehörig volleibig und wichtig war.

3) Der Nabelstrang war blutig, ununterbunden und eine halbe Elle lang. Ob er abgerissen oder nur nicht gehörig durchschnitten war, konnte man nach der genauesten Besichtigung dennoch nicht ausmitteln.

4) Es veroffenbarten sich verschiedene schwarzgraue Flecken am Körper, besonders aber am Hinterhaupts- Stirn- und linken Schlafbeine, welche starke Sugillationen zu sein schienen.

5) Beim After bemerkten wir noch etwas von dem abgegangenen Kindspeche.

6) Uebrigens bemerkten wir nichts Widernatürliches im äusern Körper.

7) Wir machten einige Einschnitte an die am Leibe befindlichen scheinbaren Sugillationen, bemerkten aber keine Austretung des Bluts.

8) Beim

8) Beim Einschnitt in die am Kopf befindlichen Eugillationen kam aber nicht nur durch die gemeinschaftlichen Decken des Kopfs Blut, sondern man bemerkte auch unter denselben eine ziemliche Menge extravasirten schwarzen Blutes; und bemerkten, daß es wirkliche Contusionen waren.

9) Nachdem die allgemeinen Decken der Hirnschale separirt worden, untersuchten wir die Hirnschale selbst; bemerkten aber keine Verletzungen und Brüche in derselben.

II) Quoad interna.

1) Die Hirnschalknochen wurden gehörig abgenommen, und wir untersuchten sowohl die Häute, als auch das Gehirn selbst, nebst den Hölen und Theilen; bemerkten aber auser einer Feuchtigkeit, eines Löffels voll, nirgendswo etwas Widernatürliches. Alles war im natürlichen Zustande.

2) Wir verliesen den Kopf und öfneten die Brust, und wir bemerkten sogleich, daß die Lungenflügel die Brusthöle ganz ausfüllten, und blaßroth waren.

3) Das Herz wurde geöfnet: es war blutleer.

4) Die grosen Blutgefäße wurden geöfnet: sie waren ebenfalls blutleer.

5) Die Lungen wurden aus der Brusthöle genommen, von dem Herz und den grosen Blutgefäßen befreiet und in ein Gefäß mit Wasser gethan: sie schwammen.

6) Wir machten Einschnitte in die Lungen: und bemerkten etwas schäumendes Blut in derselben.

7) Wir zerschnitten sie in Stücken: und kein Stück sank im Wasser unter.

8) Der Unterleib wurde geöfnet: der Magen, die

die Gedärme, die Leber und Milz und sammt den übrigen Eingeweiden dieser Höle waren natürlich und gesund.

9) Die grosen Blutgefäße waren blutleer.

Wenn wir nun über diesen Fall unser auf Wissenschaft und Kunst sich gründendes Urtheil fällen sollen: so müssen wir folgendes behaupten:

a) Daß das Kind eine völlig reife und ausgetragene Frucht sei.

b) Daß es lebendig zur Welt gekommen sei und geathmet habe.

c) Daß es lebensfähig gewesen sei.

d) Daß die Flecken am Leibe keine Sugillationen, sondern, da das Kind schon 11 Tage tod gewesen, von der Fäulniß entstandene Flecken gewesen.

e) Daß das Kind, obgleich die Nabelschnur nicht unterbunden und kein Blut in dem Herzen und den Blutgefäßen befindlich gewesen, sich dennoch, weil die Nabelschnur eine halbe Elle lang war, nicht verblutet habe, noch verbluten konnte, sondern daß das Blut durch die Fäulniß aufgelößt worden und sich verzehrt habe.

f) Daß auch das Kind, weil keine Knochen der Hirnschale verletzt gewesen, nicht durch gewaltthätige Hand, da es von der Mutter stehend gebohren worden, durch den auf den Kopf erlittenen Sturz auf die Stubentiele, und der dadurch bewirkten grosen Erschütterung des Gehirns ums Leben gekommen sei.

Da nun alles dieses theils aus der Section selbst, theils aus den übrigen Umständen und Zeugnissen offen-

offenbar erhellet: so haben wir dieses andurch nach Pflicht bekräftigen wollen.

Loco. d. — 17**

(L. S.) D. N N. Physius, das.
(L. S.) N. N. Chirurg.

Bericht

einen, durch vernachläßigte Unterbindung der Nabelschnur sowohl, als auch durch eine Kopfverletzung wirklich begangenen Kindermord betreffend.

Auf Requisition —, haben wir Endesunterschriebene dato, zu —, in Beisein des Richters N. — und der Gerichtsschöppen, die Besichtigung und Section des von der Dienstmagd N. — heimlich zur Welt gebrachten Kindes gehörig vorgenommen, da wir dann folgendes gefunden:

1) War das Kind weiblichen Geschlechts, allen seinen Gliedmasen nach vollkommen, und überhaupt ganz fleischig und stark: die Haupthaare waren ziemlich lang, und die Nägel an den Händen und Füßen ziemlich ausgewachsen.

2) Die Nabelschnur war 7 Zoll lang, abgerissen und unverbunden. Ihre Blutgefäße waren vom Blute leer.

3) Am Kopf sahe man oben rechterseits am Stirnbein zween contundirte und sugillirte Flecke gleich neben einander, davon das grösere wie ein Silber-Dreier, das andere aber ungleich kleiner war;

Einen

Einen dergleichen Fleck traf man auch an der Oberlippe linkerseits an.

4) Sonst bemerkte man äuserlich am Körper, sowohl vor- als hinterwärts, die sonst gewöhnlichen braunrothen Todenflecken ziemlich häufig, welche insonderheit an der rechten Seite des Kopfs, wo die Sugillation befindlich war, an, und neben dem rechten Ohr wahrgenommen wurden.

5) Als man die Kopfdecken trennte, fand man, daß alle Hauptknochen in ihren Näthen sehr von einander stunden, und gröstentheils blaulicht und wie mit Blut unterlaufen aussahen; vornämlich aber lies sich dergleichen Sugillation hinterwärts an dem obern Theile des Hinterhauptbeins wahrnehmen. — Das Fontanell war ganz und unverletzt.

6) Bei Eröfnung der Hirnschaale drang hinterwärts nach dem Hinterhaupte zu, etwas flüßiges Blut heraus, welches ohngefähr 1 Quentchen und etwas drüber austrug.

7) Die Hirnhäute waren ordentlich beschaffen, die äusern Hirngefäße waren ziemlich stark mit Blut angefüllt, sonst aber fand man sowohl das grose, als kleine Gehirn, im natürlichen Zustande.

8) In der Brust traf man die Lungen natürlich, ausgedehnt und blasroth und im Herzen fast gar kein Blut an. Wie man denn auch in den grosen Gefäßen nach Verhältniß wenig Blut antraf. — Bei der Lungenprobe schwamm solche sowohl mit dem Herzen, als auch jede alleine auf dem Wasser.

9) In der Bauchhöle waren alle Eingeweide natürlich beschaffen. — Die Nabelgefäße hatten fast gar kein Blut in sich; doch waren die Lebergefäße mehr damit versehen.

Wenn

Wenn wir nun unser pflichtmäßiges Gutachten vorzüglich darüber, ob das Kind zeitig gewesen und lebendig zur Welt gekommen, und wenn dies ist, ob es auf eine gewaltthätige Art ums Leben gebracht worden, erstatten sollen: so müssen wir allerdings beides bejahen. Und glauben dann, daß sich das Kind insonderheit durch die ununterbundene Nabelschnur verblutet, und die am Kopf bemerkte Gewalt den Tod mit befördert habe.

Welches —

Loco. D. — 1786.

(L. S.) D. N. N. Physikus.
(L. S.) N. N. Chirurg.

Bericht

ein bei der Geburt zufälliger Weise ersticktes und nicht mörderischer Weise umgebrachtes Kind betreffend.

Auf Veranlassung — haben wir das von der N. — gebohrne und tod gefundene Kind, weiblichen Geschlechts, legaliter besichtiget und seciret, und sind dadurch folgendes zu berichten veranlasset worden.

Zuförderst haben wir die gegenwärtige geständliche Mutter des Kindes, 23 Jahr alt, über die Umstände ihrer Schwangerschaft und Niederkunft befragt, welche, nachdem sie den ihr vorgezeigten Leichnam für ihr Kind erkannt hatte, aussagte: Sie sei im Monat Julius beschlafen worden, habe aber, nach dem Ausbleiben ihrer Monatrei-

nigung, weil sie dieselbe überhaupt nur erst zweimal gehabt, und keine Bewegung im Leibe verspührt hätte, das Dickwerden des Leibes nicht für Schwangerschaft sondern für einen kränklichen Zustand gehalten. Vor ihrer Niederkunft sei sie mit einer heftigen Colik geplagt worden, wobei sie dreimal in Ohnmacht gefallen, und auf diese Art unter heftigen Colikschmerzen im Bette ein Kind zur Welt gebohren, und indem sie damit umgegangen, sei sie zum viertenmal wieder in eine Ohnmacht gefallen. Wie sie wieder zu sich selbst gekommen, und nach sich gesehen, habe sie das Kind mit allem Unrathe zwischen ihren Beinen gefunden, aber ohne Zeichen des Lebens. Da sie nun völlig überzeugt gewesen, daß das Kind tod sei, habe sie freilich ihre Ehre dadurch auf eine unsträfliche Art zu retten gesucht, daß sie das Kind vergraben. Sie hätte dem Kinde kein Leid angethan; und die Nabelschnur habe sie, ohne daß sie geblutet, abgeschnitten.

Aus der Obduktion haben wir folgende Data erhalten.

1) War das Kind nach allen möglichen Kennzeichen, nämlich nach der Länge, Festigkeit der Theile, Haaren und Nägeln eine wohlgestallte, vollkommne, vom Jul. bis zum 29. April, neunmonatliche Frucht;

2) war das Kind stark besudelt; — die Nabelschnur war genau am Leibe abgeschnitten; — das Gesicht war etwas braunroth. Uebrigens war am ganzen Körperchen äußerlich nichts Widernatürliches zu bemerken.

3) Die Eingeweide des Unterleibes waren sämmtlich vollkommen gesund; die dicken Gedärme mit me-

meconium angefüllt. — Die Blutgefäße enthielten gnugsames Blut.

4) Die äusern Bedeckungen des Kopfs sowohl, als der Schädelknochen, und das Gehirn waren durchaus natürlich und unverletzet, auser daß die Blutgefäßchen in dem Gehirne und der plexus choroideus mehr als gewöhnlich Blut zu enthalten schienen.

5) Die Lungen waren blaßroth, wohlbeschaffen, schwammig, und füllten die ganze Brusthöle aus. — Beim Einschneiden bemerkte man ein schleimig schäumendes Blut in denselben. — Sie schwammen mit und ohne dem Herzen, ganz und stückweise. — Das Herz enthielt in beiden Kammern Blut.

Daß das Kind eine ganz zeitige Frucht und lebendig und gesund zur Welt gekommen, ist ganz auser Streit. Auch ist es völlig auser Zweifel, daß es sich nicht durch die Nabelschnur verblutet habe; sondern es ist ganz offenbar, daß das Kind ersticket sei. Auf was für eine Art aber dasselbe ersticket, läßt sich nicht genau und gewiß bestimmen. Jedoch finden wir auch keinen Grund, warum wir der dem Anscheine nach ganz unschuldigen Aussage der Mutter nicht beipflichten könnten und müßten. Wodurch wir dieselbe von der Anschuldigung eines wirklich begangenen Kindermords ganz frei zu sprechen sehr geneigt sind.

Welches wir andurch pflichtmäsig deponiren.

Loco. d, — 1786. (L. S.) N. N. Physikus das.
(L. S) N. N. Wundarzt.

Bericht

ein Kind, welches gleich nach der Geburt, ehe es geathmet, gewaltsamer Weise ums Leben gekommen, betreffend.

Auf Requisition — ꝛc.

Wir bemerkten folgendes:

1) War das Kind männlichen Geschlechts.

2) War es allem Ansehn nach etliche Wochen zu frühe zur Welt gebohren. Denn ob sich gleich ziemlich viele Haare auf dem Kopf befanden, und die Nägel an den Fingern über dieselben hervorragten, auch die Länge des Kindes gegen $\frac{3}{4}$ Ellen betrug: so waren dennoch die Nägel sehr schwach, so wie auch das Kind nur gegen 6 Pfund wog, die Haut röthlich aussahe und endlich auch die Hirnschaalenknochen merklich widernatürlich weich waren.

3) Die Nabelschnur war ganz und hing noch mit der Nachgeburt zusammen.

4) Vom Kopf bis an die Fußsohlen war nichts Widernatürliches an dem Kinde zu bemerken.

5) Die Fontanelle war, so wie die gemeinschaftlichen Decken des Kopfs, äuserlich durchaus unverlezt. — Als wir aber die Kopfdecken gehörig trennten, erblickten wir unter denselben auf dem linken Wirbelbeine und dem größten Theil des Hinterhauptsbein viel ausgetretenes und geronnenes Geblüt. — Selbst diese Kopfknochen waren ganz blaulich und blutig.

6) Bei Eröfnung der Hirnschaale quoll dann auch wirklich ein dickschwärzlich ausgetretenes Blut her-

hervor, welches circa einen Löffel voll betrug.

7) Die Blutgefäße der braunen Hirnsubstanz waren stark mit Blut erfüllt. — Und eben dergleichen Blut, wie wir zwischen den Kopfhäuten und den Hirnschädelknochen fanden, bemerkten wir auch in dem sinu falciformi und über dem kleinen Gehirn. — Das ganze Gehirn war aber übrigens weich und gleichsam zerstört.

8) Bei Oefnung der Brust bemerkte man die Lungen noch ziemlich compakt und nicht von Luft ausgedehnt; welches auch die Lungenprobe bewieß, indem die Lungen sowohl ganz mit dem Herzen und ohne demselben, als in Stücken zerschnitten, im Wasser völlig zu Boden sanken.

9) Nach geöfnetem Unterleibe fanden wir alle darinnen befindlichen Eingeweide im natürlichen Zustande. — Die Blutgefäse enthielten Blut.

Wenn wir nun bei diesem bedenklichen Vorfall (da die blutigen Gewaltthätigkeiten am Kopfe ein wahrhaftiges Leben voraussetzen, die Lungenprobe aber gerade das Gegentheil beweiset,) unser doch ohnvorgreifliches Urtheil fällen sollen: so glauben wir vielleicht nicht ohne Grund behaupten zu dürfen, daß das Kind qu. zwar lebensfähig zur Welt gekommen sei, aber als ein schwächliches Kind, mit dem Eintritt in die Welt gleichsam ohnmächtig gewesen sei, und nicht Athen geschöpft, und ehe es sich in so weit erholen können, diese oben bemerkte gewaltthätige Compreßionen an dem Kopfe erlitten habe. — Wie aber das Kind solche bekommen, entweder durch mörderische Hand oder sonst? können wir nicht zuverläßig bestimmen.

Jedoch scheint das Vorgeben der Mutter, daß das Kind unvermuthet von ihr und auf die Erde geschossen sei, aus den zween Gründen, weil die äusern Bedeckungen des Kopfs nicht beschädigt waren und sodann die Nachgeburt noch mit dem Kinde zusammen gehangen hatte, und daher gar wohl auf eine leichte und behende Geburt geschlossen werden muß, viele Wahrscheinlichkeit und auch wohl die wahre Gewißheit vor sich zu haben.

Welches wir —

Loco, d. — 17**.

(L. S.) D. N. N. Physikus das.

(L. S.) - . N. N. Wundarzt.

Bericht

einen wirklichen Kindermord betreffend.

Auf Requisition —, haben wir ꝛc.

1) Das Kind war, in eine Schürze gewickelt, in einem Schrank befindlich.

2) Es war sowohl selbst, als die Schürze, mit dem ersten Unrathe und mit Blut stark besudelt.

3) Es war männlichen Geschlechts. — Und nachdem es abgewaschen worden, bemerkten wir auser dem Kopfe nichts Widernatürliches am ganzen Körper.

4) Die Haut war etwas röthlich; die Nägel an Händen und Füßen noch weich; die Hoden eingetreten; die Länge des Kindes 1 Fuß 6 Zoll; die Schwere 5½ Pfund.

5) Die

5) Die Nabelschnur $1\frac{1}{2}$ Zoll vom Leibe abgeschnitten und nicht unterbunden.

6) Die Nachgeburt, welche in einem Topfe vorgefunden wurde, war gering, so wie auch der daran befindliche Nabelstrang.

7) Bei genauer Besichtigung des Kopfes des Kindes war gerade auf der Fontanelle eine starke braungelbe Geschwulst befindlich.

8) Dergleichen bemerkten wir an der rechten Seite des Kopfs zwo starke Contusionen.— Der Kopf war überdies stark aufgelaufen, schwammig und sehr unförmlich.

9) Als die gemeinen Bedeckungen des Kopfs durchschnitten wurden, quoll an der Stelle der Geschwulst auf der Fontanelle ein Gemische von weichen Gehirn, geronnen Blut und Wasser heraus. Und unter den zwo andern Nebencontusionen war gleichfalls Blut befindlich.

10) Nachdem alles gereinigt und das aus der Fontanelle ausgetretene Gemische weggenommen worden, wurden wir sogleich verschiedene Knochenbrüche der Hirnschaale gewahr. Das rechte Seitenbein war in 3 Stücken zerbrochen, und die Brüche liefen gegen die Fontanelle mit verschiedenen Splittern aus.

11) Nach abgenommenen Hirnschädelknochen war die harte Hirnhaut gröstentheils mit Blut unterlaufen.

12) Auch die Sichelförmige Höle des Gehirns war voll Blut; und alle noch ganzen Gefäße des Gehirns strotzten vom Blut.

13) Das Gehirn war keiner Untersuchung fähig; es war weich und meist zerstört. — In basi cere-

bri war noch eine sehr beträchtliche Menge Blut befindlich.

14) Im Unterleibe waren alle Eingeweide im natürlichen Zustand; Der Krummdarm enthielt noch einen Theil vom meconio. Die grosen Blutgefäse enthielten ihr Blut.

15) Die Brust wurde geöfnet, und die Lunge war frisch, füllte die ganze Höle aus und erschien hellroth.

16) Das Herz und die grosen Blutgefäse wurden in ihrer natürlichen Lage geöfnet: sie enthielten Blut.

17) Die Lungen wurden herausgenommen. Beim Einschnitt in dieselbe bemerkten wir einen rothen Schaum; Und bei der Lungenprobe schwamm dieselbe sowohl ganz als stückweise auf dem Wasser.

Zufolge der einstimmigen Behauptung der geschwächten Dirne sowohl, als deren Mutter, will erstere 4 Wochen vor der Niederkunft einen und 14 Tage darnach einen zweyten heftigen Fall auf den Unterleib gethan haben, welche ihr grose Schmerzen verursacht hätten; Und dann soll die Geburt äuserst schwer von statten gegangen sein, da die Dirne dann dieses also beschaffene todte Kind auf dem Bette zur Welt gebohren habe.

Wenn ersteres Vorgeben wegen den zween Fällen auf den Unterleib wahr ist; so möchte sich höchstens die beschleunigte frühzeitige Geburt davon herleiten lassen; Daß aber diese Fälle so stark gewesen, daß das Kind dadurch die Kopfverletzungen bekommen und davon getödtet worden, ist schlechterdings im gegenwärtigen Falle eine unmögliche Sache. Uebrigens widersprechen auch diesem Vorgeben die übrigen Umstände.

Wir behaupten vielmehr:

1) daß das Kind kein vollkommen reifes, aber doch ein lebensfähiges, frühzeitiges 7 bis $7\frac{1}{2}$ monatliches Kind sei.

2) Daß es nicht nur bis zur Geburt, sondern auch nach derselben gelebet und geathmet habe.

3) Daß es durch eine nach der Geburt an demselben verübte gewaltsame Behandlung, und durch absolut tödliche Gewaltthätigkeit ums Leben gebracht worden sei.

Dieses ist unser pflichtmäsiges Urtheil, welches wir schuldigst erstatten sollen und wollen.

Loco. D. — 1786. (L. S) D. N. N. Physikus das.
(L S.) N. N. Wundarzt.

Bericht

ein in der Geburt entseeltes Kind betreffend.

Auf Requisition ꝛc.

1) Das Kind war weiblichen Geschlechts; nach allen Merkmalen sowohl, als nach Aussage der Dirne, daß sie die Bewegung bis auf die Lezte gespührt, ein bis zur Geburt lebendig gewesenes, und nach der Länge $\frac{3}{4}$ Ellen und dem Gewicht gegen 7 Pfund, ein reifes zeitiges Kind; Nabelschnur nebst Nachgeburt hingen noch an dessen Leibe; Es war am ganzen Körper keine Spur einer äusern Verletzung, als einige blutrünstige Stellen am Kopfe.

2) Die blutrünstige Stellen am Kopfe hatten nur in der äusern Haut ihren Siz, und waren ohne Ergiesung

von Blut. — Sonst war nichts Widernatürliches an und in dem Kopfe zu bemerken.

3) Im Unterleibe waren die Eingeweide sämmtlich im besten Zustande.

4 In der Brust sahe man gleich nach der Eröfnung derselben die Lungen dunkelroth, klein, zusammengefallen, im hintersten Theil der Brust liegend. — Sie fielen mit dem Herzen, ohne demselben und stückweise im Wasser zu Boden; sie waren fest und leberartig.

Folglich war

1) das Kind reif,

2) Bis zur Geburt lebendig und ohne Zweifel bei einer schweren Geburt

3) in derselben, ehe es Athen geholet, entseelet.

Welches ꝛc. —

Loco, D. — 1786. (L. S.) D. N. N Physikus das.
(L. S.) N. N. Chirurg.

Anmerkung.

Da einem Kinde nicht eher möglich ist zu athmen, bis es zum wenigsten bis an die Hüften von seinen Banden befreiet ist: so lassen sich allerdings verschiedene Fälle gedenken, daß ein Kind bei der Geburt, ohne noch Athen geschöpft zu haben, sowohl ohne, als auch wirklich durch mörderische Hand um das Leben kommen kan. Dergleichen Fälle möchten vorzüglich folgende sein: Wenn ein Kind bei einer schweren Geburt ermattet, und ehe es noch

zur Welt kömmt, mit oder ohne merkliche Pressungen durch die Mutterwege, stirbet, oder durch die etlichemal um den Hals gewickelte Nabelschnur ums Leben kömmt, oder auch wohl durch die mörderische Hand der Gebährenden selbst oder einer deren Freundin bei der Geburt, ehe das Kind so weit zur Welt gebohren, daß es athmen konnte, entweder durch die Eindrückung der Blatte, oder durch die Erdrosselung, oder auch durch eine genaue Verschliesung des Mundes und der Nase, sogleich wieder getödet oder vielmehr dessen neues Leben gänzlich verhindert wird. — Fälle, welche durch die gerichtlichen Besichtigungen nicht leicht auszumitteln sind. Glück daher, daß sie sich in allem Fall nur äuserst selten denken lassen. Wenn nun aber dennoch dergleichen Fälle, wie vorstehender und der Bericht pag. 164. ausweisen, eintreten: so wird es also dem gerichtlichen Arzte nicht verdacht werden dürfen, wenn er sich einestheils zweifelhaft ausdrücket, oder die Sache nicht schlechterdings geradezu entscheidet.

Bericht

ein im Mutterleibe verstorbenes Kind betreffend.

Auf Requisition —, das am Gestrigen von der N. — heimlicher Weise zur Welt gebohrne Kind ꝛc.

1) Das Kind war männlichen Geschlechts; und nach den bekannten Kennzeichen nicht ganz zeitig.

2) Uebrigens waren äuserlich durchaus keine Merkmale einer erlittenen Gewalt an dem Kinde zu bemerken.

3) Der Nabelstrang war abgerissen, aber morsch; so wie sich auch die Cuticula leicht abschieferte.

4) Wir öfneten zum Ueberfluß die Brust: und auch die Lungen lagen im hintern Theil derselben, und waren fest und sanken auf alle Art und Weise im Wasser zu Boden.

Wir erklären daher das Kind qul. für eine im Mutterleibe verstorbene unzeitige Frucht, und bescheinigen dieses Urtheil mit unsers Namens Unterschrift.

Loco. d. — 17 * *

(L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Wundarzt.

Bericht

einen ähnlichen, aber wegen der grosen Fäulniß schwer auszumittelnden und zu entscheidenden Fall betreffend.

Heute Dato Nachmittags um drei Uhr verrichteten wir Endesunterschriebene zu N —, auf Requisition und in Gegenwart — —, die legale Obduktion eines gestern in dem Wasser, ohnweit N. —, gefundenen und in Leinewand eingewickelten Kindes, männlichen Geschlechts, und fanden:

1) Den Leichnam in der äusersten Fäulniß, greulich stinkend, den Kopf emphisematös, das Gesicht ganz grün, die Oberhaut an den meisten Stellen des Körpers abgesondert.

2) Die Nabelschnur noch ganz, mit anhängender in Fäulniß übergegangener Nachgeburt; die linke

Hode

Hode schon im Scroto, die rechte noch in der Leiste; die Kopfhaare waren abgestreift, doch waren die Nägel vollkommen; die Länge des Kindes etwa von $\frac{3}{4}$ Ellen; das Gewicht fand nicht statt.

3) Ohngeachtet der grosen Fäulniß öfneten wir den Leichnam, um die Lungenprobe anzustellen. — Wir fanden die Lungen, wie alle übrigen Eingeweide, von der Fäulniß schon äuserst angegriffen, daß sie kaum mehr zu unterscheiden waren; daher wir die anscheinende Aufblähung der Lungen mehr der putrefaction, als einer durch Athenholen geschehenen Ausdehnung zuschreiben mußten, und zwar um destomehr, da diese Eingeweide,

4) obschon sie mit dem Herzen, ohne dasselbe und zerschnitten im Wasser schwammen, sobald die einzelnen zerschnittenen Stücke zwischen den Fingern ausgedruckt wurden, zu Boden sanken, und zwar so oft, als man sie vom neuen aufs Wasser brachte. Auch bemerkten wir beim Durchschneiden nicht das Zischen der aus den Lungen, welche geathmet haben, gewöhnlich herausdringenden Luft.

Wir müssen ferner anmerken, daß

5) die Fäulniß zwar das Aeusere der Lungen schon weit angegriffen hatte, daß die ganze Oberfläche mit grosen Bläßchen bedeckt war; indessen war aber das Innere dieses Eingeweides noch ziemlich fest, compakt, nicht locker, sondern leberartig, und wenn wir die Bläßchen auf der Oberfläche mit dem Messer öfneten, so erblickten wir die innere Substanz noch unversehrt. Im Durchschneiden zeigte sich kein schäumendes Blut, sondern eine röthliche Jauche.

Um ferner der Lungenprobe im gegenwärtigen

Fall

Fall die erforderliche Zuverläßigkeit zu verschaffen; so legten wir

6) auch die Nachgeburt, die Leber und das Herz aufs Wasser, ganz und stückweise. Die Nachgeburt sank in allen Fällen unter; die Leber aber und das Herz schwammen erstlich ganz und stückweise, fielen aber zu Boden, so wie die Lungen, wenn die einzeln Stücke ausgedruckt wurden. Eine ähnliche Jauche floß im Durchschneiden aus der Leber, wie aus den Lungen, und ihre Substanz war mürbe, wie der leztern. Lauter Beweise der schon sehr überhandgenommenen Fäulniß.

Wir schliesen aus diesen Datis:

1) Daß dieses Kind sehr lange, vielleicht drei bis vier Wochen, vielleicht noch länger im Wasser gelegen haben müsse, daher der hohe Grad der Fäulniß herzuleiten.

2) Daß es eine reife Geburt sei, welche durch eine leichte Niederkunft zur Welt gebracht worden, weil die Nachgeburt zugleich mit abgegangen.

3) Daß dieses Kind (nach aller Wahrscheinlichkeit) tod gebohren sei und nicht geathmet habe. Wir glauben dieses desto zuverläßiger bestätigen zu können, da wir die Lungenprobe mit der uns möglichsten Genauigkeit angestellt und gefunden, daß die Lungen sich auf dem Wasser eben so verhielten, wie das Herz und die Leber, und die sonst gewöhnlichen Erscheinungen in Lungen, die geathmet haben, fehlten.

Dieses unser auf gerichtlich medicinischen Gründen beruhenden Urtheil bestätigen wir durch unsere Namensunterschrift.

Loco, D. — 1786. (L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Chirurgus.

Anmer-

Anmerkung.

Bei Gelegenheit dieses Berichtes sagt Hr. Hofr. Mezger, daß diese Beobachtung wegen der Mayerschen Schrift, die Lungenprobe bei der Fäulniß der Lungen betreffend, sehr willkommen sein würde. Er habe bei dieser Art, die Lungenprobe in einem solchen Fall anzustellen, allen Schwierigkeiten ausgewichen, und glaube, daß sein Verfahren und sein darauf sich gründendes Urtheil gerechtfertiget werden müsse. Ueberdies sei wenigstens bei dieser Schlußfolge sein Gewissen ruhig; denn solte auch die Mutter des Kindes ausgeforscht werden, so könne ihre Strafe nach diesem Attest doch nicht erschweret werden.

Bericht

einen unter vielen ähnlichen Umständen entgegen gesetzten Fall betreffend.

Der gefälligen Requisition — d. d. — et præs. eod. zufolge, haben wir Endesunterschriebene gestern Nachmittags um 3 Uhr, in Gegenwart — —, den Leichnam des zu — aufgefundenen Kindes, weiblichen Geschlechts gesetzmäsig obduciret.

Der äusern Besichtigung nach war das Kind, in alte Lappen eingewickelt, schon sehr stark in Verwesung übergegangen, durchaus grün von Farbe; Aus dem Ansehn, Gröse, Behaarung und den Nägeln zu urtheilen, reif und vollständig. Uebrigens hing ein Theil der Nabelschnur, etwa 5 — 6 Zolle lang, noch ununterbunden am Leibe.

Spuren äuserer Gewalthätigkeiten liesen sich an dem schon so sehr in Verwesung übergegangenen Körperchen

perchen nicht entdecken. Einige Eindrücke an der Hirnschale schienen uns mehr vom zufälligen äuserlichen Druck, als von vorsetzlicher Violenz herzurühren.

Wir schritten also zur innern Besichtigung und Untersuchung der Eingeweide.

Die Eingeweide des Unterleibes waren sämmtlich gesund und ohne Fehler.

In der Brust fanden wir die rechte Lunge sehr ausgedehnt, so daß sie zum Theil das Herz bedeckte; die Linke hingegen mehr nach hinten, und in einem engen Raum zusammengezogen, übrigens beide blaßroth, und ohngeachtet einiger auf der Oberfläche befindlichen Bläßchen, noch frisch und unverwesest von Substanz. — Ausgeschnitten schwammen sie mit dem Herzen, ohne dasselbe und in Stücken zerschnitten auf dem Wasser.

Das Herz und ein Stück der Leber, welche noch ganz unversehrt war, fielen im Wasser sogleich zu Boden; dahingegen alle und jede Lungenstücke, auch zwischen den Fingern ausgepreßt, oben schwammen und im Durchschneiden, durch das gewöhnliche Zischen, die enthaltende Luft verriethen.

Nach diesen vorangeschickten Datis unserer Obduktion werden wir im gegenwärtigen Falle vorzüglich zwo Fragen zu beantworten haben: Ob nämlich das Kind vor oder nach der Geburt des Todes verblichen sei?

Wir tragen kein Bedenken, nach dem Ausschlag unserer angestellten Lungenprobe, zu glauben, daß das Kind nach der Geburt geathmet, d. i. gelebet habe. Beide Lungen schwammen ganz und stückweise auf dem Wasser; beide, besonders die rechte, waren

ren locker von Substanz, und unverweset. Das Herz hingegen und die Leber sanken unter, zum Beweis, daß das Schwimmen der Lungen keiner Fäulniß zuzuschreiben sei.

Dann entsteht auch die Frage, über die Todesart dieses Kindes.

Diese können wir nicht zuverläßig beantworten. Die Umstände, unter welchen dasselbe aufgefunden worden, lassen zwar vermuthen, daß es in dem Wasser ertrunken sei, indem es aus demselben ans Land gespühlet worden. Es kann aber auch schon tod hineingeworfen worden sein. Die Kennzeichen der Erstickung sind an einem äuserlich schon so verweseten Körper nicht mehr zu unterscheiden und aus den Lungen alleine läßt sich nichts sicheres schliesen.

Eben dieser Grad der Verwesung läßt uns vermuthen, daß gedachtes Kind etwan 14 Tage oder drei Wochen alt sei. Der Aufenthalt in dem Wasser mag die Fäulniß wohl sehr befördert haben.

Dieses ist unser rc.

Loco. D. — 1786. (L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Wundarzt.

Noch etwas über die Lungenprobe, besonders aus Hrn. Pils Magazin, vom Hrn. Hofr. Mezger.

„Die Lungenprobe gründet sich auf ein ewiges, unveränderliches Naturgesetz; nämlich auf die Veränderung, welche die anfangende Respira-

tion in den Lungen hervorbringt. Vor der Geburt sind sie dunkelroth, in einem engen Raum der Brusthöle, besonders nach hinten zusammengezogen, kompakt wie die Leber, spezifisch schwerer als das Wasser, sowohl ganz als stückweise; keine Luft und wenig Blut dringt beim Durchschneiden heraus; die Brust scheint mehr platt gedruckt, als erhaben zu sein. — Durch die Respiration aber geht eine grose Veränderung in diesen Theilen vor. Die Brust erhebt sich und wird gewölbter. Die Lungen selbst sind mehr ausgedehnt, blaßroth von Farbe und schwammicht in ihrer Substanz; Sie bedecken das Herz und füllen die Brusthöle mehr an; Mit dem Herzen, ohne dasselbe und in Stücken zerschnitten, schwimmen sie, als spezifisch leichter auf dem Wasser; beim Durchschneiden dringt die Luft zischend heraus; mehrentheils zeigt sich dabei schäumendes Blut. Jedoch gehen diese Veränderungen nicht schnell und plötzlich sondern allmählig vor sich, so daß diese Veränderungen und Merkmale der Inspiration zuerst in der rechten Lunge und zwar an deren untersten Spitze beobachtet werden.

Nach der gegebenen Beschreibung der Lungen vor und nach der Respiration, oder welches einerlei ist, vor oder nach gehabtem Leben nach der Geburt, ist es deutlich einzusehen, wie leicht es sei, bei einem gesunden und noch frischen todgefundenen Kinde die Lungenprobe anzustellen; wie leicht es also auszumitteln sei, ob es gelebt habe oder nicht. Und destomehr möchte man sich wundern, wie die Lungenprobe von manchen sonst gelehrten Männern, als zuverläßig konnte verworfen werden ꝛc. Um desto-

mehr

mehr aber erfordert es die Wichtigkeit der Sache, daß man sich bemühet, alle diese Einwürfe zu heben und aus dem Wege zu räumen. Eine der vornehmsten dieser Schwierigkeiten, welche die Zuverläßigkeit dieses Versuchs in gerichtlichen Fällen zweifelhaft zu machen scheinen, ist die Fäulniß, besonders wenn sie in dem kleinen Leichnam schon zu einem hohen Grad gediehen."

Vorige Beispiele werden dabei vielleicht die Grenzen setzen.

Bericht

ein vorgefundenes circa 6 monatliches Kindergerippe betreffend.

Auf beschehene Requisition habe ich die zu W— vorgefundenen Knochen eines Kindergerippes genau besichtiget und untersuchet und bin dabei folgendes zu berichten veranlasset worden:

1) Es befanden sich daselbst
 a) die sämmtlichen Kopfknochen, aber die meisten separiret und nur noch die wenigsten zusammenhängend;
 b) verschiedene Rippen, mit dem sterno noch zusammenhängend;
 c) die grosen und auch verschiedene kleine Knochen der Extremitäten, ebenfalls noch verschiedene durch kartilaginöse Gelenke zusammenhängend;
 d) Die Beckenknochen sowohl unter sich, als mit den Oberbeinknochen zusammenhängend.

2) Anlangend die Beschaffenheit dieser Knochen insbesondere: so waren die Kopfknochen auser den Stirnbeinen, bis auf kleine cartilaginöse Ränder, so ziemlich ausgebildet und knöchern;

3) In medio der Stirnbeinhelften waren noch silberdreiergrose ungleichrunde Löcher befindlich;

4) Die alveoli waren zwar schon gröstentheils, aber doch noch sehr unvollständig gebildet;

5) Auf dem zusammengetrockneten kartilaginösen sterno bemerkte man 4 Pläze, welche knöchern waren;

6) Die ossa ilii waren auser dem cartilaginösen Rande ebenfalls auch schon so ziemlich knöchern;

7) Die Articulationen der Fußzähen liesen sich nicht auffinden, um zu sehen, ob sich daselbst, nach den Merkmalen der jezt angemerkten Knochen, auch puncta ossificata bemerken liesen;

8) Doch fand sich der Atlas vor, welcher die Sache, wie mich dünkt, vollends entschied, indem die processus laterales knöchern, das corpus aber noch kartilaginös war.

9) Sämmtliche Knochen waren natürlich und unverlezt.

Wenn ich nun nach diesen Merkmalen mein in arte gegründetes Urtheil darüber fällen soll, 1) wie alt das Kind gewesen, und 2) welche Art des Todes dasselbe erlitten: so bestimmen ad 1) sämmtliche angezeigten Merkmale, daß es ein circa 6 Monat altes Kind gewesen, und daß ad 2) die Todesart nicht zu bestimmen sei.

Welches —

Loco — d. — D. N. N. Physikus das.

Be-

Bericht

verschiedene vorgefundene Knochen eines 9 monatlichen Kindes betreffend.

Auf Requisition ꝛc.

1) Die Knochen, welche gegenwärtig waren, waren: der Kopf, ohne der untern Maxille, und der obere Theil des thoracis, mit dem obern Rippen, dem sterno und einem Theile der cartilaginösen spina torsaris.

2) Die Kopfknochen waren durchaus knöchern;

3) Oben auf dem Scheidel waren sie aber noch nicht zusammengewachsen, sondern bezeichneten noch die Oefnung der Fontanelle;

4) Und noch weniger waren sie durch eine knöcherne Sutur untereinander verbunden;

5) Auf der obern Maxille waren aber schon starke extuberantiae befindlich, so wie die alveoli vollkommen waren;

6) Die Rippen waren vollkommen gehörig gekrümmt;

7) Auf dem sterno befanden sich 6 beträchtliche knöcherne Stellen;

8) Das corpus atlantis war vollkommen knöchern.

9) Die Stirnbeine waren eingedruckt und hatten 6 mehr oder weniger beträchtliche Fracturen.

Nach diesen Datis war das Kind ein vollkommen reifes 9 monatliches Kind; und ist wahrschein-

lich durch Gewaltthätigkeiten einer mörderischen Hand ums Leben gebracht worden.

Welches —

Loco — d. — D. N. N. Phys. das.

Anmerkung.

Es ist vielleicht hier der schicklichste Platz, daß ich, nach Anleitung des Hrn. Kerckrings Osteogenia, die Grade des Wachsthums eines Kindes, vom ersten Tage nach der Conception, bis zum neunten Monat, besonders nach dessen Knochen kürzlich bestimme. Man hat nämlich folgendes bemerkt:

1) Das befruchtete und in den vterum herabgegangene Ey erreicht in 2—3 Tagen die Gröse einer schwarzen Kirsche.

2) Den 4ten Tag ist es schon zur Gröse einer sauern Kirsche gediehen, und worinn sich ein besonderes Körperchen erzeugt hat, daran man einen bemerklichen Theil mit Puncten, die das Gesicht bezeichnen, unterscheiden kann.

3) Gegen den 15. Tag zeigt sich schon die menschliche Gestalt und der Embryo mit Kopf und Gliedmasen, jedoch noch nicht ausgebildet.

4) Nach der 3ten Woche ist der kleine foetus, auser dem Kopf, schon durchaus nach allen Gliedmasen ausgebildet.

5) Bei einem monatlichen Embryo ist der Kopf nur noch ganz cartilaginös; die Schlüsselbeine sind bereits ganz knöchern; die Schulterblätter haben vorne, wo sie mit den Oberarmen connectiren, knöcherne Stellen; der Oberarmknochen hat in der

Mit-

Mitte einen knöchernen Ansatz; eben dergleichen knöchernen Ansatz haben auch die Knochen des Unterarms; Auch die Rippen haben knöcherne Stellen, jedoch auser der ersten und lezten, welche noch ganz cartilaginös sind; die Knochen des Ober- und Unterbeins sind eben so beschaffen, wie jene des Arms.

6) Bei einem 6 wöchentlichen Embryo sind die knöchernen Stellen, welche sich an einem monatlichen foetus zeigen, nicht nur merklicher, sondern es läßt sich auch die untere Maxille in 6 Knöchelchen zertheilen.

7) Bei einem 2 monatlichen Embryo ist der obere Kopf, auser dem Gesichtsknochen, noch immer cartilaginös; die maxilla superior ist gröstentheils, die untere aber schon völlig knöchern, so, daß sie sich nur noch in zwey Theile theilet; die Schlüsselbeine sind jezt die festesten Knochen; auser der obersten und untersten Rippe, welche noch immer cartilaginös sind, sind die übrigen nun gröstentheils knöchern; die Hände sind noch cartilaginös und nur einige Flecken beginnen in Knochen überzugehen; das Becken ist noch ganz cartilaginös, und das os ilii fängt nur in medio an, an verschiedenen Orten in Knochen überzugehen; die corpora der grosen Knochen der Arme und Beine sind jezt schon über die Helfte knöchern; mit den Füßen verhält sichs, wie mit den Händen.

8) Bei einem 3 monatlichen Fötus ist der obere Kopf nicht ganz mehr, sondern nur noch gröstentheils cartilaginös; die Stirnhölen über den Augen fangen an knöchern zu werden; die obere Maxille ist hingegen auch bereits gröstentheils wirklich knöchern; die untere Maxille theilt sich nun völlig in

in zwei Knochenhelften; sämmtliche Articulationen sind noch völlig cartilaginös; eben so auch das Brustbein; die ossa metacarpi und die phalanges digitorum sind schon in die Länge entscheidend; die Beckenknochen sind nun ebenfalls in medio knöchern; die Articulationen des Fußes sind noch undeutlich.

9) Ein 4 monatliches Kind: die Kopfknochen sind nun wirklich gröstentheils knöchern; die Fontanelle läuft offen noch sehr weit in die Stirnbeinknochen, die noch nicht verwachsen, sondern in der Theilung cartilaginös sind; auch die Articulationen der Gliedmasen sind noch ganz cartilaginös; so wie auch das sternum; und so hat auch das os ilii noch einen breiten cartilaginösen Rand; selbst ist es aber nun schon von dem Sitzbein abgesondert, welches letztere aber jetzt noch nicht formiret ist; die patella will sich jetzt in ein merkliches cartilaginöses Wesen ansetzen.

10) Ein 5 monatliches Kind: die Kopfknochen sind nun beinahe völlig ausgebildet und knöchern, ausgenommen die 2 Plätzchen in der Mitte der zwei Helften des Stirnbeins; Es zeigen sich Merkmale der künftigen Suturen an den Kopfknochen; auch haben sich jetzt die alveoli dentium in den maxillis bereits angesetzt; das sternum fängt an etlichen Plätzen an, knöchern zu werden; die ossa ilii sind inwendig, auser dem cartilaginösen Rand, ganz knöchern; das os pubis zeigt sich mit seinen foraminibus magnis, von den übrigen Beckenknochen abgesondert; die Knieschneibe ist zwar noch zartcartilaginös, aber dennoch deutlich entscheidend; an der ersten Articulation der ersten Zähe, nach der grosen,

wird

wird jeßt ein knöcherner Punkt merklich; die processus gemini laterales atlantis ossei, corpus adhuc mera cartilago; desgleichen sind auch die processus gemini laterales epistrophei ossei, et corpus etiam apparens osseum.

11) Bei einem 6 monatlichen Kinde: das Stirnbein ist jeßt schon gröstentheils, bis auf zwei cartilaginöse Flecken in der Mitte der zwei Helften, knöchern; die Fontanelle formirt einen, auf den Ecken gespißten Rhombum; die Division der untern Maxille fängt jeßt an zu verwachsen; die Articulationen der Gliedmasen sind cartilaginös; die 4 ossicula sterni sind jeßt schon beträchtlich; das os ilii hat noch immer einen, doch weniger beträchtlichen cartilaginösen Rand; die patella ist mehr stark, aber dennoch noch cartilaginös; der knöcherne Punct auf der ersten Articulation der ersten Zähe, nach der grosen, ist jeßt sehr merklich; die Knochen des Beckens sind sehr merklich von einander verschieden.

12) Ein 7 monatliches Kind: Die zwei Helften des Stirnbeins sind nun völlig knöchern; die 4 Knochenansäße auf dem Brustbein sind beträchtlich; der cartilaginöse Rand des ossis ilii ist jeßt nicht breiter, als der Rand eigentlich beträgt; die ossa pubis und ischii sind völlig ausgebildet und von dem ilio verschieden; an dem tarso beginnt das os astragali an beiden Füßen und das os calcanei an dem linken Fuße sich in Knochen zu verwandeln; jeßt haben die ersten Gelenke der 1sten 2ten 3ten Zähe, nach der grosen, knöcherne Puncte; in diesem Monat fängt auch das corpus atlantis an, knöchern zu werden.

13) Ein 8 monatliches Kind: Jetzt haben sich 5 knöcherne Flecken auf dem sterno erzeugt; die ossa astragali und calcanei sind nun völlig knöchern.

14) Im 9ten Monat erzeugen sich extuberantiae in maxilla superiore; die Gelenke sind noch sämmtlich kartilaginös; auch die untere Maxille ist noch getheilt; und so haben auch die Kopfknochen keine Suturen; durch die Fontanelle kann man den sinum longitudinalem erblicken; auf dem sterno erzeuget sich das 6. Bein; die 6 obern Rippen krümmen sich jetzt so, wie es sein muß; die übrigen untern sind noch unterwärts gebogen; der Rand des ossis ilii ist noch cartilaginös; jetzt haben sich auch ossicula, in medio articulo der Zähen des rechten Fußes gebildet.

Achtzehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, da ein Mord der unzeitigen Geburt (aborticidium) vermuthet wird, oder wirklich statt findet, wegen den von ihm zu bewirkenden Besichtigungen und Untersuchungen und den desfalls von ihm abzustattenden Fundscheinen, oder Berichten, zu beobachten und zu wissen nöthig hat.

Wenn man nach dem vorigen Capitel unter dem Kindermorde im eigentlichen Verstande, nur denjenigen Menschenmord verstehet, da eine neugebohrne zeitige oder frühzeitige Geburt umgebracht wird: so muß man unter einem Morde einer unzeitigen Frucht sodann allerdings dasjenige unlautere Bestreben verstehen, wenn entweder eine noch im Mutterleibe befindliche unzeitige Frucht wird getödet oder überhaupt abgetrieben, oder auch wenn eine durch einen Zufall bereits zur Welt gebohrne unzeitige Frucht, umgebracht wird. Denn diese Fälle lassen sich allerdings gedenken, und werden dennoch in der gerichtlichen Arzneigelahrheit keineswegs von einander gehörig unterschieden und bestimmt. Das Wort aborticidium kann also schlechterdings nicht blos das Bestreben, wodurch eine im Mutterleibe

leibe befindliche unzeitige Frucht getödet oder überhaupt abgetrieben wird, bedeuten.

Ob ein Mord einer unzeitigen Frucht ein Menschenmord sei, oder nicht, wird aus dem sattsam erhellen, was ich oben im 6sten Cap. von der beseelten Frucht gesagt habe.

Auch werde ich nicht nöthig haben hier die Kennzeichen einer unzeitigen Frucht abermals anzuzeigen, weil sie bereits oben im 4ten Cap. hinlänglich erörtert worden sind.

Und wie die Gewaltthätigkeiten an einer zur Welt gebohrnen unzeitigen Frucht auszumitteln, wird das vorige 17te Cap. zur Gnüge anzeigen.

Gegenwärtig wird also nur noch nöthig sein, zu bestimmen: 1) ob es solche Arzneimittel gäbe, die schlechterdings und unmittelbar die unzeitige Frucht abtreiben können, und 2) was der gerichtliche Arzt zu beobachten hat, wenn er vor Gerichte erörtern soll: ob eine Weibsperson, der es unrichtig gegangen ist, die unzeitige Frucht vorsetzlich abgetrieben hat oder nicht.

Was die erste Frage anlangt: so sind die Meinungen von der Wirkung der sogenannten abtreibenden Arzneimittel allerdings getheilt. Jedoch behauptet kein guter Arzt, daß es schlechterdings fruchtabtreibende Mittel gäbe. Und so sagt Mich. ALBERTUS in seiner Jurisprudentia medica ganz recht: Quod in penu rerum physicarum talia remedia, quae directe, proxime, positive, proprie, necessario, infallibiliter, absolute et constanter abortum procrea-

re nequeunt, nullibi inveniantur et nunquam inventa, aut probata constent. Dieser Meinung sind auch Teichmeyer, Fasselius und Ruef.

Demohngeachtet wird dennoch wenigstens der Sadebaum, sowohl von den Alten als Neuen, für ein solches Mittel gehalten, welches eine doch vorzügliche abtreibende Kraft besäs. Denn wenn er auch keine unmittelbare abtreibende Kraft besitzet: so ist es doch gewiß, daß er eine vorzüglich stark reizende, auflösende und erhitzende Kraft äusert, wodurch er allerdings wenigstens mittelbar der Frucht im Leibe viel schaden kann. Denn so will Budäus bemerkt haben, daß ein 7 monatliches Kind von einem Absud von 6 Quenten Sabina abgetrieben worden. Und Büttner sagt: Der Sadebaum bewirkt einen stärkern Zufluß ad vasa vterina, wovon die Gefäse der Gebärmutter anschwellen; und wo eine obstructio mensium vorhanden, eine starke Blutstürzung; wo aber ein wirklich Kind im vtero vorhanden, erfolgen auch die Blutstürzungen, wodurch alsdenn die placenta vterina vom vtero abgelöset, folglich von dem fortgehenden Blutflusse das Kind in vtero sterben muß ꝛc.

Auf diese Art nehmen noch sehr verschiedene Autores die abtreibende Kraft verschiedener Mittel an, oder wenigstens verneinen sie dieselbe nicht. Man muß jedoch allezeit alle Umstände und besonders die Natur der Mutter berücksichtigen.

Der Frucht im Mutterleibe mittelbar, aber nur weniger heftig auf die Frucht wirkende schädliche Mit-

Mittel, als der Sadebaum ist, giebt es allerdings verschiedene; Und man kann gar wohl alle diejenigen Mittel darunter rechnen, welche überhaupt entweder sehr reizen, oder das Blut sehr erhitzen, oder auch den Körper überhaupt beträchtlich schwächen. Doch muß allezeit auch hier auf die Natur der Mutter Rücksicht genommen werden. — Daß verschiedene äusere Gewaltthätigkeiten den Abgang der Frucht bewirken, versteht sich ohnedem.

Was die Erörterung der zweiten Frage anlanget: so muß der gerichtliche Arzt untersuchen: 1) ob das, was, um die unzeitige Frucht abzutreiben, gebraucht worden, also beschaffen gewesen ist, daß es den Abgang bewirken oder befördern können; 2) ob dergleichen Mittel reichlich und eine geraume Zeit hindurch gebraucht worden.

Einige Beispiele von Berichten, die Besichtigung und Untersuchung einer muthmaslich abgetriebenen unzeitigen Frucht betreffend, habe ich bereits schon oben im 4ten Cap. beigebracht. Ich werde daher in folgenden Berichten nur auf die Untersuchung der von einer schwangern Weibsperson gebrauchten verdächtigen Mitteln und deren Wirkung noch besonders Rücksicht nehmen dürfen.

Bericht,

ein aborticidium attentatum betreffend.

Von — bin ich gefälligst requiriret worden, pflichtmäsig zu erörtern: 1) Ob es Fruchtabtreibende

Mit-

Mittel giebet, oder vielmehr, ob eine schwangere Weibsperson durch ein unordentliches Verhalten und den Gebrauch gewisser Mittel im Stande ist, ihre Frucht im Leibe zu töden oder überhaupt abzutreiben? oder 2) ob sich eine schwangere Weibsperson, welche binnen vier Wochen wiederholt aderläßt, dabei heftig tanzet, und das Dekokt von den mir eingehändigten Kräutern trinket, des aborticidii attentati schuldig machet?

Die erste Frage also betreffend, leugnen allerdings die besten Autoren mit Grund, daß es solche Mittel gäbe, welche eine schlechterdings Fruchtabtreibende Kraft besitzen; Und eben so wenig kann man dieses von einem sonstigen unordentlichen Verhalten gerade-zu behaupten. Wenn es aber jedoch solche Mittel giebt, von welchen man keineswegs leugnen kann, daß sie stark reizende, erhitzende, und den Körper sehr schwächende Kräfte besitzen und mithin dadurch der Frucht im Mutterleibe mittelbar so viel schaden können, daß dieselbe wenigstens bisweilen, zumal wenn die schwache Natur der Mutter und der so häufige, als anhaltende Gebrauch solcher Mittel, dabei mit concurriret, vor der Reife abgehen kann: so möchte hiermit die erste Frage hinlänglich beantwortet sein.

Die zweite Frage ist nicht viel bestimmter; und daher kann sie auch eigentlich nicht bestimmt beantwortet werden. Denn es ist weder die Natur der bezielten Weibsperson, noch die Menge des von derselben gebrauchten Kräuterdekokts, noch auch die Zeit bestimmt worden, wie lange derselbe gebraucht worden.

Wenn nun aber jedennoch die Kräuterspezies, meistentheils aus dem nicht ganz ohne Grund berüchtigten Sadebaum bestehen: so möchte wenigstens in einem solchen Falle, wenn eine schwangere ledige Weibsperson ohne Verordnung eines Arztes etlichemal hintereinander zur Ader läßt, unmäsig springt und tanzet, und dabei ein dergleichen Dekokt trinket, dieselbe des aborticidii attentati nicht frei gesprochen werden können.

Welches ꝛc.

Loco — d. 17** D. N. N. Phys. das.

Bericht,

ein wirklich verübtes aborticidium betreffend.

Zufolge der Requisition — d. d. —, mein Gutachten darüber zu ertheilen: ob eine ledige Weibsperson, welche abortiret, aber während ihrer Schwangerschaft verschiedenemal heftig wirkende Purganzen eingenommen, auch etlichemal zur Ader gelassen und noch dabei die beigehenden Pillen und Kräuter im Dekokte seit acht Wochen häufig gebraucht hat, ein aborticidium verübet; habe die Ehre zu berichten: daß, ob es gleich keine nothwendig, schlechterdings und unmittelbar Fruchtabtreibende Mittel giebet, dennoch nach der Erfahrung solche Mittel angenommen werden müssen, durch deren Gebrauch der Abgang der Frucht allerdings unmittelbar bewirket werden kann. Unter solche Mittel werden nun vorzüglich und überhaupt solche gerechnet, welche stark reizende, erhi-

tzende und schwächende Eigenschaften besitzen. Wenn man alle die angezeigten Mittel, nämlich die heftigen Purganzen, die Aderöfnungen, die Pillen, welche vorzüglich aus Aloe, und die Kräuter, die gröstentheils aus der Sabina, dem Roßmarin und Polei bestehen, allerdings dergleichen Wirkungen in dem menschlichen Körper hervorbringen: so ist es ganz auser Zweifel, zumal da diese Mittel häufig und anhaltend angewendet worden, daß der abortus qul. nothwendig dadurch bewirket oder wenigstens befördert und mithin ein aborticidium verübet worden.

Welches rc.

Loco — d. — 17** D. N. N. Phys. daß

Neunzehntes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn bei einem plötzlichen oder durch eine Verunglückung erfolgten Tod, die Todesart nicht offenbar am Tage liegt, oder vor Gerichte in gewisser Rücksicht bezweifelt wird, wegen den von ihm zu bewirkenden Besichtigungen und Untersuchungen und den desfalls von ihm abzustattenden Fundscheinen oder Berichten, zu beobachten und zu wissen nöthig hat.

Unter die Fälle, wo bei einem plötzlichen oder durch Verunglückung erfolgten Tod der Richter eine gerichtliche Besichtigung veranstalten muß, müssen vorzüglich billig alle diejenigen gerechnet werden, da ein Mensch eines plötzlichen Todes stirbet, und entweder Niemand dabei gewesen ist, oder vor Gerichte dessen natürliche Todesart bezweifelt wird. Ferner müssen sodann auch alle diejenigen gerichtlich besichtiget werden, welche scheinbarlich durch den Selbstmord ums Leben gekommen sind. Der Grund hiervon liegt am Tage. Denn ein angeblich oder auch scheinbarlich durch den Schlag- oder Steckfluß Gestorbener kann allerdings durch Gift oder durch sonstige fremde mörderische Gewaltthätigkeiten; und ein scheinbarlich selbst Ersäufter oder Erhängter, kann nicht weniger durch

durch fremde mörderische Hand umgebracht und aufgehänget oder ins Wasser geschmissen worden sein. Und eben so läßt sich auch vielmals ein Verdacht oder auch wohl gar etwas Gewisses von einer fremden Veranlassung oder wirklichen fremden Thätigkeit, bei einem scheinbarlichen Selbstmörder durch den Schuß oder Dolch, ausmitteln. — Und wenn auch die gerichtliche Besichtigung bei den Selbstmördern aus diesem Grunde nicht nöthig wäre: so macht sich dennoch wegen dem Wahn der Menschen, ob sich der Entleibte mit gutem Bedacht, oder aus Melancholie entleibet habe, die gerichtliche Besichtigung höchst nöthig.

Um nun aber diese Endzwecke gehörig zu erreichen: so versteht sichs, daß der gerichtliche Arzt, welcher in solchen Fällen von dem Richter zur Besichtigung requiriret werden muß, bei jedem vorliegenden Falle die sichern Merkmale der angeblichen oder scheinbaren unmittelbaren Todesart wisse, damit er mit Zuverläßigkeit angeben kann, ob sich die Sache wirklich also, oder anders befinde.

Bei einem Menschen, welcher wirklich und alleine, und zwar entweder an dem Blut- oder Wasserschlagfluß gestorben ist, veroffenbaren sich folgende Merkmale: Im ersten Fall ist das Gesicht braunroth aufgetrieben und in dem Gehirne strotzen die Adern vom Blut, oder es äusern sich in demselben wirkliche Blutergiesungen. Im leztern Fall ist das Gesicht zwar auch aufgetrieben, aber blaß und im Gehirne zeigen sich lymphatische Ergiesungen. Uebrigens darf sich in beiden Fällen sonst nichts, welches darauf keinen Bezug hätte, veroffenbahren.

In einem an dem Steckfluß entseelten Leichname, findet man hauptsächlich einen widernatürlich häufigen weisen oder rothgefärbten Schleim in den Lungen; und sonst nichts vorzüglich Widernatürliches.

Bei einem durch den Strang Entleibten, müssen sich folgende Kennzeichen veroffenbaren: 1) Muß ein starker blauer mit Blut unterlaufener Einschnitt von dem Strange, oder eine dergleichen cirkelförmige Sugillation an dem Halse befindlich sein; 2) Die Zunge ist aufgeschwollen, blau angelaufen, bisweilen zwischen den Zähnen verbissen, auch bisweilen verdreht; 3) Siehet man sowohl vor dem Munde, als in dem innern Hals oder Schlunde einen mit Blut gestriemten Schaum; auch fließt aus der Nase ein dergleichen Roz; 4) Die Augen sind herausgetrieben, geschwollen, und halb geschlossen; 5) In dem Gehirne bemerkt man, daß die Blutgefäße mit Blut stark vollgepfropft sind, oder man findet in demselben wirklich extravasirtes Blut, als wie bei denjenigen, welche an der apoplexia sanguinea gestorben sind; 6) Das Zwergfell ist gegen die Brusthöle und die Schultern gegen den Hals aufgezogen, u. s. w. *) Von der Abwesenheit dieser Kennzeichen und Umstände, zumal wenn sonstige Umstände dargegen bemerket werden, die anderweiten Verdacht erregen, kann man sicher schließen, daß der Gehängte nicht durch den Strang, sondern auf eine andere Art ums Leben gebracht worden sei.

Ein

---

*) Siehe Mich. ALBERTI jurisprudentia medica und HEBENSTREIT anthropolog. forensis.

Ein Mensch, der im Wasser verunglückt, stirbt an der Erstickung und dem Schlagfluß. Die Entscheidungskennzeichen und Merkmale eines an Erstickung und dem Schlag Verstorbenen, müssen also auch die nämlichen bei den Ertrunkenen sein. Die übrigen Merkmale, welche man bei den Ertrunkenen beobachtet, um die eigentliche Todesart zu bestimmen, sind sehr zweideutig und ungewiß. Es müßte denn sein, daß man die Art und Weise und die Verfassung wüste, in welcher sich der Ertrunkene vorher befunden hätte. Allein bei genauer Wissenschaft, wie und auf was für eine Art der Ertrunkene verunglückt ist, ist dann deren weitere Erörterung eine überflüßige Sache. Es müßte denn sein, daß sich auserordentliche Merkmale beträchtlicher Gewaltthätigkeiten an dem Verunglückten veroffenbahrten, und die Merkmale des Steck- und Schlagflusses gänzlich mangelten, woraus man zu schließen genöthigt wäre, daß er vorher ermordet und dann erst ins Wasser geworfen worden. Oder man fände eine fehlerhafte Beschaffenheit selbst in der Struktur des Gehirns, woraus man eine wirkliche Verrückung des Verstandes zu bestimmen genöthigt wäre. Uebrigens kann ein Ertrunkener verschiedene Verwundungen und Verletzungen an sich haben: es kann sich ein ausgetretenes Blutwasser in den Hirnhölen veroffenbahren u. s. w., und man ist nicht vermögend genau zu bestimmen, ob der Verunglückte mit Vorsatz, oder zufällig, betrunken oder nüchtern, mit völliger Vernunft, oder aus Wahnwitz, im Wasser umgekommen, oder von einem andern Menschen boshafter Weise ins Wasser gestürzt worden sei. — Veroffenbahren sich also keine deutlichen Merkmale an einem im Wasser

vorgefundenen Menschen, woraus man mit Zuverlässigkeit schließen kann, daß er vorher umgebracht worden sei, so ist es immer besser, der Physikus suspendiret sein Urtheil ganz oder er bürdet das Unglück einem ohngefähren Zufall, oder wenn er dieses nicht kann, und es keine Umstände geradezu nicht verhindern, einer Verrückung des Verstandes auf.

Bericht,

einen durch Kohlendampf erfolgten Tod betreffend.

Auf Requisition — ꝛc.

Wir bemerkten:

1) Der Körper schien durchaus etwas widernatürlich ausgespannt zu sein.

2) Das Gesicht war besonders aufgetrieben.

3) Die Eingeweide des Unterleibes waren meist, doch immer mehr oder weniger entzündet.

4) Die Lungen waren abfärbig, und vom Blute vollgepfropft. — Die rechte Herzkammer enthielt wenig, die linke gar kein Blut.

5) Die Hirngefäße strotzten vom Blut. — Die Hirnkammern enthielten meist viele Feuchtigkeit, die immer auf 2 — 3 Löffel betrug. — Uebrigens war das Gehirn natürlich.

Wenn wir nun diese Umstände erwägen, so bewei-

weisen sie sämmtlich, daß N— durch Erstickung an dem Schlagfluß gestorben sei.

Welches ꝛc.

Loco — d. — 17** (L. S.) D. N. N. Phys. das.
(L. S.) N. N. Chirurg.

Bericht,

einen durch Steck- und Schlagfluß erfolgten Tod betreffend.

Bei Bezweiflelung der natürlichen Todesart des N. —, haben wir auf Requisition —, d. d. — an demselben die legale Section verrichtet und folgendes dabei bemerket:

1) War es ein starker, fetter Mann.

2) Das Gesicht war blaulich und aufgetrieben. — Uebrigens nichts Widernatürliches am ganzen Körper.

3) Alle Eingeweide und Theile im Unterleibe waren natürlich und gesund.

4) In der Brusthöle fanden wir, und zwar vorzüglich in cavo sinistro, circa einen Löffel eines röthlichen Wassers. — Die Lungen gaben nach dem Einschnitt einen Blutschaum von sich, und waren überdies stark mit Blut angefüllt. — In der Luftröhre fanden wir viel schleimigen Schaum. — Das Herz war natürlich; enthielt aber viel geronnenes Blut.

5) Die Hirnhäute waren natürlich. — Die Hirn-

Hirnhölen enthielten viel Wasser. — Die Gefäße des Gehirns strozten nicht nur vom Blut, sondern in dem vordern Theil der rechten Hälfte des grosen Gehirns fand man noch überdies eine Menge ausgetretenen Bluts von 5 — 6 Loth. — Auf der rechten Seite sahe das Gehirn gleichsam entzündet aus. — Das kleine Gehirn war ebenfalls widernatürlich blutreich.

Daß nun denatus N— wirklich an einem Steck- und Schlagfluß gestorben sei, wird andurch pflichtmäsig von uns attestiret.

Loco. d. — 1786. (L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S) N. N. Wundarzt.

Bericht,

einen Erdrosselten oder Erhängten betreffend.

Auf Requisition ꝛc.

Wir bemerkten:

1) Das Gesicht, die Hände und die untern Gliedmasen waren blau.

2) Um den ganzen Hals herum, gleich über dem Adamsapfel war eine, wahrscheinlich von einem starken Stricke, bewirkte sugillirte Vertiefung oder Einschnitt.

3) In der Bauchhöle fand man den Magen zusammengezogen, doch natürlich. — Die Gedärme ge-

gesund; die kleinen zusammengefallen; die grosen vom Wind aufgetrieben. — Die Milz natürlich. — Die Leber gesund. — Die Gallenblase entledigt und zusammengefallen. — Das Pancreas verhärtet und mit Wasserblasen besetzt. — Das Gekröse infarzirt. — Die Nieren und die Urinblase gesund.

4) In der Brust fand man die Lungen von Luft und Blut stark aufgetrieben. Beim Einschnitt quoll ein blutiger Schaum heraus. — Das Herz war natürlich, aber gleich den grosen Blutgefäßen mit Blut erfüllt.

5) Die Gefäße des Gehirns strozten vom Blut. — Die Hirnkammern enthielten meist widernatürlich viel Wasser. — Die Substanz des Gehirns war natürlich.

Aus diesen Umständen erhellet nun ganz deutlich, daß denatus durchs Erdrosseln oder Erhängen, an der Erstickung und dem Schlagfluß gestorben, jedoch auch übrigens nicht ganz gesund gewesen sei.

Welches wir andurch pflichtmäßig attestiren.

Loco, D. — 1786. (L.S.) D. N.N. Physikus das.
(L.S.) N. N. Chirurg.

Bericht,

einen Menschen, welcher durch die Mordsucht eines andern erdrosselt oder erhänget worden, betreffend.

Auf Requisition — ꝛc.

1) Nachdem der ganze Körper entblößt worden, bemerkte man, daß die Hände dunkelblau und an der Handwurzel ringförmig sugilliret waren.

2) In dem Munde bemerkte man den bei Erwürgten oder Erhängten gewöhnlichen röthlichen Schaum.

3) Das Gesicht war gleichfalls blauaufgetrieben.

4) Um den Hals war ein stark sugillirter ringförmiger Einschnitt von einem Stricke.

5) Die Eingeweide in dem Unterleibe waren sämmtlich gesund und natürlich beschaffen.

6) Die Lungen enthielten viel rothschäumendes und das Herz ein schwarzgeronnenes Blut.

7) In dem sonst natürlichen Gehirne strozten die Blutgefäse vom Blute.

Nach diesen Umständen erhellet zwar offenbar, daß denatus durch den Strang ums Leben gekommen sei; aber aus den ringförmigen sugillirten Striemen um die Handwurzeln möchte wohl sonder Zweifel folgen, daß N— sich nicht selbst, sondern durch die Mordsucht anderer gefesselt und erhänget worden sei.

Welches — 2c.

Loco. D. — 1786. (L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Chirurgus.

Bericht,
einen Selbsterhängten, übrigens an Leib und Seele gesund gewesenen Menschen betreffend.

Auf Requisition und in Beisein — haben wir Endesgesetzte den in seiner eignen Scheuer erhängt gesun-

gefundenen N—, gesetzlich besichtiget und seciret und dabei soviel und zwar äuserlich bemerket:

Daß der Hals einen ringförmigen stark sugillirten, einen halben Zoll tiefen Einschnitt hatte.

Daß das Gesicht dunkelblau aufgelaufen war.

Daß die Zunge einen halben Zoll weit zwischen den Zähnen herausragte und verbissen war.

Daß aus dem Munde und der Nase ein schäumender Schleim floß.

Daß alle Eingeweide in dem Unterleibe gesund waren.

Daß, nach geöfneter Brust, die Lungen dunkelroth und mit einem blutigen Schaume erfüllt waren.

Daß bei Besichtigung des Gehirns, die Adern in demselben vom Blute strotzten.

Weil nun nach den glaubwürdigsten Zeugnissen bekannt ist, daß dieser Entleibte einen sehr liederlichen Lebenswandel geführet, mit Spielen und Saufen die meiste Zeit verschwendet und seine Arbeit nicht abgewartet mithin in Schulden gerathen, und deswegen, ohne daß man vormals eine traurige melancholische Art an ihm bemerket, auch sonst, laut der Section, sein Körperbau gesund war: so ist sehr wahrscheinlich, daß der Entseelte aus Desperation sich selbst erhänget habe.

Welches wir ꝛc.

Loco. d. — 17** (L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Chirurg.

Bericht,

Bericht,

einen aus Melancholie sich erhängten Menschen betreffend.

Auf Requisition — ꝛc.

1) Aeuserlich bemerkten wir, auser dem braunen aufgelaufenen Gesichte, dem blutigen Schaum in dem Munde, und etwas geronnenen Geblüts in der Nase, und dem ringförmigen sugillirten Einschnitt am Halse, nichts sonst Widernatürliches am ganzen Körper.

2) Innerlich bemerkten wir aber, nebst den übrigen in der Brust und dem Gehirne sich äusernden Merkmalen eines Erwürgten, noch auserdem verschiedene widernatürliche Verhärtungen in dem grosen und kleinen Gehirne.

Wenn es nun bekannt sein will, daß der N — schon seit etlichen Jahren melancholisch gewesen sei, so wird dieses der letzte Umstand bei unserer Section noch überdies hinlänglich bestätigen.

Welches ꝛc.

Loco. D. — 17**. (L. S.) D. N. N. Phys. das.
(L. S.) N. N. Chirurg.

Bericht,

einen zuvor ermordeten und dann erst aufgehängten Menschen betreffend.

Auf Requisition — ꝛc.

1) Nach-

1) Nachdem der Leichnam abgenommen und entblößt worden, bemerkten wir, daß weder das Gesicht auserordentlich braun aufgetrieben, noch ein Schaum in dem Munde, und was das allerbedenklichste, auch der Einschnitt um den Hals nicht so stark wie sonst bei Erhängten mit Blut unterlaufen war. Wir besichtigten den Leichnam genau, und da fanden wir auf der linken Seite des Kopfs einen stark mit Blut unterlaufenen Fleck, eines ganzen Thalers groß.

2) Die Eingeweide in dem Unterleibe waren sämmtlich natürlich.

3) Die Lungen waren gesund; im Herzen war geronnenes Blut.

4) Beim Einschnitt in die sugillirte Contusion am Kopfe quoll eine beträchtliche Menge Blut heraus; wir separirten die allgemeinen Decken vom Hirnschädel, und wir wurden etliche Frakturen in den linken Seitenknochen gewahr.

5) Nach abgesetzter Hirnschale befand sich auch wenigstens ein Löffel voll Blut auf der harten Hirnhaut und zwischen dieser und dem Gehirne; Und die ganze Seite desselben war inflammirt. — Auch die Gefäße in der rechten Hälfte des grosen Gehirns strotzten vom Blut. — Und in den meisten Hölen des grosen und kleinen Gehirns trafen wir mehr oder weniger Wasser an.

Nach diesem Befund erhellet mithin ganz offenbar, daß der Entleibte durch mörderische Gewaltthätigkeiten mißhandelt und dann erst boshafter Weise aufgehängt worden.

Welches wir pflichtmäsig attestiren.

Loco, d. — 17** (L. S.) D. N. N Physik. das.
(L. S.) N. N. Wundarzt.

Bericht,

einen aus Schwermuth sich selbst Ersäuften betreffend.

Auf Requisition — ꝛc.

Wir bemerkten:

1) Der Körper war schon sehr aufgelaufen und von der Fäulniß grünfleckigt.

2) Auf der Stirn bemerkte man eine Vertiefung von einer erlittenen äusern Gewalt, doch war der Fleck gar nicht sugillirt, und also ohne Zweifel nach dem Tode in dem Wasser entstanden. — Sonst war nichts Widernatürliches am ganzen Körper.

3) Nachdem die Kopfdecken separirt worden, bemerkte man auf der Stirn kein ausgetretenes Blut; das Bein hatte aber eine Fraktur, die 3 Zoll lang war.

4) Die Hirnadern strotzten vom Blut.

5) Die Hirnhölen enthielten durchgängig eine merkliche Quantität einer wässerigen Feuchtigkeit. — Die Corpora stricta waren abfärbig, und man konnte nur wenig Streifen in ihnen bemerken.

6) Die Lungen enthielten einen blutigen Schaum.

7) Die Contenta des Unterleibes waren natürlich.

Wenn wir nun unser Bedenken über die Todesart sowohl, als über den vorigen Gemüthszustand des

Ent-

Entseelten N— ertheilen sollen: so hat sich derselbe ohne allen Zweifel selbst und zwar bei einer starken Anwandlung einer Schwermuth, welches die Wässerigkeit in dem Gehirn und besonders noch die widernatürliche Beschaffenheit der gestreiften Körper in demselben klärlich an den Tag legen *), in das Wasser gestürzt, und die Gewaltthätigkeit an der Stirn, da er schon ertrunken, im Wasser erlitten habe.

Welches wir andurch attestiren.

Loco. d.— 17** (L. S.) D. N. N. Physikus das.
(L. S.) N. N. Wundarzt.

Bericht,

einen ebenfalls vorher nicht ermordet gewesenen Ertrunkenen betreffend.

Auf beschehene Requisition —, an dem im Wasser verunglückten N — die nöthigen Rettungsmittel zu versuchen, und denselben, weil man nicht wisse, auf was für eine Art derselbe ins Wasser gerathen, und die Indicia zu ermangeln scheinen, daß derselbe melancholisch gewesen, zu dem Ende zu seciren, ob dabei auszumitteln sei: daß der Verunglückte vorher ermordet und dann erst ins Wasser geschmissen worden sei; haben wir den N — qul. sogleich, bei unserer Ankunft bei dem Orte, wo man ihn aus dem Wasser gezogen, in die N — Mühle schaffen und in eine Wanne mit Wasser legen und gehörig anhaltend rei-

*) Eine Bemerkung des Hrn. Hofr. Mezgers.

reiben lassen, ihm eine Ader am Arme geschlagen, und so ferner mit wechselsweisen Drucken der Brust und des Unterleibes, auch mit Tobaksklystiren u. s. w. gehörig behandelt. Auch wurde, weil wir nicht sattsam Luft durch die Nase und den Mund in die Lungen bringen konnten, die Luftröhre geöfnet.

Nachdem diese und dergleichen Behandlungen auf zwo Stunden lang unabgesetzt unterhalten worden und kein Zeichen des Lebens merklich wurde, beschlossen wir morgenden Tages die Section vorzunehmen.

Andern Tages unternahmen wir also wirklich Nachmittags 3 Uhr die Section und haben dabei folgendes angemerkt:

1) Quoad externa haben wir schon gestern bei Anwendung der Rettungsmittel bemerkt, daß das Gesicht, wie bei einem Erhängten braunroth aussahe; daß die Augen etwas hervorragten; und aus dem Munde und der Nase viel weißlichter Schaum drang; und übrigens am ganzen Körper, außer daß das Scrotum sehr zusammengezogen war, nichts Widernatürliches gewesen.

2) Als die integumenta communia capitis weggenommen waren, bemerkte man, daß allenthalben aus dem cranio flüßiges Blut in ganz kleinen Tropfen hervordrang. Das pericranium wurde mit aller Sorgfalt weggenommen und das ganz entblößte cranium mit einem Schwamm behutsam abgewischt. Nach Verlauf einer Minute hatten sich wieder eben

so viel Tröpfchen flüßigen Bluts auf der Oberfläche, besonders an dem untern Durchmesser des Kopfs gesammelt, daß es in kleinen Strömen herunterfloß.

3) Als das cranium abgenommen wurde, drangen ungefähr vier Unzen flüßigen Bluts aus der Hirnhöle hervor, so theils zwischen dem cranio und den Hirnhäuten gewesen, theils von den durch das Abnehmen der Hirnschaale zerrissenen Blutgefäsen herkam. — Carotides internae und alle vasa meningum waren überaus stark vom Blute aufgetrieben, welche auch flüßiges Blut von sich gaben. — Die vasa cerebri waren ebenfalls vom Blute außerordentlich aufgetrieben, und als hin und wieder ein Gefäß mittelst eines geringen Einschnitts geöffnet worden, drang bei dem geringsten Druck vieles flüßiges Blut heraus.

4) Als die ventriculi laterales cerebri geöffnet, fanden wir in Jedem ungefähr ein Quentlein ungefärbte Lymphe. — Plexus choroidei waren strotzend vom Blut, und röthlichblau von Farbe. — In der substantia cerebri selbsten, sowohl der cineritia, als der metullari, war nichts Widernatürliches. — In substantia cerebelli war auch kein überflüßiges Blut, aber destomehr in den Blutgefäßen dieses kleinen Gehirns.

5) Nach geöffneter Brust sahe man, daß die Lungen, mehr als gewöhnlich, mit rothen und dunkelblauen Flecken besäet waren, und wie marmorirt aussahen, auch so groß waren, daß sie das ganze cavum thoracis ausfüllten. — Als diese Lungen gedruckt wur-

den, drang theils weiser, theils blutiger Schaum aus derjenigen Oeffnung, welche Tages vorher in die Luftröhre war gemacht worden. — Ventriculus cordis anterior enthielt etwas weniges Blut; ventriculus posterior hingegen war ganz leer.

6) Im Magen war noch unverdautes Brod. — Die sämmtlichen Eingeweide waren auserdem gesund.

Zufolge der Bemerkungen, vorzüglich nach no. 1. und 5. ist der denatus N — wirklich und zwar wahrscheinlich unversehens im Wasser verunglückt und nicht vorher ermordet worden.

Welches wir andurch bescheinigen.

Loco. d. — 17** (L.S.) D. N. N. Phys. das.
(L.S.) N. N. Chirurg.

Zwan-

Zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, da ein Inquisit weder im physikalischen, noch medicinischen Verstande geschickt ist, entweder die ganze Tortur oder nur den oder jenen Grad davon auszuhalten, wegen den von ihm zu bewirkenden Besichtigungen und Untersuchungen und den desfalls von ihm abzustattenden Fundscheinen, oder Berichten, zu beobachten und zu wissen nöthig hat.

Unter der Tortur wird diejenige gerichtliche Handlung verstanden, da in manchen Landen noch Kapitalverbrecher, um die Wahrheit zu bekennen, mit gewissen peinlichen Werkzeugen von dem Scharfrichter gemartert werden. Wenn nun durch diese peinlichen Behandlungen bald ein empfindlicher, bald ein heftiger, bald der äuserst heftige Schmerz bewirket oder dem Inquisiten angethan, aber dennoch die Tortur nach dem Tit. Pandect. de quaest. und Art. XXIX. Const. Crim. Carol. V. also angewendet werden soll, daß der Inquisit davon weder sterben, noch in eine schwere Krankheit verfallen möge: so ist des Richters Schuldigkeit, daß er vor derselben nicht allein den Scharfrichter erinnern muß, damit dieser bei Anwendung der peinlichen Instrumente behutsam verfahre,

sondern er muß auch noch vorher, damit er nach der Const. Crim. Carol. V. art. LIX. bei der Criminalfrage die Krankheit und Schwäche des Inquisiten auch gehörig vor Augen haben und Rücksicht darauf nehmen möge, bei dergleichen obwaltenden Umständen des Inquisits, welche die Anwendung der Tortur überhaupt oder nur einen und den andern Grad derselben nicht verstatten möchten, die Untersuchung und Bestimmung dieser Sache dem gerichtlichen Arzte auftragen.

Damit nun aber auch der gerichtliche Arzt der Aufforderung eine Gnüge leisten könne, muß derselbe nicht nur eine hinlängliche Kenntniß von der Tortur überhaupt und deren Graden haben, sondern auch die Umstände genau wissen, welche diese oder jene Art der Tortur überhaupt, oder nur einen oder den andern, oder alle Grade derselben verbieten oder erlauben.

Die Rechtsgelehrten theilen nämlich die Tortur in die territionem und in die torturam stricte dictam. Die territio ist aber bei ihnen wieder entweder verbalis oder realis. Die territio verbalis besteht blos darinne, daß dem Inquisiten nur in so ferne der Scharfrichter vorgestellt wird, damit derselbe in Gegenwart des Richters mit ernsten Worten und Gebärden auf den Inquisit zwar losgehen und thun, als ob er denselben mit allen peinlichen Instrumenten behandeln wolle, aber denselben nicht angreifen oder berühren darf. — Bei der territione reali aber verfährt der Scharfrichter nicht nur auch also, wie bei der verbali, sondern er legt auser den Drohungen

hungen auch wirklich und zwar in so weit die Hand an den Inquisiten, daß er denselben hastig anpacken, unter allen Drohungen ausziehen und dann demselben auch wirklich die Daumenschrauben anlegen oder anschrauben darf, aber es sodann auch dabei bewenden lassen muß.

Die Tortur aber im genauen Verstande wird bekanntlich auser den Daumenstöcken, mit der Leiter, den Schnüren, den Spanischen Stiefeln, dem gespickten Haasen an der Leiter und der sogenannten Bambergischen Tortur verrichtet, und hiernach in drei Grade abgetheilt. Der erste Grad besteht darinne, wenn nicht allein die Daumenschrauben, sondern auch die Schnüre angewendet werden. Der andere Grad, wenn noch auserdem der Inquisit über die Leiter gespannt und demselben die Spanischen Stiefeln angelegt werden. Der dritte Grad besteht darinne, wenn der Inquisit nach ausgehaltenen Martern des ersten und andern Grads auch noch vollends mit den übrigen Marterinstrumenten torquiret wird.

Die Rechtsgelehrten haben zwar nach dem Urtheile der Aerzte die Fälle bereits bestimmt, wo Inquisiten entweder von aller Tortur oder doch wenigstens von gewissen Graden derselben verschont werden müssen; Da aber theils der Richter die Inquisiten nach diesen bestimmten Fällen entweder gar nicht, oder wenigstens nicht genau zu beurtheilen fähig ist; theils aber auch diese Fälle weder sämmtlich noch bestimmt genug in den Schriften der Criminalisten angezeigt sind und keineswegs auch also

 ange-

angezeigt werden konnten: so ist es nicht nur allezeit billig, sondern meistentheils auch höchst nöthig, daß der Richter die Untersuchung und Entscheidung dergleichen obwaltenden Fälle noch besonders dem gerichtlichen Arzte überträget.

Wenn nun aber der gerichtliche Arzt bei einem vorliegenden Falle dahin requiriret wird: ob der Inquisit wegen eines angeblichen oder muthmaslichen Umstandes ohngeachtet überhaupt torquiret oder mit dieser oder jener Art, oder diesem oder jenem Grade der Tortur belegt werden könne? so hat er vorzüglich auf zweierlei Rücksicht zu nehmen: erstlich muß er den Inquisit untersuchen, ob auch wirklich bei ihm der angebliche oder muthmasliche Umstand obwaltet, und dann muß er auch zweitens wissen, wenn der angebliche oder muthmasliche Umstand wirklich statt findet, ob derselbe so beschaffen ist, daß er entweder alle Tortur, oder nur diese oder jene Art, oder endlich nur diesen oder jenen Grad derselben allerdings verstattet, oder schlechterdings verbietet.

Bei der Untersuchung eines Inquisiten, ob er im physikalischen und medicinischen Verstande geschickt sei, peinlich befragt werden zu können, hat dann der Physikus noch insbesondere auf die Dauer der Tortur, indem ein Inquisit nicht über eine Stunde gemartert werden darf, Rücksicht zu nehmen.

Was ein Physikus bei Untersuchung einer angeblichen oder muthmaslichen Krankheit wissen und wie er dabei zu Werke gehen müsse, habe ich bereits oben

oben im 13ten Capitel behandelt. Und ein ziemlich vollständiges Verzeichniß von denjenigen Inquisiten, welche von aller Tortur, und welche wenigstens von gewissen Graden derselben freigesprochen werden müssen, findet der gerichtliche Arzt in des Fasselius gerichtlichen Arzneiwissenschaft. — Wir wollen daher in folgenden Berichten nur einige Fälle zum Beispiel erörtern.

Bericht,

eine Schwangere betreffend.

Nachdem ich d. d. — von — requiriret worden, die Inquisitin N — gehörig zu untersuchen, ob sie schwanger sei, und sodann zu berichten, ob dieselbe peinlich befragt werden könne; so habe ich mich sogleich gestrigen Tags in die Frohnveste verfüget, die N — legitimo modo untersuchet und befunden:

1) Nach dem Zeugniß des Amtsdieners Frau soll sich die N — täglich erbrechen.

2) Desgleichen soll Inquisitin seit 8 Wochen meistentheils zwei- und dreitägige Verhaltung des Stuhls gehabt haben.

3) Soll sie seit den 17 Wochen ihre monatliche Reinigung nicht gehabt haben; und in der letzten Zeit daher merklich starkleibig worden sein.

4) Inquisitin war an den Beinen geschwollen, und in dem Gesichte hatte sie Leberflecken.

5) Bei genauer Untersuchung fand ich ihre Brüste derb, bemerkte harte Drüsen darinnen, und

beim Druck entliesen sie eine wenige wässerige Feuchtigkeit.

6) Der Leib war sehr merklich stark, und gegen den Nabel zugespitzt, und man fühlte allerdings einen widernatürlichen harten Klumpen in demselben, obgleich ohne Bewegung.

7) Auch der Gebärmuttermund war dick und schwammig.

Nach diesen Datis erhellet offenbar, daß Inquisitin sonder allem Zweifel und zwar bis gegen die Hälfte schwanger sei.

Wenn nun nach dem Zeugniß eines Mich. Albert in commentat. in const. Crim., eines Paul Zach, Zanger, Hartbrecht und Carpzov, alle Rechtslehrer darinnen mit den Aerzten übereinstimmen: daß eine Schwangere von aller Tortur verschont werden müsse; und daher Carpzov ausdrücklich saget: Mulier praegnans nequidem terreri potest; Nec mulier puerpera intra 40 dies tormentis interrogari debet; Imo et mulier lactans immunis est a tortura, quando scilicet alia nutrix reperiri non potest: so habe mich diesen Meinungen submittiren und dieses andurch pflichtmäsig deponiren sollen und wollen.

Loco, d. — 17 ** (L. S.) D. N. N. Phys. das.

Bericht,

einen Senem betreffend.

Auf beschehene Requisition — d. d. —, den 71 jährigen Inquisiten N —, in so ferne zu unter-

suchen, ob derselbe torquiret werden könne und dürfe; habe ich mich prael. d. —, sogleich in die Frohnveste begeben, den N— qul., sowohl nach seinen Leibes- als Seelenkräften gehörig untersuchet, und dabei gefunden:

> daß Inquisit N—, seines hohen Alters ohngeachtet, allerdings noch viel Leibes- und Seelenkräfte besitze, und sein Körper übrigens gleichfalls auch so beschaffen, daß er, obgleich nicht mit allen Arten der Torturinstrumenten, jedennoch aber gar füglich mit der territione reali belegt werden könne.

Es ist mir zwar auch gar wohl bewust, daß man gemeiniglich der Meinung des Paul. Zach. beistimmet: daß schon diejenigen, welche das 60ste Jahr überlebt haben, nicht mehr peinlich angegriffen werden sollen. Nicht weniger bekannt ist mir auch, daß andere, da man vielleicht wohl einsahe, daß diese Meinung nicht allgemein angenommen werden könne, das Alter eines decrepiti bestimmt haben: daß nämlich kein Mensch torquirt werden solle, welcher das 70. Jahr überlebt hätte.

Da aber die tägliche Erfahrung lehret, daß Leute auch in diesem Alter, nicht durchaus und schlechterdings vom Leibe und Seele sehr schwächlich und gleichsam den Kindern wieder ähnlich wären, sondern bisweilen schon nach dem Zeugniß des Galens noch gute Leibes- und Seelenkräfte besitzen, wenn er nämlich sagt: sunt enim septuagenarii, qui multum sanguinis ac vires habent robustas, quamobrem

mero amorum advertere, quam corporis habitui praestat, so urtheilet daher CLAUDIUS in addit. ad Bertazol. Const. Crim. 342. ganz recht, wenn er spricht: Iudicem debere vocatis Medicis corporis constitutionem considerare et si Medicus medico iuramento deponat, torturam sine vitae periculo posse inferri, inferet: so habe hierauf mein Urtheil billig gründen können.

Welches — ꝛc.

Loco, — d. —17 ** (L. S.) D. N. N. Phys. das.

Bericht,

einen melancholischen Hypochondristen betreffend.

Auf Requisition —, habe ich den Gemüthszustand, sowohl, als die körperliche Beschaffenheit des Inquisiten N —, angeblich 46 Jahr alt, möglichst genau untersuchet und dabei gefunden, daß derselbe nicht nur zu Folge der Acten und anderer Nachrichten, sondern auch nach eigner Ueberzeugung, ein wirklicher melancholischer Hypochondrist sei. Denn nach den Acten, wo Inquisit in dem grösten Verdacht ist, daß er seiner Frau die Kehle abgeschnitten habe, derselbe aber die That leugnet und deshalb durch die Tortur zum Bekenntniß seiner Missethat angehalten werden soll, lautet das Zeugenverhör fol. actor. —, folgendermasen: Inquisit N — sei seit etlichen Jahren immer verdrüßlich und mißmuthig gewesen; und anstatt, daß er vor diesem ein meist munteres und lusti

lustiges Gemüth gehabt und gern in Gesellschaft gewesen, sei er seit diesen zwei Jahren fast nirgends wohin gekommen, sondern zu Hause und immer lieber alleine geblieben; habe sich eingeschlossen und in Büchern gelesen und niemand um sich gelitten. Dabei habe er immer über sein zänkisches Weib geklagt und verschiedene male gesagt: es würde nicht eher Ruhe werden, bis er sich oder seine böse Frau aus der Welt geschaft hätte, u. s. w. Und auf ähnliche Art habe er sich auch etliche Tage vor dem Unglücksfall gegen Deponenten herausgelassen, u. s. f.

Andere Nachrichten, welche ich des N— wegen eingezogen, stimmen dieser Aussage darinnen vollkommen bei, daß Inquisit äuserst tiefsinnig und bisweilen ohne zu hören und zu sehen, ganz ohne Empfindung gewesen wäre. Jedoch habe derselbe gar öfters auch gute Tage gehabt, wo er so ziemlich aufgeheitert gewesen sei.

Was nun meine persönliche Untersuchung des körperlichen Zustandes und der Verfassung der Seele des Inquisiten anlanget, so bin ich dreimal in der Absicht bei ihm in der Frohnveste gewesen und zwar zweimal, wo ich mich mit demselben unterredet und einmal, da ich ihn, ohne sein Wissen, beobachtet habe.

Bei der ersten Unterredung mit ihm bemerkte ich folgendes:

1) Sein Körper war robust, nur sein Gesicht war aufgedunsten; die Augen matt und tiefliegend.

2) Der Unterleib, besonders aber die rechte Seite, war stark aufgetrieben.

3) Der Puls war klein, zusammengezogen und aussetzend.

4) Der Athen war übelriechend.

5) Inquisit sprach unzusammenhängend; schien dabei stark nachzudenken und ohne Wissen zu seufzen.

Bei der zweiten Unterredung, die ich zwei Tage nach der erstern mit ihm unternahm, war

1) weder der Puls so widernatürlich; noch die rechte Seite des Unterleibes so stark gespannt.

2) Auch die Miene war nicht so finster, als das vorige mal.

3) Er sprach zusammenhängend; klagte über sein Schicksal, daß er seines Weibes wegen, die sich doch selbsten ermordet, in diese Untersuchung verwickelt würde.

4) Im Weggehen sprach ich mit dem Frohnvestenvoigt und erfuhr von demselben, daß Inquisit, nachdem er gestern Abends erst seit 4 Tagen auf den Abtritt gegangen wäre, diese Nacht ruhig geschlafen und heute auch seine völlige Portion Brod gegessen habe, welches er seit 5 Tagen nicht gethan hätte. Inquisit sei übrigens immer stille und abwechselnd so tiefsinnig gewesen, daß er bisweilen geweinet habe.

Das drittemal gieng ich wieder den 2ten Tag nach dem zweiten Besuch, gegen Abend in die Frohnveste, da ich mich von dem Inquisiten nicht bemerken ließ, ich aber denselben gegen eine Stunde durch die Thür ganz und genau beobachtete. — Bei meiner Ankunft saß er, den Kopf, durch die Hand unterstützt, ganz tiefsinnig. Dann fuhr er hastig auf; seufzete; weinte; redete mit sich; machte verschiedene

Gestationen; und endlich setzte er sich wieder und saß dann eben so tiefsinnig, wie vorhin.

Dieses sind die vorzüglichsten Data, worauf ich mein Urtheil, daß Inquisit ein wirklicher melancholischer Hypochondrist sei, gegründet habe. — Wenn nun die Criminalisten und gerichtlichen Aerzte darinnen einerlei Meinung sind, daß bei den melancholicis oder überhaupt bei denjenigen, welche nicht mit vollkommener gesunden Vernunft begabet sind, weder die Tortur, noch eine poena ordinaria statt fände, indem sie sagen: vbi nulla culpa, nulla est poena. Und überhaupt sogar auch viele behaupten, daß alle valetudinarii von der Tortur ausgeschlossen werden müßten: so möchte wenigstens in der Rücksicht, daß es immer besser sei, eher zur Verminderung, als zur Vergröserung der Strafe eines Inquisiten etwas beizutragen, daß sonach ganz natürlich zu folgen scheinende Urtheil, daß nämlich unser hypochondrisch-melancholischer Inquisit N —, von aller Tortur zu entbinden sei, ganz gewiß Nachsicht verdienen. Da aber theils die begangene Missethat so beschaffen, daß sie billig geahndet zu werden verdienet, und theils auch höchst wahrscheinlicher Verdacht des Verbrechens wider unsern Inquisiten obwaltet; so möchte die Sache gewissenhalber allerdings einer genauern Untersuchung und Richtung würdig sein.

Daß Inquisit ein melancholischer Hypochondrist sei, bleibt zwar allezeit richtig; allein demohngeachtet erhellet aber jedennoch auch zu gleicher Zeit sowohl aus den Acten, als aus den übrigen Nachrichten und meiner persönlichen Untersuchung des In-

quisitens, daß weder vor geschehenem Mord, noch jetzt seine Seele und sein Körper, so weit herunter gewesen sei, daß sein Zustand für sehr beträchtlich erklärt werden könnte. Desgleichen ist auch offenbar, daß derselbe ganz freye Zwischenräume (intervalla lucida) habe. Uebrigens hat ein ganz Verrückter keine Ueberlegung: er handelt, ohne zu wissen, daß er eine gute oder böse Handlung verrichtet, oder weiß gar nicht, was er thut und wie er handelt. Welches aber von dem Inquisit N — schwerlich behauptet werden kann.

Ich getraue mir nun zwar nicht geradezu zu leugnen, daß Inquisit diesen Tag, da er wahrscheinlich die That verübet hat, seine üble Laune nicht gehabt haben könnte: so hat er doch diesen Vorsatz lange vorher gehabt, und wahrscheinlich diese That mehr aus Bosheit und Rache, gegen sein zänkisches Weib, als in dem höchsten Grad der Melancholie (mania) ausgeübt. — Wenigstens ist doch der Vorsatz gewiß straffällig.

Auch jetzt ist Inquisit noch nicht einmal so sehr melancholicus, zumal da er noch immer solche vollkommene intervalla lucida hat, daß er nicht eine grose Ausnahme machen und peinlich befragt werden könnte; test. Wernher — qui per intervalla non sanae mentis est, tortura facile dictari debet. Carpz. — adversa valetudine affecti terreri possunt non solum verbis, sed et instrumentis, funibusque adhibitis.

Diesemnach wäre ich, jedoch salvo meliori, eben so wenig, als diese Hrn. Rechtslehrer, abgeneigt, diesen

sen Inquisit N—, jedoch die Leiter ausgenommen, von aller Tortur frei zu sprechen.

Welches pflichtmäsig andurch deponiren sollen und wollen.

Loco. — d. — 17** (L.S.) D. N. N. Physik. das.

Bericht,

einen Knaben betreffend.

Auf beschehene Requisition —, den jungen 13jährigen Inquisiten N—, sowohl nach der Stärke seines Leibes, als dem Vermögen seiner Seele in der Hinsicht gehörig zu besichtigen und zu untersuchen, ob derselbe seiner Minderjährigkeit ohngeachtet, vielleicht dennoch peinlich befragt werden könne, und sodann über den Befund mein ärztliches Gutachten, um in der Sache dieses Umstandes wegen, den Hrn. Urtelsverfassern vielleicht zu begegnen, zu den Acten zu geben: habe ich sogleich nach erhaltener Aufforderung diesen Burschen in beider Rücksicht aufs genaueste untersuchet und dabei befunden:

> daß derselbe in beider Rücksicht nicht als ein Mensch, der noch in dem Knabenalter stehet, sondern als ein solcher, der sich schon weit in den Jahren, welche nach den Institutionen, pubertatem bestimmen, befinde, schlechterdings beurtheilet werden könne. Robustum corpus et malitia animi, aetatem superat.

Wenn

Wenn es nun eigentlich nach den Gesetzen und den Lehren der gerichtlichen Arzneigelahrheit heiset: daß auch die Knaben von aller Tortur ausgeschlossen werden sollen; so wird bei unserm Inquisiten jedennoch billig eine Ausnahme gemacht werden können.

Man ist also mit Ueberzeugung genöthiget, darinnen einem ZANGER, MANZIVS, TABOR, CARPZOVIUS, und VLPIANVS, in des MICH. ALBERTI commentat. in constit. crim. Carol. V. allerdings beizupflichten, wenn es dorten heißt: daß bei denjenigen Minderjährigen, welche nicht von zärtlicher Leibesbeschaffenheit sind und übrigens Verstandeskräfte genug besitzen, sowohl harte Bedrohungen, Peitschen- und Ruthenhiebe und sogar auch die Daumenschrauben zu erkennen wären.

Welches hiermit nach Ueberzeugung und gewissenshalber deponiren sollen und wollen.

Loco — d. — 17** (L. S.) D. N. N. Phys. das.

Bericht,

eine fette Person betreffend.

Wenn ich dahin requiriret worden, den Inquisit N — in der Rücksicht zu untersuchen, ob derselbe wegen seines fetten Körpers peinlich befragt werden dürfe oder nicht: so ergehet, nach beschehener Besichtigung, mein Gutachten dahin:

daß Inquisit N — keineswegs so auserordentlich

fett sei, daß derselbe nicht wenigstens mit der territione reali belegt werden könne.

Welches andurch pflichtmäsig —

Loco, — d, — 17** (L.S.) D. N. N. Physik. das.

Anmerkung.

Aehnliche Einschränkungen finden auch sogar bei wirklich Kranken statt. Es kömmt blos auf das Verhältniß der Umstände an; und der gerichtliche Arzt muß diese genau zu untersuchen und gegen die Grade der Tortur zu vergleichen wissen. Jedoch darf er hierbei keineswegs seinem eignen Urtheile folgen, sondern immer auch dabei die bereits bestimmten Fälle vor Augen haben.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Rücksicht der Leibesstrafen der Verbrecher, wegen den von ihm zu bewirkenden Besichtigungen und Untersuchungen und den desfalls von ihm abzustattenden Fundscheinen, oder Berichten, zu beobachten und zu wissen nöthig hat.

So wie es des gerichtlichen Arztes Pflicht ist, wenn er von dem Richter aufgefordert wird, daß er die Beschaffenheit des Leibes, und den Zustand der Seele eines Inquisiten in so ferne mit Ueberzeugung untersuchen und bestimmen muß, ob derselbe überhaupt torquirt oder nur in gewisser Einschränkung mit diesem oder jenem Grad der Tortur belegt werden könne und dürfe: so hat er auch gleiche Verbindlichkeit dieses bei den Inquisiten zu beobachten, welche mit gewissen Leibesstrafen belegt zu werden, unfähig zu sein scheinen. Es trift aber allerdings noch weit öfterer, daß dergleichen Inquisiten mit unverhältnißmäsigen Strafen, gegen die Beschaffenheit ihrer Leibes- oder Seelen-Verfassung, und mithin ohne zuvor den gerichtlichen Arzt zur Berathung aufgefordert zu haben, entweder erst belegt werden sollen oder bereits schon damit belegt worden sind. Hier muß ihn die Pflicht oder Verbind-

bindlichkeit zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens seiner Mitmenschen allerdings auffordern, daß er entweder durch eine sonstige Veranlassung oder auch wohl nur blos durch eignen Antrieb dreinsiehet, und zur Abwendung oder Befreiung der unverhältnißmäsigen Strafen all sein Möglichstes anwendet.

Hr. Fasselius hat in seiner gerichtlichen Arzneigelahrheit, wegen den Leibesstrafen folgendes angemerket. Die Leibesstrafe, heißt es dorten, ist ein Uebel, so derjenige leiden muß, der ein Verbrechen begangen hat. Dieses Uebel bestehet entweder in gewissen unangenehmen Empfindungen oder in dem Tode, den er leiden muß. Im ersten Fall heiset es eine auserordentliche oder im genauen Verstande genommene Leibesstrafe; im andern Falle aber eine Haupt- und Lebensstrafe.

In Ansehung der Haupt- und Lebensstrafe hat man anzumerken: 1) daß diejenigen, die damit belegt werden sollen, keine schwere Krankheit an sich haben dürfen, denn bei dergleichen sterbenden Personen muß eine wahrhafte Gegenwart und Standhaftigkeit des Gemüthes zugegen sein; 2) daß dieselbe bei Schwangern, Kindbetterinnen und stillenden Personen auf einige Zeit auszusetzen ist.

In Ansehung der auserordentlichen Strafe hat man vornämlich folgendes zu beobachten: 1) daß Knaben, alte und kränkliche Personen gelinder zu behandeln sind; 2) daß, wenn die Strafen in Arbeiten, die sie übernehmen sollen, bestehen, diese alle-

zeit den Kräften des Körpers angemessen sein sollen, damit sie nicht daher in grösere Krankheiten verfallen mögen; 3) daß, wenn die Strafe im Gefängniß bestehet, da Inquisiten bis auf bestimmte Zeit gefänglich infarzeriret werden sollen, darauf zugleich mit gesehen werde, daß die Luft in einem solchen Gefängniß rein und nicht faul sei, und daß ihnen gute und zur Lebensunterhaltung nöthige und hinlängliche Nahrungsmittel gereichet werden mögen.

Bericht,

einen kränklichen Alten, welcher in beider Hinsicht zu einer unverhältnißmäsigen strengen Leibesstrafe verurtheilt worden, betreffend.

Auf Veranlassung —, den zu N — in Untersuchung gewesenen und auf Lebenszeit zum Zuchthaus, mit 14tägiger auserordentlicher Züchtigung, verurtheilten Inquisiten N—, zu dem Ende zu untersuchen: ob derselbe, wegen seinem Alter und angeblichen Schwächlichkeit, sowohl mit den auserordentlichen Züchtigungen, als auch mit den gewöhnlichen Züchtlingsarbeiten, ohne Nachtheil seiner Gesundheit, mit der nöthigen Strenge belegt und dazu angehalten werden könne und dürfe; habe ich diesem Gesuch weder entstehen, noch vermöge meiner Pflicht schuldigst zu berichten ermangeln wollen:

Daß die Leibes- und Gesundheitsumstände des Inquisiten N — allerdings so beschaffen sind, daß derselbe, ohne dem grösten Nachtheil seines

nes Lebens, keineswegs mit den gewöhnlichen harten Züchtlingsarbeiten und noch weniger mit den auserordentlichen Züchtigungen belegt werden könne und dürfe.

Welches pflichtmäsig attestiren wollen.

Loco d. — 17** (L. S.) D. N. N. Physikus das.

Bericht,

einen kranken Inkarzerirten betreffend.

P. P.

Wenn sich Verbrecher als Inquisiten, oder zur Strafe als Gefangene in den hiesigen Gefängnissen befinden, so rechne ich mir es zur Pflicht an, dieselben meistens wöchentlich einmal zu besuchen und mich um ihre Gesundheitsumstände zu bekümmern. Da ich nun den allhier inkarzerirten Verbrecher N — auch gestern wiederholt besucht und krank angetroffen habe: so ermangle ich nicht, dieses nicht nur schuldigst anzuzeigen, sondern auch zugleich zu berichten, daß das Gefängniß, worinnen sich N — befindet, dem gesundesten Menschen, wie vielmehr aber einem Kranken, höchst nachtheilig beschaffen und allerdings nöthig sei, denselben in eine gesündere Lage zu versetzen.

Dieses habe aber jedennoch zu Dero eignen Ermessen berichten und mit schuldiger Hochachtung beharren sollen

Ew.

Loco. d. — — — —

17** D. N. N. Phys. das.

Bericht,

einen kranken und wahnwitzigen, und deshalb zur Haupt- und Lebensstrafe untüchtigen Inquisiten betreffend.

Auf Veranlassung —, den körperlichen Zustand sowohl, als die Gemüthsverfassung des Inquisiten N —, gehörig und in so ferne, ob derselbe wirklich krank und wahnwitzig sei, und deshalb mit keiner Haupt- und Lebensstrafe belegt werden könne und dürfe, zu untersuchen und den Befund sowohl, als mein Gutachten darüber pflichtmäsig ad acta zu geben; habe ich mich dieser Untersuchung sogleich unterzogen, und dabei befunden: daß Inquisit N — wirklich krank, und wahnwitzig sei.

Wenn nun Fasselius in seiner gerichtlichen Arzneigelahrheit ausdrücklich saget: Quod isti, qui poena capitali mulctantur, ab omni morbo graviori debeant esse immunes, et vera animi praesentia et constantia in ejusmodi moribundis adesse debeat: so wird dann folgen, daß unser Inquisit N — *allerdings* gleichfalls von jeder Art der Haupt- und Lebensstrafen befreiet bleiben müsse.

Welches —

Loco, D. — 17**. (L. S.) D. N. N. Phys. das.

Zwei

Zwei und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei Fällen, wenn vor Gerichte eine Nothzüchtigung erdichtet oder geleugnet wird, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls von ihm abzustattenden Berichten zu beobachten und zu wissen nöthig hat.

Das was oben im 10. Capitel von der Jungferschaft und zwar in der Hinsicht: ob eine Jungfer im Schlaf oder in einer durch die Trunkenheit oder durch ein sonstiges betäubendes Mittel bewirkten Betäubung wider ihr Wissen entjungfert werden könne, erörtert worden, paßt auch hierher, und kann daher gar füglich hier übergangen werden.

Wenn aber vor Gerichte von der Nothzüchtigung insbesondere die Rede ist, oder in gewisser Rücksicht entweder behauptet oder geleugnet werden will, und der Richter genöthiget ist, die desfallsige Untersuchung dem gerichtlichen Arzte zu übertragen: so muß derselbe wissen: 1) ob und unter welchen Umständen eine Nothzüchtigung möglich sei; 2) ob eine Weibsperson von einer Nothzüchtigung geschwängert werden könne; und 3) welches die eigentlichen Kennzeichen einer verübten Nothzüchtigung sind.

Ehe sich hier etwas Zuverläßiges sagen und bestimmen läßt, muß man nothwendig erst bestimmen, was man unter der Nothzüchtigung verstehet. Und da verstehet man unter derselben, eine mit Gewalt und gänzlich ohne Willen einer Weibsperson versuchte oder wirklich verübte Beiwohnung einer Mannsperson mit derselben. Jene Art der Nothzüchtigung nennen die gerichtlichen Aerzte, stuprum violentum attentatum, diese consummatum.

Wenn nun die Frage entstehet, ob eine Nothzüchtigung möglich sei? so muß man billig darauf Rücksicht nehmen, ob von einem stupro attentato oder consummato die Rede sei. Denn erstere Art der Nothzüchtigung kann leichtlich und oft, leztere Art aber nur unter gewissen sehr eingeschränkten Umständen wirklich statt finden. Denn gemeiniglich versucht es nur eine Mannsperson alleine, einer Weibsperson beizuwohnen, oder wenn sie durchaus nicht drein willigen will, auch wohl zu nothzüchtigen, d. i. die Beiwohnung wider ihren Willen zu erzwingen. In diesem Betracht, zumal wenn die Weibsperson nicht aus blosem Muthwillen und mit Vorsaz, sie blos zu mißhandeln, und mithin wirklich nicht so beträchtlich mißhandelt wird, daß sie gleichsam auf eine mörderische Weise auser Stand gesezt wird, zu widerstehen, wird man leicht einsehen, daß wohl ein stuprum attentatum, keineswegs aber ein consummatum verübt werden könne. — Allein man nehme eben diesen Fall im angeführten Gegentheil, oder auch eine durch Krankheit oder durch einen sonstigen widernatürlichen Zufall zu widerstehen auser Stand gesezte Weibsperson an; und man wird zugeben und Beispiele

spiele statt finden lassen müssen, daß eine von einer Mannsperson auser Verfassung gesetzte oder auf eine mörderische Art Gemißhandelte wirklich genothzüchtiget werden könne. Und läßt sich denn nicht auch der Fall gedenken; daß eine Weibsperson von mehr, als einer frevelhaften Mannsperson wider ihren Willen oder durch Zwangsmittel überwältiget wird? Dieses sind aber äuserst seltene Fälle und müssen als blose Ausnahmen angesehen werden.

Es kann mithin gewöhnlicher Weise keine Nothzüchtigung statt finden. Denn eine Weibsperson ist dabei allezeit im Stande, wenn sie nicht mit Willen nachgiebet, sich einer Mannsperson in so ferne zu erwehren, daß die gehörige Beiwohnung schlechterdings nicht möglich ist. Es ist daher zwar eine sehr gewöhnliche Ausrede der unehelich geschwängerten Weibspersonen, daß sie eine wirkliche Nothzüchtigung vorschützen; Allein aus dem, was daher gesagt worden ist, wird man leicht einsehen, daß gewöhnlich, wenn nicht auserordentliche Nebenumstände eintreten, die Weibspersonen sich entweder zum Schein, um sich nämlich nur beschönigen zu können oder zu wollen, oder wenigstens nicht beharrlich widersetzen, sondern sich allerdings nach und nach mit Willen den Mannspersonen fügen.

Ob nun eine Weibsperson von einer erlittenen Nothzüchtigung schwanger werden könne, wird nach dem daher Gesagten leicht zu erörtern sein. Daß ein stuprum violentum attentatum in dieser Rücksicht schlechterdings nicht in Betracht kommen könne; wird wenigstens hier keines Beweises bedürfen.

Mehr Attention scheint ein stuprum violentum consummatum in dieser Hinsicht zu verdienen. Allein demohngeachtet muß auch eine auf irgend eine Art und Gewalt wirklich vollbrachte Nothzüchtigung fruchtlos ablaufen. Denn wenn wahr ist, daß eine Weibsperson, wenn sie schwanger werden soll, nicht nur Liebesreize empfinden, sondern auch bei der Einlassung des männlichen Saamens schlechterdings in die sogenannte venerische — oder äuserste Liebeshitze gerathen muß: so folgt hieraus, daß eine Weibsperson von einer Nothzüchtigung, wenn sie anders wie unter obigen und ähnlichen Umständen möglich ist, weil die Nothzüchtigung mit Widerwillen und Abscheu der Weibsperson, an derselben verübet werden muß, nicht schwanger werden könne.

Die Kennzeichen einer angeblich verübten Nothzucht, hangen von den Umständen ab, unter welchen eine Weibsperson zur Unzucht gezwungen worden zu sein vorgiebt. Hier läßt sich also in Ermangelung der besondern Fälle, nichts Allgemeinzuverläßiges bestimmen.

Bericht,

eine angeblich durch die Nothzüchtigung geschwängerte Weibsperson betreffend.

Zufolge der gefälligen Aufforderung —, darüber, 1) ob überhaupt eine Nothzüchtigung statt fände, 2) ob eine genothzüchtigte Weibsperson schwanger werden könne, und 3) ob der N — ihrem Vorgeben, daß sie durch Gewalt deponiret und also

durch

durch die Nothzüchtigung schwanger worden wäre, Glauben beizumessen sei; meinen in scientia medica et physica gegründeten gutachtlichen Bericht abzustatten: ermangele ich nicht, dieses folgendergestalt zu bewirken.

Bekanntlich versteht man unter der Nothzüchtigung, die wider Willen einer Weibsperson, mit Gewalt an derselben versuchte oder wirklich verübte Unzucht einer Mannsperson. Daß nun hiernach allerdings ein stuprum violentum attentatum statt finden könne; ist keinem Zweifel ausgesetzt. Billig muß aber, wenigstens meistentheils, die fertige Entschuldigung einer Weibsperson bezweifelt werden, daß ein stuprum violentum consummatum an derselben verübet worden wäre. Denn es giebt gewiß nur äuserst seltene Beispiele, da eine wirkliche verübte Nothzüchtigung statt finden kann. Wenn demnach die Umstände nicht am Tag liegen, daß eine Weibsperson gleichsam mörderischer Weise, von einer oder mehrern Mannspersonen unterjocht worden sei: so ist aus dem Grunde, weil eine Weibsperson immer so viel Gewalt hat, als erforderlich ist, um die Bemühungen eines Schänders zu vereiteln, indem es eine bekannte Sache ist, daß ein kleiner Widerstand, zur Abhaltung der Bewegung eines Körpers, der wider sein Gewicht beweget wird, hinlänglich ist, das Vorgeben einer erlittenen Nothzüchtigung schlechterdings zu bezweifeln. — Und hiermit wär die erste Frage vielleicht hinlänglich beantwortet.

Bei Beantwortung der zweiten Frage, muß man also blos und alleine auf das stuprum violentum consum-

summatum Rücksicht nehmen. Und um die Sache genau zu erörtern, muß man sodann das stuprum violentum consummatum noch besonders in ein dergleichen stuprum stricte oder non stricte dictum eintheilen. Ein stuprum stricte dictum nenne ich nämlich ein solches, wenn eine Weibsperson mit beharrlichem Widerwillen durch Gewalt genothzüchtiget wird; Ein non stricte dictum aber, wenn zwar eine Weibsperson anfänglich mit Widerwillen durch Gewalt übermannet wird, aber sodann unter der unüberwindlichen Gewalt den thierischen Reizungen nachgiebet und dieselben bis zur venerischen Hitze gedeihen läßt.— Wenn man also von einer Nothzüchtigung eine Beschwängerung statt finden lassen wollte: so wär sie nur im letzten Sinne, nämlich von einem stupro non stricte dicto möglich. Jedoch kann eine solche Nothzüchtigung kein stuprum violentum consummatum im eigentlichen Verstande genennet werden.

Was nun die dritte Frage anlangt: so ist es nach den Acten offenbar, daß die N— in den Willen ihres Schänders schlechterdings nicht einwilligen wollen, sondern daß sie vielmehr äuserst mißhandelt und zur Unzucht mit Gewaltthätigkeiten gezwungen worden sei. Wenn dieselbe nun aber demohngeachtet durch diese fleischliche Vermischung mit dem N— schwanger geworden ist: so ist sie per stuprum violentum consummatum non stricte dictum geschwängert worden.

Welches andurch deponiren sollen und wollen.

Loco. d. — 17** (L. S.) D. N. N. Physikus das.

Bericht,

Bericht,

eine neuerdings wirklich genothzüchtigte Weibsperson betreffend.

Auf Requisition — d. d. — et praes. eodem hesterno. habe ich die angeblich sehr gemißhandelte und dabei genothzüchtigte N — sogleich gehörig besichtiget und folgende Data dabei angemerket:

1) Lag die N — qul. im Bette und schien auserordentlich entkräftet zu sein.

2) Ihre Hände und Arme und besonders die Handwurzeln, waren merklich striemenweise sugilliret.

3) Desgleichen waren auch an den Dickbeinen, besonders über den Knien, einige blauliche Flecken ersichtlich.

4) Nichtweniger bemerkte man auch auf dem Unterleibe und auf dem Brustbeine etliche dergleichen kleine runde, wie von Knöpfen eingedruckte sugillirte Flecken.

5) Die äusern Geschlechtstheile waren merklich widernatürlich roth, blutig, aufgedunsten, und brennend heiß. — Das Jungferhäutchen war frisch zerrissen.

6) Der Puls war fieberhaft. — Der Durst, angeblich stark. — Die Eßlust, angeblich mangelnd. — Der Geschmack, angeblich bitter.

Wenn

Wenn wir nun diese Umstände sämmtlich mit einander vergleichen und gehörig erwägen: so ist es ganz offenbar, daß das Vorgeben der N — gegründet und dieselbe wirklich genothzüchtiget worden sei.

Welches wir andurch glaubhaft attestiren sollen und wollen.

Loco. d. — 17** (L. S.) D. N. N. Physikus das.

Drei und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus bei den vor Gerichte angeblichen widernatürlichen Umständen einer verehelichten Person, welche die Ehescheidung verstatten oder resp. nöthig machen sollen, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls von ihm abzustattenden Fundscheinen, oder Berichten, zu beobachten und zu wissen nöthig hat.

Nach dem Kirchenrechte ist der eigentliche und vorzügliche Zweck der Ehe, die Erzeugung der Nachkommenschaft. Hieraus wird folgen, wenn von einem Theile eines Ehepaars diese Erforderniß nicht geleistet wird oder wegen einen oder mehrern körperlichen Fehlern, nicht geleistet werden könne, daß die Ehe nicht statt finden könne, oder resp. die eheliche Verbindung getrennt werden müsse. Daher sind sowohl nach dem Kirchenrechte, als nach der gerichtlichen Arzneigelahrheit, diejenigen körperlichen Fehler oder widernatürlichen Umstände, welche als legitime Ursachen zur Ehescheidung abgeben, festgesetzt worden. Sie beziehen sich überhaupt und vorzüglich auf das Unvermögen Kinder zu zeugen. Diese Umstände sind aber besonders wichtige Ursachen zur Ehescheidung, wenn sie bei einem oder dem andern Theile schon vor vollzogener Verehelichung zugegen gewesen; oder

auch vor der Verehelichung verheelet worden; und dann, wenn dergleichen Umstände schlechterdings unheilbar sind.

Diejenigen körperlichen Umstände eines Ehemanns oder einer Ehefrau, welche die Ehescheidung verstatten oder resp. nöthig machen, betreffen bekanntlich hauptsächlich verschiedene widernatürliche Beschaffenheiten der Zeugungstheile, welche bei Mannspersonen die Kinderzeugung und bei Weibspersonen die Empfängniß unmöglich machen. Doch werden die Franzosen, die Schwermuth, die fallende Sucht, der Scorbut, ein eingewurzelter übler Geruch aus dem Munde u. s. w. nicht weniger auch als solche Umstände und Ursachen angenommen, welche die Trennung der Ehe verstatten oder resp. nöthig machen.

Wenn sich nun Fälle ereignen, daß vor Gerichte auf die Ehescheidung geklaget wird und dabei diese und dergleichen Umstände vorgeschützt werden: so ists erforderlich, daß der Richter den gerichtlichen Arzt zu dem Ende requiriret, damit derselbe diese angeblichen Umstände gehörig untersuchen und sein Gutachten desfalls abstatten möge. Hierbei verstehet sichs aber dann freilich, daß der Physikus nicht nur all die Umstände, welche die Ehescheidung verstatten oder resp. nöthig machen, genau wisse, sondern auch die desfallsigen Besichtigungen und Untersuchungen gehörig zu verrichten und die darauf gegründeten Berichte und Gutachten förmlich und ordentlich abzustatten fähig sei.

Bericht,

Bericht,

einen Hypospadiaeum betreffend.

Auf Requisition —, habe ich den N —, welcher von seiner Frau als ein zur Zeugung untüchtiger und nicht recht beschaffener Mann angeklaget worden, gehörig besichtiget und dabei folgendes bemerket:

1) War es ein robuster, durchaus gesund scheinender junger, angeblich 34jähriger Mann.

2) Nach seiner Aussage hatte er nie eine beträchtliche Krankheit erlitten.

3) Und noch weniger habe er an seinem Geschlechtstheile etwas gehabt.

4) Er habe immer starke Erectionen und wäre täglich ein und zweimal zum Beischlaf aufgelegt.

5) Beim Beischlaf entging ihm zwar das gewöhnliche weißschleimige Wesen, welches man Saamen nenne, aber von sich könne er es nicht spritzen, weil sein Glied nicht vorne sondern unten an der Röhre geöfnet wäre.

6) Seine Frau wär seit den zwey Jehren, als er sie hätte, mit ihm gar wohl zufrieden gewesen, und würde es vielleicht immer so fort geblieben sein, wenn sie von ihrer Mutter nicht aufgehetzet worden wäre.

7) Ich lies mir die Geschlechtstheile zeigen, und ich fand die Sache so, wie sie N — mir gesagt hatte; Die Oefnung der Röhre war nämlich einen halben Zoll von der Spitze auf der Oberfläche der Ei-

chel befindlich. — Der Urin strömte rechtwinklich aufwärts.

Ob nun gleich die hypospadiaei, oder diejenigen, deren Geburtstheile nicht an dem rechten Orte geöfnet sind, für nothwendig unvermögende Mannspersonen beurtheilet werden wollen: so glaube ich dennoch, daß bei dergleichen Fällen, wie gegenwärtiger ist, allerdings eine Ausnahme statt finden könne und müsse. Denn nach den Meinungen der besten Aerzte, wird nur die geistige Dunst von dem männlichen Saamen für den wesentlichen Theil zur Befruchtung gehalten. Und da nun im gegenwärtigen Fall die Oefnung der Röhre nicht gar entfernt von der Spitze der Eichel befindlich ist: so kann der Saame unter solchen Umständen bei dem Beischlaf immer weit genug hinten in der Gebärmutterscheide abgesetzt werden, daß dann durch die gewöhnliche abwechselnde Einschiebung des männlichen Gliedes leichtlich so viel von dem Saamen in den Gebärmuttermund gepreßt werden kann, als zur Befruchtung nöthig ist.

Wenn nun bei unserm hypospadiaeum sonst keine fehlerhafte Beschaffenheit statt findet: so glaube ich mit gutem Grunde behaupten zu dürfen, daß derselbe zur Kinderzeugung allerdings geschickt sei.

Welches andurch mit Ueberzeugung attestiren sollen und wollen.

Loco, — d. —17 ** (L. S.) D. N. N. Phys. das.

Bericht,

Bericht,

einen, wegen Mangel am hinlänglichen guten Saamen, zur Zeugung untüchtigen Mann betreffend.

Auf beschehene Requisition —, die Ehesache, nämlich die angebliche impotentiam virilem des N— betreffend, physisch und medicinisch zu untersuchen, und dann darüber mein Gutachten abzustatten, habe ich dieses folgendermase bewirken wollen:

Ich habe sowohl den Mann qul., als dessen Frau gehörig vernommen, da dann das Resultat der Frauen ihrer Aussage darinnen bestand: daß ihr Mann so äuserst kraftlos sei, daß er ihr nicht gehörig beiwohnen könne, auch überdies keinen gehörigen Saamen, sondern nur eine unbedeutende wässerige Feuchtigkeit dabei von sich gäbe.

Der Mann, dem ich dieses nach allen Umständen vorhielt, konnte nicht nur keinen Punkt ableugnen, sondern mußte auch bekennen, daß er vor etlichen Jahren einen starken Saamenfluß gehabt habe, der ihn so äuserst heruntergebracht hätte.

Demohngeachtet lies ich ihn versuchen, den Ausfluß des Saamens onanitischer Weise zu befördern; alles Bemühen war auch so fruchtlos, daß er nicht einmal die gehörige Steifigkeit dadurch bewirken konnte.

Wenn ich nun über diese von beiden Theilen

einstimmig angegebenen Umstände und die Beschaffenheit des N—, mein in scientia physica et medica gegründetes Gutachten pflichtmäsig abstatten soll: so scheint der N— qul. unheilbar verhärtete oder scirrhöse oder wenigstens ganz schlappe zusammengefallene oder gelähmte Saamengefäße zu haben, welcher Umstand ihn allerdings zum Zeugen gänzlich und schlechterdings untüchtig machet. Und dieses wär dann sowohl nach dem Kirchenrechte, als der gerichtlichen Arzneigelahrheit, ein Umstand, welcher die gänzliche Ehescheidung allerdings verstatten könne und müsse.

Welches —

Loco, d. — 17** (L.S.) D. N. N. Physik. das.

Bericht,

eine kränkliche Frau betreffend.

Auf beschehene Requisition —, darüber, in wie ferne die Beschwerde der Frau N—, die, kränklicher Umstände wegen, nicht ausstehelichen öftern Beiwohnungen ihres Mannes betreffend, statt finden und ihrem Gesuche, sie von ihrem Manne zu scheiden, deferiret werden könne, meinen gutachtlichen Bericht abzustatten; habe ich nicht ermangelt, diese Eheleute qul. und zwar jedes besonders zu vernehmen und resp. zu untersuchen, wobei sich folgendes ergeben.

Die Frau N— berichtete mir: sie habe keine

Abnei-

Abneigung gegen die ehelichen Beiwohnungen; hätte aber schon vor der Verehelichung eine starke Schärfe im Blut gehabt, daß sie zwischen den Beinen in der Geburt meist bald abwechselndes starkes Jucken, bald aber auch sehr empfindlichen Schmerz gehabt hätte. — Durch die öftern Beiwohnungen ihres Mannes sei der Umstand äuserst beträchtlich worden, so daß sie ihren Mann ohnmöglich zulassen könnte, zumal da es schien, als ob er sie nur zum Verdruß so oft plage; und aus dem Grunde habe sie allerdings einen Abscheu gegen ihn bekommen. —

Ich untersuchte ihre äusern Geschlechtstheile, und sie waren auserordentlich geschwollen und entzündlich.

Der Mann gestand nicht nur, daß er seines Frauen meist 6—8 mal täglich beiwohnen müsse, sondern meinte auch dabei, daß er deswegen eine Frau genommen hätte; und da seine Frau ihm nicht nach Willen zuhalten wolle oder könne, möchte sie sich immer von ihm scheiden lassen.

Wenn nun die Frau N— unter solchen Umständen, und vorzüglich wegen der Unenthaltsamkeit ihres Mannes doppelte Aufmerksamkeit verdienet, und die ganze Sache so beschaffen ist, daß es darauf beruhen möchte, daß die Frau auf eine Zeitlang durchaus nicht beschlafen werden dürfe, damit die dabei nöthige Cur mit gehörigem guten Erfolg abgewartet werden könne: so ginge mein ohnvorgreifliches Erachten dahin: daß es so billig, als nöthig sei, dem N— bei einer gesetzten Geld- oder Gefängnißstrafe

aufzugeben, daß er sich so lange, als die Cur daure, seiner Frauen enthalten, und sodann die Beiwohnungen nach den Umständen seiner Frauen einschränken solte und müßte.

Welches —

Loco. d. — 17** (L. S.) D. N. N. Phys. das.

Bericht,

die Beschwerde einer gesunden Frau, über die übertriebenen häufigen Beiwohnungen ihres Mannes betreffend.

Auf Veranlassung —, darüber, ob ein auserordentlich häufiger Beischlaf einer gesunden Frau nachtheilig werden, und eine hinlängliche Ursache zur Ehescheidung sein könne, meinen gutachtlichen Bericht abzustatten, habe ich nicht ermangeln wollen, diesem Auftrage folgendergestalt eine Gnüge zu thun.

Man hat den Beischlaf immer für eine von denjenigen thierischen Handlungen gehalten, deren Uebermas dem männlichen Theil den beträchtlichsten Schaden zufüge, von dem weiblichen dargegen, besonders wenn der Körper gesund ist, leicht und nicht selten mit Wollust und Begierde nach mehrern ertragen werde. Daher haben auch die Weibspersonen, die sich wegen des Uebermases in diesem Betracht über ihre unglückliche Ehe vor Gerichte zu beschweren Veranlassung gefunden, nur selten dasjenige

ge Gehör erhalten, welches wir jedem leidenden Thiere, zugeschweigen dem Menschen so leicht verstatten müssen. Es ist daher immer eine Sache, wo die Richter einen nicht geringen Leichtsinn zeigen, der von dem richterlichen Amte stets entfernt bleiben solte, wenn sie solche Leidende mit dem gewöhnlichen Troste entlassen: daß noch nie eine Weibsperson am Beischlaf gestorben sei, und dabei nicht überlegen, daß es blos auf die Receptivität des Körpers ankomme, wenn eine Sache, die dem Einen ganz unschuldig ist, dem Andern ein Gift wird.

Es ist überhaupt eine seltsame Erscheinung, daß man von den ältesten Zeiten an geglaubt hat, daß das weibliche Geschlecht in Rücksicht auf das Liebeswerk schwer zu sättigen sei. Und da man immer glauben muß, daß man Sachen, die man wünscht, natürlich auch gern erfüllet siehet: so hat man es immer für einen künstlichen Deckmantel einer andern Veranlassung zur Unzufriedenheit mit dem ehelichen Zustande angesehen, wenn eine Frau vor dem Ehegerichte aus dem den Herren Consistorialen so seltsamen Grunde auf die Scheidung klagte, daß ihr Mann in Rücksicht auf das Venuswerk ein Unmensch sei.

Seit jenen Zeiten, da der weise Tiresias von der Juno geblendet wurde, weil sie sich durch seinen Ausspruch, daß die Weiber beim Beischlaf mehr gekitzelt würden, vielleicht getroffen fühlte, scheint man jede Veranlassung, die die vorgefaßte Meinung von der grösern Geilheit des weiblichen

Geschlechts begünstigte, als Bestätigung dieser Meinung anzusehen. Daß Cleopatra, um sich recht zu sättigen, verkleidet in ein öffentliches Haus ging, in einer Nacht 106 Männer im Liebeswerk ermüdete und dennoch frei gestund, daß sie nicht gesättiget sei; — Daß Messalina ihre im Liebeswerk berühmte Sclavin so in der Ausdauer übertraf, daß sie sich innerhalb 24 Stunden 25mal öfterer beschlafen lassen konnte; — Daß nach dem Zeugniß des Hieronimus eine Frau 22 Männer im Werk der Liebe besiegt hat und begraben lassen; — Daß Venete sagt, daß die Weiber die feinen Empfindungen der gekrönten Liebe besser zu nutzen wüsten, sich den Wollüsten der Liebe mehr überliesen, heftigere Leidenschaften für sie hätten, und ein länger dauerndes Vergnügen von ihr schmeckten, weil die Buhlerin Cyrene 12 verschiedene Arten, des Beischlafs zu pflegen, erfunden hätte, die so berühmt worden, daß sie Tiberius in seiner Gallerie gemahlt öffentlich aufgestellt hätte; — daß jene schöne Augsburgerin in einer Nacht mit 35 Soldaten anbinden konnte; — Und daß nicht allein aus den ältern Schriftstellern, da z. B. Schurig einer Frau gedenkt, deren Grabmal also lautete: "Cineres et ossa Laodiceae hic sita sunt, quae insanabili venere exhausta subter vivo viro mortua est." sondern auch aus den neuern medicinischen Beobachtungen des Morgagni de causis et sedibus morborum, und Mezger in seinen vermischten medicinischen Schriften, und aus andern, Fälle bekannt sind, daß der Genuß der Liebe von dem weiblichen Geschlecht so weit getrieben worden, daß sich dieses Vergnügen mit dem Tode geendiget; — Und daß es Beispiele gege=

gegeben, wo Weiber mit einer auserordentlichen grosen Unersättlichkeit und Aushaltbarkeit im Liebeswerk begabt gewesen, ist nun freilich eine Sache, die weder geleugnet, noch als Beweis der vorgefaßten Meinung ganz verworfen werden kann. Und so auffallend daher diese Beispiele sind, und wenn wir auch noch dergleichen Mädchen haben, die mit viehischer Wollust ihren Körper Jedem preißgeben, und wenn auch die Zahl der Weiber noch so groß ist, die, unbekannt mit den Süßigkeiten der höchsten Freundschaft auf Erden, nur nach körperlichem Kizel trachten, und ihre physischen Bedürfnisse nicht mit dem Einzigen sättigen zu können, glauben, den sie gewählet: so möchte doch wenigstens in Rücksicht auf solche Fälle, da die Neigung zum Physischen der Wollust in ein wunderbares Uebermas ausartet, auf welche Seite die Wage hinschlägt, nicht zu entscheiden sein. Denn wir haben Beispiele, daß Mannespersonen nicht weniger im Liebeswerk auserordentlich ausschweifend gewesen sind. Nur einige davon werden diese Sache hinlänglich beweisen.

Ein Katalonier war, nach dem Salmuth, zum Liebesgeschäfte so aufgelegt, daß er täglich seine Frau 30mal zu beschlafen pflegte. — Nach dem Roderich von Castro, war der berufene Held, im Venuswerk, ein Arragonier. so ausschweifend darinne, daß die Königin, bei welcher sich seine Frau darüber beschweret hatte, ihm bei Lebensstrafe, dieselbe nur 10mal innerhalb 24 Stunden zu beschlafen, anbefehlen lies. — Herkules von Theben beschlief in einer Nacht 30 Weiber und in 7 Tagen entjungferte er die 50 Töchter des Thestius. —

 Joh.

Joh. Pierius meldet uns, daß Proculus in einer Nacht 10 Sarmatierinnen und sogar in 15 Tagen 100 Mädchen geschwängert habe. — Nach Joh. Schmidius in seinen miscell. natur. curios., heirathete ein alter, magerer, dürrer, scorbutischer 70jähriger Quedlinburger, nach zweijährigem Witbenstande, ein junges lebhaftes Mädchen, die den Umarmungen der Liebe nicht abgeneigt schien. Ihre Begierden wurden von ihrem bleichen Alten im Ehebette nicht nur gesättiget, da er ihr 3 Monate hindurch, in jeder Nacht wenigstens 10mal, oft aber auch 15—20mal beiwohnte, sondern auch so übersättiget, daß sie aus Mattigkeit den Tod fürchtete, endlich aber noch das Glück hatte, durch Arzeneien die starken Waffen ihres Ritters entkräftet zu sehen. — Ein dicker und starkhüftiger Geiger spührte zuweilen so starken Trieb zum Beischlaf, daß ihn die wiederholte Beiwohnung nicht sättigen konnte. Er fürchtete Gottes Strafe, und nahm, nach fruchtlosem Gebrauch vieler Arzneien, ein Weib. Aber auch diese wurde ermüdet, und das Beten und Fasten, welches ihm Timäus von Güldenklee, sein Arzt, vorschlug, wolte nicht anschlagen. Er bat endlich um die Castration, die aber Timäus für gefährlich hielt. — Ein Prediger war, wie Bierling berichtet, nach erlittenem Schlagfluß so geil, daß seine Frau weder Tag noch Nacht Ruhe vor ihm hatte. — Forest kannte einen edlen Deutschen, der in einer Nacht zwei Mädchen 30mal beschlief und bei der letzten Umarmung starb. — Ein anderer brachte es, nach Geiers Zeugniß, durch künstlichen Reiz dahin, daß er einst 40 und ein andermal 70mal seiner Frau beiwohnen konnte. —

Und

Und die Frau, die nach Hieronimus Zeugniß, schon 22 Männer im Werke der Liebe besieget und begraben lassen, wurde von ihrem starken 23sten Manne, mit dem sie sich verband, und welcher ebenfalls schon 20 Weiber durch sein Liebeswerk zu tode gepeiniget hatte, nach höchster Erwartung des Ausgangs, von Seiten der Männer und Weiber, überwunden und er als Sieger von dem Volke, unter Zuruf des allgemeinsten Beifalls, gekrönt.

Die Ehe ist vornämlich bestimmt, um die physischen Begierden beider Geschlechter zu derjenigen Wollust, die aus dem engern Umgang entspringt, auf eine gewisse, in gewissen Schranken erhaltene Art zu sättigen und die natürlichen Folgen dieser Sättigung, nämlich Nachkommenschaft zu erhalten. Der Beischlaf ist daher auch immer zu einer gültigen Ehe nothwendig gehalten worden. Man hat Verbindungen der Mädchen mit Personen, die unfähig zu dieser Handlung waren, auch für unstatthaft und dem göttlichen und menschlichen Gesetz zuwider gehalten; und mehrere Völker haben die Verbindung der Ehe erst dann als vollgültig angenommen, wenn der Mann unwiderlegliche Beweise von seiner Fähigkeit gegeben hatte. Ob wir nun wohl nicht so sehr auf Beweise dieser Art dringen, die immer eine gewisse Art von Roheit in der Denkungsart verrathen: so haben wir dargegen dem Mann sowohl, als der Frau, wenn eins von beiden sich in solcher Lage befindet, daß es zum ehelichen Geschäft untüchtig ist, die Freiheit gestattet, sich zu trennen, weil der erste Zweck der Ehe, der in der Fortpflanzung der Art, oder welches eins ist, in der Sättigung

tigung

tigung des physischen Triebes zur Wollust, bestehet, nicht erfüllet wird.

In diesem Stücke stimmen alle Gesetze überein; nicht so aber in Rücksicht auf den entgegengesetzten Fehler, wenn von einem Theil der Verehlichten der Beischlaf im Uebermas verlangt wird. Da überhaupt in unsern Zeiten die Heirathen nicht sowohl aus wechselseitiger Zuneigung geschlossene Verbindnisse sind, sondern vielmehr Verbindungen geworden sind, die die Convenienz gut hieß: so ist der Fall nur zu häufig, daß ein von der Natur für die Wollust gebildetes Mädchen, von dem feurigsten Temperament, einem trägen, die Ruhe der Wollust vorziehenden kraftlosen, durch zu vielen Genuß ausgemergelten Manne zu Theil wird, für den *jeder natürlicher Reiz* zu klein ist und der höchstens nur durch künstlich erzwungene Reizungen aus seiner Trägheit gerissen werden kann. Oder die Umarmungen des jungen Mannes werden entweder von der Natur verabscheuet oder mit einer tödenden Kälte erwiedert. Fälle dieser Art, die die häufigsten sind, gehören unter diejenigen, für die kein besonderes Gesetz bestimmt ist, so sehr auch ein Gesetz dieser Art der Natur der Sache und unsern Bedürfnissen angemessen sein möchte. Die meisten geistlichen Richter im Ehegerichte würden sich höchlich wundern, wenn sie wegen einer solchen Veranlassung auch nur die leichteste Trennung der Ehe erlauben sollten. Diese Strenge, unter welcher die Menschheit, in Rücksicht auf solche Bande, seufzet, die ein gefaßtes Urtheil unauflößlich gemacht hat, ist die gröste und stärkste Veranlassung, daß so viele Menschen theils das sanfte Band der Ehe verabscheuen und ihre Be-

gier-

gierden auf andere Art zu sättigen suchen, theils auch, falls sie ihr Unstern in den Ehestand führte, aus Unzufriedenheit mit der Verbindung, die sie eingegangen haben, und wissen, daß sie unauflößlich ist, andere Gegenstände suchen, an denen sie ihre Begierden mit mehr Lust und Theilnahme sättigen können.

Da wir aber aus den oben angeführten wenigen Fällen wissen, daß es Menschen giebt, bei denen die Begierde nach Sättigung der Wollust unersättlich ist; so entsteht die Frage natürlich: ob nicht eine Frau, die beständig von ihrem Manne bis zur Uebersättigung geplagt wird, bei unsern strengen Ehestandsgesetzen, Erlaubniß erhalten kann, diese zu trennen?

Daß ein Mann über die Unersättlichkeit seiner Frau in diesem Betracht öffentliche Klage geführt habe, war mir noch nicht bekannt, so wenig ich auch die Existenz dieser Fälle ableugnen möchte. Dem Arzt, den seine Beschäftigungen von mehrern Umständen unterrichten, sind gewiß viele Fälle bekannt, wo Männer über die unmäßige Wollust ihrer Weiber Klage geführt, auch ihn vielleicht um physische Mittel dargegen gebeten haben. Daß aber der Mann, wegen Unersättlichkeit seiner Frau so selten öffentliche Klage führet, davon ist die Ursache wohl die, daß die Frau, wegen des natürlichen Uebergewichts des Mannes, immer warten muß, bis die Begierde des Mannes gereizt ist, da der Mann die Frau freilich auf etwas thierische Art, als ein Gefäß zu betrachten, berechtiget zu sein glaubt u. s. w.

Das Zuviele in dem Liebeswerk ist freilich immer ein sehr relativischer Begrif. Denn was dem einen ein Uebermas ist, das kann dem andern kaum hinlänglich sein. Obschon die Natur den Menschen mit der Anlage zu einer gewissen Geschlechtsneigung gebohren werden lies, die in der Folge durch Beobachtung der Vorzüge des einem vor dem andern, Liebe und Anhänglichkeit an eine besondere Person wird: so ist es auch allgemeine und gewisse Bemerkung, daß die Sättigung der Liebe bei einem lange geliebten Gegenstand für den Körper eine Art von Erquickung, und gesetzt auch sie sei Uebermas, für ihn beiweiten nicht so entkräftend ist, als sie zum Beispiel bei einer Weibsperson sein muß, die der Mann für nichts weiter, als ein Werkzeug ansiehet, an dem er das thierische seiner Begierden sättigen kann.

Man hat zwar in den ältern und mittlern Zeiten den Zwischenraum bestimmen wollen, der zwischen jeder ehelichen Pflichtleistung statt haben soll. Man hat diesen Zwischenraum sogar nach den verschiedenen Lebensarten zu bestimmen gesucht, die der Mann beobachten soll, und überhaupt genommen, die gröste Zahl der Umarmungen entweder jährlich oder monatlich auf eine, wie die Rabinen thaten, oder in einer Nacht, wie Venete gethan, höchstens auf fünfe eingeschränckt; hat aber nicht dabei beobachtet, wie schwer es sei, einem Triebe Fesseln anzulegen, den die Natur mit dem am schwersten zu bezähmenden Ungestüm verwebt hat und daß Liebe zum Gegenstand der Sättigung grösere oder minder grösere Reitzbarkeit des Temperaments, leichtere oder schwerere Gelegenheit u. s. w. vornehmlich dabei im Spiele sind.

Die

Die Menge der Umarmungen kann also blos nach dem Verhältniß bestimmt werden, in dem sie beide Theile ohne Nachtheil ihrer Gesundheit ertragen können. Freilich haben bisher die Gesetze einer Frau Hülfe versagt, die bei den sparsamen und kalten Umarmungen ihres Mannes Bedürfniß nach wärmern und häufigern fühlte, wenn sie nicht völliges Unvermögen von seiner Seite beweisen kann, wird sie nicht geschieden; dann aber, wenn sie über seine zu heisen Begierden und seine ihr eckelhaften Umarmungen gerechte Klage führen kann, wenn besonders die Vermuthung entstehet, daß ihr Körper von diesen Umarmungen leiden kann, ist zuweilen, aber doch sehr selten für die Scheidung der Ehe auf bestimmte Zeit gesprochen worden.

Es fragt sich daher überhaupt: in welchen Fällen die Scheidung der Ehe, gesetzt es sei auch nur die unvollkommene, des der Frau zu häufig zugemutheten Beischlafs wegen, zu verstatten sei? Sowohl der Natur der Sache, als auch den Rechten nach, muß mit dem Ehestande allemal die Gesundheit beider Theile bestehen. Es muß daher natürlich und von Rechtswegen erlaubt sein, sich von dem andern Ehegatten zu trennen, wenn man beweisen kann, daß durch Krankheiten einer Parthei oder auch durch deren Behandlungsart der andern ein beträchtlicher oder wohl gar unheilbarer Nachtheil ihrer Gesundheit zuwachsen könne.

Beispiele von Mannespersonen, die mit einer unmäsigen oder auch viehischen Begierde begabt gewesen, haben wir oben zur Gnüge angeführt. Wenn

nun

nun eine mit reizbaren Nerven begabte Frau, die an sich selbst keine Feindin der im Ziel bleibenden ehelichen Umarmungen ist, das Unglück hat, mit einem solchen Manne verbunden zu sein: so können allerdings sehr leicht, der Receptivität ihres Körpers wegen, von dem fortdauernden Reiz des Beischlafes auf ihre Nerven, den die Natur nur sparsam angebracht wissen wolte, gefährliche, wenigstens langwierige, dem Zweck der Ehe in allem Betracht entgegen seiende Krankheiten und wohl gar der Tod entstehen. In dergleichen Fällen muß allerdings die Scheidung, wenigstens so lange, bis sich der zu grose Kitzel des Mannes gelegt hat, verstattet werden.

Ueberhaupt genommen, ist dies für den Richter der Klugheit immer gemäs, in solchen Fällen die Sache nicht geringfügig und spaßhaft zu behandeln, sondern nach genauer Untersuchung der Umstände, wenn die Klage gegründet ist, die Scheidung wenigstens auf eine bestimmte Zeit zu beschliesen. Denn da der Beischlaf unter diejenigen thierischen Handlungen des Mannes gehört, über deren zuhäufige Wiederholung nur wenige Weiber sich zu beschweren Veranlassung finden: so ist es natürlich, daß man bei einer Frau, die eine solche Beschwerde anbringt, immer sehr triftige Ursachen zu derselben voraussetzen muß, die den Richter abhalten sollten, die Frau mit einem leidigen Troste abzuweisen. Doch ist es auch auf der andern Seite des Richters heilige Pflicht, die ganze Lage der Sache genau zu untersuchen, indem, um nur einige scheinbare Ursachen zur Ehescheidung zu haben, diese leicht angegeben

ben werden kann, da die klagende Person oft ganz anderer Ursachen wegen die Ehe getrennt sähe.

So wie es einen widernatürlichen Zustand giebt, der in einer solchen anhaltenden Reizung der Geschlechtstheile des weiblichen Geschlechts bestehet, daß sie unaufhörlich den Beischlaf verlangen, und die von dieser Empfindung veranlaßten und unterhaltenen Ideen in der Seele eine solche Oberherrschaft erlangen, daß dadurch jede andere Idee, die mit dieser keinen Bezug hat, gleichsam weggewischt wird, und daher ein solcher Zustand des weiblichen Geschlechts ist, der den Menschen weit unter die Thiere herabsetzet und von den Aerzten Nymphomanie, Liebeswuth, Manntollheit, (furor vterinus) genennt wird: so giebt es auch einen diesem entgegesetzten widernatürlichen Zustand, wo die Empfindlichkeit des Körpers und dieser Theile so abgestumpft ist, daß bei beständiger Reitzbarkeit jeder Gedanke der physischen Liebe der Seele ganz fremd bleibt.

Ferner, so wie wir auch noch wirkliche Krankheiten der Geburtstheile des weiblichen Geschlechts haben, welche ihrer Natur nach die Weiber veranlassen, den Beischlaf häufiger zu wünschen, als ihn der Mann seines Triebes oder des natürlichen Abscheues wegen, den diese Krankheiten vielmals erregen, auszuüben Lust haben mag: so haben wir auch wieder andere Krankheiten und Anlagen der Geburtstheile, die die Weiber veranlassen, entweder gegen die Vergnügungen der Liebe gleichgültig zu sein, oder sie zu vernachläßigen oder gar zu verabscheuen und zu fürchten.

So viel zu unserm Zweck! Und wir sind daher völlig überzeugt, daß eine sonst gesunde Frau, blos wegen der starken Receptivität ihres reizbaren Körpers, die allzuhäufigen Beiwohnungen eines Mannes allerdings verabscheuen und fürchten müsse. Und daher halten wir auch dafür, daß in einem solchen Falle der nach Verhältniß zu starke Trieb eines Mannes zum Beischlaf die Frau veranlassen könne, mit Bestand des Rechtens auf die Ehescheidung zu klagen.

Welches —

Loco. d. — 17** (L. S.) D. N. N. Physikus das.

Anmerkung.

Herr Hofr. Mezger sagt an einem Orte ganz recht: " Der gerichtliche Arzt soll bei Beurtheilung einer Sache in seinem Berichte weder ein leeres Wortgepränge auskramen, noch seine Gelehrsamkeit zur Bewunderung auftischen, sondern blos alleine seine Absicht dahin richten, den Richter zu belehren und ihm die eigentliche Beschaffenheit der Sache wo möglich genau darzustellen." Wenn man aber eine Sache vorgelegt bekömmt, welche weder alltäglich, noch je zur Befriedigung entschieden worden ist: dann scheint es allerdings Bedürfniß zu sein, dieselbe so zu erörtern, daß sie zu keinem Mißverstand Anlaß giebt. Solte aber demohngeachtet dieser Bericht zu viele Worte enthalten: nun! so ist es ja leicht, bei ähnlichen Fällen nach Belieben abzuschneiden.

Be-

Bericht,

eine mit dem Bösenwesen behaftete Ehefrau betreffend.

Auf Requisition —, wegen den vorwaltenden Umständen bei der Frau des N—, und besonders darüber mein Gutachten zu erstatten: ob das Bösewesen dieser Frau nicht zu kuriren und dasselbe alleine oder in Verbindung der übrigen Umstände hinreichende Ursach sei, ihr in ihrem Gesuch der Ehescheidung zu willfahren; habe die N— qul. sowohl, als ihre Mutter und ihren Mann, jedes alleine examiniret und die hierher gehörigen Umstände nach Möglichkeit untersuchet und bin dadurch folgendes zu berichten veranlasset worden:

1) Mag es wohl gegründet sein, weil es nicht nur die Mutter dieser N—, sondern auch ihr Mann umständlich versichern, daß sie mit dem Bösenwesen behaftet sei.

2) Soll die N—, nach Aussage ihrer Mutter, von Mutterleibe an bis in ihr siebentes Jahr das Bösewesen gehabt, aber nachdem sie verheirathet gewesen, dasselbe wieder bekommen haben.

3) Soll die N—, nach Aussage ihres Mannes, ihn gar nicht leiden können, und nach dem geringsten Verdruß bisweilen des Tags zweimal das Bösewesen und manchmal vorher eine solche Wuth bekommen, daß er in Gefahr wäre, von ihr ermordet zu werden.

4) Giebt die N— vor, daß sie ihren Mann durchaus nicht leiden könne, und nichts Gutes dar-

aus entstehen würde, wenn ihr die Scheidung nicht gewährt und sie wieder zu ihrem Mann zu gehen gezwungen würde.

Wenn man nun besonders die von dem Manne selbst angemerkte Wuth seiner Frau, die dem epileptischen Anfall vorangehet, in Erwägung ziehet: so ist diese nach des PAUL. ZACHIAE quaest. med. legal. schon alleine hinlänglich, divortium in totum zu verstatten: " sic furor erit justissima divortii causa " &c.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit der Epilepsie selbsten. Und da man weiß, daß sich die Epilepsie propagiret: so wäre die Folge, daß aus einer solchen Ehe dem Staate zur *Lastfallende Kinder* entspringen, immer beträchtlich genug, bei beiderseitiger Einwilligung, in die Ehescheidung zu consentiren. S. Teichmeyer inst. med. legal. " Et cum homines, morbo quodam detestabili, incurabili et haereditario laborantes, vix in republica tolerandi! — Ideo consultius est, ejusmodi personis, *in specie* ad melancholiam et maniam ex haereditatis vitio dispositis, matrimonium interdicere, quam permittere. — Wie ich denn im gegenwärtigen Fall gar sehr zweifle, ob die Epilepsie, zumal in einem unruhigen Leben, bei dieser Frau qul. zu heben sei. Daher diesen Fall Brückner in seinen decis. jur. matrimon. mit diesen Worten entscheidet: Postquam tamen interim percepit, sponsam suam Epilepsia, et quidem abque spe emendationis laborare, quod ab initio incognitum ipsi fuit, ex marito quoad obligationem matrimonialem, absolvendi sunt &c.

End-

Endlich dächte ich, sei auch noch dieses im gegenwärtigen Falle kein geringer Umstand, welcher die Ehescheidung erlauben könne, weil die Frau die Ehescheidung vorzüglich wünscht.

Daher glaube ich, daß die Ehescheidung im gegenwärtigen Falle so nöthig als nützlich, und mithin gar wohl zu verstatten sei.

Welches andurch schuldigst deponiren sollen und wollen.

Loco. d. — 17** (L. S.) D. N. N. Physikus das.

Bericht,

eine Frau, welche sich nicht besichtigen lassen will, betreffend.

P. P.

Zufolge des von Ew. — d. d. — an mich erlassenen Auftrag, habe ich nicht ermangeln wollen, die Frau N— sogleich zu mich zu bescheiden, um dieselbe gesetzlich und gehörig zu besichtigen. Aller Vorstellungen ohngeachtet hat sie sich aber der Besichtigung schlechterdings geweigert, und ist bei der Betheurung verblieben, daß ihr Mann ein schlechter Kerl sei, und ihr nur um deswillen diese Unwahrheit aufgebürdet, um sich vermuthlich sodann nach der Ehescheidung mit einer schlechten Weibsperson, mit welcher er einen geheimen Umgang unterhielte, verheirathen zu können.

Wenn nun eine Weibsperson nach dem Kirchenrechte Cap. 4. X. de probat. allerdings dazu gezwungen werden kann und soll, so habe dieses zu Dero Ermessen andurch schuldigst berichten und mit Hochachtung beharren wollen. ꝛc.

Loco. d. — — — —
17** D. N. N. Phys. das.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Rücksicht auf die nöthige Obsorge für eine gesunde Luft in einem Orte und dessen Gegend, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls von ihm abzustattenden Fundscheinen, oder Berichten, zu beobachten und zu wissen nöthig hat.

So nöthig, wichtig und mancherlei die daher ausgemodelten Geschäfte eines Physikus waren: so liegen ihm demohngeachtet noch weit mehrere und wenigstens in gewisser Rücksicht auch noch weit wichtigere Pflichten und Geschäfte ob. Denn er soll, wie Hr. Hofr. Gruner ganz richtig bestimmt hat, eigentlich und vorzüglich auch der Prüfer der natürlichen Dinge sein, die zur Erhaltung oder Zernichtung der Gesundheit beitragen können; er soll der Rathgeber in der Auffindung, Auswahl und Anwendung der schicklichen Mittel zur Erreichung des grosen Zwecks der öffentlichen Gesundheitspflege sein; er soll der competente Richter in Bestimmung der einheimischen Krankheiten, der verwüstenden Seuchen, sie treffen nun Menschen- oder Viehkrankheiten, und mithin diejenige Person im Staate sein, welche zu den wichtigsten Geschäften verpflichtet ist.

Was kann daher wichtiger und nöthiger sein, als eine zweckmäsige Obsorge für gesunde Luft, für gesundes Wasser; für gesunde Nahrungsmittel; für die Ausrottung der Quacksalber, für gute Anstalten bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen des Menschen und des Viehes; für tüchtige Wundärzte und Hebammen und für dem Endzweck gemäse Apotheken! u. s. w.

Der Physikus ist zwar gemeiniglich zu sehr eingeschränkt, so daß er nicht unmittelbar, sondern immer nur mittelbar, nämlich durch verschiedene obrigkeitliche Instanzen wirken und diese grosen Endzwecke zu erreichen suchen muß; woher es denn freilich gar öfters geschiehet, daß seine Bemühungen erschweret werden, und — wohl gar fruchtlose Bemühungen bleiben. Allein dieses kann doch ohnmöglich ein hinreichender Grund sein, daß man deshalb eine Anweisung zu den Geschäften und Pflichten eines Physikus und das möglichste Bestreben desselben, diesen nachzukommen, für unnöthig halten müsse! ! Gewiß ein unüberlegter Gedanke! — Denn soll ein Mensch deswegen nicht wissen, zu welchen Pflichten und Geschäften sein Amt ihn verbindet, weil vielleicht manche Fürsten und Obrigkeiten stracks wider ihr eignes Interesse und wider die Wohlfahrt ihrer Unterthanen, dessen Bemühungen nicht gehörig unterstützen oder wohl gar deren nicht achten, und noch weniger einen Mann in seinem ihm angewiesenen Posten dazu aufmuntern? Es ist freilich sträflich genug, wenn sich Obrigkeiten solcher Nachläßigkeiten schuldig machen. Allein muß man deswegen nicht wissen, was Amt und

Pflicht

Pflicht von Einem fordert? und soll man deswegen auch träge werden, seinem Amte und den damit verbundenen Pflichten eine Gnüge zu leisten oder — das Seinige zu thun? *) Mags daher doch immer sein, daß Obrigkeiten bei den Bedürfnissen und Mängeln, die den Gesundheitszustand der Unterthanen betreffen kein Gefühl, kein Mitleiden haben: so ist es doch Beruhigung für den Physikus, wenn er dieselben gehörigen Orts anzeiget oder sonst alle Mühe anwendet, um diesen Mängeln abhelfen zu wollen.

Der vorzüglichste Gegenstand der Bemühungen eines Physikus für die Erhaltung der Gesundheit seiner Mitbürger, möchte daher ohnstreitig die gehörige Obsorge für eine gesunde Luft in einem Orte und dessen Gegend sein. Eine Sache, die von der äusersten Wichtigkeit ist, und gewiß alle Aufmerksamkeit des Physikus verdienet. Aus dem Grunde muß sich derselbe um die Beschaffenheit der Luft nicht nur überhaupt sorgfältigst bekümmern, und die Ursachen, warum insbesondere die Luft an einem Orte eine üble Beschaffenheit hat, aufzufinden suchen, sondern er muß auch die schicklichsten

*) Dies möchte vielleicht genug sein, dem Erfurtischen Hrn. Recensenten des ersten Theils dieser Anweisung geantwortet zu haben, wenn er meinet: eine Anweisung für einen Physikus wäre deswegen nicht nöthig gewesen, weil die meisten Vorschläge unausführbar wären, und auch so lange bleiben würden, als grose Herren fortführen, den Wohlstand des Volks auser Augen zu setzen.

Mittel anzugeben wissen, wodurch eine dergleichen übel beschaffene Luft verbessert werden könne. — Alles dieses habe ich schon vorläufig in dem ersten Theil dieser Physikatsschrift angemerket und erörtert; daher werde ich hier weiter nichts mehr hinzuzuthun nöthig haben, als daß ich etliche die nöthige Verbesserung der Luft an einem Orte betreffende Berichte beibringe.

Bericht,

die nöthige Anlegung etlicher Hauptkanäle als das vorzüglich nöthige Luftverbesserungsmittel zu N — betreffend.

P. P.

Obgleich die Einwohner der Stadt N —, nicht Ursache haben, sich über eine schlechte Lage des Ortes selbsten und eine ungesunde Gegend zu beschweren, indem man nicht weiß, daß daselbst eine Epidemie ursprünglich entstanden wäre, oder eine eingeschleppte ansteckende Krankheit ausnehmend gewüthet hätte, und noch weniger mir bekannt ist, daß eine oder die andere Krankheit vorzüglich an dem Orte zu Hause wäre: so würde meines Erachtens dennoch der Wohlstand der Innwohner dieses Ortes in Rücksicht auf die Gesundheit und wenigere Sterblichkeit weit blühender sein, wenn daselbst, besonders aber auf den Straßen und Gassen und in den Häusern, vorzüglich aber in den Höfen eine genauere Reinlichkeit beobachtet würde, oder vielmehr statt finden könnte.

Der Ort ist sehr wasserreich, so daß nicht nur die vielen Brunnen, sondern auch die Keller beständig ein häufiges Wasser auf die Straßen verbreiten, wovon dieselben beständig naß und aus dem Grunde besonders auch meist sehr kothigt sind. Ob nun wohl dieses von denjenigen Straßen und Gassen, welche gar nicht oder schlecht gepflastert sind, vorzüglich gilt, und daher durch ein besseres Pflaster diesem Uebel schon gar sehr abgeholfen werden könnte: so würde unter solchen Umständen dadurch der Endzweck dennoch nicht gänzlich zu erreichen sein.

Mit den Höfen hat es vornehmlich und noch überdies die üble Beschaffenheit, daß wegen dem Ackerbau und der Viehzucht daselbst, starke Miststätten unterhalten werden, wobei die Feuchtigkeiten und die sogenannten Sotten die Höfe vorzüglich verunreinigen und mithin die Luft nicht nur in den Höfen, sondern auch in den Häusern mit mephitischen Dünsten anfüllen. Denn vielmals haben diese Sotten gar keinen Abfluß und sind öfters als grose Dümpfel in den Höfen befindlich; und wenn diese ja nicht auf diese Art statt finden, so sind doch, weil der Abfluß öfters gar langsam von einem Hofe in den andern, oder wohl gar auf die Straßen gehet, die Höfe nicht alleine sehr unreine davon, sondern die Luft wird gleichergestalt durch diese langsame Abdampfung dieser faulichten Sotten so geschwängert, daß der Gestank hinter den Häusern und in denselben und besonders in den warmen Monaten meist pestilenzialisch ist.

Um diesen Uebeln dieses Ortes abzuhelfen, habe ich desfalls schon mit etlichen Vorgesetzten daselbst

gespro-

gesprochen, und denselben zu dem Ende die Anlegung etlicher unterirdischer Hauptkanäle zwischen den Reihen der Häuser vorgeschlagen. Mein Vorschlag wurde nicht nur von denselben gebilliget, sondern dessen Ausführung auch sehr gewünschet. Daher käm es nur auf eine zweckmäßige Betreibung dieser Sache an, und der davon abhangende Vortheil würde gewiß ausnehmend beträchtlich sein.

Wenn es nun meine Pflicht, die mir in Rücksicht auf die Erhaltung und Beförderung der Gesundheit meiner Mitbürger oblieget, erfordert, alles, was darauf Bezug hat, dazu beizutragen: so habe ich auch Ew. — diesen Vorschlag, zu dessen mehreren Betrieb, möglichst empfehlen und mit schuldigster Hochachtung verharren sollen. etc.

Loco. d. — — —
17 * * D. N.N. Physikus das.

Bericht,

die Nothwendigkeit, daß die Gewerkhäuser der Fleischer, Seifensieder und Gerber auser der Stadt angelegt werden, betreffend.

P. P.

Da die Stadt N — durch die Vermehrung der Fabriken und Handwerker immer mehr und mehr volkreich wird: so scheinet mit den davon abhangenden Vortheilen, auch der Nachtheil verbunden zu sein, daß nicht nur durch die vermehrte Menge Menschen

selbsten

selbsten und durch deren Geschäfte, sondern auch durch etliche eben dadurch zugleich mit in mehrere Thätigkeit und Betrieb gebrachte andere Gewerke und Geschäfte etlicher Handwerker, die öffentliche Reinigkeit sehr verlezt und die Luft daselbst überaus verschlimmert werden möchte. Man kann zwar eben noch nicht behaupten, daß schon bereits sehr merkliche üble Folgen davon entstanden wären; allein es wäre auch gewiß weit gefehlt, wenn man erst diese erwarten und nicht zuvor diesen möglichst vorbauen wolte.

Unter den Handwerkern, durch deren Verrichtung überhaupt und zu allen Zeiten die Stadtluft ganz besonders verunreiniget und sonach die öffentliche Gesundheit der Einwohner verlezet wird, zeichnen sich die der Metzger, der Seifensieder oder Lichtzieher und der Gerber und zwar um so mehr vorzüglich aus, wenn sie stark getrieben werden.

Ich würde in den Fehler der übertriebenen Weitschweifigkeit gerathen, und Ew. — nur belästigen, wenn ich durch einen von Haller, Zimmermann, v. Wasserberg, Roger, Screta, Ramazini, Behren, Plaz, Adolph, Tralles, van Swieten, Paul Zachias u. a. m. nicht nur die Schädlichkeit der faulichten alkalischen Dünste, welche bei den Verrichtungen dieser Handwerker, sondern auch aus dem Grunde die Nothwendigkeit beweisen wolte, daß es eigentlich durchaus nicht verstattet werden solte, daß diese Handwerker innerhalb einem Orte getrieben würden.

In der Lage, als sich die Stadt N — befindet, scheinet es daher gewiß ein höchst dringendes Bedürfniß zu sein, daß auch daselbst die nöthigen Ge-

werkhäuser dieser Profeßionisten auserhalb der Stadt angelegt und deren Geschäfte nicht innerhalb der Stadt geduldet würden.

Dieser Umstand hat allerdings gar mächtigen Bezüg auf die allgemeine Gesundheit unserer Mitbürger. Und eben daher habe ich ihn für würdig geachtet, und die Ausführung dieses Vorschlags Ew. — Ermessen ergebenst anheim geben wollen; Der ich rc.

Loco. d. — — —
17** D. N. N. Phys. das.

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Rücksicht auf die nöthige Obsorge für hinlängliche und gesunde Nahrungsmittel, wegen den von ihm zu bewirkenden Untersuchungen und den desfalls von ihm abzustattenden Fundscheinen, oder Berichten, zu beobachten und zu wissen nöthig hat.

Wenn Vorgesetzte eines Landes, das auf die Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen ihres Fürsten abzielende Nöthige pflichtmäsig befördern sollen: so ist es schlechterdings nöthig, daß sie nicht nur von alle dem, was die allgemeine Gesundheit verletzen kann, oder dieselbe bereits wirklich verletzet hat, sondern auch von den besten Mitteln, wodurch diesem Uebel vorgebeugt oder demselben abgeholfen werden kann, durch Sachverständige benachrichtiget werden. Denn ein Vorgesetzter oder der Fürst selbsten kann allerdings den besten Willen haben, die Wohlfahrt der Unterthanen des Landes in Absicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und des Lebens zu unterstützen: so wird demohngeachtet dieser gute Endzweck nie gehörig oder nach Wunsch erreicht werden können, wenn dieselben nicht wissen, ob die allgemeine Gesundheit wirklich leidet, oder wodurch sie leidet und auf welche Art dieselbe im Gegentheil befördert werden könnte. Wie kann daher ein Fürst oder ein Untervorgesetzter eines Landes oder eines Bezirks den

Ge=

Gesundheitszustand der Bewohner einer Gegend, der z. B. durch schlechte Nahrungsmittel zerrüttet wird, unterstützen, wenn diese Ursachen unerforscht und unangezeigt bleiben, und mithin noch weniger die schicklichsten Hülfsmittel an die Hand gegeben werden.

Es ist bekannt, daß das Leben und die Gesundheit durch schlechte Nahrungsmittel, eben so leicht hingerichtet und zerrüttet, als wie beides von deren guten Beschaffenheit erhalten und befördert werden kann. Daher ist es gewiß kein unnützes Bestreben, wenn derjenige, welcher das Geschicke und die Pflicht auf sich hat, alle Sorge auf gute, gesunde Nahrungsmittel anwendet. — Was mit der Physikus in Absicht auf die Obsorge für gute, gesunde Getränke und Speisen überhaupt zu beobachten und zu wissen nöthig hat, habe ich bereits in dem ersten Theil dieser Physikatsschrift hinlänglich erörtert. Hier wird mir also nur noch obliegen, einige dahin gehörige Berichte beizubringen.

Bericht,

ein tophsteinartiges Wasser in einem Orte betreffend.

P. P.

Daß der Genuß eines tophsteinartigen Wassers der Gesundheit schädlich sei; ist eine Sache, welche keines Beweises bedarf. Unsere Mitbürger zu N — würden sich daher gewiß ungleich besser befinden, wenn sie daselbst kein dergleichen, sondern ein reines,

gu-

gutes Trinkwasser hätten. Jede Hausfrau führet die gerechte Klage, daß sich von dem Wasser beim Kochen eine Kruste an die innern Seiten der Kochgeschirre anhänge; daß sich die Hülsenfrüchte äuserst schwer in diesem Wasser kochen ließen; daß die Seife mit demselben nicht schäume und mithin auch damit die Wäsche nicht rein gewaschen werden könne. Zu mehrern Beweiß ist es ferner auch bekannt, daß die Forelle in diesem Wasser augenblicklich matt wird und abstehet. Und vorzüglich muß man es auch diesem Wasser zuschreiben, daß die Einwohner daselbst zu Verstopfungen und Verhaltungen der natürlichen körperlichen Auswürfe und besonders auch zu Bleichsuchten, Wassersuchten, Verhärtungen der Drüsen und Steinbeschwerden geneigt sind und diesen Uebeln unterliegen müssen. Denn man weiß sonst allerdings keine einzige beträchtliche Ursache, welcher man diese widernatürlichen Erscheinungen aufbürden könnte.

Man kann zwar keineswegs behaupten, daß alle Brunnen daselbst gleichbeträchtlich tophsteinartig wären; dann so hält der Brunnen in der J— und B— Straße, welcher von der sogenannten Z— Quelle sein Wasser erhält, weit weniger von dieser tophusartigen Erde, als die übrigen Spring- und Ziehbrunnen, welche ihr Wasser von der M— Gegend her erhalten. Demohngeachtet ist dennoch kein einziger Brunnen in dem Orte, welcher von diesem fremden Gemische ganz frei wäre.

Ich habe mir daher alle Mühe gegeben, und alle in der Gegend befindlichen Quellen erforschet;

da ich denn endlich so glücklich gewesen bin, zwei b trächtliche Quellen zu entdecken, welche nicht nur v diesem Gemische, sondern auch von andern frem Bestandtheilen so ziemlich frei sind. Die eine Qu ist an dem Fuß des L — Berges, und die andere in dem M — Thale befindlich. Obgleich erstere gegen eine Stunde von dem Orte entfernt ist, so sind doch beide Quellen sehr bequem herein zu leiten und übrigens so beschaffen, daß sie dieser Unkosten gar wohl werth sind und mit den jetzigen vertauscht zu werden verdienen.

Ob ich nun gleich nicht zweifle, daß Ew. — den geringsten Anstand nehmen werden, die Beileitung dieser Quellen zu betreiben und mithin meinen Vorschlag zu begünstigen: so ermangle dennoch nicht, denselben Ew. — pflichtmäsig zu empfehlen, der ich ꝛc.

Loco. d. — — —
17** D. N. N. Phys. das.

Bericht,

einen bleiischen Wein betreffend.

P. P.

Vor etlichen Tagen erfuhr ich, daß Hr. N — allhier einen herrlichen werthheimer Wein erhalten hätte. Ich trank ihn bei einem Freund, und da er mir verdächtig schien, bat ich denselben, mir ½ Maas von diesem Weine auf seinen Namen holen

len zu lassen. Ich nahm diesen Wein mit nach Hause, um ihn zu prüfen. Und die Prüfung fiel folgendermasen aus:

1) Nach dem Gesicht war der Wein weder widernatürlich hoch an Farbe, noch auch trübe;

2) Nach dem Geruch schien er wenig natürliche Geistigkeit, Stärke und Feuer zu besitzen;

3) Nach dem Geschmack war er anfänglich auserordentlich milde, süßlich und angenehm zu trinken. Wenn man aber auf den Nachgeschmack genau aufmerkte: so fand man, daß er auf eine herbe und zusammenziehende Art den Gaumen und den Schlund angrif, und einen gelinden Reiz zum Husten verursachte.

4) Um mich jedoch völlig und anschauend von dem Verdacht dieses Weins zu überführen, mischte ich ihn mit dem sauern Salzgeist, und es erfolgte sogleich ein Niederschlag. Ob nun wohl mein Verdacht hierdurch schon sehr bestätiget wurde: so beruhigte ich mich aus dem Grunde dennoch nicht alleine dabei, weil der Salzgeist von dem Gaub und Model, als ein entscheidendes Mittel, das Blei in dem Weine zu entdecken, verworfen worden; sondern ich fertigte die bekannte sympathetische Dinte und vermischte dieselbe mit meinem Weine. — Der Wein wurde schwärzlich davon. —

Ich lies noch ½ Maas von diesem Weine holen, stellte die nämlichen Versuche mit ihm an, und die Erscheinungen waren eben dieselbigen.

Wenn nun der süße Geschmack und die schwärzliche Farbe durch die sympathetische Dinte die untrüglichsten Kennzeichen eines bleiischen Weins sind: so möchte sich's allerdings nöthig machen, daß der Weinkeller des Hrn. N — qul. ohnverzüglich in gerichtlichen Beschluß genommen, der darinnen befindliche Wein durchgängig nochmals genau geprüft und jede Sorte dieser Weine, welche wirklich also verfälscht befunden würde, kaßiret und öffentlich ausgeschüttet und noch obendrein Hr. N —, wenn derselbe überführt werden könnte, daß er seinen Wein selbsten also verfälscht hätte, zur gerechten Leibes- oder Lebensstrafe gezogen würde.

Dieses zu berichten, habe schuldigst nicht ermangeln und mit Hochachtung verharren sollen. rc.

Loco. d. — — —
17** D. N. N. Physik. das.

Bericht,

die verfälschten Brandteweine betreffend.

P. P.

Daß der Brandtewein zum medicinischen Gebrauch und zu verschiedenen chemischen Arbeiten, ein allerdings groses Mittel sei, und dessen Erfindung mit unter die rühmlichsten gerechnet werden müsse, mag doch immerhin sein. Demohngeachtet muß der Brandtewein als ein allgemeines Getränk, in ganz anderer Rücksicht beurtheilet werden. Schon als

als Arzneimittel muß er immer mit der grösten Behutsamkeit angewendet werden. Und aus eben dem Grunde ziehen die Aerzte die wässerigen Mittel den geistigen weit vor. Den Brandtewein nun vollends als allgemeines Getränk betrachtet, ziehet derselbe schlechterdings die nachtheiligsten Folgen nach sich. Daher findet man in den Schriften der Aerzte verschiedene Vorschläge, den Gebrauch des Brandteweins schon ganz, ohne andere weitere Rücksicht, entweder ganz zu unterdrücken oder doch wenigstens dessen Mißbrauch bestmöglichst zu verhüten. Und ein patriotischer Moser spricht bei Gelegenheit des Brandteweins ganz vortreflich: "Es ist wohl nichts gewisser, als daß unsere Vorfahren sich eine geraume Zeit, ohne dieses fremde Getränk beholfen haben, folglich die allezeit fertige Einwendung, daß der Landmann und die Schiffleute sich nicht wohl ohne denselben behelfen können, eine gutherzige Wendung unserer alten Brandteweinstrinker oder eine fromme List der Brandteweinsbrennereien und Pächter sei. Solte man nicht eine Sache, die unsere Vorfahren so lange und so glücklich entbehrt haben, auch wiederum entbehren können?" Man hat daher geglaubt, daß man dieses am besten dadurch zu bewirken im Stande sei, wenn auf den Brandteweinschank bestimmte starke Abgaben gelegt, oder die Brandteweinsschenken bei gewisser Strafe dahin verwiesen würden, niemanden mehr, als ein gesetztes geringes Maas Brandtewein zu verabreichen, oder wenn gar alle Brandteweinsschenken eingestellet, und niemanden, als den Apotheken das Brandteweinbrennen entweder unter eben dem Gebot, nur ein geringes Maas einem Brand-

teweinstrinker verabreichen zu dürfen, oder wohl gar dieses Geschäfte nur blos auf chemische Arbeiten und den Gebrauch der Aerzte eingeschränket, und noch überdies die Brandteweinssöffer nicht nur mit gewissen Strafen beleget, sondern auch denselben bei begangenen Verbrechen kein beneficium verstattet würde.

Daß hierauf von einigen Fürsten wirklich bereits Rücksicht genommen worden, beweiset die deshalb vom Herzog Ernst August von Braunschweig erlassene und von dem König Georg II. bestätigte Verordnung.

So sehr es nun zu wünschen wäre, daß auch in unserer Gegend der Gebrauch des Brandteweins entweder gänzlich unterdrücket oder dessen Mißbrauch wenigstens möglichst eingeschränkt würde: so möchte sich der Pöbel, weil der Brandtewein ein so gar allgemein beliebtes Getränke daselbst ist, gar sehr dargegen auflehnen, und dessen Widerspänstigkeit den guten Absichten trotziglich entgegentoben. Daher dächte ich, daß man wenigstens letztern Endzweck auch schon dadurch so ziemlich erreichen würde, wenn alle Brandteweinsverfälschungen schlechterdings untersagt und durchaus nicht geduldet würden.

Ich nenne aber besonders in dieser Rücksicht einen Brandtewein verfälscht, welcher nicht natürlich gelassen, sondern durch irgend ein Mittel, es sei medicinisch heilsam oder schädlich, insoferne gekünstelt worden, um ihm einen angenehmen Geschmack, oder

oder eine mehrere Stärke zu geben. Da nun der Genuß des Brandteweins in dieser beider Rücksicht den Brandteweinstrinkern vorzüglich schädlich ist; indem ein angenehmer Brandtewein zu einem übermäsigen Genuß verleitet, und ein durch die gewöhnlichen Verstärkungsmittel verfälschter Brandtewein meist schon in geringer Menge sehr schadet: so würde durch das Verbot der Verfälschungen schon gar sehr viel Nutzen gestiftet werden können.

Ich habe wenigstens alles dieses, in Rücksicht auf die Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Gesundheit, für gar sehr wichtig gehalten. Jedoch überlasse alles Ew. — eignen Ermessen und verharre ꝛc.

Loco. d. — — —
17** D. N. N. Physikus das.

Bericht,

die Pechbiere betreffend.

P. P.

Man kann schlechterdings behaupten, daß die meisten Innwohner zu N— mit Hämorrhoidalbeschwerden und dem wirklichen Goldaderfluß behaftet sind. Ob nun wohl die Hämorrhoiden nicht durchgängig für eine Krankheit beurtheilet werden: so ist dieses eine Behauptung, welche sowohl überhaupt wider die pathologischen Grundsätze streitet, als auch durch die Erfahrung täglich widersprochen

wird; indem die Hämorrhoiden öfters die beschwerlichsten Zufälle verursachen und von den nachtheiligsten Folgen sind. Besonders kann und muß man dieses behaupten, daß dieser letzte Umstand unter den gemeinen Leuten vorzüglich statt findet. Denn ihre Lebensart ist so beschaffen, daß sie sich nicht genug darnach achten können, um diese widernatürliche Blutausleerung in Ordnung zu erhalten. Da es dann kommt, daß vielleicht vorzüglich aus diesem Grunde die Innwohner zu N — zur Lungenentzündung, zum Blutspucken und zur Auszehrung so sehr geneigt sind.

So sehr ich nun auch überzeugt bin, daß der Brandtewein, welcher in hiesiger Gegend vorzüglich häufig getrunken wird, hauptsächlich mit als die gewöhnliche Ursache der Goldaderbeschwerden angesehen werden müsse: so trägt dennoch das Bier daselbst gewiß nicht wenig dazu bei, daß diese Zufälle so gar häufig und allerdings epidemisch daselbst im Schwange sind. Man hat nämlich daselbst den Gebrauch, um dem Biere eine mehrere Bitterkeit und hitzige Eigenschaft mitzutheilen, nicht nur beim Brauen eine gewisse Quantität Pech mit abzukochen und unterzubrauen, sondern man hat auch die üble Gewohnheit, bei jedesmaligem Einlegen des Bieres die Fässer stark aufzupichen. Das Bier bekömmt dadurch eine ausnehmend erhitzende Eigenschaft und ist mithin der Gesundheit höchst gefährlich.

Ich habe diesen Umstand schon längstens mündlich geäusert und dafür gewarnet; allein man ist, wie

wie es immer in allen Sachen zu geschehen pflegt, zu sehr für die hergebrachte Gewohnheit eingenommen, daß ich also meinen Endzweck auf diese Art nicht erreichen können. Ich hielte es demnach für Pflicht, in der gewissesten Hofnung, daß Ew. — darauf Rücksicht nehmen und deshalb die nöthigen Maasregeln ganz ohnzweifel treffen werden, dieses schuldigst zu berichten und verharre ꝛc.

Loco. d. — — —
17** D. N. N. Physik. das.

Bericht,

die Verfälschung des Biers mit einem Absud der wilden Rosmarie betreffend.

P. P.

Schon längst machte mich der angenehme Geschmack und die vorzüglich merkliche kopfschmerz- und dummmachende Eigenschaft des Biers zu N — aufmerksam, und dennoch war ich, bei allen meinen Bemühungen, um die Ursache davon ausfündig zu machen, nie so glücklich, meinen Endzweck zu erreichen. Ich untersuchte das Malz und den Hopfen, und wohnte auch etlichemal selbsten dem Brauen ganz mit bei, bemerkte aber bei alledem nichts, das meinen Verdacht einer unrichtigen Behandlung oder wirklichen Verfälschung bestätiget hätte.

Demohngeachtet schreckte mich dieses von meinem Verdachte und einer fernern Aufmerksamkeit kei-

neswegs ab. Und da war ich endlich durch *einen* ohngefähren Zufall so glücklich zu erfahren, daß der Brauer N—, einen Topf voll einer Flüßigkeit mit dem jungen Biere vermische, welches er niemanden merken liese und also noch weniger jemand wuste, woraus diese Flüßigkeit bestunde. — Jetzt setzte ich den Brauer mit allem Ernste zur Rede, daß er mir, wenn er seines Amtes nicht verlustig werden wolte, entdecken solte, womit er sein Bier vermische. Da er mir dann endlich gestund, daß es ein stark eingekochter Anguß der wilden Rosmarie sei, um dadurch den Endzweck zu erreichen, daß das Bier einen angenehmen bitterlich gewürzhaften Geschmack bekommen, sich bald hellen und gut erhalten solte. Da er nun wüste, daß dieses Kraut nicht schädlich sei und dem Biere diese Güte wirklich mittheile: so habe er es freilich als ein gutes Kunststück verheimlichet und glaube auch nicht, daß er deshalb straffällig sein könne.

Ob nun wohl das Bier keine plötzlichen Todesfälle verursachet, und der Brauer dieses Rosmarindekokt nicht als eine schädliche Verfälschung, sondern dieses Mittel in der Meinung, das Bier zu verbessern angewendet hat: so ist dennoch, nach den untrüglichsten Erfahrungen, ein dergleichen Bier nicht für gesund zu beurtheilen, und ist daher höchst nöthig, daß dem Brauer mit bestimmter Ahndung angedeutet werde, sich dieses Benehmens und überhaupt aller Künsteleyen ohne meinem Vorwissen und Genehmigung durchaus zu enthalten.

Welches

Welches andurch schuldigst berichten und ꝛc.

Loco d. — — —
17** D. N. N. Physik. das.

Bericht,

den in einem Orte nöthigen Vorrath an Korn betreffend.

P. P.

Wenn sich das Publikum im Nothfalle lange genug den Abgang des Fleisches und aller Speisemittel gefallen lässet: so verstattet es sich schon bei der blosen Ahndung eines ihm bevorstehenden oder schon wirklichen Brodmangels aller Ausgelassenheiten gegen die Policei. Denn wenn in einem Lande oder vielmehr in einem gewissen verhältnißmäßigen grosen Bezirk ein Mangel an Getreide und dem Brode entstehet: so spricht jedermann sogleich von Hungersnoth. Hunger und Seuche sind freilich unzertrennliche Uebel, und überall ist die Geschichte voll von Verwüstungen, welche der Getreidemangel verursachet und hinterlassen hat.

Dergleichen Erinnerungen haben nun zwar Anlaß gegeben, daß in jedem Lande für einen gewissen Vorrath an Getreide gesorgt wird, um solchen Zeiten auf einige Zeit gewissermasen Trotz zu bieten. Es werden daher auf Unkosten der Fürsten, der Landschafts- oder Gemeindenkassen verhältnißmäsige Magazine unterhalten, damit der leidenste Theil des Landes

des unterstützet werden könne. — So vortreflich dergleichen Einrichtungen sind: so scheinen sie dennoch die erwünschten Vortheile in allem Betrachte nicht auf eine befriedigende Art zu gewähren. Denn um einen nur eines Theils beträchtlichen Getreidemangel unmerklich zu machen, wäre es fast nöthig, daß in jedem Orte oder wenigstens in jedem Amtsbezirk ein schon beträchtliches Getreidmagazin unterhalten würde. Und dazu ist 1) ein ausnehmend groses Kapital nöthig, wovon 2) nicht nur die Interessen ganz, sondern auch 3) wegen Mäuse- und Wurmfraß des Getreides auch täglich an dem Kapital verlohren gehet; 4) Müssen Leute zur Aufsicht der Magazine besoldet oder belohnet werden, und 5) muß das Getreide eigentlich höchstens von 6 zu 6 Jahren losgeschlagen und neues aufgeschüttet werden, wobei öfters gar sehr viel verlohren wird. — Kurz der Aufwand und Schade ist bei den Getreidemagazinen meist unbeschreiblich groß.

Hier ist ein, doch ganz ohnmasgeblicher, Vorschlag, und unser Endzweck ist vielleicht auf eine ungleich leichtere und vortheilhaftere Weise zu erreichen! Man vertheile nämlich das zu einem der Volksmenge in dem Lande verhältnißmäsigen Getreidemagazin nöthige grose Kapital gegen Caution des sämmtlichen Vermögens unter begüterte ungefährte Leute zum Getreidehandel oder unter die bereits gegenwärtigen Getreidehändler, und zwar in der Maase und Bedingniß, daß sie jederzeit einen solchen Vorrath an Getreide unterhalten müßten, um wöchentlich nach bestimmten Preisen eine verhältnißmäsige Menge davon verabreichen zu können.

nen. — Hierbei möchte es nun freilich die Billigkeit erheischen, daß sie den Getreidehandel nicht nur Ausschlußweise treiben, sondern auch das Kapital ganz ohne oder doch nur zu wenigen Interessen benutzen dürften.

Wenn auch dieser Gedanke unreif und der Vorschlag unanwendbar sein solte: so wär mir es Beruhigung genug, wenn ich dadurch wenigstens zu andern Vorkehrungen, dem Getreidemangel abzuhelfen, Anlaß gegeben hätte.

Alles zu hohen Ermessen und beharren rc.

Loco. d. — — —
17** D. N. N. Phys. das.

Bericht,

die fremden schädlichen Gesäme unter dem Getreide betreffend.

P. P.

Daß das Getreide vielmals mit solchen fremden Gesämen vermischt ist, welche der Gesundheit höchst nachtheilige Eigenschaften besitzen, ist eine bekannte Sache, aber auch dabei ein solcher Umstand, welcher gewiß aller Aufmerksamkeit würdig ist. Es verlohnet sich daher gar sehr der Mühe, wenn man alles vorwendet, um diesen Uebel abzuhelfen.

Um diesen Endzweck zu erreichen, kömmt es vorzüg-

züglich darauf an, daß 1) das Feld gehörig beartet wird, 2) keine dergleichen Sämereien mit dem Getreide ausgesäet und 3) die Pflanzen dieser Gesäme sorgfältig auf dem Felde vor deren Reife ausgerottet werden. — Hier möchten daher hierauf abzielende hohe Befehle und Verordnungen gar sehr viel Nutzen schaffen. Da aber die Erfahrung, leider mehr als zu oft bestätiget, daß die besten und schärfsten Befehle und Verordnungen demohngeachtet nicht so befolget werden, als es sein solte, wenn nicht Personen dazu bestimmt werden, welche die Mitbürger noch besonders zur Befolgung dieser Vorschriften anhalten, so hielte ich es für höchst nöthig, daß die Policeidiener aufs strengste angehalten würden, auf deren Befolgung möglichste Aufsicht zu haben.

Da es aber demohngeachtet geschehen kann, daß ein mit dergleichen Sämereien gemischtes Getreide zu Markte oder in die Mühlen gebracht werde: so dächte ich, es wäre nicht nur nicht überflüßig, sondern auch gleichfalls nöthig, wenn die Müller dahin verpflichtet würden, daß sie kein Getreide, welches nicht gehörig ausgefäget und von den schädlichen Gesämen befreiet wäre, zum Mahlen annehmen dürften.

Ich habe alles dieses für wichtig genug geachtet, um es schuldigst anzuzeigen; Und lebe der gewissesten Hofnung, daß die angemessensten Verfügungen getroffen werden; der ich 2c.

Loco d. — — — —
17** D. N. N. Phys. das.

Sechs

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Rücksicht der ansteckenden Seuchen, wegen den von ihm abzustattenden Fundscheinen und Berichten zu beobachten und zu wissen nöthig hat.

Wenn in einem Lande oder Bezirk eine ansteckende Seuche zu befürchten oder wohl gar bereits eingeschleppt worden ist: so ist eine Obrigkeit, welcher das Wohl ihrer Unterthanen wirklich am Herzen lieget, billig verbunden, dafür zu sorgen, daß dieselbe von der Grenze abgehalten oder ihre Verbreitung verhindert werde. Daher wird eine Obrigkeit niemalen den geringsten Anstand nehmen, und möglichst bald ihr Medicinalcollegium oder einen und den andern Physikus zur Anzeige der zweckmäsigsten Vorkehrungen gehörig aufzufordern.

So verbunden aber in solchen Fällen ein Physikus ist, die zweckmäsigen Vorkehrungen zur Verhütung und Hemmung einer Seuche anzuzeigen, wenn er dazu requirirt worden: so dünkt mich dennoch, daß er auch schon unaufgefordert die nöthige Anzeige einer zu befürchtenden oder gegenwärtigen Seuche und der dabei nöthigen ärztlichen Verordnungen leisten müsse. Und deshalb sagt Herr Vogel in seinem Handbuch der praktischen Arzneigelahrheit ganz recht: "Von noch weit gröserer Wichtigkeit ist es nun aber

auch,

auch, daß bei eintretenden Faulfieberepidemien ganze Länder, Provinzen und einzelne Ortschaften, zeitigst für den Verheerungen gesichert und geschützt werden, welche jene Krankheiten durch ihre schnelle Verbreitung anzurichten pflegen. Es ist dies ein höchst wichtiges, das Leben von Millionen Menschen betreffendes Hauptstück der medicinischen Policei, dessen genaue Beherzigung vorzüglich denen Aerzten oblieget, welchen das allgemeine körperliche Wohl und die Obhut über das Leben und die Gesundheit ganzer Gesellschaften von Menschen in gewissen Distrikten, Provinzen und einzelnen Städten aufgetragen ist. Deren Pflicht ist es, mit möglichster und thätigster Sorgfalt die Ursachen jener allgemeinen mörderischen Wirkungen aufzusuchen, davon gehörigen Orts die zeitige Anzeige zu thun, und dann unter erforderlicher Unterstützung alles, was davon in ihren Gesichts- und Wirkungskreiß fällt, bald möglichst zu entfernen, zu hemmen, zu verbessern und durch Hülfe der gemessensten Anstalten die weitere Ausbreitung und den Fortgang des tödtlichen Uebels zu hindern. Man hat zu dem Ende vorlängst Sümpfe verschüttet und ausgetrocknet; Kanäle gegraben u. s. w. Man hat öffentliche Instructionen und Verhaltungsgesetze zu jedermänniglicher Nachricht durch den Druck bekannt machen lassen; Aerzte und Wundärzte zu gemeiner Hülfe bestellt u. s. f. Endlich hat man auch Grenzenwachen gesetzt, Quarantainenhäuser aufgerichtet: wodurch man ganze Länder, Provinzen, Distrikte, Ortschaften, einzelne Familien, von den entsetzlichsten Niederlagen geschützt und unzählige Menschen beim Leben erhalten hat."

Es ist gewiß eine unverzeihliche Nachläßigkeit, wenn die nöthigen Vorkehrungen zur Verhütung und Einschränkung herrschender Seuchen verabsäumet werden. Unzählige Mitglieder des Staates, die durch zeitige, thätige und angemessene Verfügungen hätten erhalten werden können, gehen dadurch unwiederbringlich verlohren. Ein Schade für den Staat, welcher öfters unschätzbar ist!

Bericht oder Anzeige,

eine nahe und zu befürchtende Seuche betreffend.

P. P.

Den zuverläßigsten Nachrichten zufolge, graßiret in unserer Nachbarschaft zu N— das Fleckfieber in der Maaße, daß daselbst im Durchschnitt täglich 2 und 3 Personen daran sterben sollen. Die ganze Gegend ist in Furcht und Schrecken, und zwar jetzt um so viel mehr, weil sich dieses faulartige Fieber eben so pestwüthig auch schon auf die benachbarten Oerter N— und N— bereits verbreitet hat. Die verwüstende Natur dieses Fiebers liegt sonach mehr als zu sehr am Tage. Aber aus eben dem Grunde wird es Pflicht sein, alles anzuwenden, um diese schädliche Seuche von der Grenze abzuhalten.

Wenn nun, um diesen Endzweck zu erreichen, alles vorzüglich darauf ankömmt, daß kein Mensch und besonders kein lüderliches Gesindel und noch weniger Waaren, ohne eine gesetzte Quarantaine gehalten zu haben, in die Grenze von der Gegend

her eingelassen werden darf, und daß übrigens die Innwohner unsers Orts die möglichste Reinlichkeit beobachten müssen: so habe dieses zu Dero Ermessen pflichtmäsig andurch anzeigen und berichten und mit schuldiger Hochachtung verharren sollen rc.

Loco. d. — — —
17** D. N. N. Phys. das.

Bericht

nebst dem Vorbeugungsverhalten bei gegenwärtiger Fleckfieberseuche.

P. P.

So wie ich mir es überhaupt zur Pflicht anrechne, für die allgemeine Gesundheit meiner Mitbürger nach Möglichkeit zu sorgen: so halte ich mich bei vorhandenen Umständen, da die Fleckfieberseuche hier herrschet und wobei dieselben augenblicklich in Gefahr sind, sämmtlich oder doch größtentheils ihr Leben zu verlieren, doppelt verbunden für dieselben aufs eifrigste zu sorgen.

Das Fieber ist äuserst faulartiger Natur und daher überaus bösartig und ansteckend. Man muß daher höchst wahrscheinlich befürchten, daß diese Seuche hier eben so wüthig um sich greifen werde, wie sie in der Nachbarschaft gethan hat. Da es nun bei Krankheiten und insbesondere bei den ansteckenden Seuchen allerdings viel auf ein schickliches und zweckmäsiges Verhalten ankömmt, und

denselben vorzubeugen oder sich dargegen zu verwahren, oder auch wenn man bereits damit behaftet worden, sich davon zu retten: so füge ich dieses, bei dieser Seuche nöthige Verhalten, hier schriftlich bei; überlasse es Ew. — Ermessen, auf welche Art dasselbe in die Hände unserer Mitbürger gegeben werden könnte, und verharre ꝛc.

Loco. d. — — — —
17** D. N. N. Phys. das.

Vorbeugungsverhalten bei dem herrschenden Fleckfieber.

Da es Pflicht eines Arztes ist, drohenden Krankheiten und Ansteckungen vorzubeugen: so will ich Ihnen, meine lieben Mitbürger! einige aus meinem Herzen und Gewissen herausgeschriebene freundschaftliche Warnungen mittheilen, wodurch sie sich gegen diese Krankheit verwahren; oder wenn sie damit heimgesucht werden sollten, doch leichter davon retten können.

Man verwahret seine Gesundheit gegen dieses Fieber

Erstens: Durch eine mäsige Speis- und Lebensordnung, mit Vermeidung jeder Gattung von Tisch- und wollüstigen Schwelgerei. Die Speisen würze man mit gutem Weineßig oder Zitronensaft. Man trage Sorge, daß das Schwarz- und Weißbrod wohl und stark ausgebacken werde.

Zweitens: Zeitig gewordener Wein, (*Wasser* mit Zitronsaft oder mit Wein oder Eßig) sind die besten Verwahrungsgetränke.

Drittens: Muß man den Leib gegen die Erkältung wohl verwahren; vorzüglich muß man sich jedoch noch besonders für die Abwechselungen der kalten und warmen Witterung sorgfältig hüten. Ueberhaupt muß man die natürliche Ausdünstung gleichmäsig zu unterhalten suchen. Die allzufrühe Morgen- und allzuspäte Abendluft solte man gänzlich vermeiden.

Viertens: Die Wohnzimmer müssen öfters durchlüftet und ausgeräuchert werden. Diese Anmerkung und Verordnung beobachte besonders jeder Innwohner der engern Straßen und kleinen Stuben. — Sodann ist nichts nöthiger bei herrschenden ansteckenden Krankheiten, als die Reinlichkeit des Leibes und der Wohn- und Schlafzimmer. — Nichts ist nachtheiliger und gefährlicher, als die Gewohnheit in einem Zimmer, wo ein Kranker liegt, zu essen und zu trinken. —

Fünftens: Man lege den Kranken, wo möglich, in ein geräumiges, lüftiges Zimmer; — Man besprenge den Boden öfters mit frischem Wasser und Lavendel- oder Nägleineßig oder Weineßig; — Man bedecke den Kranken nicht mit zu häufigen Federbetten, und noch weniger heitze man das Zimmer zu stark.

Sechstens: Da sich die Krankheit meistens eini-

ge Tage vor dem wirklichen Anfall mit Gliederreissen, Kopfwehe, verminderter Eßlust, Eckel vor Fleischspeisen mit Bitterkeit in dem Munde, mit ungewöhnlichem Durste, und bei der Jugend mit unüberwindlichem Schlafe einstellet: so darf man ja nicht von selbst, glaubend, es sei ein Rothlauf, ein verdorbener Magen u. s. f. unwirksame oder gar schädliche und überhaupt keine sogenannten Hausmittel brauchen, oder die Sache verschieben, sondern sogleich einen ordentlichen Arzt um Rath fragen. — Einstweilen kann man aber mit dem größten Nutzen alle Fleisch- Eier- und Fischspeisen sorgfältig meiden, und den neuen Kranken unter dem Vorwand, ihn zu stärken, nicht mit übermäsigen Fleischbrühen (gewürzten Suppen) überschütten. — Meistentheils erfordert diese Krankheit im Anfange theils ein Brechmittel, theils eine oder mehrere Aderöfnungen, theils auch wohl beides. Die Beurtheilung und Anwendung dieser Heilmittel ist wichtig und erfordert genaue Prüfung der Umstände.— Der Ausbruch der Flecken hebt die Krankheit nicht, und man wird leicht ein Vergifter, wenn man aus Vorurtheil durch hitzige schweißtreibende Mittel oder eingeheitzte Stuben das Gift, wie man zu sagen pflegt, vom Herzen treiben will. — Bei vielen Kindern gehen eine Menge theils lebender, theils toder Würmer ab. Bei einigen Kranken versetzet sich ein Theil der Krankheitsmaterie in den Mund und Magenschlund: es entsteht ein Speichelfluß, Schmerz beim Hinabschlucken, und ein kützelnder Husten: Alle diese und dergleichen eigne Zufälle erfordern ein genau passendes Verhalten des Kranken und die schicklichsten

Mittel, sonst ist die Entscheidung meist gefährlich und auch wohl nicht selten tödlich.

Nach überstandener Krankheit müssen die Wiedergenesene ebenfalls noch sorgfältig gepfleget, und besonders im Essen und Trinken mäsig gehalten werden. Man muß sie vor aller Erkältung bewahren; Und überhaupt alles das, was der Arzt verordnet, wohl beobachten.

Hier haben Sie, meine lieben Mitbürger, einige freundschaftliche Warnungen und Vorschriften. Fern sei es von mir, unter Ihnen Schrecken und Furchtsamkeit zu verbreiten. Ich wolte nur das fehlerhafte Betragen mancher bemerken, wodurch sich diese vorzüglich schaden und zugleich auch die Ansteckung begünstiget wird.

D. N. N. Physikus.

Bericht nebst Verordnung

bei gegenwärtiger Ruhrseuche.

P. P.

Daß die Ruhr eine solche böse ansteckende Krankheit sei, welche allerdings eine sehr genaue Vorsicht erfordert, um sich davor zu verwahren, ist wohl eine bekannte Sache. Wenn nun aber die Erfahrung hinlänglich bewiesen hat, daß man diesen Endzweck wenigstens meistentheils durch ein zweckmäsiges Verhalten erreichen könne: so halte ich

ich es für Pflicht, die Vorschrift dieses Verhaltens bei gegenwärtiger hier graßirender Ruhrseuche anzuschliesen, überlasse es Ew. — Ermessen, auf welche Art unsere Mitbürger am schleunigsten davon benachrichtiget werden können und beharre ꝛc.

Loco. d. — — —
17 * * D. N.N. Physikus das.

Verhaltungsvorschrift
bei der Ruhrseuche.

Bei graßirender Ruhrseuche dürfen die Gesunden nur wenig Fleisch, Eier, Fett, Käse u. d. gl. geniesen; sondern dahingegen Gemüse und Früchte, frisches Obst, Weinbeere u. d. gl. essen, jedoch durch allzuhäufiges Obstessen sich den Magen nicht überladen, oder schlecht gegohrnes Bier oder Kovent darauf trinken. Der mäsige Gebrauch des Weins, guten ausgegohrnen Biers u. d. gl. ist erlaubt; dieses versteht sich auch von dem mäsigen Gebrauche des Brandteweins für diejenigen, so solchen gewohnt sind. Vorzüglich muß die Verkältung bei und nach der Arbeit oder beim Herausgehen aus den gewöhnlich sehr erheizten Stuben, durch hinlängliche Kleidung, vermieden werden.

Dahingegen

1) so bald die Ruhrkrankheit hereinbricht, welche sich mit Müdigkeit, Frösteln, Niedergeschlagenheit,

Leibschmerz, Grimmen, Uebelsein, schmerzhaften und öftern Stuhlgängen u. d. gl. anfängt, muß man sogleich zu einem dazu verordneten Arzt gehen oder schicken, und die Krankheit aus einer unzeitigen Furcht, (wie es öfters geschiehet, damit es die Nachbarn nicht merken sollen) ja nicht verheelen; denn dieser Aufschub vergrösert die Krankheit mit jedem halben Tag.

2) Beim Anfange der Krankheit muß man ja keine hitzige, zusammenziehende und stopfende Arzneien, als Gewürze, Brandtwein mit Tormentillwurzel oder Pfeffer oder auch Brandtwein allein gebrauchen. Hier ist auch jeder weiße und rothe Wein untersagt.

3) Wenn gleich vom Anfange der Krankheit und ehe die Arzneien anbei geholt sind, der Kranke Tag und Nacht alle Viertelstunden ein Viertelnösel mit grosen Graupen stark gekochtes Wasser, lauwarm trinken will und kann: so kann er binnen 12 Stunden die Krankheit entweder dämpfen oder doch einen Theil der Gefahr wegnehmen.

4) Auch muß die Luft in den Stuben und Kammern rein erhalten werden: Dieses geschiehet durch öfteres Lüften, Sprengen mit Eßig u. d. gl. — Doch müssen die Kranken für dem Erkälten durch Zugluft bei dieser Gelegenheit in Acht genommen werden.

5) Es ist auch nöthig, daß die Reinlichkeit aufs Möglichste beobachtet werde; daher denn die Geschirre, worinnen die Kranken ihre Nothdurft thun, öfters ausgeleert, auch der Unrath nicht auf den Mist, son-

sondern in eine Grube geschüttet und öfters mit frischer Erde bedeckt und zugescharret werde.

6) Die Kranken dürfen kein Fleisch, Fleischbrühen, (besonders die durchs Vorurtheil eingeführte fette Schöpsenfleischbrühen) Eier, Fett, Butter, Geräuchertes, Buttergebackenes und Käse u. d. gl. geniesen, weil dieses alles leicht ranzigt wird und die Fäulniß befördert.

7) Dargegen sind Suppen von Graupen, deren Schleim mit Zitronensaft oder Weineßig gemacht, Reiß, Grieß, Sago u. d. gl. heilsam, wie auch der Genuß des frischen Obstes und Weinbeeren und der Buttermilch.

8) Die Gesunden dürfen nicht bei den Kranken in einem Bette liegen, auch nicht einerlei Nachtstuhl gebrauchen. Dieses versteht sich auch von den Abtritten, dahin die Kranken gehen.

9) Die Krankenwärter dürfen nicht dazu gezwungen werden, weil derjenige, so ekel und furchtsam ist, viel leichter angesteckt wird, als derjenige, so freiwillig die Kranken warten will.

10) Die an dieser Krankheit Verstorbenen dürfen nicht lange in den Häusern gelassen, auch nicht wie es auf dem Lande gebräuchlich ist, von den Bekannten vor der Beerdigung gesehen werden, weil dergleichen üble Gewohnheiten die Ansteckung sehr verbreiten. Die Leichen müssen auch in tiefere Gräber als gewöhnlich gelegt werden.

Sieben und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Rücksicht der Apotheker, Wundärzte und Hebammen, wegen den dabei ihm obliegenden Geschäften und den desfalls von ihm zu bewirkenden Berichten, zu beobachten, und zu wissen nöthig hat.

Daß Apotheker, Wundärzte und Hebammen, bevor ihnen zur Ausübung ihrer Geschäfte die Erlaubniß ertheilet werde, gehörig geprüft und verpflichtet werden müssen; dieses habe ich bereits oben in dem ersten Theile dieser Physikatsschrift zur Gnüge erörtert. Hier liegt mir nach meinem vorliegenden Plan nur noch ob, die Geschäfte und Pflichten eines Physikus auszumodeln, wie derselbe eigentlich dabei zu Werke gehen müsse.

Wenn demnach ein Physikus von dem Collegio medico, oder von der medicinischen Policei oder sonst von Obrigkeitswegen dahin requiriret wird, daß er einen neuen Apotheker, oder Wundarzt, oder Hebamme prüfen solle: so halte ich davor, daß er dieses Geschäfte nicht alleine, sondern mit Zuziehung der Collegen seines Bezirks und zwar sodann in der Maase unternehmen müsse, daß er dabei eine genaue Acte führet, und dieselbe nebst pflichtmäsigen Bericht an die Behörde zur höhern Beurtheilung sofort einreichet.

Da es aber noch keineswegs hinlänglich ist, wenn Apotheker, Wundärzte und Hebammen geprüft und auch wohl durchaus tüchtig befunden worden sind, daß sie nun sogleich in ihre Posten eingewiesen werden; sondern es die Nothwendigkeit sodann noch erfordert, daß sie auch vor Gerichte gehörig verpflichtet werden: so dünkt mich gleichfalls mit Recht behaupten zu können, daß der Physikus nicht nur die Verpflichtungspuncte liefern, sondern auch wohl selbsten bei der Verpflichtung gegenwärtg sein müsse.

Nun solte freilich jeder in seinem Posten seiner Pflichten eingedenk sein und seinen Geschäften auch immer nach Wissen und Gewissen obliegen. Allein da das Gegentheil dieses heiligen Wunsches so gar häufig statt findet, und doch die Geschäfte dieser Personen in einem Staate, wo man das Leben der Menschen, nach seinem eigentlichen wahren Werthe achtet, so gar wichtig sind: so ist es Pflicht eines Physikus, daß er allerdings auch noch ferner nicht nur ein wachsames Auge auf dieselben haben, sondern ihnen auch in ihren Geschäften treulich beistehen müsse.

Ich will einige Beispiele der nöthigsten Geschäfte eines Physikus hierbei flüchtig und kürzlich ausmodeln. Eine Anleitung braucht nicht allezeit ein meisterhaftes Muster zu sein! —

Bericht

Bericht nebst Prüfungsacte, einen neuen Apotheker betreffend.

P. P.

Zufolge der von Ew. — d. d. — an mich erlassenen Requisition, habe ich am gestrigen den Apothekergesellen N— im Beisein der hiesigen Herren Aerzte pflichtmäsig geprüft und denselben meines Ermessens als einen solchen Menschen befunden, welcher immer so viel Kenntnisse besitzet, daß er dem Posten eines Apothekers gar wohl gewachsen zu sein scheinet. Demohngeachtet habe ich mich verpflichtet gehalten, die dabei geführte Acte beizuschliesen, und Ew. — dadurch in den Stand zu setzen, diesen Menschen selbsten taxiren zu können; und verharre ꝛc.

Loco d. — — —
17** D. N. N. Physik. das.

Prüfungsacte.

Actum

— d. — 17**

Auf Veranlassung —, erschien am gestrigen N—, welcher laut seines Lehrbriefs zu N— die Apothekerkunst erlernet und zu N— als Provisor gestanden hat, bei mir in meiner Behausung und lies sich in Gegenwart der unterschriebenen Herren Aerzte über nachstehende Fragen, nach den beigefügten Antworten folgendergestalt vernehmen:

Frage.

Frage. Wie heißt die Apothekerkunst auf lateinisch?

Antwort. Pharmaceutica.

Frage. Was ist der Vorwurf der Apothekerkunst?

Antw. Die Bereitung, Erhaltung und nöthige Untersuchung der Arzneimittel.

Frage. Was nennt man ein Arzneimittel?

Antw. Man nennt einen physischen Körper ein Arzneimittel, welcher solche heilsame Kräfte besitzt, wodurch man die Gesundheit des thierischen Körpers zu erhalten, und die verlohrne Gesundheit wieder herzustellen im Stande ist.

Frage. Wie theilt man diese physischen Körper oder die Arzneimittel nach ihrer Natur ein?

Antw. Man theilt sie in animalische, vegetabilische und mineralische Körper ein.

Frage. Wie nennt man die Wissenschaft, welche sich mit der Erkenntniß, Untersuchung und Bereitung der Arzneimittel beschäftiget? Oder welche Wissenschaft setzt die Apothekerkunst voraus?

Antw. Die medicinische Chemie.

Frage. Wie entstehen die Arzneimittel?

Antw. Die Arzneimittel werden entweder von der Natur erzeugt, oder sie werden durch die Kunst aus den Körpern der drei Reiche der Natur gefertiget.

Frage. Wodurch gelangen wir zu der Erkenntniß der sinnlichen Beschaffenheiten, der von Natur erzeugten Körper?

Antw. Durch das Ansehen und das Gefühl.

Frage. Wodurch lernen wir aber die sinnlichen Be-

Beschaffenheiten der durch die Kunst bereiteten Mittel erkennen?

Antw. Durch den Geschmack, durch den Geruch, durch chemische Untersuchungen und durch die Erfahrung.

Frage. Auf was Art, oder durch welche Hülfsmittel untersucht man die Bestandtheile der Arzneimittel und deren Beschaffenheiten?

Antw. Mittelst der äusern Sinne, der mechanischen Zerlegung, der Auflösungsmittel, der niederschlagenden und gegenwirkenden Dinge, der Erde, Wasser, Luft, Kälte, Wärme und Feuer und der anziehenden Kraft der Körper.

Frage. Wie werden die Arzeimittel bereitet, oder wodurch entstehen die verschiedenen Bereitungen derselben?

Antw. Durch die Zerlegung, durch die Zusammensetzung, durch die Versetzung der Theile, und durch die Vereinigung der hervorgebrachten Dinge.

Frage. Was wird erfordert, um diese Endzwecke auf eine kluge und vorsichtige Art zu erreichen?

Antw. Man muß 1) die Natur und Beschaffenheit der Körper kennen, welche man bearbeiten will; 2) Man muß wissen, was für Werkzeuge sich zu den Arbeiten schicken, oder was man für Werkzeuge dazu nöthig habe; 3) Man muß die Mittel kennen, welche zur Veränderung der Körper nöthig sind; 4) Man muß die Art und Weise wissen, wie die Bearbeitung und Vermischung vorgenommen werden muß.

Frage. Was ist, oder wie verrichtet man die Ausziehung?

Antw. Die Ausziehung ist eine chemische Arbeit, da man vermittelst einer auflösenden Materie einige Bestandtheile aus einem Körper auflöset oder herausziehet und von den übrigen Theilen des Körpers absondert.

Frage. Was ist ein Auflösungsmittel, oder was versteht man durch ein Auflösungsmittel?

Antw. Ein Auflösungsmittel ist eine körperliche Materie, so einen andern Körper aufzulösen vermögend ist, das ist, welche die Kraft besitzet, einen andern Körper zu durchdringen und sich mit ihm entweder durch Beihülfe des Feuers oder auch ohne dasselbe dergestalt zu vermischen, daß dieser von jener aufgenommen wird und beide mit einander vereinigt bleiben.

Frage. Wie vielerlei Gattungen von Auflösungsmitteln giebt es?

Antw. Zweierlei, trockene und nasse.

Frage. Was gehören vor Arbeiten zur Ausziehung, oder wie bewirkt man eine Ausziehung?

Antw. Man bewirkt das Ausziehen, durch das Uebergiesen, durch das Abkochen und durch das Auslaugen.

Frage. Was ist daher eine Tinctur?

Antw. Eine Tinctur ist eigentlich ein flüßiger, durchsichtiger und gefärbter Extract, der durch die Ausziehung bewirkt wird.

Frage. Wie vielerlei Tincturen, in Ansehung der Auflösungsmittel giebt es?

Antw. Man hat saure, laugenhafte, salzige, weinigte, geisthafte und öligte, und mithin sechserlei Tincturen.

Frage. Was ist eine Essenz?

Antw.

Antw. Eine Essenz ist eigentlich eine Tinctur, die stärker sein und mehr essenzielle Bestandtheile aus dem ausgezogenen Körper besitzen soll.

Frage. Was ist ein Elixier?

Antw. Man kann eine Tinctur oder Essenz auch ein Elixier nennen. Die Elixiere werden übrigens meistens aus vielen untereinander gemengten Materien, aus denen man das kräftigste mit dem gehörigen Auslösungsmittel ausziehet, gefertiget.

Frage. Wie wird die scharfe Spießglastinctur gefertiget?

Antw. (Die Bereitung wurde durchgängig richtig angegeben.)

Frage. Wie wird die Holzessenz gefertiget?

Antw (Die Bereitung wurde ebenfalls richtig angegeben.)

Frage. Wie wird des Mynsichts Vitriolelixier gefertiget?

Antw. (Auch dessen Bereitung wurde richtig angegeben.)

Anmerkung.

Ich schrieb noch einige Recepte zur Verdeutschung und zur Angabe deren Fertigung vor; und beides geschahe zur Befriedigung.

Daß nun dieses die Fragen waren, welche ich dem Apothekergesellen N — vorgeleget habe, und von demselben nach den beigefügten Antworten, beantwortet worden, wird andurch von mir pflichtmäßig bescheiniget.

Datum vt supra.

D. N. N. Physik. das.

Daß

Daß dieses Protokoll der Prüfung von dem Physikus Hrn. D. N — ganz genau entspricht, bescheinigen wir andurch.

D. N N.
D. N. N.

Bericht nebst den Verpflichtungspuncten, einen neuen Apotheker betreffend.

P. P.

Zufolge des hochgeneigten Auftrags von Ew. —, die Verpflichtungspunkte eines neuen Apothekers zu fertigen und baldigst einzureichen, habe diese mittelst Beischlusses schuldigst bewirken und mit Hochachtung beharren sollen.

Ew. —

Loco d. — — —
17** D. N. N. Physik. das.

Verpflichtungspunkte.

Ich N — gelobe und schwöre ꝛc.

1) Daß ich mich nach allen Kräften bestreben will, mich als einen ordentlichen, rechtschaffenen Mann zu betragen, die Wahrheit zu lieben und niemalen davon abzuweichen.

2) Daß ich mich gegen jedermann und besonders gegen die ordentlichen Aerzte gesittet betragen und die schuldige Achtung gegen Dieselben nie auser Augen setzen will.

3) Daß ich alle meine Arbeiten und Arzneien ohne Betrug, Eigennutz, Verwahrlosung und Verfälschung verrichten und von der Hand geben will.

4) Daß ich von den Aufträgen und Recepten keinen Mißbrauch machen und überhaupt auch

5) alle Recepte wohl aufbewahren und sie weder von der Hand geben, noch dieselben, ohne Wissen und Willen der Aerzte, von welchen sie sind, auf irgend eine Weise mißbrauchen will.

6) Daß ich überhaupt und besonders in Fällen, welche vorzüglich Verschwiegenheit erfordern, verschwiegen sein will.

7) Daß ich unermüdet fleisig sein und meine Kenntnisse auf alle Art und Weise zu erweitern mich bestreben will.

8) Daß ich das Licht und Feuer wohl in Acht nehmen,

9) Nachts und Tags nach Erforderniß meinen Geschäften und überhaupt

10) meiner Kunst und den Geschäften, welche zur Apotheke gehören, vorzüglich obliegen will.

11) Daß

11) Daß ich kein Gift- oder sonstiges Arzneimittel, wodurch der Gesundheit und dem Leben Schaden zugefügt werden kann, von der Hand geben will, wenn es nicht von einem ordentlichen Arzte verschrieben worden.

12) Daß ich bei meinem Fache bleiben und meine Arzneiwaaren blos als Kaufmann und nie in der Maase verabreichen will, um dabei Verordnungen vorzuschreiben und in die praktische Arzneikunde zü pfuschen.

13) Daß ich jederzeit gute Waaren führen will.

14) Daß ich in allen Stücken die möglichste Genauigkeit, Behutsamkeit und Sorgfalt anwenden will.

15) Daß ich, so viel mir möglich ist, meine Apothekerwaaren selbst verfertigen will.

16) Daß ich nicht ohne Noth und Vorwissen der ordentlichen Aerzte die Apotheke verlassen will, und

17) daß ich meine Lehrlinge auf das getreuste unterrichten will.

Daß ich diese Puncte ꝛc.

Bericht nebst Acte

eine legale Apothekervisitation betreffend.

P. P.

Auf Requisition Ew. —, habe ich in Beisein der abgeordneten Deputirten Herrn N — und N — des Hrn. N — Apotheke gestrigen Tags legaliter visitiret und laut meiner darüber gefertigten und beigeschlossenen Acte, also befunden, daß ich darüber allerdings die gerechtesten Klagen führen und dringenst bitten muß, daß von Seiten Ew. — solche Maasregeln getroffen werden möchten, daß diesen Mängeln möglichst bald abgeholfen werde.

Ich lebe der besten Hofnung und verharre ꝛc.

Loco. d. — 17** — — D. N.N. Physikus das.

Visitationsacte.

Actum

— d. — 17**

Am Heutigen Vormittags verfügte ich mich auf vorhergegangene Requisition in des Hrn. N — Apotheke, um sie in Beisein der mitabgeordneten Hrn. N — und N — legaliter zu visitiren; und fanden sie folgendergestalt:

1) War nur eine Kräuterkammer da, welche durch-

durchaus nicht hinlänglich ist, um die in einer Apotheke nöthige Menge Kräuter und Wurzeln zu trocknen und aufzubewahren.

2) War diese Kammer noch überdies so dumpfig, daß die Kräuter und Wurzeln darinnen schlechterdings verderben müssen.

3) War auch bei weiten nicht genug Vorrath von Kräutern und Wurzeln darinnen befindlich.

4) Mangelte ein, in einer Apotheke so nöthiges Laboratorium gänzlich. Die Medikamente bereitet Hr. N— in der Küche, und dieses ist sonach ein Umstand, welcher die Apotheke äuserst fehlerhaft macht.

5) Uebrigens waren auch durchaus nicht hinlängliche Geräthschaften vorräthig, welche ein Apotheker zur Bereitung seiner Arzneien nöthig hat.

6) Anlangend die Officin selbsten, nahm ich zuerst auf die nöthige gesunde Lage und Gröse derselben Rücksicht. Und da mag sie wohl für diesen Ort und dessen Bezirk groß genug sein; allein die Lage und Einrichtung kann ich ohnmöglich so ganz und schlechterdings für die gesündeste halten.

7) In den aufgestellten Arzneiwaaren herrschte durchaus keine Ordnung; Viele Büchsen und Gläser waren nicht einmal signiret; Und die Gifte hatten keinen besondern Ort in der Apotheke.

8) Die meisten Artikel, sowohl von den einfachen als zusammengesetzten Arzneien, waren tadelfrei. Nur einige wenige waren schlecht; und nur etliche waren so beschaffen, daß ich sie sogleich zu kaßiren und wegzuschmeisen befehlen mußte.

9) Nachdem wir insoweit mit der Visitation gekommen waren, legte ich sowohl dem Apotheker Hrn. N— selbsten, als sodann auch seinen Lehrjungen einige examinatorische Fragen zur Beantwortung vor: Und sie wurden von beiden so ziemlich zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Dieses habe ich demnach nachrichtlich ad protocollum nehmen sollen und wollen.

Loco d. — 17** D. N. N. Phys. das.

Bericht nebst Prüfungsacte,

einen bei der Prüfung schlecht befundenen Barbiergesellen betreffend.

P. P.

Nachdem auf Ew. — geneigten Auftrag, ich am Gestrigen den Barbiergesellen N— zu mich bescheiden lassen und denselben gehörig geprüft habe, bin ich dabei in den Stand gesetzt worden, mit Ueberzeugung ergebenst berichten zu können: daß dieser Mensch weder von Natur die zu einem Wundarzt erforderliche Anlage, noch durch Fleiß so viel erlernet habe, daß derselbe nur eines Theils würdig wäre, dem Posten eines Wundarztes vorzustehen.

Zu Vermeidung alles Verdachts, habe ich diesen Menschen nicht alleine, sondern mit Zuziehung des Hrn. D. N— und in Beisein des Amtswundarztes Hrn. N— geprüfet und zum Beleg noch überdies beigehendes Protokoll geführet. Hiernach werden Ew.— selbsten einzusehen die Geneigtheit haben, daß ich diesen Menschen keineswegs gehäßig oder nur zu streng beurtheilet habe. Ich unterwerfe jedoch mein Urtheil Ew.— höhern Ermessen und verharre 2c.

Loco d. —. — —
17** D. N. N. Phys. das.

Prüfungsprotokoll.

Actum

— d. — 17**

Am Heutigen erschien der Barbiergeselle in meiner Behausung nnd ließ sich von mir Endesgenannten Physikus und dem Hrn. D. N— in Gegenwart des Amtschirurgen Hrn. D. N— folgendergestalt vernehmen:

Frage. Was ist die Chirurgie?

Antwort. Die Chirurgie lehret, wie man die äuserlichen Krankheiten heilen soll.

Frage. Wo kömmt das Wort Chirurgie eigentlich her und was bedeutet sodann dieses Wort?

Antw. Silentium.

Frage. Wie vielerlei äuserliche Krankheiten giebt es?

Antw. Dreierlei: Wunden, Geschwüre und Beinbrüche.

Frage. Sonst keine?

Antw. Silentium.

Frage. Was ist eine Wunde?

Antw. Eine Wunde! — eine Wunde — ist eine Beschädigung des Leibes.

Frage. Wie vielerlei Wunden giebt es?

Antw. Silentium.

Frage. Durch was für Instrumente kann denn ein Mensch beschädiget werden?

Antw. Durch verschiedene Arten von Gewehren.

Frage. Was ist ein Geschwür?

Antw. Ein eiternder Fleck am Leibe.

Frage. Kann man denn wohl von einem Wundarzte verlangen, daß er die Lage, Gestalt, Verbindung und Struktur der Theile eines Menschen wisse?

Antw. Ja.

Frage. Wo lernet man dieses?

Antw. In der Chirurgie.

Frage. Es ist wohl wahr, daß dieses auch in der Chirurgie gelehret werde oder vielmehr gelehrt werden solte. Wie wird aber der Theil der Chirurgie insbesondere genennet, der sich mit dieser Lehre eigentlich beschäftiget?

Antw. Silentium.

Frage. Anatomie oder die Zergliederungskunde wird dieser Theil der Heilkunde genennet; und

und wird wieder in 6 Theile getheilt. Wie heisen diese?

Antw. Silentium.

Frage. Sie heisen Osteologie, Miologie, Splanchnologie, Angiologie, Nevrologie und Syndesmologie. Die Adenologie wird in der Splanchnologie mit gelehret. Wie heisen diese Benennungen auf deutsch?

Antw. Osteologie heißt die Lehre von den Knochen —!

Frage. Wie heißt das Stirnbein auf lateinisch?

Antw. Os occiput.

Frage. Wie viel hat der Mensch Rippen?

Antw. Vier und zwanzig.

Frage. Wie werden sie eingetheilt?

Antw. Silentium.

Frage. Was für Theile sind in der Brusthöle befindlich?

Antw. Die Lunge und das Herz. —

Frage. Was für Theile sind in dem Unterleibe befindlich?

Antw. Der Magen, die Gedärme und die Leber. —

Frage. Wie heisen die Oefnungen des Magens?

Antw. Silentium.

Frage. Wie wird der Umstand genennt, wenn ein Theil widernatürlich roth und schmerzhaft ist?

Antw. Eine Entzündung.

Frage. Gut! Was muß man bei einer Entzündung zu bewirken suchen?

Antw. Die Zertheilung.

Frage. Gut! wodurch bewirket man aber diese?

Antw. Durch das Melilottenpflaster.

Frage. Die Pflaster sind keineswegs gänzlich zu verwerfen; aber ich dächte doch, daß man sie wenigstens gröstentheils entbehren könnte. — Was könnte man daher für schicklichere Mittel zur Zertheilung einer Entzündung anwenden?

Antw. Silentium.

Frage. Wenn sich nun aber eine Entzündung nicht zertheilen lässet, und in ein Geschwür übergehet; was braucht man dann?

Antw. Das Froschleichpflaster.

Frage. Damit wird man wenig ausrichten. — Woraus besteht aber jedoch das Froschleichpflaster?

Antw. Aus Froschleich.

Daß die Prüfung des Barbiergesellen N— aus diesen Fragen und Antworten bestanden, habe andurch nachrichtlich bescheinigen sollen und wollen.

Loco d. — 17** D. N. N. Phys. das.

In fidem atteſtor.

D. N. N.

N. N. Amtschirurgus,

als zugezogener Zeuge.

Bericht

Bericht nebst Prüfungsacte einen tüchtig befundenen Chirurgen betreffend.

P. P.

Ew. — berichte andurch schuldigst, daß ich am Gestrigen den jungen Chirurgen N — gesetzlich geprüft habe. Das bei der Prüfung geführte und hier beigebogene Protokoll wird vielleicht ein hinlänglicher Beweis von dessen guten Kenntnissen und Geschicklichkeit sein. Ich freue mich und unsere Gegend wird sich glücklich schätzen können, wenn Ew. — das Gesuch dieses Menschen begünstigen werden; In welcher Hofnung ich mit aller Hochachtung verharre ꝛc.

Loco. d. — — —
17** D. N. N. Physik. das.

Prüfungsprotokoll.

Actum

— d. — 17**

Frage. Wo kömmt das Wort Chirurgie her?

Antw. Aus dem Griechischen, von χειρ, die Hand, und εργον, ein Werk.

Frage. Was wär sonach die Chirurgie?

Antw. Ein Händewerk.

Frage. In wie fern hat dieses auch seine Richtigkeit?

Antw.

Antw. Da die Chirurgie derjenige Theil der Heilkunde ist, welcher sich mit der Heilung der äusern Krankheiten beschäftiget und diese meist durch die Anwendung oder mittelst der Hände bewirket wird: so kann man die Chirurgie allerdings ein Händewerk nennen.

Frage. Warum heißt ein Chirurg, Wundarzt?

Antw. Ohnzweifel deswegen, weil die meisten äusern Krankheiten und Gebrechen Wunden sind, oder von Wunden entstehen.

Frage. Womit beschäftiget sich die Chirurgie sonst noch, auser den Wunden?

Antw. Mit den Beinbrüchen, Verrenkungen, Geschwülsten und Geschwüren.

Frage. Wodurch heilet ein Wundarzt die äusern Gebrechen?

Antw. Durch einen gehörigen Verband, durch geschickte Anlegung der nöthigen Bandagen, durch die sogenannten chirurgischen Operationen, durch verschiedene Instrumente, durch physische und medicinische Mittel.

Frage. Was setzt die Heilung einer äusern Krankheit voraus?

Antw. 1) Die Kenntniß der verletzten Theile, 2) die Beschaffenheit der Verletzungen und der äusern Gebrechen und 3) die richtige Art und Weise, oder die Kenntniß, wodurch die Gebrechen zuverläßig geheilet werden können.

Frage. Wie heißt die Wissenschaft oder vielmehr die Lehre von der Kenntniß der Lage, Gestalt, Verbindung und Struktur der Theile des Menschen?

Antw. Anatomie.

Frage.

Frage. Welcher Theil der Heilkunde lehret insbesondere die Heilung der äusern Gebrechen?

Antw. Die Chirurgie.

Frage. Es scheint also, daß ein Wundarzt hauptsächlich auch der Anatomie kundig sein müsse?

Antw. Allerdings.

Frage. Wie wird die Anatomie eingetheilt?

Antw. 1) In die Osteologie, oder Lehre von den Knochen; 2) In die Splanchnologie, oder Lehre von den Eingeweiden, welche auch die Adenologie, oder die Lehre von den Drüsen in sich begreifet; 3) In die Myologie, oder Lehre von den Muskeln; 4) In die Angiologie, oder Lehre von den Blutgefäßen; 5) In die Nevrologie, oder Lehre von den Nerven; und 6) in die Syndesmologie, oder Lehre von den Bändern.

Frage. Wie wird der menschliche Körper eingetheilt?

Antw. In den truncum und in die artus.

Frage. Woraus besteht der truncus?

Antw. Aus dem Kopfe, der Brust und dem Unterleibe.

Frage. Welches sind die artus?

Antw. Die Arme und die Beine.

Frage. Was ist vorzüglich in dem Kopf befindlich?

Antw. Das grose und kleine Gehirn, und das verlängerte Mark.

Frage. Was begreift die Brust vorzüglich in sich?

Antw. Das Herz mit Zubehör und die zwei Lungenflügel.

Frage.

Frage. Was begreift der Unterleib oder die dritte Höhle vorzüglich in sich?

Antw. Die Werkzeuge der Verdauung und der Erzeugung.

Frage. Wie wird ein Arm eingetheilt?

Antw. In die Schulter, den Oberarm, den Unterarm, und in die Hand.

Frage. Wie wird ein Bein eingetheilt?

Antw. In den Schenkel, das Bein und den Fuß.

Frage. Womit ist der ganze Körper überzogen oder bedeckt?

Antw. Mit der allgemeinen Haut.

Frage. Ist es nur eine Haut?

Antw. Es ist eigentlich nur eine Haut, welche sich aber in drei Theile theilen lässet, wovon der äuserste Theil, epidermis, der zweite, tunica cellulosa, und der innerste Theil, tunica nervea genennet wird.

Frage. Wie wird insbesondere die Haut genennet, welche den Kopf bedeckt?

Antw. Pericranium.

Frage. Wie wird der Kopf eingetheilt?

Antw. In den haarigten Theil und in das Gesicht.

Frage. Welches sind die Regionen, worein das Cranium abgetheilt oder bezeichnet wird?

Antw. Regio verticis, occipitis und regiones temporales.

Frage. Wie wird aber der Kopf am Scelet eingetheilt?

Antw. In das cranium und faciem.

Frage.

Frage. Wie werden die Knochen des cranii eingetheilt?

Antw. In ossa communia und propria.

Frage. Wie heisen die ossa propria cranii?

Antw. Os frontis, os occipitis, ossa bregmatis und ossa temporum.

Frage. Welches sind die ossa communia?

Antw. Das os sphenoideum und ethmoideum

Frage. Wie oder wodurch sind die Knochen des Kopfs unter sich verbunden?

Antw. Sie sind mittelst Sutturen mit einander verbunden.

Frage. Wie wird das Gesicht am Scelet eingetheilt?

Antw. In die ossa maxillae superioris und inferioris.

Frage. Wie heisen die Knochen der maxillae superioris? und wie viel sind es deren?

Antw. Es sind auser den Zähnen 13 Knochen, welche die maxillam super. ausmachen, nämlich 2 ossa maxillaria, 2 ossa zygomatica, 2 ossa vnguis, 2 ossa nasi propria, 2 ossa spongiosa inferiora nasi, 2 ossa palati und das os vomeris.

Frage. Woraus besteht die maxilla inferior?

Antw. Bei Kindern aus zwei Theilen und bei Erwachsenen aus einem Knochen, nebst den Zähnen.

Frage. Wie viel hat ein Erwachsenes Zähne, und wie werden sie in jeder maxilla eingetheilt?

Antw. Der erwachsene Mensch hat in jeder maxilla 16 Zähne, und diese werden abgetheilt, in 4 Schneidezähne, in 2 Hunds- oder Spitzzähne und

in 10 Backenzähne, oder eigentlich in 8 Backenzähne und 2 Weißheitszähne.

Frage. Wie wird der truncus am Scelet abgetheilt?

Antw. In das Rückgrad, spina dorsi, in die Brust, thorax, und in das Becken, pelvis.

Frage. Aus welchen und aus wie viel Knochen besteht die spina dorsi?

Antw. Aus 24 Wirbelbeinen, nämlich aus 7 vertebr. colli, 12 vertebr. dors. und 5 vertebr. lubar., aus dem osse sacro und dem osse coccygis.

Frage. Aus welchen Knochen besteht der thorax?

Antw. Aus 24 Rippen, nämlich auf jeder Seite aus 7 costis veris und 5 costis spuriis, aus den Rückenwirbelbeinen und aus dem sterno.

Frage. Woraus besteht das Becken?

Antw. Aus den zwey ossibus innominatis, (wovon jedes in das os ilium, ischium, und os pubis abgetheilt wird,) und aus dem osse sacro.

Frage. Aus welchen Knochen besteht ein Arm?

Antw. Aus dem Schulterblatte, scapula; dem Schlüsselbein, clavicula; dem Oberarm, os humeri; dem Unterarm, oder aus dem cubito oder vlna und dem radio; und aus der Hand, welche in den carpum, metacarpum und in die phalanges digitorum abgetheilet wird.

Frage. Aus welchen Knochen besteht ein Bein?

Antw. Aus dem osse femoris, der patella, der tibia und fibula, dem tarso, metatarso und aus den phalangibus digitorum pedis.

Frage.

Frage. Wodurch sind die Knochen des trunci und der artuum mit einander verbunden?

Antw. Durch Ligamente.

Nachdem ich, der Physikus, bisher und in der Maaße das Examen formiret hatte, legte Hr. D. N— dem Candidaten noch folgende Fragen vor:

Frage. Was ist eine Wunde?

Antw. Eine Wunde ist eine, durch ein Instrument bewirkte Zertrennung eines weichen Theils unsers Körpers.

Frage. Wie vielerlei Wunden giebt es?

Antw. Man hat gehauene, gestochene, gebissene, geschlagene und geschossene Wunden.

Frage. Wie werden diese Wunden nach der Verletzung des Orts hauptsächlich eingetheilt?

Antw. Man theilt sie hauptsächlich in Haut- Fleisch- Ader- Nerven- Kopf- Hals- Brust- Bauch- Arm- und Beinwunden ein.

Frage. Wie theilt man die Wunden in Rücksicht der Gefahr ein?

Antw. In dieser Rücksicht theilt man die Wunden in leichte oder geringfügige, in gefährliche und tödliche ein.

Frage. Wie theilt man ferner die tödlichen Wunden ein?

Antw. In vulnera absolute lethalia, in vulnera per se lethalia und in vulnera per accidens lethalia.

Frage. Was versteht man unter einer absolut lethalen Wunde?

Antw. Eine Wunde wird absolut lethal genennt, wenn sie so beschaffen, daß der Tod unvermeidlich erfolgen muß.

Frage. Was versteht man unter einer an sich tödlichen Wunde?

Antw. Eine per se tödliche Wunde ist eine solche gefährliche Wunde, die zwar für sich tödlich ist, aber deren Heilung durch schickliche Mittel und Behandlungen bisweilen noch möglich ist.

Frage. Was versteht man unter einer zufällig tödlichen Wunde?

Antw. Eine Wunde wird eine per accidens tödliche Wunde genennet, wenn der Tod keineswegs der Wunde beigelegt werden kann, sondern dieselbe durch eine schlechte Cur oder überhaupt durch andere Dinge *tödlich wird*.

Frage. Wie theilt man die Kopfwunden insbesondere ein?

Antw. In äuserliche und innerliche oder in dem Fall in solche, die durch das Cranium eingedrungen sind.

Frage. Sind alle Kopfwunden nothwendig tödlich?

Antwort. Nein; Die äuserlichen und auch diejenigen innerlichen Kopfwunden, da das Gehirn nicht stark verletzet und keine innere grose Pulsader verletzet worden, sind keine nothwendig tödliche Wunden.

Frage. Welche Kopfwunden wären daher nothwendig tödlich?

Antw. 1) Wunden der grosen Pulsadern im Gehirne, 2) Wunden, wobei eine starke Ergiesung einer Feuchtigkeit in eine Hirnhöle oder auf den

Grund

Grund des Cranii erfolgt ist, 3) alle Wunden des Cerebelli und der medullae oblongatae.

Frage. Wie muß eine Hiebwunde, die in die Hirnschaale eingedrungen ist, behandelt werden?

Antw. Man behandelt eine solche Wunde, wie eine Fleischwunde und suchet die Heilung durch trockne Carpey zu befördern. Ist aber die Hirnschaale bis auf das Gehirn durchgehauen und Fissuren und Splitter vorhanden, welche das Gehirn verletzet und eine Ergiesung einer Feuchtigkeit unter der Hirnschaale verursacht haben, welches man an den schlimmen Zufällen bemerket: so muß man die Trepanation vornehmen und die Splitter mittelst schicklicher Instrumente herausnehmen. Und wenn die Verletzung durch ein stumpfes Instrument geschehen und dabei ein Stück Hirnschaale eingedruckt worden, muß man dasselbe mit dem Petitschen oder dem verbesserten Louischen elevatorio in die Höhe heben, oder wenn es ganz los ist, herausnehmen.

Frage. Was muß man unter solchen Umständen für Heilmittel anwenden?

Antw. Wenn man diese Operation vollendet hat, so leget man mit Wein angefeuchtete Sindons in die Wunde und verbindet sie äuserlich mit Bähungen.

Frage. Wenn aber ein Hirnschwamm unter solchen Umständen austritt; was ist da zu thun?

Antw. Wenn es gutes ausgetretenes Gehirn ist, so preßt man den Sindon mit einer bleiernen Platte. Ist der Schwamm zu groß oder verdorben, so muß man ihn durch Aetzmittel, als durch

den gebrannten Alaun, oder durch den Schnitt weg-
nehmen.

So weit.

Loco d. — 17**
D. N. N. D. N. N. Phys. das.

Bericht nebst den Verpflichtungspuncten, die Verpflichtung eines Wundarztes betreffend.

P. P.

Nachdem der Chirurg N— gehörig geprüft und darnach so tüchtig befunden worden, daß hie- hern Orts dessen Bestätigung gnädigst beschlossen, und ich zu dem Ende von Ew. — dahin requirirt worden, nicht nur die Verpflichtungspuncte vor der Bestätigung zur gewöhnlichen Communication ein- zureichen (zu reguliren), sondern auch auf nächsten — huj. der Verpflichtung desselben mit beizuwoh- nen: so habe die Ehre, ersteres durch gegenwärtigen Beischluß schuldigst zu bewirken, und werde nicht ermangeln der letztern Aufgabe nach bestimmter Zeit ergebenst nachzukommen; der ich &c.

Loco. d. — — —
17** D. N. N. Phys. das.

Ver-

Verpflichtungspuncte eines Chirurgen.

Ich N— schwöre und gelobe ꝛc.

1) Daß ich mich überhaupt und besonders bei meinen Amtsverrichtungen, als einen unverdrossenen, redlichen und gewissenhaften Mann beweisen und aufführen will.

2) Daß ich meine Curen nicht schändlich verzögern und dabei gewinnsüchtig verfahren und handeln will.

3) Daß ich mir, wie möglich, gute und sattsame Instrumente anschaffen, und

4) durch Anschaffung, Lesung und Anwendung guter chirurgischer Schriften meine Kenntnisse immer mehr und mehr erweitern und dennoch

5) bei schweren und gefährlichen Curen mich des Raths eines von dem Kranken gewählten Arztes bedienen, und

6) mich auch sodann den Befehlen des Arztes strecklich fügen, und hingegen

7) noch weniger jemals mich einer innerlichen Cur unterziehen und

8) auch nicht einmal auser den Gewohnheitsaderlässen, eine Ader, ohne ausdrücklichen Befehl eines Arztes öfnen will.

9) Daß ich mich eines ehrbaren Wandels und nüchternen und mäsigen Lebens befleisigen,

10) treu und verschwiegen sein,

11) gottesfürchtig sein und bei allen Gelegenheiten Menschenliebe äusern, auch

12) die schuldige Achtung gegen die ordentlichen Aerzte nie auser Augen setzen will.

— — So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Bericht,

die Wahl einer Hebamme betreffend.

P. P.

Ew. — sind gefällig gewesen, mich sub hesterno dahin zu requiriren, daß ich die beiden Weiber Fr. N — und Fr. N — gehörig untersuchen und sodann pflichtmäsig bestimmen solle, welche darunter die zu einer Hebamme nöthigen physischen und moralischen Eigenschaften*) besitze, um mit Vortheil die Hebammenkunst erlernen zu können. Da ich nun beide Weiber nicht nur genau kenne, sondern mich auch noch überdies nach ihren moralischen Eigenschaften genau erkundiget, und ich auch dieselben bereits

tε

*) Diese habe ich oben im ersten Theile dieser Physikatsschrift vorläufig angezeiget.

te noch besonders nach ihren physikalischen Eigenschaften untersuchet und darunter die Fr. N — also befunden habe, daß dieselbe vorzüglich durchaus fähig sei, die Hebammenkunst mit Vortheil erlernen zu können: so habe dieses Ew. — andurch mit Ueberzeugung schuldigst berichten und rc.

Loco. d. — — —
17** D. N. N. Physik. das.

Bericht und Prüfungsprotokoll,

eine bei der Prüfung zur Hebamme tüchtig befundene Frau betreffend.

P. P.

Nachdem auf Ew. — gefälligen Auftrag, ich die Frau N — allhier gegen die 12 Wochen in der Hebammenkunst gehörig unterrichtet und wir, ich der Physikus und der Hr. D. N — dieselbe am gestrigen, laut des beigebogenen Prüfungsprotokolls, auf das genaueste examiniret und sie nach unserer Ueberzeugung also befunden haben, daß sie gar wohl tüchtig und würdig sei, das Amt einer Hebamme zu versehen, so habe dieses zu Ew. — fernern Ermessen schuldigst und pflichtmäsig berichten und rc.

Loco d. — — —
17** D. N. N. Physik. das.

Prüfungsprotokoll.

Actum

— d. — 17**

Sub hodierno erschien die von mir, dem Physikus, in der Hebammenkunst unterrichtete Frau N—, und lies sich von uns Endesunterzeichneten folgendergestalt vernehmen:

Frage. Wovon handelt die Hebammenkunst?

Antw. Von den Geschäften einer Hebamme.

Frage. Welches sind die Geschäfte einer Hebamme?

Antw. Die Geschäfte einer Hebamme bestehen darinne, daß sie einer Schwangern, Gebährenden und Wöchnerin mit Rath und That gehörig beistehen müsse.

Frage. Was muß eine Hebamme vor allen Dingen wissen, wenn sie einer Schwangern gehörig beistehen will?

Antw. Sie muß die Kennzeichen und Zufälle einer Schwangerschaft genau wissen.

Frage. Wie vielerlei Kennzeichen der Schwangerschaft giebt es?

Antw. Dreierlei: falsche, ungewisse und gewisse.

Frage. Welches sind die gewissen Kennzeichen?

Antw. 1) Das Ausbleiben des Monatflusses, wobei 2) die Brüste aufschwellen, die Warzen austreten, die Adern auf den Brüsten blau erschei-

scheinen und der Mond um die Warzen dunkel und mit kleinen Wärzchen besetzt ist, und 3) der Ausfluß einer milchstreifigen Feuchtigkeit aus den Brüsten. 4) Ein starker Leib, der nach dem Nabel zu zugespitzt ist, und wobei man in einer bequemen Lage der Weibsperson einen harten runden Körper in der Gegend unter dem Nabel des Unterleibes fühlen kann. 5) Die widernatürliche Beschaffenheit des Gebärmuttermundes. 6) Die Bewegung der in der Gebärmutter befindlichen Frucht.

Frage. Wenn beobachtet man diese Kennzeichen, wo sie eine untrügliche Entscheidung geben?

Antw. Die meisten erst bei der Hälfte der Schwangerschaft. Durch die geschickte Untersuchung des Unterleibes und des Gebärmuttermundes ist man alleine im Stande zu allen Zeiten eine Schwangerschaft zu entdecken.

Frage. Wie wird der Unterleib einer Weibsperson untersucht, um zu allen Zeiten zu erfahren, ob sie schwanger sei?

Antw. Die Untersuchung muß Morgens nüchtern geschehen und die Weibsperson muß sich noch überdies zuvor des Stuhlganges und des Urins entledigen. Dann muß sie sich auf den Rücken in eine solche Lage legen, daß der Kopf und die Füße hoch und die Lenden tief liegen. Man läßt sodann die Hacken anziehen und die Knie auseinander spreiseln. In dieser Lage nun, wo der Unterleib einfället und schlapp wird, legt man die ausgebreitete Hand auf den Unterleib und druckt denselben beim starken Ausathmen gelinde innwärts. Bemerkt man nun dabei in der Gegend zwischen den Schaamknochen und dem Nabel einen harten run-

den Widerstand: so kann man von der Schwangerschaft überzeugt sein.

Frage. Worinnen besteht die widernatürliche Beschaffenheit des Gebärmuttermundes und wie untersucht man ihn?

Antw. In den ersten drei Monaten der Schwangerschaft, ehe sich die Gebärmutter beträchtlich aufwärts ausdehnet, wird der Gebärmuttermund weich und wird herunter in die Mutterscheide gepreßt, so, daß man ihn sehr leicht mit dem Finger erreichen kann. Nach dem dritten Monat wird im Gegentheil der Muttermund so stark in die Höhe gezogen, daß man ihn nicht mehr mit dem Finger zu erreichen im Stande ist.

Frage. Welches sind die übrigen vorzüglichen sogenannten ungewissen Kennzeichen der Schwangerschaft?

Antw. 1) Das Erbrechen, 2) die Verstopfung des Leibes, 3) die Fehler des Urins, wenn er nicht gelassen oder im Gegentheil nicht gehalten werden kann, 4) unordentlicher Appetit, 5) Kopf- Zahnweh, und Leberflecken, 6) Geschwulst der Beine, und besonders Krampfadergeschwülste an denselben, und 7) Kreutzschmerzen.

Frage. Welches sind die vorzüglichsten Zufälle bei einer Schwangerschaft?

Antw. Blutstürze und das Mißgebähren.

Frage. Welches sind die Kennzeichen einer herannahenden Geburt?

Antw. 1) Es fließt ein mehr oder weniger häufiger weißer Schleim aus der Mutterscheide; 2) Es äusern sich Schmerzen, die im Kreutze anfangen, sich nach der Schaam herunterziehen und

zum

zum Stuhl und Urin treiben. Es sind wahre Wehen und werden Vorläufer genennet; 3) Diese Vorläufer verwandeln sich in die eigentlichen wahren Wehen: Die Schmerzen werden empfindlicher, wobei sich der Muttermund öfnet; 4) der Leib senkt sich; 5) die Wasser stellen sich, d. i. es tritt die Wasserblase in die Mutterscheide; 6) Bei nachlassenden Wehen kann man einen mit der Blase eingetretenen Theil des Kindes fühlen; 7) die Wasserblase tritt stärker hervor; 8) sie platzt, und die Wasser gehen; wornach der eingetretene Theil des Kindes mehr oder weniger, plötzlich und merklich hervortritt, bis endlich 9) bei gewissen ängstlichen und schmerzhaften Empfindungen der Mutter, das Kind zur Welt kömmt.

Frage. Wie theilt man die Geburt ein?

Antw. In eine leichte, schwere, und widernatürliche oder künstliche.

Frage. Welches sind kürzlich die vorzüglichen Verrichtungen einer Hebamme bei einer Geburt überhaupt?

Antw. Sie muß die Kreisende in die bequemste Stellung oder Lage bringen; sie muß sich dann zwischen ihre Knie setzen und da den Muttermund und den Fortgang der Frucht öfters, aber dabei behutsam untersuchen; Sie muß die Gebährende zwar nicht zu sehr und noch weniger zu frühzeitig anstrengen, aber wenn der Muttermund sattsam geöfnet und die Frucht in die Mutterscheide eingetreten ist, die guten Wehen wohl zu verarbeiten anhalten; Sie muß durch geschickte Beihülfe ihrer Hände das Kind gelinde ausziehen und so zur Welt bringen; Die Nachgeburt mag nun dann entweder zugleich mit nachfol-

gen

gen oder noch zurücke bleiben: so muß die Hebamme die Nabelschnur gehörig unterbinden und abschneiden, das Kind von sich geben und die Gebährende vollends von der Nachgeburt entledigen und sodann ihren Leib mit einem breiten Tuche gehörig binden.

Frage. Wie geschiehet die gehörige Unterbindung der Nabelschnur?

Antw. Die Unterbindung der Nabelschnur geschiehet mit einem vierfachen Faden oder einem schmalen Bändchen, und zwar wenn die Nachgeburt gleich nachgeschossen, nur einmal, nämlich 4 Querfinger von des Kindes Leib; wenn die Nachgeburt aber, wie es gemeiniglich geschiehet, zurückbleibet, so muß der Nabelstrang nach der Gebährenden zu, nicht weit von dem ersten Verbande, noch einmal unterbunden und zwischen den beiden Bändern durchschnitten werden.

Frage. Da sich viele Geburtshelfer grose Vortheile davon versprechen, wenn das Stückchen Schnur an des Kindes Leib von allem Blute entlediget und dabei auch dem Kinde etwas Blut genommen wird: so ist es doch wohl der Mühe werth, daß man dieses nie unterläßt. Wie bewirkt man aber dieses am besten?

Antw. Dadurch, daß man die Nabelschnur nur einmal unterbindet, dieselbe unter dem Verbande nach dem Kinde zu abschneidet, und das Stück derselben an dem Kinde etlichemal ausstreichet und dieses dann erst gehörig unterbindet.

Frage. Wie muß die Hebamme ein zur Welt gebohrnes scheinbar lebloses Kind zu beleben suchen?

Antw.

Antw. Sie muß den Nabelstrang schleunigst abschneiden, einen Löffel voll Blut aus demselben laufen lassen und dann sofort gleichfalls schleunigst unterbinden; sodann muß sie mit dem Finger in den Mund des Kindes fahren, um denselben vom Schleime zu entledigen; sie muß dem Kinde Odem einblasen; dessen Brust, Herzgrube und Fußsohlen reiben und bürsten; dem Kinde ein Clystir von Salzwasser setzen und dasselbe im warmen Wasser mit etwas Wein oder Brandtewein vermischt baden. Ueberhaupt muß sie ein mattes, schwaches Kind mit etwas süßen Wein laben.

Hiermit beschloß ich meine Fragen und der Hr. D. N— legte der Frau N— noch folgende Fragen zur Beantwortung vor.

Frage. Was für Theile gehören zur äuserlichen weiblichen Schaam?

Antw. Der Venusberg, die grosen Schaamlefzen, die Nymphen, die weibliche Ruthe, die Oefnungen des Harnganges und der Mutterscheide, und das Lefzenband.

Frage. Welches sind die innern weiblichen Geburtstheile.

Antw. Die Mutterscheide, der Gebärmuttermund, die Gebärmutter selbsten mit ihren Bändern, die Muttertrompeten und die Eierstöcke.

Frage. Aus welchen Knochen bestehet das Becken?

Antw. Aus den Hüft- Steiß- und Schaambeinen, aus dem heiligen Bein und dem Schwanzbein.

Frage. Was versteht man unter einer schweren Geburt?

Antw. Unter einer schweren Geburt versteht man eine solche Geburt, da das Kind mit vieler Mühe zur Welt gebracht werden muß. Und dann kann sowohl eine natürliche; als widernatürliche Geburt, eine schwere Geburt sein.

Frage. Was ist eine natürliche Geburt?

Antw. Eine natürliche Geburt nennt man diejenige, da der Kopf des Kindes zuerst zur Welt kömmt.

Frage. Was versteht man aber unter einer widernatürlichen Geburt?

Antw. Wenn ein anderer Theil des Kindes zuerst eintritt.

Frage. Welches sind die vorzüglichsten Fälle einer schweren natürlichen Geburt?

Antw. Wenn das Becken gegen die Gröse des Kindes zu eng, oder wenn der Kopf des Kindes gegen die Weite des Beckens zu groß ist.

Frage. Wie muß sich eine Hebamme bei dergleichen schweren natürlichen Geburten verhalten?

Antw. Sie versucht es, ob sie dabei mit ihrer Hülfe etwas auszurichten im Stande ist. Glückt es ihr aber nicht bald: so muß sie den bestimmten Geburtshelfer oder einen sonstigen Arzt, zu welchem die Gebährende Zutrauen hat, dabei zu Rathe ziehen.

Frage. Wie verhält sich aber eine Hebamme bei einer widernatürlichen Geburt?

Antw. Sie muß es versuchen, ob sie das Kind wenden und dasselbe entweder mit dem Kopfe oder mit den Beinen zur Welt bringen kann;

Geht

Geht es aber nicht bald: so muß sie die Sache gleichfalls baldigst dem Geburtshelfer oder einem sonstigen Arzte überlassen.

Hiermit war das Examen beendiget. Solches nachrichtlich vt supra.

Loco. d. — 17**

N. N. Doct. Medic. D. N. N. Phys. das.

Bericht nebst Prüfungsprotokoll,

eine im Hebammen-Institut zu N — unterrichtete und zum Hebammendienst bestimmte, im Examen untüchtig befundene Frau betreffend. *)

P. P.

Nachdem Ew. —, mich dahin gefälligst requiriret haben, die im Hebammen-Institute zu N — unterrichtete und zur Hebamme bestimmte Frau N — gehörig zu prüfen und den Befund sofort zu berichten: habe ich sogleich gestrigen Tags mit Zuziehung des Hrn. D. N — allhier dieses Geschäfte übernommen, und bin dadurch veranlasset worden, pflichtmäsig zu berichten: daß die Frau N — schlechterdings zu einer Hebamme untüchtig sei.

*) Um den Platz zu erspahren, habe ich das Prüfungsprotokoll weggelassen.

sei. Das beigebogene Prüfungsprotokoll wird dieses Urtheil sattsam bestätigen. Ich aber verharre ꝛc.

Loco. d. — — —

17 * * D. N.N. Physikus das.

Verpflichtungspuncte

einer Hebamme.

Ich N— gelobe und schwöre ꝛc.

1) Daß ich Gott *fürchten und ein unsträfliches* Leben führen will.

2) Daß ich meinen Geschäften nach Wissen und Gewissen treuligst obliegen will.

3) Daß ich, wenn mir eine Niederkunft einer Frauen bevorstehet, und überhaupt niemals ohne Vorwissen des Physikus, mich über 6 Stunden aus dem Orte entfernen will.

4) Daß ich keine Arzneien verordnen und verabreichen will, sie mögen auch Namen haben, wie sie wollen.

5) Daß ich bei schweren und auserordentlichen Fällen ohnverzüglich einen Arzt zuziehen und

6) auch

6) auch sonst die Aerzte fleisig bei obwaltenden Umständen consuliren und

7) gegen dieselbe die schuldige Achtung nie ausser Augen setzen will.

— So wahr ꝛc.

Acht und zwanzigstes Capitel.

Von dem, was ein Physikus in Rücksicht der Viehseuchen, wegen den dabei ihm obliegenden Geschäften und den desfalls von ihm zu bewirkenden Berichten zu beobachten und zu wissen nöthig hat.

Nach der, in der Vorrede zum ersten Theil dieser Physikatsschrift, richtigen Bestimmung des Hrn. Hofr. Gruners, ist ein Physikus eigentlich der Aufseher über Menschenwohl und Menschenleben; der Prüfer der natürlichen Dinge, die zur Erhaltung oder Zernichtung der Gesundheit beitragen können; der Rathgeber in Auffindung, Auswahl und Anwendung der schicklichen Mittel zur Erreichung des grosen Zwecks, der öffentlichen Gesundheitspflege; der competente Richter, in Bestimmung der einheimischen Krankheiten und verwüstenden Seuchen, sie treffen nun Menschen- oder Thierkrankheiten.

Der Arzt soll nicht nur den natürlichen und widernatürlichen Zustand des thierischen Körpers kennen, sondern auch jenen zu erhalten und diesen zu verbessern wissen. Es wird also hieraus ganz natürlich folgen, daß derselbe auch insbesondere wissen müsse,

müsse, wie er den gesunden Zustand des Viehes erhalten und dessen Krankheiten heilen könne. Es ist aber noch lange nicht anreichend, daß ein Physikus, als jeder Arzt, den gesunden Zustand eines Viehes zu erhalten, und den kranken zu heilen wisse, sondern es liegt dem Physikus, als Physikus oder öffentlicher Arzt ob, noch besonders alle Obsorge bei den sogenannten Viehseuchen auszuüben. — Was nun aber der Physikus in dieser Hinsicht eigentlich wissen und beobachten müsse, habe ich bereits oben in dem ersten Theile dieser Physikatsschrift vorläufig erörtert. Daher wird mir hier weiter nichts mehr obliegen, als daß ich die dahin abzweckenden Verhaltungsvorschriften für die Mitbürger und einige dabei nöthige ausgemodelte Fundscheine oder Berichte beibringe.

Bericht nebst Instruction,

die Ruhrartige Krankheit unter dem Hornvieh betreffend.

Auf Ew. — Befehl (Requisition) (Veranlassung), die Krankheit des Hornviehes zu N—, zu untersuchen, und das, sowohl die Präservation, als Cur betreffende Nöthige zu besorgen; habe mich noch eod. nach N— begeben und bei Verschiedenen die nöthige Erkundigung erstlich eingezogen. — Die mehresten Anwesende behaupteten, daß die Ursach dieser Krankheit daher rühre, daß der Hirte zu früh und zwar wegen der zeitigen Dürre, aus Mangel anderer Weide, in

das Holz getrieben, woselbst das Vieh Eichenläub häufig gefressen (und einen Mangel am Saufen gehabt.) Auch sei vielleicht der Honigthau, welcher zeither bei der Dürre sehr häufig gefallen, an der Krankheit und dem Viehsterben hauptsächlich mit Ursach. — Da eben eine krank gewesene Kuh, welche gleich wie die übrigen kranken und krepirten Stücke Blut gemistet und geharnet hatte, gefallen: so ließ ich dieselbe öfnen und fand den innern Zustand also beschaffen:

1) Aus der Nase lief noch etwas Blut und Eiter. — Das Geburtsglied war nicht aufgetrieben; doch lief bei dem Herumwerfen etwas Blutwasser heraus.

2) Nach abgenommener Haut fand man die Muskeln des Unterleibes und diejenigen des Schenkels hinlänglich fleischigt und von blaßrother Farbe.

3) Die dicken und dünnen Gedärme waren sehr aufgetrieben.

4) Die Milz war gesund, von natürlicher Farbe.

5) Die Leber sah nicht fehlerhaft aus, doch war die Gallenblase noch einmal so groß, als gewöhnlich. Beim Aufschneiden fand ich, daß die Galle gelb, mit grünlichen geronnenen Stücken vermischt, herauslief. — Die innere Fläche der Gallenblase war gelb und noch von fester Textur.

6) Der

6) Der erste Magen war widernatürlich voll halb verdaueten Futters. Die innere Haut desselben war nicht entzündet, noch brandigt; auch konnte man nichts davon abschaben.

7) Der zweite Magen enthielt gleichfalls noch etwas halb verdauetes Futter; Die Häute waren aber auch noch unverdorben.

8) Im hintern Theil des Salters oder des dritten Magens (omasus) war das Futter zwischen den Blättern desselben derber und fester, als in dem vordern Theile, doch war das Futter nicht, wie der Futterkuchen des Ramazzini von brauner Farbe, wie es bei der bösartigen Seuche zu sein pflegt.

9) Die dünnen Gedärme waren weder auf der äusern noch innern Fläche entzündet; doch anstatt des Futters fand man hin und wieder eine röthliche Jauche, welches ein blutiges Misten gleich vermuthen ließ. — Die Nieren zeigten nichts Verdächtiges, keine entzündlichen oder eiterigen Stellen. Aber

10) die Urinblase war widernatürlich stark mit Urin angefüllt. Sie hatte von aussen ein blauliches Ansehn; und als solche geöfnet wurde, flossen bei drei Maas (6 Pfund) röthlicher Harn heraus, welcher stark blutfärbig war. Doch hatte er keinen widernatürlichen Geruch.

11) In der Mutter war ein zweimonatliches Kalb.

12) In dem Herzbeutel war ohngefähr 1 Pfund einer zähen Feuchtigkeit. — Das Herz war nicht welk, sondern ziemlich frisch, und in beiden Kammern war viel geronnenes Blut, und besonders war die vordere Kammer beinahe ganz mit geronnenem Blute angefüllt.

13) Die innere Höle der Brust war nirgends entzündet, sondern die Blutgefäse des Rippenfells widernatürlich leer.

14) Beide Lungen hatten nicht die gewöhnliche blaue Farbe, sondern sie waren sehr bleich und hin und wieder mit beträchtlichen *grosen* Wasserblasen besetzt. — In den Lungenbläßchen fand man wenig schwarz geronnenes Blut.

Aus allen diesen erhellet demnach, daß diese Krankheit unter die ruhrartigen Krankheiten mit Recht zu zählen sei; als worauf ich dann auch die Hülfsmittel, welche aus der beigehenden und schon zu N— abgegebenen Instruction erhellen, eingerichtet habe.

Das genossene Eichenlaub und die anhaltende Dürre, wodurch alle Gewächse beinahe verdorben, (und der Mangel am hinlänglichen Saufen auf der dürren Weide,) sind zur Hervorbringung dieser Krankheit genugsam hinreichend: Denn im Jahr 1740 hat der Breßlauische Physikus D. Stief ei-

ne

ne ähnliche Krankheit, welche derselbe der übergrosen Dürre und dem lange anhaltenden Ostwinde zuschrieb, beobachtet.

Welches andurch schuldigst berichten und rc.

Loco d. — 17** D. N. N. Phys. das.

Instruction.

1) Die Eigenthümer werden wohl thun, wenn sie ihrem noch gesunden Viehe, jedem an einem Morgen 4 Loth engl. Salz, in einem Maas Wasser aufgelöst, einschütten und ihnen warmes Mehlsaufen mit Gerstenmehl gemacht, vorsetzen.

2) Die dasige Heerde darf mit keiner andern benachbarten Heerde zusammengetrieben werden.

3) Der Hirte darf nicht sogar frühe austreiben; auch beim Aus- und Eintreiben das Vieh nicht erhitzen; auch solche zu keiner unreinen faulichten Tränke, noch auf sumpfigte Oerter und Wiesen treiben.

4) Die Häute des verreckten Viehes müssen, ehe sie verkauft werden, 14 Tage lang in Wasser gelegt werden. — Das abgedeckte Vieh muß sogleich tief in die Erde eingegraben werden.

5) Sobald der Eigenthümer merkt, daß ein Stück erkrankt, muß er ihm Mehlsaufen vorsetzen,

wo in den ersten Eimer voll die Hälfte eines solchen Pulvers gerührt wird:

Nimm Weinsteinrahm (cremor tartari) 1 Loth, Brechweinstein 6 Gran, mische es.

Die andere Hälfte des Pulvers wird des Abends in einem andern Eimer voll Mehlsaufen gegeben.

6) Das übrige Saufen kann aus zwei Händen Gerstenmehl und einer Hand gestoßnen Leinsaamen auf einen Eimer Wasser bestehen.

7) Solte sich aber doch blutige Milch und blutiger Harn einfinden, so kann dem kranken Stücke ein gutes Nösel Blut aus der Halsader gelassen und in jeden Eimer *von dem no. 6. angegebenen* Mehlsaufen 2 Loth gemeiner Salpeter und 2 Loth arabisches Gummi in einem Nösel Wasser zerlassen, gethan werden. — Einem solchen Thiere kann täglich auch ein halbes Pfund Leinöl eingeschüttet werden.

8) Solte sich beim Misten Blut einfinden, so bleibt der Salpeter weg, und wird Statt dessen in jedem Eimer Mehlsaufen 1 Loth Weinsteinrahm mit 3 Gran Brechsteinwein gemischt und zum Saufen mäsig warm vorgesetzt.

9) Solten die blutigen Auswürfe durch den Mastdarm fortdauern, so ist nöthig, dem kranken Thiere Clistire aus weißer Stärke zu geben: Man kocht nämlich 3 Loth weiße Stärke in einem Maas

Wasser zu einem sehr dünnen Brey und dieses wird als Clistir täglich etlichemal gegeben.

10) Auch diesen Kranken mit blutigen Misten kann täglich einigemal ein Viertelpfund Leinöl und ½ Loth Rhabarberpulver mit 1 Nösel Molken verdünnt, täglich einmal eingeschüttet werden.

Bericht,

die angebliche sogenannte Rindviehseuche betreffend.

Zufolge der gefälligen Requisition —, die angebliche Rindviehseuche in N — zu untersuchen und die gehörige, sowohl präservativische, als curativische Pflege, des Hornviehes daselbst, anzuzeigen; habe ich mich sogleich d. d. — als des andern Tags dahin begeben, mich genau nach allen Umständen, die angebliche Seuche betreffend, erkundiget, auch sogar ein eben krepiertes Stück öfnen lassen, wornach alles kürzlich, aber dennoch wesentlich dahinausläuft:

1) Daß es zwar wahr sei, daß binnen 14 Tagen 10 Stück Kühe krepiret sind;

2) Daß das Vieh meist im ganzen Dorfe seit 4—5 Wochen daher unmustern und kränklich gewesen;

3) Daß das unmusterne Wesen besonders darinnen bestanden, daß das Vieh den Kopf hänget,

struppicht geworden, nicht recht gefressen, kalte Ohren gehabt, sich öfters gewidert, bisweilen gehustet, die Milch eines Theils verlohren, — und so nach und nach wieder gesund geworden.

4) Daß sich bei den krepirten Stücken auch weiter keine Zufälle vor dem Tode geäusert hatten; Sie waren nämlich auf einmal ganz von dem Fressen abgestanden und dann darauf nach 12 Stunden gefallen.

5) Daß bei der Oefnung des krepirten Stücks die Lungen entzündlich und brandigt, aber keine rotzartige Materie in den Luftröhrenästen, sondern eine bräunliche übelriechende Jauche in den Lungen befindlich war.

6) Daß das Stück weder eine auserordentlich grose Gallenblase, noch eine feste Masse vom verdorbenen Fressen in den Magenabtheilungen hatte.

Nach diesen Umständen No. 6 und vorzüglich auch aus dem Umstande, daß etliche Stücke, welche bei den krepirten gestanden haben sollen, nicht angesteckt worden, sondern jetzt ganz gesund scheinen, erhellet nun ganz offenbar, daß die Krankheit nicht ansteckend und also auch die wahre Hornviehseuche nicht sei. Demohngeachtet scheint es ein sehr beträchtliches Faulfieber zu sein, welches vielleicht, wenn demselben nicht vorgebeuget wird, zumal wenn auch die nasse üble Witterung noch ferner anhalten solte, noch mehrere Stücke töden wird und muß.

Wir halten nämlich dafür, daß die Krankheit des Hornviehes zu N — theils von der üblen Witterung, theils und vorzüglich aber von der verschlemmten Weide und dem Versehen der Eigenthümer des Viehes herrühre, welche ihrem Vieh bei dem schlechten Weidfutter kein trocknes gutes Futter und auch kein Salz dabei füttern, sondern dasselbe stracks früh nüchtern und hungrig auf die schlechte Weide treiben.

Es scheint daher sehr vortheilhaft zu sein, den Innwohnern zu N — folgende auf eine bessere Wartung ihres Viehes abzweckende Verhaltungsvorschrift mitzutheilen, als:

1) das Vieh darf nicht vor 8, 9 Uhr früh auf die Weide getrieben werden.

2) Es muß demselben sowohl Abends, wenn es von der Weide kömmt, als auch früh, ehe es ausgetrieben wird, nicht nur etwas trocknes, sondern auch etliche Hände voll angebrühten mit Salz und Eßig vermischten Häckerling gegeben und

3) dasselbe durch Striegeln und Bürsten, und auch die Ställe durch Räuchern und Lüften und Ausmisten sorgfältig gereiniget werden.

4) Der Hirte muß angewiesen werden, einem erkrankten Stücke sogleich eine Ader zu öfnen und demselben den Vitriolgeist in dem Saufen zu geben.

Uebri-

Uebrigens wär dem Schultheisen dieses Orts, so wie überhaupt auch den übrigen Dorfschaften hiesigen Bezirks nachdrücklich anzudeuten, bei sich weiter ereignenden Viehkrankheiten und Viehsterben, die schleunigste Anzeige anhero zu erstatten.

Welches ich andurch ergebenst berichten sollen und wollen.

Loco d. — 17** D. N. N. Phys. das.

Verhaltungsvorschrift
bei der wahren Rindviehseuche.

1) Die Viehbesitzere müssen ihr Vieh in den noch seuchfreien Orten in den Ställen behalten und schlechterdings nicht auf die Weiden treiben.

2) Da muß es nicht übermäsiges, aber desto besseres Futter bekommen.

3) Nebst dem muß dem Viehe öfters Salz unter dem Brühfutter und auch wohl wöchentlich ein oder zweimal ein Kleientrank mit ½ Quentchen Campher, 1 Loth Salz und ½ Quentl. Schwefel, nebst einem oder zwei Löffel Honig eingegeben werden.

4) Es würde aber die beste Fütterung nichts helfen, wenn das Vieh und die Ställe nicht reinlich gehalten würden. Zu dem Ende muß das Vieh täglich gestriechelt, gebürstet und abgewaschen und die Ställe von der Abmistung beständig gereiniget und ausgelüftet und durchräuchert werden.

5) So viel wie möglich muß auch alle Connexion

rion zwischen dem Seuchorte und den benachbarten seuchfreien Oertern aufgehoben werden.

6) So bald man aber in einen der seuchfreien Oerter merken sollte, daß die Seuche dennoch verschleppt worden: so müssen die ersten und sofort alle von der Seuche ergriffenen Stücke sogleich auserhalb des Ortes getödet und mit sammt der Haut und sogar auch mit der Abmistung in eine tiefe Grube vergraben werden.

7) Muß das übrige scheinbar seuchfreie Rindvieh so viel wie möglich abgesondert und wohl gar auser dem Orte, unter Verschlägen in dem Walde, wohl verpflegt werden.

8) Die Verpflegung bestehet aber vorzüglich darinne, daß dem Viehe weniges, aber sehr gutes Futter, und besonders Kleienschlampen mit Molken und gebrühtes kurzes Futter mit Salz und Weineßig gegeben werde.

9) Nebst dem muß dem Viehe täglich ½ Quentchen Campher, ½ Loth Salpeter und 1 Loth Caskarillenpulver im Haferschleim eingegeben werden.

10) Die Parthien Vieh müssen auf diese Art, wenigstens 14 Tage abgesondert oder auser dem Orte gepfleget werden.

11) Unterdessen müssen alle Ställe und Freß- und Saufgeschirre in denselben äuserst gereiniget, ausgeräuchert, ausgewaschen und ausgescheuert werden.

12) Nachdem dieses alles genau beobachtet worden, können diejenigen Parthien, welche sammt

und sonders keinen Zufall binnen diesen 14 Tagen erlitten oder worunter kein Stück gefallen ist, wieder in den Ort und in ihre Ställe, oder besser, wenn es Seuchställe gewesen und dieselben nicht von allen Geräthschaften und besonders von den etwa darinnen befindlichen Futtervorrathe gereiniget und ausgeräumet werden könnten, in Pferd- und Schaafställe gebracht werden.

13) Noch weniger darf das Rindvieh von dem Futtervorrathe, welches in einem Seuchstalle gewesen, gegeben, sondern den Schaafen und Pferden verfüttert werden.

Bericht,

die Schaafpockenseuche betreffend.

Auf Requisition —, die zu N— graßirende Schaafpockenseuche zu untersuchen und das Nöthige dabei zu verordnen, habe ich mich gestrigen Tags sogleich dahin begeben, und wirklich gefunden, daß ein Theil der dasigen Schaafe die Blattern schon überstanden; bei einem andern Theil die Pocken im Ausbruch, und bei einigen in der Eiterung waren. — Obgleich die Seuche nicht bösartig schien, indem noch keine Schaafe daran krepiret waren: so habe ich doch, damit die Seuche gutartig bleiben möchte, folgende Verordnung gemacht:

1) Solte man die kranken Stücke nicht mehr austreiben, sondern auf lüftigen Ställen und geräumigen trocknen Höfen und Gärten behalten und

bei

bei gutem grünem Futter, nebst einem Getränkmengsel von etlichen Händen Schrot und Kleien oder Gerstenmehle auf jeden Eimer Wasser noch früh und abends jeden Stück ½ Loth Pulver, aus gleichen Theilen gelben Schwefel und Salpeter, auf das Schrotfutter oder in obiges Mehlsaufen geben.

2) Zur Präservation solte man den gesunden Schaafen alle Woche zweimal auf jede Metze Salz ein Pulver aus 1 Pfund gestossener Eichenlohe, ½ Pf. rohen Schwefel und ½ Pf. Salpeter, zusammengemischt, mitlecken lassen.

3) Die Heerde solte man so viel wie möglich nicht in groser Hitze treiben, und bei kühlen Nächten oder nasser Witterung, nicht in den Horden lassen, sondern in die Ställe treiben.

Diese Vorschriften waren sonach meines Bedünkens der dermaligen Natur der Krankheit angemessen und den Meinungen der besten Schriftsteller, die von den Pocken geschrieben haben, übereinstimmend. Solte jedennoch diese Krankheit bösartiger werden: so werde nach Anzeige nicht ermangeln, der Fäulniß stärker widerstehende Mittel zu verordnen.

Loco d. — 17** D. N. N. Physikus daselbst.

Nach-

Nachricht.

Weil der Druck der letzten Hälfte dieses Theil wegen einiger Hindernisse, verspätet worden, u dann fast übereilt befördert werden mußte, und z mal da der Hr. Verfasser vom Druckorte etw entfernt war; so bittet der Verleger das geeh Publikum um Verzeihung, daß die eingeschlichen Druckfehler nicht haben berichtiget werden könn

XX VIII. 92

Nachricht.

Weil der Druck der letzten Hälfte dieses Theil
wegen einiger Hindernisse, verspätet worden, u
dann fast übereilt befördert werden mußte, und z
mal da der Hr. Verfasser vom Druckorte etw
entfernt war; so bittet der Verleger das geeh
Publikum um Verzeihung, daß die eingeschlichen
Druckfehler nicht haben berichtiget werden könn